

**Wolfgang Peters, Ute Jahns-Lüttmann, Katrin Wulfert,
George-Alexander Koukakis, Jochen Lüttmann
und Roman Götze**

Bewertung erheblicher Biodiversitäts- schäden im Rahmen der Umwelthaftung



Bewertung erheblicher Biodiversitäts- schäden im Rahmen der Umwelthaftung

**Wolfgang Peters
Ute Jahns-Lüttmann
Katrin Wulfert
George-Alexander Koukakis
Jochen Lüttmann
Roman Götze**



Titelbild: Das Bild zeigt die durch Auswaschung von Eisenhydroxid verursachten Schlammablagerungen in der Spree. Dabei handelt es sich nicht um einen Biodiversitätsschaden im Sinne des USchadG (© ddp images).

Adressen der Autorinnen und Autoren:

Dr. Wolfgang Peters	Bosch & Partner GmbH
Katrin Wulfert	Kantstraße 63a, 10627 Berlin
	E-Mail: w.peters@boschpartner.de
	E-Mail: k.wulfert@boschpartner.de

Ute Jahns-Lüttmann	FÖA Landschaftsplanung GmbH
Dr. Jochen Lüttmann	Auf der Redoute 12, 54296 Trier
	E-Mail: ute.jahns-luettmann@foea.de
	E-Mail: jochen.luettmann@foea.de

Dr. Roman Götze	GÖTZE Rechtsanwälte
George-Alexander Koukakis	Anwaltshaus im Messehof Leipzig
	Petersstraße 15, 04109 Leipzig
	E-Mail: goetze@goetze.net
	E-Mail: koukakis@goetze.net

Fachbetreuung im BfN:

Dipl. Ing. Dirk Bernotat	Fachgebiet II 4.2 „Eingriffsregelung, Verkehrswegeplanung“
--------------------------	--

Diese Veröffentlichung wird aufgenommen in die Literaturdatenbank „DNL-online“ (www.dnl-online.de).

BfN-Skripten sind nicht im Buchhandel erhältlich. Eine pdf-Version dieser Ausgabe kann unter <http://www.bfn.de> heruntergeladen werden.

Institutioneller Herausgeber: Bundesamt für Naturschutz
Konstantinstr. 110
53179 Bonn
URL: www.bfn.de

Der institutionelle Herausgeber übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, die Genauigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie für die Beachtung privater Rechte Dritter. Die in den Beiträgen geäußerten Ansichten und Meinungen müssen nicht mit denen des institutionellen Herausgebers übereinstimmen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des institutionellen Herausgebers unzulässig und strafbar.

Nachdruck, auch in Auszügen, nur mit Genehmigung des BfN.

Druck: Druckerei des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB)

Gedruckt auf 100% Altpapier

ISBN 978-3-89624-128-3

Bonn - Bad Godesberg 2015

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Ziele und Struktur des Vorhabens	1
1.1	Zielsetzung	1
1.2	Projektstruktur und generelle Vorgehensweise	2
1.3	Struktur des Berichtes	2
2	Grundlegende rechtliche Anforderungen und methodische Schritte der Bewertung von Biodiversitätsschäden	3
2.1	Überblick zur Regelungssystematik des USchadG zur Erheblichkeit von Schäden an Arten und Lebensräumen	3
2.2	Anwendungsbereich des Umweltschadensrechtes (Subsidiarität)	4
2.3	Grundsätzliche methodische Herangehensweisen zur Ermittlung und Bewertung von Beeinträchtigungen im Kontext von Biodiversitätsschäden	8
3	Kriterien zur Beurteilung der Erheblichkeit von Schädigungen bzw. zur Festlegung der Erheblichkeitsschwelle	11
3.1	Der Rechtsbegriff der „Erheblichkeit“ im nationalen und europäischen Kontext – Zweck, Erscheinungsformen und Struktur	11
3.2	Konsolidierter Stand der Bestimmung der „Erheblichkeit“ im Umweltschadensrecht und im Naturschutzrecht	14
3.2.1	Überblick zum Regelungsgehalt des USchadG zur Erheblichkeit von Schäden an Arten und Lebensräumen	14
3.2.2	Schutzgegenstandsbezogenheit	14
3.2.3	Konkretisierende Kriterien für erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands	15
3.2.3.1	Positivbestimmung (§ 19 Absatz 5 Satz 1 BNatSchG)	17
3.2.3.2	Negativbestimmung (§ 19 Absatz 5 Satz 2 BNatSchG)	20
3.3	Verzahnung der Umwelthaftung mit den Natura 2000-Richtlinien	22
3.4	Ermittlung, Auslegung und Bedeutung des Terminus der „Erheblichkeit“ und der zu dessen Bestimmung erforderlichen Merkmale in den Regelungen des BNatSchG, der FFH-RL sowie der VS-RL	25
3.4.1	Erheblichkeit im Kontext der FFH-RL und von §§ 33, 34 BNatSchG	26
3.4.2	Erheblichkeitsmaßstab im Kontext der VS-RL und von §§ 33, 34 BNatSchG	35
3.4.3	Bewertungsmaßstab und Erheblichkeitsbegriff im Kontext des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG	37

3.4.4	Erheblichkeit im Rahmen des gesetzlichen Biotopschutzes	46
3.4.5	Exkurs: „Erheblichkeit“ im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG	48
4	Reichweite der Freistellung nach § 19 Abs. 1 S. 2 BNatSchG	49
4.1	Vorherige Ermittlung der nachteiligen Auswirkungen	49
4.2	Die einzelnen Prüfungen bzw. Genehmigungen	53
4.2.1	FFH-Verträglichkeitsprüfung	53
4.2.2	Artenschutzrechtliche Prüfung; artenschutzrechtliche Ausnahme- bzw. Befreiungsmöglichkeiten	54
4.2.3	Eingriffsregelung	55
4.2.4	Bebauungspläne	59
5	Operationalisierung der Erheblichkeitsbewertung im Rückgriff auf bestehende Bewertungsmaßstäbe	61
5.1	Grundlegende Aspekte der Übertragbarkeit der Bewertungskriterien im Vergleich	61
5.2	Übertragbarkeit von Maßstäben der FFH-Verträglichkeitsprüfung	62
5.3	Übertragbarkeit von Maßstäben des besonderen Artenschutzes	63
5.4	Übertragbarkeit von Maßstäben des Biotopschutzes in Bezug auf Lebensräume außerhalb von Natura 2000-Gebieten	66
5.5	Einbeziehung von Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen	67
5.6	Bewertung von Schädigungen aufgrund „kumulierender Wirkungen“	67
6	Bewertungsansatz zur Bestimmung der Erheblichkeit nachteiliger Auswirkungen i. R. der Umwelthaftung	72
6.1	Schadenserfassung und Ursachenermittlung	74
6.1.1	Ermittlung und Beurteilung der Schadensursachen	74
6.1.2	Feststellung der Betroffenheit haftungsrelevanter Arten und Lebensräume	75
6.1.3	Feststellung nachteiliger Veränderungen	75
6.2	Vorab-Ausschluss offensichtlich nicht haftungsrelevanter Fälle	80
6.2.1	Ursache natürlichen Ursprungs	81
6.2.2	Ursache der nachteiligen Veränderung ist Teil der normalen früheren Bewirtschaftung	82
6.2.3	Enthaftung aufgrund vorheriger Zulassung der Beeinträchtigung	83
6.3	Bewertung der Erheblichkeit der nachteiligen Veränderungen	83
6.3.1	Grundstruktur	83

6.3.2	Erheblichkeit der nachteiligen Veränderungen bei LRT außerhalb von FFH-Gebieten (bzw. bei LRT in FFH-Gebieten, die nicht Erhaltungsziel sind)	86
6.3.2.1	Prüfung des Umfangs der nachteiligen Veränderungen (LRT)	86
6.3.2.2	Prüfung kurzfristige Regenerationsfähigkeit (LRT)	87
6.3.2.3	Detaillierte Prüfung der Erheblichkeit	89
6.3.3	Erheblichkeit der nachteiligen Veränderungen von Habitaten geschützter Arten i. S. d. § 19 Abs. 2 BNatSchG außerhalb von Natura 2000 Gebieten (bzw. Habitate geschützter Arten i. S. d. § 19 Abs. 2 BNatSchG in Natura 2000-Gebieten, die nicht Erhaltungsziel sind)	95
6.3.3.1	Prüfung des Umfangs der nachteiligen Veränderungen (Habitat)	95
6.3.3.2	Prüfung kurzfristige Regenerationsfähigkeit (Habitat)	97
6.3.3.3	Detaillierte Prüfung der Erheblichkeit (Habitat)	98
6.3.4	Erheblichkeit der nachteiligen Veränderungen infolge der Tötung/ Mortalität von Individuen	105
6.3.4.1	Prüfung des Umfangs der nachteiligen Veränderungen	106
6.3.4.2	Prüfung anhand der Empfindlichkeit und Bedeutung des betroffenen Bestandes	108
7	Konkretisierung der entwickelten Ansätze an repräsentativ ausgewählten Fallbeispielen	114
7.1	Falltypen für mögliche Biodiversitätsschäden als praktische Bezugsebene der Diskussion von Bewertungsmethoden und -maßstäben	114
7.2	Fallbeispiele (fiktiv)	117
7.2.1	Beispiel 1: Veränderung der Pflanzengesellschaft einer Flachlandmähwiese (LRT 6510) durch Intensivierung der Nutzung (verstärkte Düngung und häufigere Mahd)	117
7.2.2	Beispiel 2: Waldverlust durch Großbrand mit betroffenem Waldtyp Hainsimsen-Buchenwald (LRT 9110)	119
7.2.3	Beispiel 3: Beeinträchtigung von Kalktuffquellen (Cratoneurion) (LRT 7220*) durch Schadstoffeinträge nach einem Verkehrsunfall	121
7.2.4	Beispiel 4: Beeinträchtigung eines naturnahen Fließgewässers mit flutender Wasservegetation (LRT 3260) durch Eintrag von Gülle	123
7.2.5	Beispiel 5: Veränderung der Pflanzengesellschaft eines kalkreichen Niedermoores (LRT 7230) im Zuge einer stetigen Intensivierung der Gewässerunterhaltung an den angrenzenden Gräben	125

7.2.6	Beispiel 6: Beeinträchtigung von Habitaten der Kleinen Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>) im Rahmen der Gewässerunterhaltung (Sohlräumung) außerhalb eines FFH-Gebietes	128
7.2.7	Beispiel 7: Waldverlust mit Bruthöhlen des Schwarzspechtes (<i>Dryocopus martius</i>) bei Rodungsarbeiten durch beauftragte Dienstleister	130
7.2.8	Beispiel 8: Verlust von Zauneidechsen-Habitaten im Rahmen eines Wirtschaftswege-Ausbaues	132
7.2.9	Beispiel 9: Zerstörung von Habitaten des Neuntöters (<i>Lanius collurio</i>) im Zusammenhang mit Rodungsarbeiten für ein Baugebiet	134
7.2.10	Beispiel 10: Individuenverluste des Neuntöters im Zusammenhang mit der Aufstellung einer Lärmschutzwand	136
7.2.11	Beispiel 11: Töten von Individuenverluste des Großen Mausohr als Folge eines Dachausbaus	138
7.2.12	Beispiel 12: Individuenverluste von Kreuzkröten im Zusammenhang mit der Entwässerung von Baugruben	140
7.2.13	Beispiel 13: Individuenverluste der Fischart Bitterling (<i>Rhodeus amarus</i>) im Zusammenhang mit Wartungsarbeiten an einem Wasserkraftwerk	142
8	Literaturverzeichnis	144
9	Rechtsprechung	153
10	Anhang	156

Tabelle 1:	Grundschema der ABC-Aggregation (nach SCHNITTER et al. 2006).....	79
Tabelle 2:	Kriterien zur Beurteilung des natürlichen Ursprungs der Schadensursachen	82
Tabelle 3:	Kriterien zur Beurteilung der normalen früheren Bewirtschaftung	83
Tabelle 4:	Kriterien zur Bewertung der Erheblichkeit anhand des Umfangs der nachteiligen Veränderung	87
Tabelle 5:	Kriterien für die Prüfung der kurzfristigen Regenerationsfähigkeit (LRT)	89
Tabelle 6:	Kriterien zur Ermittlung der Bedeutung des betroffenen Bestands im örtlichen räumlichen Zusammenhang	90
Tabelle 7:	Klassifikation / Merkmale für die besondere Bedeutung eines LRT im Biotopverbund	92
Tabelle 8:	Ermittlung des Erhaltungszustandes auf übergeordneter Ebene (LRT)	93
Tabelle 9:	Kriterien zur Ermittlung des Ausmaßes der nachteiligen Veränderungen	97
Tabelle 10:	Ermittlung der kurzfristigen Regenerationsfähigkeit (Habitat)	98
Tabelle 11:	Ermittlung der Bedeutung des betroffenen Bestandes (Habitat) im örtlichen räumlichen Zusammenhang	99
Tabelle 12:	Klassifizierung der Habitatfunktion	100
Tabelle 13:	Klassifikation / Merkmale für die besondere Bedeutung eines Habitats im Biotopverbund	102
Tabelle 14:	Kriterien zur Ermittlung der Bedeutung bzw. der Rolle des betroffenen Habitats für die Art im überörtlichen räumlichen Zusammenhang	103
Tabelle 15:	Quantitative Kriterien zum Bestand der betroffenen Art zur Einschätzung / Prüfung eines Biodiversitätsschadens bei einmaligen Ereignissen	107
Tabelle 16:	Qualitative Kriterien zur Einschätzung / Prüfung eines Biodiversitätsschadens bei Fehlen quantifizierbarer Angaben zum Bestand der betroffenen Art für einmalige Ereignisse	109
Tabelle 17:	Qualitative Kriterien zur Einschätzung / Prüfung eines Biodiversitätsschadens bei andauernden Schädwirkungen	112
Tabelle 18:	Übersicht Falltypen	116

Abbildung 1: Ableitung der Gegenstände der Bewertung von Biodiversitätsschäden	9
Abbildung 2: Bewertungsschritte für die Bestimmung von Biodiversitätsschäden	10
Abbildung 3: Grundschemata der Bewertung mit Abschichtung der Prüf- und Bewertungsschritte.....	81
Abbildung 4: Ablauf der detaillierten Bewertung der Erheblichkeit von nachteiligen Veränderungen bei LRT außerhalb von FFH-Gebieten bzw. bei LRT in FFH-Gebieten, die nicht Erhaltungsziel sind.....	95
Abbildung 5: Ablauf der detaillierten Bewertung der Erheblichkeit der nachteiligen Veränderungen von Habitaten geschützter Arten i. S. d. § 19 Abs. 2 BNatSchG außerhalb von Natura 2000-Gebieten bzw. Habitaten geschützter Arten i. S. d. § 19 Abs. 2 BNatSchG in Natura 2000- Gebieten, die nicht Erhaltungsziel sind.....	104
Abbildung 6: Bewertungsschema Tötung von Individuen bzw. Mortalität geschützter Arten	106

Abkürzungen

Anh.	Anhang
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BLFU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CEF	Continued Ecological Functionality
CIR-Luftbild	Color-Infrarot-Luftbild
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FCS	Favourable Conservation Status
FFH-Gebiete	Fauna-Flora-Habitat Gebiete
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat Richtlinie
FFH-VP	Fauna-Flora-Habitat Verträglichkeitsprüfung
ha	Hektar
Kap.	Kapitel
Kommt.	Kommentar
LRT	Lebensraumtyp
MGI	Mortalitäts-Gefährdungs-Index
PAG	Projektbegleitende Arbeitsgruppe
UH-RL	Umwelthaftungsrichtlinie
USchadG	Umweltschadensgesetz
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

1 Ziele und Struktur des Vorhabens

1.1 Zielsetzung

Zentrales Ziel des Vorhabens ist es, fachliche Maßstäbe für die Bewertung von Biodiversitätsschäden zu entwickeln, die dazu beitragen, einen nachvollziehbaren und sachgerechten Vollzug der bestehenden Rechtsvorgaben zur öffentlich-rechtlichen Umwelthaftung zu ermöglichen.

Voraussetzung dafür ist zunächst eine praxisgerechte inhaltliche und methodische Operationalisierung der rechtlichen Anforderungen an die Ermittlung der rechtsfolgenauslösenden Erheblichkeit nachteiliger Auswirkungen.

Die Entwicklung von Maßstäben zur Bewertung im Rahmen der Umwelthaftung muss sich drei zentralen Anforderungen stellen:

1. Rechtskonformität mit den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) inkl. des Anhangs (Anh.) 1 der Umwelthaftungsrichtlinie (UH-RL),
2. Kompatibilität mit den Maßstäben anderer einschlägiger naturschutzrechtlicher Prüfinstrumente,
3. Praxistauglichkeit.

Die Kompatibilität der Bewertungsmaßstäbe ist nicht zuletzt für die nach § 19 Abs. 1 BNatSchG gegebene Enthaltung von wesentlicher Bedeutung. Zu berücksichtigen sind dabei die Eingriffsregelung und insbesondere die FFH-Verträglichkeitsprüfung, die artenschutzrechtliche Prüfung sowie die Bewertung von Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope. Dieses setzt eine detaillierte Analyse des Verhältnisses zu den etablierten Bewertungsmaßstäben voraus.

1.2 Projektstruktur und generelle Vorgehensweise

Die Erfahrungen aus der Diskussion um Bewertungsmaßstäbe und Erheblichkeitsschwellen im Kontext naturschutzrechtlicher Prüfinstrumente haben gezeigt, dass generalisierte Aussagen einerseits hilfreich, andererseits nur sehr schwer und bis zu einem gewissen Konkretisierungsgrad zu treffen sind und auch dann letztlich Konventionen getroffen werden müssen.

Diese Erfahrungen lassen es ratsam erscheinen, die fachliche Umsetzung der sich aus den rechtlichen Vorgaben des USchadG bzw. dem BNatSchG abzuleitenden Anforderungen an die Bewertung der Erheblichkeit von Biodiversitätsschäden möglichst eng an die im Zusammenhang mit den naturschutzrechtlichen Prüfinstrumenten bereits bestehenden Konventionen anzuknüpfen. Dabei sind die bisherigen Praxiserfahrungen mit diesen Konventionen in die Erarbeitung der fachlichen Maßstäbe für die Bewertung von Biodiversitätsschäden einbezogen worden.

Um die Praktikabilität konkreter Maßstäbe für die Bewertung von Umweltschäden zu überprüfen, wurden verschiedene Falltypen von Biodiversitätsschäden gebildet, auf die in der Diskussion von Bewertungsmaßstäben Bezug genommen wurde. Diese Falltypen repräsentieren auf der Verursacherseite unterschiedliche Wirkungsformen und -pfade und auf der Betroffenenseite verschiedene Klassen von natürlichen Lebensräumen und geschützten Arten.

Die Bewertungsansätze wurden zunächst innerhalb des Projektteams und mit dem Projektbetreuer beim Bundesamt für Naturschutz (BfN) intensiv im Hinblick auf ihre rechtliche Zulässigkeit, fachliche Konsistenz und Praktikabilität diskutiert und dann in der Projektbegleitenden Arbeitsgruppe (PAG) zur Diskussion gestellt.

1.3 Struktur des Berichtes

Ausgehend von den grundlegenden rechtlichen Anforderungen an die Bewertung von Biodiversitätsschäden (nach UH-RL und USchadG bzw. § 19 BNatSchG) werden nachfolgend die sich aus den rechtlichen Vorgaben ergebenden sachnotwendigen methodischen Schritte der Bewertung dargestellt. Vor diesem Hintergrund findet eine vertiefende Analyse der UH-RL sowie des USchadG im Hinblick auf die konkreten Anforderungen an die Bewertung der Erheblichkeit im Rahmen der Bewertung von Biodiversitätsschäden einerseits und die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen im Rahmen anderer naturschutzrechtlicher Prüferfordernisse andererseits statt. Daraus werden grundlegende Hinweise zur Übertragbarkeit der Maßstäbe aus den anderen naturschutzrechtlichen Prüferfordernissen abgeleitet.

Auf der Grundlage dieser Analyse werden bezogen auf die einzelnen Schutzgüter Hinweise zur Bewertung gegeben, die abschließend anhand verschiedener Fallbeispiele konkretisiert werden.

2 Grundlegende rechtliche Anforderungen und methodische Schritte der Bewertung von Biodiversitätsschäden

2.1 Überblick zur Regelungssystematik des USchadG zur Erheblichkeit von Schäden an Arten und Lebensräumen

Zum 14. November 2007 ist das Umweltschadensgesetz (USchadG) in Kraft getreten, mit dem die Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung und zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (UH-RL) umgesetzt wird. Die Richtlinienumsetzung erfolgte als Artikelgesetz, das neben dem Stammgesetz (§§ 1-13 USchadG und Anlagen 1-3) auch die Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 22a WHG „Schäden an Gewässern“) sowie des BNatSchG (§ 19 BNatSchG „Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen“ (Biodiversitätsschäden)) vorsah.

Umweltschäden im Sinne des § 2 Nr. 1 USchadG sind damit

1. Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des BNatSchG,
2. Schädigungen der Gewässer nach Maßgabe des § 90 WHG. Voraussetzung ist eine erhebliche Gewässerbeeinträchtigung, wobei die Erheblichkeitsmerkmale im Gesetz nicht näher definiert sind,
3. Schädigungen des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen wurden und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursachen.

Das USchadG verpflichtet erstmals zu einer – zum Teil verschuldensunabhängigen – Haftung, auch für rein ökologische Schäden, ohne dass es wie bei der bisherigen zivilrechtlichen Umwelthaftung auf die wirtschaftliche Schädigung einer Person oder eines Unternehmens ankommt (öffentlich-rechtliches Haftungsregime).

Das betrifft einerseits plötzlich auftretende Schädigungen, die durch Unfälle oder Betriebsstörungen hervorgerufen werden. Andererseits können aber auch nachteilige Veränderungen, die in Folge eines genehmigten Regelbetriebs auftreten, die Haftungspflicht auslösen.

Voraussetzung ist jedoch, dass sie durch eine berufliche Tätigkeit verursacht sind und der Zeitpunkt der Verursachung nach dem 29.04.2007 liegt (Stichtagsregelung). So sind bspw. Altlasten oder Altablagerungen, die vor dem Stichtag verbracht wurden, von der Umwelthaftung nach dem USchadG ausgeschlossen.

Biodiversitätsschäden

Zur Konkretisierung von Biodiversitätsschäden wird bereits in der UH-RL direkt auf die Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG, nunmehr 2009/147/EG; im Folgenden „Vogelschutzrichtlinie („VS-RL“)“) sowie die FFH-Richtlinie (92/43/EWG) verwiesen, wodurch einerseits

der Schutzbereich „Arten und Lebensräume“ näher definiert wird und mit dem Begriff des „günstigen Erhaltungszustandes“ andererseits der Maßstab für die Bewertung der nachteiligen Veränderungen vorgegeben wird.

Der Schutzbereich „geschützte Arten und natürliche Lebensräume“ umfasst danach:

- Arten (Art. 2 Nr. 3 a UH-RL; § 19 Abs. 2 BNatSchG):
 - die in **Art. 4 Abs. 2 VS-RL** geschützten Zugvögel
 - die in **Anh. I VS-RL** aufgelisteten wildlebenden Vogelarten
 - Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach **Anh. II der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL)** sowie
 - streng geschützte Arten nach **Anh. IV** der FFH-RL
- natürliche Lebensräume (Art. 2 Nr. 3 b UH-RL; § 19 Abs. 3 BNatSchG):
 - im Bereich der **VS-RL**:
 - Lebensräume, der in **Anh. I VS-RL** gelisteten **wildlebenden Vogelarten** und
 - **Lebensräume** der von **Art. 4 Abs. 2 VS-RL** erfassten **Zugvogelarten**¹
 - im Bereich der **FFH-RL**:
 - Lebensräume der gemäß **Anh. II FFH-RL** geschützten **Arten**,
 - Fortpflanzungs- und Ruhestätten der streng geschützten **Anh.-IV-Arten** und
 - die in **Anh. I FFH-RL** aufgelisteten natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Schädigungen „geschützter Arten und natürlicher Lebensräume“ umfassen jede Veränderung, die „erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat“ (§ 19 Abs. 1 BNatSchG). Die Erfassung und Bewertung von Biodiversitätsschäden hat nach den in Anh. I der UH-RL vorgegebenen Daten und Kriterien zu erfolgen. Der Bewertungsmaßstab des günstigen Erhaltungszustandes verweist auf die analogen Vorgaben für die Artenschutzrechtliche Prüfung und die FFH-Verträglichkeitsprüfung (s. Kap. 6.2).

Im Unterschied zur Verträglichkeitsprüfung nach FFH-Richtlinie gelten die Schutzvorschriften des USchadG nicht nur für Lebensräume in ausgewiesenen und gemeldeten Natura 2000-Gebieten, sondern auch für Vorkommen außerhalb dieser Gebiete.

2.2 Anwendungsbereich des Umweltschadensrechtes (Subsidiarität)

Aufgrund der Vielzahl an umweltrechtlichen Regelungen und Tatbeständen stellt sich beim Hinzutreten weiterer Instrumentarien stets die Frage deren Anwendungsbereiches, insbesondere dann, wenn klare Berührungs- wenn nicht gar Überschneidungspunkte mit den etablierten Instituten vorliegen.² Dementsprechend muss auch das Konkurrenzver-

1 Die ziehenden Vogelarten sind nicht gesondert in Anh. I aufgeführt. Die angesprochenen Lebensräume umfassen bspw. Vermehrungs-, Mauser-, Überwinterungs- und Rastgebiete.

2 Zu den Überschneidungen mit der Eingriffsregelung PETERS et al., NuL 1/2014, 2 ff.

hältnis des Umweltschadensrechtes zu den vorhandenen Instituten der naturschutzrechtlichen Folgenabschätzung und -bewältigung – etwa der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung³ (§§ 14 ff. BNatSchG), den Regelungen zu Natura 2000-Gebieten (§§ 31 ff. BNatSchG), aber auch dem besonderen Artenschutz (§ 44 ff. BNatSchG) – geklärt werden.⁴

Tatsächlich scheint auf *materieller* Ebene partiell eine Kongruenz im Hinblick auf die Rechtsfolgen von Schädigungen zu bestehen. So sehen etwa die Vorschriften der Eingriffsregelung weitreichende Ausgleichsverpflichtungen vor, bspw. § 15 Abs. Satz 1 BNatSchG. Bereits die Generalklausel des § 3 Abs. 2 BNatSchG definiert die Aufgaben und Befugnisse⁵ der Naturschutzbehörden, wonach die zuständigen Behörden die Einhaltung der Vorschriften des BNatSchG überwachen und nach pflichtgemäßen Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen zu deren Einhaltung treffen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Damit beschränkt sich die Aufgabe der Behörden nicht lediglich auf den Ausspruch einer Untersagung rechtswidriger Handlungen, sondern kann sich auch auf die Auferlegung der Verpflichtung zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes gegenüber dem Störer erstrecken.⁶ Die Vorschrift erfasst dabei jegliche Bereiche und damit auch den Artenschutz, Gebietsschutz und Biotopschutz⁷, freilich soweit keine spezielleren Befugnisse definiert sind. Zudem sehen die naturschutzrechtlichen Vorschriften der Länder entsprechende Generalklauseln zur Regelung der Aufgaben und Befugnisse der Naturschutzbehörden vor.⁸

Gemäß § 1 S. 1 USchadG findet das USchadG dann Anwendung, soweit Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden nicht näher bestimmen oder in ihren Anforderungen dem USchadG nicht entsprechen. Darüber hinaus bleiben Spezialgesetze, die weitergehende Anforderungen vorsehen, unberührt (§ 1 S. 2 USchadG), womit sowohl Vorschriften mit einem weitergehenden Anwendungsbereich (Tatbestandsseite), aber auch mit strengeren Anforderungen (Rechtsfolgenseite) erfasst sind.⁹ Damit regelt das Umweltschadensrecht seine eigene **Nachrangigkeit (Subsidiarität)** gegenüber anderweitigen Rechtsvorschriften mit gleichem Anwendungsbereich. Andererseits wird durch die Forderung der Gleichwertigkeit der Anforderungen sonstiger Rechtsvorschriften nicht nur in Bezug auf die Sanierung und Vermeidung drohender oder eintretender Umweltschäden ein nicht zu unterschreitender **Min-**

3 Grundlegend zur Eingriffsregelung seit deren Bestehen LOUIS, Geschichtlich-rechtlicher Rückblick auf die Eingriffsregelung. In: Schriftenreihe des Deutschen Rates für Landespflege, Heft 80, „30 Jahre naturschutzrechtliche Eingriffsregelung – Bilanz und Ausblick“, 2007.

4 RUFFERT, NVwZ 2010, 1177(1179).

5 Vgl. FISCHER-HÜFTLE/J. & SCHUMACHER. In: SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE, BNatSchG, Komm., 2. Aufl. (2011), § 3, Rdnr. 4 ff.; LÜTKES. In LÜTKES & EWER, BNatSchG, Komm., 1. Aufl. (2011), § 3, Rdnr. 5 ff.

6 FISCHER-HÜFTLE & J. SCHUMACHER, a.a.O., § 3, Rdnr. 6 m. w. Nachw. auf die Rechtsprechung; HENDRISCHKE. In: FRENZ & MÜGGENBORG, BNatSchG, Komm., 1. Aufl. (2011), § 3, Rdnr. 35.

7 LÜTKES, a.a.O., § 3 Rdnr. 6; FISCHER-HÜFTLE & SCHUMACHER, a.a.O., § 3, Rdnr. 6.

8 Vgl. bspw. in Sachsen § 41 SächsNatSchG.

9 BT-Drucks. 16/3806, S. 19 f.

destandard vorgegeben.¹⁰ Daher ist in jedem Fall als Kontrollüberlegung zu fragen, ob die alternativ in Betracht kommenden umweltrechtlichen Institute – seien es landes- bzw. bundesrechtliche – den vom USchadG vorgegeben Mindeststandard sichern.¹¹

Im Zweifel ist das Umweltschadensrecht heranzuziehen. Es zeigt sich bei genauer Betrachtung, dass jedenfalls für die Bewältigung eingetretener Umweltschäden das Umweltschadensrecht regelmäßig den strengeren Schutzanspruch formuliert. Für die dem Schaden vorgelagerte Phase der konkreten Gefahr ist der Schutzanspruch des Umweltschadensrechts zumindest nicht schwächer; allerdings können insofern die umwelthaftungsrechtlichen Voraussetzungen aus Sicht des Vollzuges günstiger sein (z. B. im Hinblick auf die gesetzesunmittelbare Pflichtenbindung des Verursachers ohne konkretisierenden Akt).

Trotz der weitreichenden Möglichkeiten, die das (sonstige) Naturschutzrecht bietet, kann nicht von der Gleichwertigkeit der Anforderungen bzw. von der hinreichenden Bestimmung der Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden durch andere Rechtsvorschriften – und damit von einem ausschließenden Vorrang – ausgegangen werden. Es ist bereits zweifelhaft, ob die überkommenen nationalen Institute zur Eingriffsbewältigung überhaupt Regelungen über die am Verursacherprinzip orientierte Umwelthaftung sind und sich insofern die tatbestandliche Konkurrenz- und Subsidiaritätsfrage stellt. Instrumente mit unterschiedlichem Regelungsansatz kommen grundsätzlich auch kumulativ zur Anwendung; es gilt die strengste Rechtsfolge. Zudem wäre im Sinne des Mindeststandardgebotes der sichere Nachweis zu führen, dass die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des alternativ in Betracht kommenden Folgenbewältigungsinstituts dem durch die Umwelthaftungsregelung gesetzten Standard voll entsprechen.

Dies gilt insbesondere im Bereich ungenehmigter **Eingriffe in Natur und Landschaft**, wo in der Regel sogar vom Vorrang der Vorgaben des Umweltschadensrechts gegenüber den naturschutzrechtlichen Vorgaben auszugehen ist, soweit der illegale Eingriff zugleich einen Biodiversitätsschaden darstellt.¹² Zwar enthalten die naturschutzrechtlichen Regelungen ebenfalls die Möglichkeit, gegen bereits eingetretene Eingriffe vorzugehen und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu verlangen (vgl. bspw. § 17 Abs. 8 BNatSchG, § 41 Abs. 1 S. 4 SächsNatSchG). Doch bedeutet dies nicht, dass deren Anwendungsbereich über denjenigen des USchadG tatsächlich hinausgeht bzw. die möglichen Wiederherstellungsmaßnahmen dem vorgesehenen Sanierungsmaßstab entsprechen. Die insoweit engere Eingriffsregelung des BNatSchG erfasst bspw. nur die Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungsfähigkeit und Funktionalität des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG), wohingegen der Begriff des Umweltschadens

10 Vgl. bereits den Gesetzesentwurf BT-Drucks. 16/3806, S. 19; BECKMANN & WITTMANN. In: LANDMANN & ROHMER, Umweltrecht, Komm., Bd. I, Stand: April 2013, § 1 USchadG, Rdnr. 6; PETERSEN, USchadG, Komm., 2013, § 1, Rdnr. 4, 15; SHIRVANI, UPR 2010, 209.

11 BECKMANN & WITTMANN, a.a.O., § 1 USchadG, Rdnr. 7; Petersen, USchadG, Komm., 2013, § 1, Rdnr. 16; SHIRVANI, UPR 2010, 209 (210).

12 Vgl. BECKMANN & WITTMANN, a.a.O., § 1 USchadG, Rdnr. 11 zu ungenehmigten Eingriffen.

weiter ist.¹³ Durch den expliziten Verweis des § 17 Abs. 8 S. 3 BNatSchG auf § 19 Abs. 4 BNatSchG wird für Fälle der Durchführung eines Eingriffs ohne die erforderliche Zulassung oder Anzeige sogar klargestellt, dass jegliche Maßnahmen dem gegebenenfalls weitergehenden Sanierungserfordernis und den Vorgaben des Umweltschadensrechts genügen müssen, selbst wenn die Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen den Vorgaben des § 15 BNatSchG entsprechen.¹⁴

Diese und weitere **ordnungsrechtliche Befugnisse** der Naturschutzbehörden (etwa die naturschutzrechtliche Generalklausel) greifen zudem zum Teil nur dann, wenn ein Widerspruch zu den naturschutzrechtlichen Vorschriften, mithin ein rechtswidriges Handeln vorliegt. Ein Einschreiten gegen einen Anlagenbetrieb, der den Vorgaben der vorliegenden Genehmigungen entspricht, scheidet von vornherein aus, während aus § 9 Abs. 1 S. 2 USchadG folgt, dass den Verantwortlichen auch bei genehmigungskonformem Handeln entsprechende Verpflichtungen treffen können.¹⁵ Zudem bedarf die Unmittelbarkeit, der sich aus dem Umweltschadensrecht ergebenden Verpflichtungen bei der Beurteilung der Subsidiarität, besonderer Beachtung. Während die Verpflichtungen des USchadG den Verantwortlichen *unmittelbar kraft Gesetzes* (vgl. §§ 5, 6 USchadG) treffen¹⁶ und auch kein substantielles Ermessen hinsichtlich der – ohnehin als primäre Pflichten des Verursachers konzipierte – Verpflichtungen besteht, bedürfen entsprechende naturschutzrechtliche Wiederherstellungsverpflichtungen in der Regel der im Ermessen der Behörde stehenden Anordnung.¹⁷ Diesen Aspekt berücksichtigt das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichtes vom 20. September 2012 (– 6 A 186/11 –), welches sich – soweit ersichtlich – als erste gerichtliche Entscheidung mit der Subsidiarität des Umweltschadensrechts auseinandersetzt, nicht. Vielmehr stellt das Gericht hinsichtlich der Frage des Verhältnisses des besonderen Artenschutzrechtes zum Umweltschadensrecht einzig darauf ab, dass zum dort maßgeblichen Zeitpunkt Vorschriften vorhanden waren, welche zum einen der Vermeidung (durch Statuierung von Verboten), zum anderen der Sanierung (durch landesrechtliche Ausgleichsregelungen) von Schäden dienten.¹⁸ Zwar erkennt das Gericht das Erfordernis einer behördlichen Anordnung für letztere sowie die verschiedenen Ausgleichsansätze der Instrumentarien¹⁹, geht jedoch nicht auf die Bedeutung dieser Umstände für die Subsidiarität der Umwelthaftung ein. Dass die Befunde des Gerichtes aufgrund des zuvor erläuterten Bestand haben können, muss zumindest in Zweifel gezogen werden.

13 Vgl. BECKMANN & WITTMANN, a.a.O., § 1 USchadG, Rdnr. 11

14 LÜTKES, a.a.O., § 17, Rdnr. 40; GELLERMANN. In: LANDMANN & ROHMER, Umweltrecht, Komm., Band II, Stand April 2013, § 17 BNatSchG, Rdnr. 25; PETERS et al., NuL 1/2014, 2 (4).

15 BECKMANN & WITTMANN, a.a.O., § 1 USchadG, Rdnr. 12, 25.

16 PETERSEN, USchadG, Komm., 2013, § 1, Rdnr. 20; LAU, ZUR 2012, 589 (594); BECKMANN & WITTMANN, a.a.O., § 6 USchadG, Rdnr. 1.

17 Vgl. BECKMANN & WITTMANN, a.a.O., § 1 USchadG, Rdnr. 11; siehe zu behördlichen Pflichten und Befugnissen im Kontext des USchadG §§ 7 f; vgl. darüber hinaus §§ 10, 11 USchadG (Aufforderung zum Tätigwerden, Rechtsschutz), hierzu etwa VG Saarland, Urt. v. 12.9.2012, 5 K 209/12 und 5 K 1941/09.

18 VG Schleswig, Urt. v. 20.9.2012, 6 A 186/11, Rdnr. 34 (zitiert nach juris).

19 VG Schleswig, Urt. v. 20.9.2012, 6 A 186/11, Rdnr. 34 (zitiert nach juris).

Die vorbezeichneten Fragen stellen sich indes nicht nur bei ungenehmigten Eingriffen. Sie sind vielmehr von zentraler Bedeutung in Bezug auf die vorgesehenen Enthaftungsmöglichkeiten (§ 19 Abs. 1 S. 2 BNatSchG), wenn ein Eingriff über die Regelungen der Eingriffsregelung genehmigt worden ist. Zur Beurteilung der Frage, ob eine Enthaftung in Betracht kommt, dürfen die Vorgaben des Umweltschadensrechts und seiner europäischen Wurzeln nicht außer Acht gelassen werden (näher hierzu unter Kap. 4).

Die Ausführungen zur Eingriffsregelung gelten entsprechend auch für die **FFH-Verträglichkeitsprüfung** und die **artenschutzrechtliche Prüfung**. Diese Instrumente sind konzipiert, um weit im Vorfeld einer Handlung deren Auswirkungen zu prognostizieren, zu bewerten und zu legalisieren oder zu untersagen. Dagegen geht es bei der Umwelthaftung um die Abwehr von *Gefahren* für die Schutzgüter und im Schadensfall um Sanierung. Ein Konkurrenzverhältnis zwischen Umwelthaftung und den genannten Instrumenten besteht somit bei genauer Betrachtung nicht. Im Vorfeld der Gefahr sichert die Pflicht, ein Vorhaben einer FFH-Verträglichkeitsprüfung oder artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen, die Schutzgüter der Umwelthaftungsregelung, die ihrerseits erst bei einer konkreten handlungsbezogenen Gefährdung eingreifen würde. Wenn eine Gefahrenlage allerdings eingetreten ist, gilt das Umwelthaftungsrecht zunächst mit der unmittelbaren Pflicht, die Gefahrenlage einzudämmen und weitere Schädigungen zu verhindern (Gefahrenabwehrpflicht, § 5 USchadG). Ist die (nicht vorab legalisierte) Schädigung eingetreten, kommt für die Sanierung ebenfalls ausschließlich das konkret hierfür konzipierte Umweltschadensrecht zur Anwendung (§ 6 USchadG).

2.3 Grundsätzliche methodische Herangehensweisen zur Ermittlung und Bewertung von Beeinträchtigungen im Kontext von Biodiversitätsschäden

Ein rechtfolgenauslösender Biodiversitätsschaden im Sinne des § 19 Abs. 1 BNatSchG ist jede „Schädigung“ von Arten und natürlichen Lebensräumen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Die Bestimmung des Schutzgegenstandes sowie die Bestimmung der „beruflichen Tätigkeit“ als Ursachen soll hier nicht weiter vertieft werden (vgl. dazu PETERS et al. 2008). Vielmehr wird nachfolgend der Frage nachgegangen, welche Bewertungsschritte zur Feststellung eines Biodiversitätsschadens grundsätzlich erforderlich sind und anhand welcher Maßstäbe die Bewertungen erfolgen.

Zunächst muss festgehalten werden, dass nicht jede von den einschlägigen beruflichen Tätigkeiten und deren Auswirkungen hervorgerufene Veränderung der Arten und natürlichen Lebensräume automatisch als Schädigung einzustufen ist. Nach § 2 Nr. 2 des USchadG ist eine Schädigung „eine direkt oder indirekt eintretende feststellbare nachteilige Veränderung einer natürlichen Ressource oder Beeinträchtigung der Funktion einer natürlichen Ressource“. Als Schädigungen sind danach nur diejenigen Veränderungen einzustufen, die als nachteilig zu bewerten sind.

Darüber hinaus sind nicht alle Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand der Arten und natürlichen Lebensräume verbunden. Das Kriterium der „erheblichen nachteiligen

Auswirkung“ begründet erst den Schaden. Letztlich entscheidend für die Bestimmung des Biodiversitätsschadens ist also erst das Merkmal der Erheblichkeit. Das bedeutet, nachteilige Veränderungen von Arten und natürlichen Lebensräumen, die die Schwelle der Erheblichkeit der nachteiligen Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand nicht erreichen, sind nicht geeignet, die Rechtsfolgen der UH-RL auszulösen.

Die in der Bewertung von Biodiversitätsschäden zu adressierenden Gegenstände lassen sich damit unmittelbar aus der Definition des Umweltschadens nach USchadG und BNatSchG ableiten (vgl. Abbildung 1).



Abbildung 1: Ableitung der Gegenstände der Bewertung von Biodiversitätsschäden

Aus der Schadensdefinition ergeben sich die nachfolgenden Aufgaben der Schadenserfassung und -bewertung:

- Identifizierung der Veränderungen der von den Auswirkungen der einschlägigen beruflichen Tätigkeiten betroffenen Artenvorkommen bzw. der natürlichen Lebensräume
=> Vergleich der aktuellen Situation (nachher) mit der zum Zeitpunkt des Beginns der Einwirkungen, dem Ausgangszustand (vorher),
- Feststellung der Nachteiligkeit der Veränderungen,
- Ermittlung (ggf. Prognose) der mit den nachteiligen Veränderungen verbundenen Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands der Lebensräume und Arten und
- Bewertung der Erheblichkeit der nachteiligen Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands.

Damit sind zwei Bewertungsschritte zu unterscheiden (vgl. Abbildung 2):

1. Liegt eine nachteilige Veränderung von einschlägigen Arten und natürlichen Lebensräumen vor?
2. Hat die nachteilige Veränderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands?

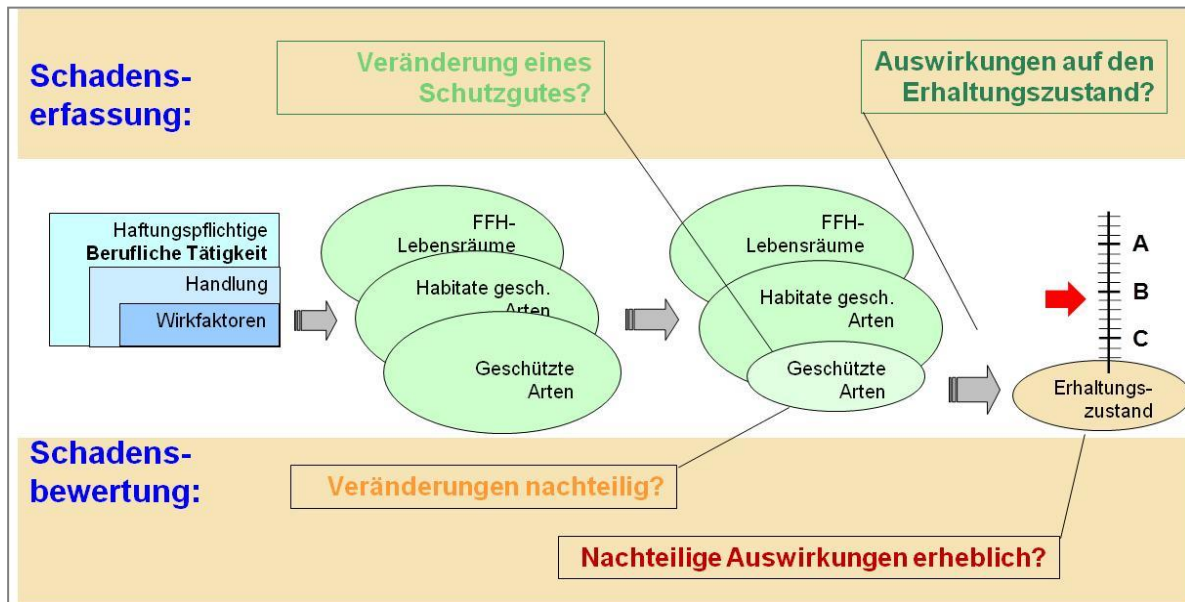


Abbildung 2: Bewertungsschritte für die Bestimmung von Biodiversitätsschäden

Maßstab für die Bewertung der Nachteiligkeit von Veränderungen von Arten und natürlichen Lebensräumen ist der aus den allgemeinen Zielen des Naturschutzes abzuleitende Sollzustand der betroffenen Vorkommen geschützter Arten und natürlicher Lebensräume. Es ist die Frage zu beantworten, ob die aktuelle Situation (nachher) im Hinblick auf den Zielzustand verglichen mit dem Ausgangszustand (vorher) als schlechter zu bewerten ist.

In der Praxis wird diese Bewertung in der Regel vergleichsweise leicht fallen. Sie muss aber als solche deutlich gemacht werden, um nicht dem Vorwurf des naturalistischen Fehlschlusses ausgesetzt werden zu können, weil allein aus dem Sein kein Sollen abgeleitet werden kann.

Deutlich schwieriger ist die Bewertung der Erheblichkeit der nachteiligen Veränderungen im Hinblick auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands. Maßstab ist hier der als Zielzustand zu definierende günstige Erhaltungszustand. Dadurch, dass die nachteiligen Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand nur dann als Biodiversitätsschäden gelten und damit die Rechtsfolgen auslösen, wenn sie erheblich sind, stellt die Definition der Erheblichkeitsschwelle die zentralen Herausforderung dar. Diese steht daher im Fokus des Projektes.

3 Kriterien zur Beurteilung der Erheblichkeit von Schädigungen bzw. zur Festlegung der Erheblichkeitsschwelle

3.1 Der Rechtsbegriff der „Erheblichkeit“ im nationalen und europäischen Kontext – Zweck, Erscheinungsformen und Struktur

Der Begriff der „Erheblichkeit“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff²⁰, der in nahezu allen Rechtsgebieten die Scheidelinie zwischen wesentlichen und unwesentlichen Eingriffen, Beeinträchtigungen, Gefahren, Belästigungen, Nachteilen usw. markiert.²¹ Abstrahiert man diesen deskriptiven Befund, lässt sich zunächst festhalten, dass „Erheblichkeit“ ein normativer Topos zur Festlegung von quantitativen oder qualitativen Aussagen in Bezug auf eine Handlung oder einen Zustand ist. Der Begriff „erheblich“ ist im juristischen Sinne *unbestimmt*, da im Rahmen der Interpretation durch Rechtsanwender und Gerichte vom jeweiligen Regelungszusammenhang abhängige Wertungen einfließen, die das zum Vollzug heranzuziehende Fachrecht mit unterschiedlicher Intensität rechtlich programmiert. Er ist *kontextabhängig*, da die Erheblichkeitsschwelle durch die Schutzgüter der Regelungen, die Spezifika des Verhaltens bzw. Erfolges und viele weitere Aspekte bestimmt wird.²²

Die beschriebene Offenheit des Rechts für situationsbedingte Wertungen ist Ausdruck der Unmöglichkeit, in einer komplexen Welt ex-ante alle entscheidungserheblichen Parameter gesetzgeberisch zu antizipieren und zugleich vollzugstauglich vorzugeben. Sie ist sowohl Konsequenz der funktionalen Grenzen von Rechtssetzung als auch Ausdruck normgeberischer Zurückhaltung, mitunter auch der Delegation von Letztentscheidungszuständigkeiten an die Exekutive.²³

Für den Rechtsanwender²⁴ hat die gesetzgeberische Zurückhaltung auf der Ebene der Normung bedeutende Konsequenzen. Es entspricht dem Wesen der Rechtsanwendung, dass die vier zu vollziehenden Schritte im Prüfungssyllogismus des Rechtsanwenders

- 1) die Ermittlung und Feststellung des Sachverhalts,
- 2) die Auslegung und Feststellung des Inhalts des gesetzlichen Tatbestands,
- 3) der Vergleich des ermittelten Sachverhalts mit dem von der Rechtsnorm geforderten Tatbestand (Subsumtion) und schließlich

20 Grundlegend hierzu: MAURER, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl. (2011), § 7 Rdnr. 26 ff.; Während das Ermessen auf der Rechtsfolgenseite verortet ist, ist der „unbestimmte Rechtsbegriff“ ein Aspekt des gesetzlichen Tatbestands einer Norm, eröffnet gewissermaßen kognitives Ermessen (MAURER, a.a.O., Rdnr. 55).

21 PETERS et al., Erfassung, Bewertung und Sanierung von Biodiversitätsschäden nach der EG-Umwelthaftungsrichtlinie (2008: S. 42) führt zur Verdeutlichung auch zusätzlich die Komplementärbegriffe „unbedeutend“ und „bedeutend“ ein; vgl. außerdem LAMBRECHT et al., Bestimmung des Verhältnisses von Eingriffsregelung, FFH-VP, UVP und SUP im Vorhabensbereich (2007: S. 30 (32)); THYSEN, NuR 2010, 9 (10).

22 PETERS et al., a.a.O., S. 43.

23 Auf die damit einher gehenden Rechtsprobleme der demokratischen Legitimierung staatlicher Entscheidungen und die Lehre vom Beurteilungsspielraum bzw. Entscheidungsprärogative und der gerichtlichen Kontrollrechte soll hier nicht eingegangen werden; dazu etwa MAURER, a.a.O., Rdnr. 31 ff.

24 Im Folgenden nur maskulin „Rechtsanwender“; es sind stets auch Rechtsanwenderinnen gemeint. Zum Funktionsunterschied der beiden rechtsanwendenden Staatsgewalten, Erstanwenderperspektive des Vollzugs und der Zweitanwenderperspektive der kontrollierenden Gerichte HEITSCH, DÖV 2003, 367 und GÖTZE, ZUR 2008, 393 (394).

4) die Feststellung der Rechtsfolge

nicht isoliert nebeneinander stehen, sondern aufeinander bezogen ablaufen.

Der Sachverhalt ist mit Blick auf den konkret zur Anwendung kommenden Gesetzestatbestand zu ermitteln, d. h. offensichtlich unnötige Sachverhaltsaufklärung kann bereits auf der Ebene (1.) ausscheiden. Bei der Gesetzesauslegung auf der Ebene (2.) ist der konkrete Fall und die ihn umgebende Wirklichkeit mit zu berücksichtigen und bei der Anwendung der Norm im Einzelfall (Ebenen 3. und 4.) wird – zumal, wenn der Sachverhalt sich in der Entwicklung befindet oder das materielle Recht die Berücksichtigung künftiger Entwicklungen zulässt oder gar fordert – eine wertende Berücksichtigung von Sachverhaltselementen und deren rechtliche Bewertung Teil eines integrierten Rechtsanwendungsprozesses sein.²⁵ So gesehen ist Rechtsanwendung – besonders beim Vollzug des Umweltrechts – nicht nur logische Schlussfolgerung, sondern stets ein bewertendes Erkenntnisverfahren. Die rechtliche und die fachtechnische bzw. umweltfachliche Ebene sind untrennbarer Teil der gleichsam interdisziplinären Vollzugsaufgabe im Umweltbereich. Bereits dieser Ausgangsbefund verdeutlicht allerdings zugleich die Komplexität und Herausforderung, vor die sich die Untersuchung gestellt sieht: Es geht darum, operationalisierbare Kriterien zur Bestimmung der Erheblichkeit von Schäden an der natürlichen Vielfalt zu beschreiben, die den skizzierten wertenden Erkenntnisprozess des Rechtsanwenders erleichtern.²⁶ Dabei besteht der Anspruch dieser Untersuchung darin, eine *vollzugstaugliche* Operationalisierung des Erheblichkeitsbegriffs im Kontext der Umwelthaftung zu ermöglichen.

Mustert man das **nationale Umweltrecht**, ist der Rechtsbegriff „erheblich“ sektorenübergreifend nachzuweisen: So regelt etwa § 13 BNatSchG im Kontext der Eingriffsregelung, dass *erhebliche Beeinträchtigungen* von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden sind und nicht vermeidbare *erhebliche Beeinträchtigungen* durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren sind. § 14 BNatSchG definiert den Eingriff in die Natur und Landschaft als die Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels *erheblichen nachteiligen Auswirkungen*, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild *erheblich beeinträchtigen* können. Nach § 30 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen *erheblichen Beeinträchtigung* der gesetzlich geschützten Biotope führen können. Außerhalb der Regelungen des BNatSchG ist z. B. auf § 2 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) hinzuweisen, der die Definition schädlicher Bodenveränderungen im Sinne dieses Gesetzes beinhaltet. Hierunter sind solche Beeinträchtigungen zu verstehen, die geeignet sind, Gefahren, *erhebliche Nachteile* oder *erhebliche*

25 Ähnlich MAURER, a.a.O., § 7 Rdnr. 3.

26 Im Idealfall: eine Art „TA Biodiversitätsschaden“; es ist allerdings zweifelhaft ob die komplexen Wirk- und Bewertungszusammenhänge im Bereich der Biodiversität – wie etwa Immissionen durch Lärm und Stoffe – analog der TA Lärm bzw. Luft abstrakter Normierung zugänglich sind.

Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Im Wasserrecht ist durch die Wasserrahmenrichtlinie unter anderem der Begriff des *erheblich veränderten* Gewässers (§ 3 Nr. 5, 28 WHG) eingeführt worden. Im Zusammenhang mit der Umwelthaftung regelt § 90 Abs. 1 WHG, dass eine Schädigung eines Gewässers im Sinne des USchadG grundsätzlich jeder Schaden mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den ökologischen oder chemischen Zustand bzw. das ökologische oder chemische Potential von oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern bzw. den chemischen oder mengenmäßigen Zustand bei Küstengewässern verbunden ist.²⁷ Im Immissionsschutzrecht werden in den Verordnungen zum Bundesimmissionsschutzgesetz bzw. auf untergesetzlicher Ebene in den Technischen Anleitungen (z. B. TA Lärm, TA Luft) zum Teil feste Grenz- oder Richtwerte festgelegt, um die Erheblichkeit von Nachteilen oder Belästigungen zu bestimmen.²⁸

Auch im **europäischen Recht** ist immer wieder der Rekurs auf die „Erheblichkeit“ festzustellen: So wird bereits im Rahmen der im Aufbau befindlichen unionsrechtlichen Grundrechtsdogmatik diskutiert, ob es eines „Spürbarkeitserfordernisses“ im Rahmen von Grundrechtsbeeinträchtigungen bedarf²⁹. In diesem europäischen Kontext ist auch auf die zahlreichen Regelungen im Bereich des Umweltrechtes hinzuweisen, so bspw. in Art. 6 Abs. 3 und Abs. 4 FFH-RL sowie in Art. 4 Abs. 4 VS-RL und nicht zuletzt in der UH-RL.

Trotz der regelungsbezogenen Verschiedenheit dieser Erheblichkeitsschwellen und der kontextabhängigen Interpretation des Erheblichkeitsbegriffs vor dem Hintergrund des jeweiligen Schutzzwecks lassen sich jedoch auch **strukturelle Gemeinsamkeiten** feststellen. Das jeweilige Recht definiert – mit erheblichen Unterschieden in der Präzision – quantitativ oder qualitativ eine bestimmte Schwelle oder Intensität, ab der die zu bewertende Handlung, Zustand, Gefährdung oder die Schädigung hinreichend bedeutend bzw. gewichtig ist, um die jeweiligen Rechtsfolgen auslösen zu können³⁰. Geht es kontextspezifisch um eine resultatabhängige, d. h. schutzgegenstandsbezogene Bewertung, wird im Unterschied zur Bewertung von Biodiversitätsschäden nach § 19 BNatSchG in anderen naturschutzrechtlichen Regelungen (Eingriffsregelung, Biotopschutz, beim Gebietsschutz und beim Artenschutz je nach Interpretation nur teilweise) häufig nicht auf den *Erhaltungszustand* bzw. den *günstigen Erhaltungszustand* abgestellt.

27 Gewässerschäden sind nicht unmittelbar Gegenstand dieses Forschungsvorhabens; hierzu ausführlich PETERSEN, Die Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie im Umweltschadensgesetz unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen auf das deutsche Wasserrecht, 1. Aufl. (2008), 94 ff.

28 Zutreffend THYSEN, NuR 2010, 9 (10).

29 Siehe hierzu THOMAS, NVwZ 2009, 1202 ff.

30 Vgl. KOCH, Die Verträglichkeitsprüfung der FFH-Richtlinie im deutschen und europäischen Umweltrecht, 2006, S. 142; LAMBRECHT et al., a.a.O., S.30; DENNINGER. In: LISKEN & DENNINGER: Handbuch des Polizeirechts, 4. Aufl. (2007), Kap. E, Rdnr. 61.

3.2 Konsolidierter Stand der Bestimmung der „Erheblichkeit“ im Umweltschadensrecht und im Naturschutzrecht

Ausgangspunkt für die Bestimmung der Erheblichkeit im Kontext der Umwelthaftung ist die gesetzliche Regelung in § 19 BNatSchG und im USchadG, deren Kernaussagen im Folgenden dargestellt werden (Kap. 3.2.1 bis 3.3). Da das Umwelthaftungsrecht – entstellungsgeschichtlich, systematisch und teleologisch – eng mit den Natura 2000-Richtlinien verzahnt ist (hierzu Kap. 3.3), ist es geboten, den durch die Rechtsprechung und Anwendungspraxis im Wesentlichen konsolidierten Erkenntnisstand zur Erheblichkeit im Kontext der FFH-RL, VS-RL und zum besonderen Artenschutz zusammenfassend noch einmal in Erinnerung zu rufen (Kap. 3.4).

3.2.1 Überblick zum Regelungsgehalt des USchadG zur Erheblichkeit von Schäden an Arten und Lebensräumen

Der Begriff der Erheblichkeit ist für den Vollzug des USchadG ein zentraler Begriff, nämlich

- ein **Begriffselement des Umweltschadens nach § 19 Abs. 1 S. 1 BNatSchG**, der überhaupt erst die sich aus dem USchadG und § 19 BNatSchG ergebenden Folgen und Verpflichtungen auslöst;
- funktional ein **tatbestandliches Korrektiv**, um unwesentliche nachteilige Veränderungen der betroffenen Ressourcen oder unwesentliche Beeinträchtigungen ihrer Funktionen von der Haftung auszunehmen.

3.2.2 Schutzgegenstandsbezogenheit

Die Erheblichkeit ist Begriffselement des „Umweltschadens“. Dabei bezieht sich die „Erheblichkeit“ des Schadens nach dem USchadG i.V.m. § 19 BNatSchG jeweils auf die dort genannten Schutzgegenstände.³¹ Die Biodiversität ist dabei nicht – wie dies etwa dem Schutzkonzept der Biodiversitätskonvention (CBD) entspricht – in ihrer Gesamtheit geschützt, sondern nach dem einschränkenden Wortlaut der UH-RL und des deutschen Umsetzungsrechts nur hinsichtlich bestimmter Arten und Lebensräume.

Mit Blick auf die klare Regelung in § 19 BNatSchG – und den ausdrücklich in den Gesetzesmaterialien verdeutlichten Willen des Gesetzgebers³², der sich insoweit der von der EU-Kommission vertretenen Rechtsauffassung³³ angeschlossen hatte – ist im Rahmen dieses Projekts nicht mehr der Frage nachzugehen, ob das Schutzkonzept der Umwelthaftung „schutzgebietsbezogen“ oder „flächendeckend“ ist und auch unabhängig von einer Schutzgebietsausweisung greift. Es gilt mittlerweile als gesichert, dass der Anwen-

31 WIEGLEB. In: KNOPP & WIEGLEB (Hrsg.), Der Biodiversitätsschaden des Umweltschadensgesetzes, 2009, S. 44; vgl. auch LAU, ZUR 2009, 589 (590).

32 BT-Drs. 16/3806, S. 30 mit 41: „listenmäßige Erfassung von Arten und Lebensräumen nach der FFH- und Vogelschutzrichtlinie“.

33 Vgl. das „Non-Paper“ der Dienststellen der Kommission vom 2.5.2005.

dungsbereich des USchadG schutzgebietsunabhängig ist, so dass alle in § 19 BNatSchG genannten Arten und Lebensräume zunächst den Schutz des USchadG genießen, unabhängig davon, ob sie sich in einem ausgewiesenen Schutzgebiet befinden.³⁴

Neben der Erfassung der „gelisteten“ Arten und Lebensraumtypen (vgl. Kap. 2.1) umfasst der Umweltschadensbegriff auch die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten eines Lebensraumtyps. Daher kann z. B. auch die Schädigung von Arten, die zwar nicht dem § 19 Abs. 2 BNatSchG unterfallen, aber für das Spektrum eines von § 19 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG erfassten Lebensraumtyps charakteristisch sind, einen Umweltschaden darstellen.³⁵ Andererseits ist der Kreis der geschützten Arten auch nicht identisch mit demjenigen des besonderen Artenschutzrechts, sondern zum Teil enger. Anders als im besonderen Artenschutzrecht (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 lit. b) bb) BNatSchG) sind insoweit nicht sämtliche europäische Vogelarten dem Schutz der Umwelthaftung unterstellt, sondern nur die in Anhang I genannten (für deren Erhalt nach Art. 4 Abs. 1 VS-RL besondere Schutzmaßnahmen für den Erhalt ihrer Lebensräume zu ergreifen sind) sowie die regelmäßig auftretenden Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL.³⁶ Gleiches gilt für ausschließlich national über die Bundesartenschutzverordnung (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 lit. c. und Nr. 14 BNatSchG) besonders bzw. streng geschützten Arten. Die nach Bundesartenschutzverordnung geschützten Arten sind nur insoweit vom Umweltschadensrecht erfasst, als sie gleichzeitig auch über die für das Umweltschadensrecht maßgeblichen (§ 19 Abs. 2 BNatSchG) europäischen Vorschriften geschützt sind.³⁷ Der Schutzgegenstand der Bundesartenschutzverordnung geht also in Teilen deutlich über das durch das USchadG abgedeckte Artenspektrum hinaus.

Mit Blick auf die – durch den schutzgebietsunabhängigen Ansatz bewirkte – tatbestandliche Weite des Umweltschadensbegriffs für den Schutzgegenstand „Arten und natürliche Lebensräume“ ist die erwähnte Korrektivfunktion des Tatbestandselements „erheblich“ von hoher vollzugspraktischer Relevanz.

3.2.3 Konkretisierende Kriterien für erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands

Das USchadG enthält keine unmittelbare Legaldefinition der Erheblichkeit. Der Rechtsanwender wird über verschiedene Verweisungen letztlich über das BNatSchG in den Anh. I der UH-RL geführt: Die Definition des Umweltschadens in § 2 Nr. 1 lit. a) USchadG nimmt zur Bestimmung des Begriffs der Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen auf § 19 BNatSchG (vormals: § 21a BNatSchG) Bezug.

34 PETERS et al., NuL 1/2014, 2; KNOPP, UPR 2007, 414 (417); GASSNER, UPR 2007, 294; LOUIS, NuR 2008, (163) 165; KNOPP et al., NuR 2008, 745 (746 f.); vgl. auch BECKMANN & WITTMANN. In: LANDMANN & ROHMER, Umweltrecht, Komm., Bd. I, Stand: April 2013, § 2 USchadG, Rdnr. 13 und KIEß & BERNOTAT, Operationalisierung des Umweltschadensgesetzes bei Biodiversitätsschäden. In: KNOPP & WIEGLEB, Biodiversitätsschäden und Umweltschadensgesetz - rechtliche und ökologische Haftungsdimension, 9 (10); kritisch insbesondere hinsichtlich § 19 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG LAU, ZUR 2009, 589 (590 f.) und ihm zustimmend FELLEBERG. In LÜTKES & ERWER, BNatSchG, Komm., 1. Aufl. (2011), Rdnr. 12 zu § 19 BNatSchG.

35 J. SCHUMACHER. In: SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE, BNatSchG, Komm., 2. Aufl. (2011), Rdnr. 8 zu § 19.

36 So auch KIEß & BERNOTAT, a.a.O., S. 9 (10).

37 Zum Vorstehenden FELLEBERG, a.a.O., § 19, Rdnr. 10; ähnlich KIEß & BERNOTAT, a.a.O., S. 9 (10).

Diese speziell auf Biodiversitätsschäden zugeschnittene Regelung in § 19 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG definiert, was unter Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des USchadG zu verstehen ist, nämlich solche Schäden, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten haben. Damit ist festzuhalten, dass die **nachteiligen Folgewirkungen des Ereignisses für die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes** von Arten und natürlichen Lebensräumen das zentrale natur-schutzfachliche Kriterium sind. Die Bewertung erfordert prinzipiell also den Blick von den nachteilig veränderten Individuen oder Beständen auf eine übergeordnete „Organisationsebene“. Diese übergeordnete Bezugsebene ist grundsätzlich so zu wählen, dass einerseits die erforderlichen Bestandsinformationen vorliegen und andererseits die bestehenden Wirkungszusammenhänge so bekannt sind, dass die Auswirkungen aufgezeigt und bewertet werden können.

Insoweit vermag auch ein Vergleich der – gleichrangigen – Wortlaute der Richtlinie in verschiedenen Sprachfassungen keine abschließende Klarheit zu verschaffen, sondern gibt lediglich eine Richtung hinsichtlich der Auslegung der Erheblichkeitsschwelle vor. So spricht die spanische Fassung vom „*carácter significativo del daño*“, während die englische von „*the significance of any damage*“ spricht. Die französische Sprachfassung verwendet die Worte „*les atteintes significatives*“, die griechische „*η σημασία οποιασδήποτε ζημιάς*“. Dies sind insgesamt Formulierungen, die auf die „Bedeutung“ bzw. „Wichtigkeit“ der Beeinträchtigung bzw. des Schadens abstellen.³⁸ Daraus lässt sich jedoch lediglich schließen, dass es für das Vorliegen dieses Kriteriums allgemein nicht nur auf quantitative, sondern auch auf qualitative Elemente zu dessen Bestimmung ankommt.³⁹ Eine darüber hinausgehende konkretisierende Abgrenzung des Begriffes ist indes anhand dessen nicht möglich.

§ 19 Abs. 5 BNatSchG enthält schließlich nähere Maßgaben dazu, wann von erheblichen nachteiligen Auswirkungen in diesem Sinne auszugehen ist. § 19 Abs. 5 BNatSchG lautet:

„(5) Ob Auswirkungen nach Absatz 1 erheblich sind, ist mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2004/35/EG zu ermitteln. Eine erhebliche Schädigung liegt dabei in der Regel nicht vor bei

- 1. nachteiligen Abweichungen, die geringer sind als die natürlichen Fluktuationen, die für den betreffenden Lebensraum oder die betreffende Art als normal gelten,**
- 2. nachteiligen Abweichungen, die auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind oder aber auf eine äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Doku-**

38 Vgl. entsprechend zur FFH-RL KOCH, a.a.O., S. 141.

39 Vgl. PETERSEN, Die Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie im Umweltschadensgesetz unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen auf das deutsche Wasserrecht, 1. Aufl. (2008), S. 78; GELLERMANN, NVwZ 2008, 828 (831); KIEß & BERNOTAT, a.a.O., S. 9 (16).

menten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen ist oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entspricht,

3. *einer Schädigung von Arten oder Lebensräumen, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit so weit regenerieren werden, dass entweder der Ausgangszustand erreicht wird oder aber allein auf Grund der Dynamik der betreffenden Art oder des Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.*“ [Hervorhebung nicht im Original]

Die Vorschrift enthält in den beiden Sätzen eine Positivbestimmung (§ 19 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG) und eine Negativbestimmung (§ 19 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG).

3.2.3.1 Positivbestimmung (§ 19 Absatz 5 Satz 1 BNatSchG)

Zunächst regelt § 19 Abs. 5 BNatSchG in Satz 1 „positiv“, dass die Bestimmung der Erheblichkeit unter „Berücksichtigung“ der Kriterien des Anhanges I der UH-RL erfolgt. Das Gesetz verwendet gerade nicht den strengeren Begriff der „Beachtung“. ⁴⁰

Nach Anhang I Satz 1 der UH-RL wird die Erheblichkeit der Schädigung anhand des zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen Erhaltungszustands, der Funktionen, die von den Annehmlichkeiten, die diese Arten und Lebensräume bieten, erfüllt werden, sowie ihrer natürlichen Regenerationsfähigkeit festgestellt. Als Ausgangspunkt wird dabei die Situation der Lebensräume und Arten inklusive deren Vorbelastungen⁴¹ festgelegt. Insoweit ist es unerlässlich, zunächst den Ausgangszustand zu bestimmen und zu beurteilen, da die Erheblichkeit gerade im Hinblick auf den Erhalt oder die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes zu beurteilen ist.⁴²

Als nicht abschließende⁴³ Kriterien zur Ermittlung von erheblichen nachteiligen Veränderungen gegenüber dem Ausgangszustand werden sodann in Anhang I Satz 2 aufgeführt

- die Anzahl der Exemplare, ihre Bestandsdichte oder ihr Vorkommensgebiet,
- die Rolle der einzelnen Exemplare oder des geschädigten Gebiets in Bezug auf die Erhaltung der Art oder des Lebensraums,
- Seltenheit der Art oder des Lebensraums (auf örtlicher, regionaler und höherer Ebene einschließlich der Gemeinschaftsebene),

40 Vgl. etwa § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG: „... sind Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.“; den Unterschied zwischen der eine strikte Bindung auslösenden Beachtungspflicht und der wesentlich schwächeren Berücksichtigungspflicht etwa GOPPEL. In: SPANNOWSKY et al., ROG, Komm., 1. Aufl. (2010), Rdnr. 22 mit 51 zu § 4.

41 MÜNTER, Die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, 2009, S. 47; GASSNER & SCHEMEL, Umweltschadensgesetz, 2008, 2. Aufl. (2012), S. 48.

42 Vgl. GELLERMANN. In: LANDMANN & ROHMER, Umweltrecht, Komm., Band II, Stand April 2013, § 19 BNatSchG, Rdnr. 21.

43 BECKMANN & WITTMANN, a.a.O., § 14 USchadG, Rdnr. 10; PETERSEN, Die Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie im Umweltschadensgesetz unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen auf das deutsche Wasserrecht, 1. Aufl. (2008), S. 81; KNOPP et al., NuR 2008, 745 (746); FELLEBERG, a.a.O., § 19, Rdnr. 17.

- die Fortpflanzungsfähigkeit der Art (entsprechend der Dynamik der betreffenden Art oder Population),
- ihre Lebensfähigkeit oder die natürliche Regenerationsfähigkeit des Lebensraums (entsprechend der Dynamik der für ihn charakteristischen Arten oder seiner Populationen),
- die Fähigkeit der Art bzw. des Lebensraums, sich nach einer Schädigung ohne äußere Einwirkung lediglich mit Hilfe verstärkter Schutzmaßnahmen in kurzer Zeit so weit zu regenerieren, dass allein aufgrund der Dynamik der betreffenden Art oder des betreffenden Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.

Gemäß Anhang I Satz 3 UH-RL sind Schädigungen, die sich nachweislich auf die menschliche Gesundheit auswirken, als erheblich einzustufen.

Der Verweis des § 19 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG auf den Anhang I der UH-RL fordert somit im jeweiligen Schadensfall eine Einzelfallprüfung anhand der dort in den Sätzen 1 und 2 des Anhangs I genannten Kriterien bzw. Parameter, was auch eine funktionale Betrachtung mit einschließt.⁴⁴ Einzig das in Anhang I Satz 3 UH-RL genannte Kriterium enthält durch den Bezug auf die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit eine konkrete Messgröße, bei der das Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle zu bejahen ist.⁴⁵

Vor dem Hintergrund, dass aus planerischer Sicht methodisch sauber zwischen der Schadenserfassung und Bewertung unterschieden werden muss, ist zu unterscheiden, welche der genannten Parameter bzw. Kriterien zur Beschreibung der Veränderungen herangezogen werden müssen und welche der Bewertung dienen.

Daten über die **Anzahl der Exemplare, zu ihrer Bestandsdichte und ihrem Vorkommensgebiet** betreffen eine Zustandsbeschreibung und können somit dazu dienen, die Ausgangssituation mit der Schadenssituation zu vergleichen⁴⁶.

Die **Rolle der einzelnen Exemplare oder des geschädigten Gebiets** in Bezug auf die Erhaltung der Art oder des Lebensraums weist dagegen direkt auf den § 19 Abs. 1 Satz 1 bzw. den für die Bewertung zugrundezulegenden Erhaltungszustand der Arten und natürlichen Lebensräume hin. Wenn die Rolle eines betroffenen Bestandes für die Erhaltung der Art und damit der Erhaltung oder Erreichung des günstigen Erhaltungszustandes einer Art besonders wichtig ist, hat die Schädigung des Bestandes auch besonders gravie-

44 KIEß & BERNOTAT, a.a.O., 9 (15); WIEGLEB, a.a.O., S. 48; BECKMANN & WITTMANN, a.a.O., § 2 USchadG, Rdnr. 10; PETERS et al., a.a.O., S. 44; vgl. auch PETERSEN, Die Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie im Umweltschadensgesetz unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen auf das deutsche Wasserrecht, 1. Aufl. (2008), S. 80; GELLERMANN, NVwZ 2008, 828 (832).

45 PETERS et al., a.a.O., S. 45; GELLERMANN. In: LANDMANN & ROHMER, Umweltrecht, Komm., Band II, Stand April 2013, § 19 BNatSchG, Rdnr.19, jeweils mit Hinweis darauf, dass dieser Aspekt im Rahmen von Biodiversitätsschäden kaum von Relevanz sein dürfte.

46 Vgl. PETERS et al., a.a.O., S. 130.

rende und damit wahrscheinlich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand einer Art.⁴⁷

Der Parameter „**Seltenheit der Art oder des Lebensraums**“ dient ebenfalls der Bewertung, indem unterstellt werden kann, dass je seltener eine Art bzw. ein Lebensraumtyp in einem Bezugsraum ist, desto größer ist die Rolle des betroffenen Bestandes für die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands im Bezugsraum und desto eher sind die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand als erheblich zu bewerten.⁴⁸

Die **Fortpflanzungsfähigkeit** der Art (entsprechend der Dynamik der betreffenden Art oder Population) und ihre Lebensfähigkeit sind Parameter, die die Reaktion auf Störungen von außen bestimmen und berücksichtigt werden müssen, um die Erheblichkeit und – in noch höherem Maße – die Nachhaltigkeit der eingetretenen Veränderungen der Artenvorkommen zu bestimmen.⁴⁹

Das Gleiche gilt, bezogen auf die Schädigung von natürlichen Lebensräumen und Artbeständen, auch für die **natürliche Regenerationsfähigkeit** (entsprechend der Dynamik der für einen Lebensraum charakteristischen Arten oder seiner Populationen bzw. der Population und notwendigen Habitatstrukturen für die betroffene Art selbst). Die genannten Parameter stehen damit in direktem Zusammenhang mit der in Anhang I UH-RL formulierten Vorgabe, welche im BNatSchG als Regelbeispiel in § 19 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 umgesetzt wurde (dazu noch unter Kap. 3.2.3.2), dass „eine Schädigung von Arten bzw. Lebensräumen, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit so weit regenerieren werden, dass entweder der Ausgangszustand erreicht wird oder aber allein aufgrund der Dynamik der betreffenden Art oder des betreffenden Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist“ nicht als haftungspflichtiger Umweltschaden eingestuft werden muss.

In die gleiche Richtung zielt auch der letzte Parameter der Aufzählung, der die Fähigkeit der Art bzw. des Lebensraums, sich nach einer Schädigung ohne äußere Einwirkung lediglich **mit Hilfe verstärkter Schutzmaßnahmen zu regenerieren**, bestimmt. Hier wird der Aspekt der Dynamik und Regenerationsfähigkeit noch einmal wiederholt und durch eine identische Formulierung direkt mit dem in Absatz 3 genannten Negativkriterium verbunden.

Da die letzten drei Punkte somit bereits über die Negativkriterien abgedeckt werden (vgl. sogleich Kap. 3.2.3.2) und die Daten über die „**Anzahl der Exemplare, zu ihrer Bestandsdichte und ihrem Vorkommensgebiet**“ die Beschreibung der Veränderungen betreffen, beschränken sich die für die Erheblichkeit der Auswirkungen der nachteiligen Veränderungen auf den günstigen Erhaltungszustand nutzbaren Positivkriterien letztlich

47 PETERS et al., a.a.O., S. 130.

48 PETERS et al., a.a.O., S. 130 f.

49 PETERS et al., a.a.O., S. 130.

auf die „**Rolle der einzelnen Exemplare oder des geschädigten Gebiets**“ sowie die „**Seltenheit der Art oder des Lebensraums**“.

3.2.3.2 Negativbestimmung (§ 19 Absatz 5 Satz 2 BNatSchG)

Eine Negativbestimmung in Satz 2 nimmt § 19 Abs. 5 BNatSchG unter Nutzung des durch den Anhang I eröffneten Regelungsspielraumes und wörtlicher Übernahme des in Anhang I Satz 4 UH-RL befindlichen Textes selbst vor, indem drei Fallgruppen bestimmt werden, bei deren Vorliegen „**in der Regel**“ **keine erhebliche Schädigung** vorliegt, wobei § 19 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht abschließende Regelbeispiele⁵⁰ enthält. Auch wenn eines der in § 19 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG genannten Regelbeispiele vorliegt, kann im Einzelfall eine abweichende naturschutzfachliche Bewertung angezeigt sein. Nach dem deutlich formulierten Willen des Umsetzungsgesetzgebers ist **kein** Schadensszenario von vornherein einer Einzelfallentscheidung entzogen.⁵¹

Diese Fallgruppen enthalten eine Art Bagatellregelung (nachteilige Abweichungen (vom Ausgangszustand)⁵², die geringer als die natürliche Fluktuation sind)⁵³ und eine Regelung der Unerheblichkeit kraft nachweislicher, kurzfristiger und autonomen Regeneration⁵⁴.

Der Begriff der „**natürlichen Fluktuation**“ wird in der Fachliteratur in erster Linie für Fluktuationen in der Individuenzahl/-dichte von Arten in einem Biotop im populationsdynamischen Sinne verwendet. Der Begriff wirft allerdings sehr große Probleme in einer möglichen Anwendung im Hinblick auf die Umwelthaftung auf.⁵⁵ Natürliche Fluktuationen können teils extrem hoch sein (z. B. bei Individuenzahlen von wirbellosen Tieren) und weit über 100 % – bezogen auf ein langjähriges Mittel – liegen. Vielfach liegen keine hinreichenden Daten vor, um die natürliche Fluktuation im Einzelfall zu bestimmen. In der Folge wird es zudem schwierig sein festzustellen, ob sich im jeweiligen Bezugszeitraum die Population gerade in einem „natürlichen“ Hoch oder Tief befindet. Dies wäre aber eine wesentliche Information, um die Stärke von akzeptablen Abweichungen einordnen zu können, da sie je nach aktuellem Ausgangszustand unterschiedliche Konsequenzen für die Überlebensfähigkeit der Population mit sich bringen können (z. B. Flaschenhals-Effekt). Als Maßstab für unerhebliche dauerhafte Schädigungen kann die natürliche Fluktuationsrate aus Gründen der mangelnden Operationalisierbarkeit daher nicht sinnvoll verwendet werden.

50 LAU, ZUR 2009, 589 (591).

51 BT-Drs. 16/3806, S. 41; referierend FELLEBERG, a.a.O., § 19, Rdnr. 24.

52 Ausführlich dazu vergl. Kap. 5.

53 Diese Regelvermutung darf nicht dazu führen, dass bei Systemen mit hoher Fluktuation ein Umweltschaden nicht festzustellen ist (so aber die Sorge von KNOPP et al., NuR 2008, 745 (747)); vielmehr kommt dann eine Wiederlegung der Vermutung in Betracht, wenn sich aufgrund einer anthropogenen Schädigung der Zustand einer bereits erheblich vorbelasteten Population nachweislich verschlechtert; so BRUNS et al., NuR 2009, 149 (153); zustimmend FELLEBERG, a.a.O., Rdnr. 25 zu § 19.

54 Hier geht es um die „Selbstheilungskräfte der Natur“; nicht ausreichend wäre eine Regeneration als Folge verstärkter Schutzmaßnahmen; dazu FELLEBERG, a.a.O., § 19, Rdnr. 27.

55 Vgl. PETERS et al., a.a.O., S. 172 ff.

Gleichzeitig ist das Kriterium auch nicht zwingend erforderlich, weil diejenigen Abweichungen, die im akzeptablen Rahmen (auch bezüglich ihrer Relation zur natürlichen Fluktuation) liegen, ohnehin nach dem folgenden Passus „... eine Schädigung von Arten bzw. Lebensräumen, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit so weit regenerieren werden, dass entweder der Ausgangszustand erreicht wird oder aber allein aufgrund der Dynamik der betreffenden Art oder des betreffenden Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist“ als nicht erheblich einzustufen sind.

Insoweit kann das Kriterium nicht für dauerhafte Beeinträchtigungen verwendet werden, sondern nur für zeitnah abklingende Beeinträchtigungen. Das Kriterium steht im engen Zusammenhang mit dem Kriterium der „Regeneration in kurzer Zeit“ und kann darunter subsumiert werden.

Im Zusammenhang mit dem Kriterium **Regenerationsfähigkeit** ist insbesondere die Frage zu klären, wie im konkreten Fall der Passus „Regeneration in kurzer Zeit“ zu interpretieren ist. In diesem Kontext bietet sich artbezogen entweder der Bezugszeitraum bis zum Ende der auf die Schädigung folgenden Fortpflanzungsperiode oder eine rein jahresbezogene Definition an (hier ggf. 2 - 3 Jahre)⁵⁶. Den „kurzen Zeitraum“ an der Fortpflanzungsperiode auszurichten, würde z. B. bei Gefäßpflanzen bedeuten, dass in fast allen Fällen eine selbständige Regeneration bis zum Ende der folgenden Fortpflanzungsperiode sicher ausgeschlossen ist. Würden bspw. 90 % einer Gefäßpflanzenpopulation einer geschützten Art vor Ort vernichtet und die übrigen 10 % produzierten in der folgenden Vegetationsperiode eine sehr hohe Zahl an Samen, die auch ausgebreitet werden, wäre zu diesem Zeitpunkt unklar, ob diese Samen auflaufen und sich vor Ort neue Pflanzen etablieren könnten. Bei einer so kurzen Frist wäre bezogen auf Gefäßpflanzen eine Regeneration der Population damit grundsätzlich unmöglich. Folglich ist der Bezug auf eine konkrete Zeitspanne wie z. B. 2 - 3 Jahre zielführender.

Darüber hinaus wird ein die Schadensursache betreffender Vorbehalt definiert, der **natürliche Ursachen für Verluste bzw. Üblichkeit von Verlusten im Rahmen tradierter bzw. normaler Bewirtschaftung** betrifft, § 19 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BNatSchG⁵⁷. Dieses Kriterium knüpft, im Gegensatz zu den bereits genannten, eher an die Üblichkeit einer Beeinträchtigung an.⁵⁸ Die Regelung rechtfertigt sich dadurch, dass Habitate geschützter Arten sowie geschützte Lebensräume in ihrem Fortbestand mitunter darauf angewiesen sind, dass die bisherige Form der Bewirtschaftung fortgesetzt wird⁵⁹. Wenn allerdings gerade die Bewirtschaftung der normalen bzw. früheren Art die Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweils maßgeblichen Schutzgüter bewirkt, greift die Regelvermutung des

56 PETERS et al., a.a.O., S. 176.

57 Zum Teil wird vertreten, dass hiermit die Grundsätze der guten fachlichen Praxis gemeint seien (§ 5 BNatSchG) und damit ein Gleichlauf mit dem Schutzstandard des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 4 BNatSchG erreicht werde, dazu FELLEBERG, a.a.O., § 19, Rdnr. 26.

58 FELLEBERG, a.a.O., § 19, Rdnr. 26.

59 Vgl. dazu BRUNS et al., NuR 2009, 149 (154); GELLERMANN, In: LANDMANN & ROHMER, Umweltrecht, Komm., Band II, Stand April 2013, § 19 BNatSchG, Rdnr. 24; FELLEBERG, a.a.O., § 19, Rdnr. 26.

§ 19 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht ein.⁶⁰ Eine traditionelle Bewirtschaftung durch die nachteilige Veränderungen verursacht werden, deren Auswirkungen nicht als erheblich zu bewerten sind, muss also gewährleisten, dass ein Lebensraumtyp bzw. ein Bestand geschützter Arten langfristig erhalten bleibt.

Diese Voraussetzungen des § 19 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG hat allerdings zunächst der Verursacher anhand der im Gesetz genannten Aufzeichnungen oder Dokumenten bzw. in sonstiger Weise nachzuweisen. Erst wenn der Nachweis der Voraussetzungen (Tatbestand) der Vermutungsregel geführt ist, greift die Vermutungsrechtsfolge ein.

3.3 Verzahnung der Umwelthaftung mit den Natura 2000-Richtlinien

Es wurde bereits gezeigt, dass die europäische UH-RL und das deutsche Umsetzungsrecht (USchadG, § 19 BNatSchG) zwar Parameter und Kriterien zur Konkretisierung der Erheblichkeit vorhalten, jedoch naturschutzfachlicher Ergänzung und Einzelfallbewertung zugänglich und bedürftig sind. § 19 BNatSchG „regelt“ insoweit den Erheblichkeitsmaßstab nicht „durch“. Diese Offenheit des Umweltschadensrechts für methodische Ansätze und Kriterien zur Bestimmung der Erheblichkeit aus anderen Rechtsbereichen des Naturschutzrechts ist vom Richtliniengeber und vom deutschen Umsetzungsgesetzgeber allerdings beabsichtigt: Die Umwelthaftung europäischer Provenienz ist *entstehungsgeschichtlich, systematisch und teleologisch* eng mit den Natura 2000-Richtlinien (FFH-RL, VS-RL) verzahnt.

Der Rückgriff auf bereits bekannte und bewährte Grundsätze erschien im Hinblick auf die Schaffung einer **Kohärenz** der Regelungen des europäischen Naturschutzrechtes angebracht und lässt sich zudem anhand der Materialien zur UH-RL verorten. Dies zeigt bereits in der Begründung zum ursprünglichen **Vorschlag der Kommission zur UH-RL vom 23. Januar 2002**, in der der inhaltliche Bezug zu den Natura 2000-Richtlinien betont wird:

„Die beiden wichtigsten Rechtsinstrumente der Gemeinschaft zum Schutz der biologischen Vielfalt sind die Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und die Richtlinie über wildlebende Vogelarten. Diese Richtlinien enthalten keine Haftungsbestimmungen, die auf dem Verursacherprinzip beruhen und so ein wirksames präventives Verhalten der privaten (und öffentlichen) Seite förderten.“⁶¹

Noch deutlicher heißt es später im Vorschlag der Kommission:

„Umweltschäden sollten, wo immer möglich, durch Verweise auf die einschlägigen Bestimmungen des gemeinschaftlichen Umweltrechts (Habitatrichtlinie und Wasserrahmen-

60 FELLEBERG, a.a.O., § 19, Rdnr. 26; GELLERMANN. In: LANDMANN & ROHMER, Umweltrecht, Komm., Band II, Stand April 2013, § 19 BNatSchG, Rdnr. 24.

61 Begründung zum Vorschlag zur UH-RL vom 23. Januar 2002, KOM (2002) 17, S. 6.

richtlinie) bestimmt werden, um gemeinsame Kriterien anzuwenden und eine einheitliche Anwendung zu fördern.“⁶²

Bereits der Kommissionsentwurf enthielt in seinem **4. Erwägungsgrund** folgende Formulierung, welche mit einigen wenigen Änderungen in die spätere UH-RL, dort als **5. Erwägungsgrund**, Eingang gefunden hat:

„Begriffe, die für die korrekte Auslegung und Anwendung der in der Richtlinie vorgesehenen Regelung wichtig sind, sollten definiert werden. **Stammt der Begriff aus anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, sollte dieselbe Definition verwendet werden, sodass gemeinsame Kriterien angelegt und die einheitliche Anwendung gefördert werden können.**“⁶³

Die UH-RL und das deutsche Umsetzungsrecht entfalten keinen konsistenten eigenständigen, d. h. emanzipierten Erheblichkeitsstandard. Die Umwelthaftung baut prinzipiell auf dem erreichten Stand der Natura 2000-Richtlinien auf, ohne dass insoweit allerdings volle Kongruenz besteht. Weder der Richtliniengeber, noch der deutsche Umsetzungsgesetzgeber wollten hinsichtlich der verwendeten Begrifflichkeiten und deren Anwendung ein eigenständiges, gleichsam „autonom“ auszulegender Normenkomplex schaffen. Der Anwender soll, wenn möglich, auf bereits bestehende Definitionen zurückgreifen können; eine Regelungslogik, für die jenseits der rechtsdogmatischen Betrachtung der Aspekt der Vollzugspraktikabilität streitet. Ziel der UH-RL war von Beginn an nicht die Schaffung eines Haftungsregimes, welches losgelöst von bereits existierenden Regelungen des europäischen Naturschutzrechts interpretiert werden sollte. Zwar war die europäische Umwelthaftung nicht lediglich auf eine zu den bereits bestehenden Schutzmechanismen flankierende und ergänzende Funktion beschränkt, sondern soll vielmehr einen eigenen – gleichsam *arrondierenden und schutzintensivierenden* – Beitrag zum bedeutenden Ziel des Naturschutzes auf europäischer Ebene leisten,⁶⁴ der auch über die bereits bestehenden Schutzregelungen hinausgehen kann⁶⁵ und dies zum Teil auch tut. Das leuchtet unmittelbar ein, wenn man sich des Umstandes besinnt, dass die UH-RL auch eine Gefährdungshaftung für Tätigkeiten im Sinne des Anhanges III UH-RL vorsieht und bei anderen beruflichen Aktivitäten die fahrlässige Verursachung eines Biodiversitätsschadens genügen lässt (Art. 3 Abs. 1 lit. b) UH-RL). Demgegenüber wollen die artenschutzrechtlichen Verbote des EU-Rechts – hiervon bildet indes Art. 12 Abs. 1 lit. d) FFH-RL wiederum eine Ausnahme – nur absichtliches Handeln unterbinden.⁶⁶

62 Begründung zum Vorschlag zur UH-RL vom 23. Januar 2002, KOM (2002) 17, S. 19 f.

63 Vorschlag zur UH-RL vom 23. Januar 2002, KOM (2002) 17, 4. Erwägungsgrund, ABl. C 151 E, S. 132 ff.; Hervorhebung nicht im Original; zu diesem Aspekt bereits KIEß & BERNOTAT, a.a.O., 9 (14 mit Fn. 18) mit Bezug auf die Legaldefinition des günstigen Erhaltungszustandes; für eine grundsätzliche Anlehnung an die Erheblichkeitskriterien der FFH- und VS-RL FELLEBERG, a.a.O., Rdnr. 22 zu § 19 unter Hinweis auf BT-Drs. 16/3806; FÜHR et al., NuR 2006, 67.

64 GELLERMANN. In: LANDMANN & ROHMER, Umweltrecht, Komm., Band II, Stand April 2013, § 19 BNatSchG, Rdnr. 13.

65 Vgl. „Non-Paper“ der Dienststellen der Kommission vom 2.5.2005, S. 8, 11.

66 GELLERMANN. In: LANDMANN & ROHMER, Umweltrecht, Komm., Band II, Stand April 2013, § 19 BNatSchG, Rdnr. 13.

Bei aller Innovationskraft, die der Umwelthaftungskonzeption im Hinblick auf den schutzgebietsunabhängigen Ansatz und die Rechtsfolgen „Sanierung“ bzw. „Gefahrenabwehr“ inne wohnt, ist indes das Bemühen um Kontinuität durch Anknüpfung an das begriffliche und methodische Set der Natura 2000-Richtlinien deutlich erkennbar. Die Umwelthaftung ist insoweit auf der Rechtsfolgenebene überwiegend innovativ, während die Tatbestands-ebene (Schadenserfassung, Bewertung der Erheblichkeit) aus nahe liegenden Gründen – ohne jede negative Konnotation – *konservativ* bzw. *reflexiv* erscheint.

Damit drängt sich das zur Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ergangene **Habitat- und Artenschutzrecht als Referenzmaterie und Paradigma zur Operationalisierung von Bewertungskriterien** geradezu auf. Die Adaption der für die Implementation der FFH- und VS-RL in Rechtsprechung, Literatur und Vollzugspraxis entwickelten methodischen und normativen Standards ist – im Sinne der rechtstheoretischen Einordnung in das etwa von DWORKIN (1984) und ALEXI (1996) entfaltete Regel-Prinzipien-Modell – ein Rechtsprinzip, d. h. ein *prima-facie*-Gebot.⁶⁷ Jede rechtliche und fachliche Abweichung – erst recht: Privilegierung des Verursachers⁶⁸, die punktuell nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, muss anhand des Wortlauts, der Entstehungsgeschichte, der Systematik und des Zwecks des Umwelthaftungsrechts begründet werden, mithin normtheoretisch ebenfalls Prinzipienqualität beanspruchen können und das Gewicht der **prinzipiellen Reflexivität** des Gefahren- bzw. Schädigungstatbestandes in Bezug auf die Kriterien und Natura 2000-Richtlinien zum Erhaltungszustand und zur Erheblichkeitsschwelle überwiegen.

Allerdings bedarf es bei der Heranziehung der bereits vorhandenen europarechtlichen Maßstäbe und Maßgaben eines differenzierten und behutsamen Vorgehens, zumal – wie bereits erwähnt – die UH-RL eine gewisse Eigenständigkeit (z. B. schutzgebietsunabhängiger Ansatz) für sich beansprucht.

Dagegen dürfte die im rechtswissenschaftlichen Schrifttum immer wieder betonte **unterschiedliche Perspektive** der – gleichsam *prognostischen* – FFH-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf ein *künftig geplantes Vorhaben* gegenüber der typischerweise retrospektiven Betrachtung bei einem bereits eingetretenen Umweltschaden *nicht* so gewichtig sein, wie dies gelegentlich angenommen wird.⁶⁹ Natürlich trifft es zu, dass der Erheblichkeitsbegriff der FFH-RL und der VS-RL für die Verträglichkeitsbewertung an eine *ex-ante*-Prognose bzw. –Perspektive des Zulassungsverfahrens anknüpft.

67 Grundlegend hierzu ALEXI, Theorie der Grundrechte, 3. Aufl. 1996, S. 88 und passim; DWORKIN, Bürgerrechte ernst genommen, 1984, S. 21 ff.; 68 ff. und passim; KADELBACH, Allgemeines Verwaltungsrecht unter europäischem Einfluss, 1999, S. 51; GÖTZE, Vorläufiger Rechtsschutz im deutschen Verwaltungsprozess im Wirkungsfeld von EG-Richtlinien, 2009, S. 71 ff.

68 Die Bestimmung des Erheblichkeitsmaßstabes darf nicht dazu führen, dass es für einen potentiellen Umweltschädiger rational wäre, von einem Genehmigungsverfahren (mit FFH-VP oder besonderer artenschutzrechtlicher Prüfung) abzusehen. Der „Fakten schaffende“ Verursacher darf gegenüber einem rechtstreuen Verursacher keinen Vorsprung durch Rechtsbruch haben; hierzu auch im Kontext des § 3 Abs. 2 BNatSchG HENDRISCHKE. In: FRENZ & MÜGGENBORG, BNatSchG, 2011, Rdnr. 41 zu § 3.

69 Vgl. etwa FELLENBERG, a.a.O., § 19, Rdnr. 22; KNOPP et al., NuR 2008, 745 (753).

Die Behauptung, für die Umwelthaftung sei ein *konkretes* Schadensbild, also eine *ex-post*-Betrachtung maßgeblich⁷⁰, ist allerdings bereits zu relativieren: Bei der Beurteilung ob die nachteiligen Veränderungen erheblich sind – oder, bevor sie eingetreten sind: bei ungehindertem Fortgang der Schadensentwicklung sein werden – sind prognostische Elemente auch der Erheblichkeitsbewertung der Umwelthaftung zu eigen, insbesondere im Hinblick auf Dauer, Reichweite oder Intensität einer Schädigung.⁷¹ Die Bewertung erfordert immer auch eine Prognose der Auswirkungen der feststellbaren nachteiligen Veränderungen auf den günstigen Erhaltungszustand.

Abgesehen davon muss sich der Erheblichkeitsmaßstab einer Prognose von demjenigen einer *ex-post*-Messung bzw. Bewertung nicht zwingend unterscheiden. Entscheidender Unterschied ist nur die Wahrscheinlichkeit bzw. Gewissheit des Eintritts eines Ereignisses. Deshalb mag es zutreffen, dass an die Sicherheit einer Prognose höhere Anforderungen zu stellen sind, damit diese „auf der sicheren Seite“⁷² ist und ggf. – dies betrifft aber schon wieder die Rechtsfolgende – höhere Schutzstandards in Bezug auf Vermeidungsmaßnahmen gefordert werden, etwa um sicherzustellen, dass die Ausgangsanahmen der Prognose bzw. des Schutzkonzepts auch eintreten. Es erscheint allerdings verfehlt, von den höheren Anforderungen an die Prognose und ggf. die Vorkehrungen zur Sicherung der Prognose auf eine insoweit höhere Erheblichkeitsschwelle (Tatbestandsseite) zu schließen. Der „Schwellenwert“ für die Erheblichkeit bzw. Unerheblichkeit muss vor dem Ereignis (Prognose) prinzipiell der gleiche sein, wie für die nachträgliche Kontrolle bzw. rekonstruierende Bewertung.⁷³

3.4 Ermittlung, Auslegung und Bedeutung des Terminus der „Erheblichkeit“ und der zu dessen Bestimmung erforderlichen Merkmale in den Regelungen des BNatSchG, der FFH-RL sowie der VS-RL

Im Folgenden werden – deskriptiv und ohne inhaltliche Bewertung – die im deutschen und europäischen Naturschutzrecht entwickelten, fachlich konsolidierten und von der Rechtsprechung gebilligten Aussagen zur Erheblichkeit zusammenfassend dargestellt. Diese rechtlichen Obersätze und ihre fachliche Umsetzung bilden das Kriterienset, was nach den vorstehenden Erwägungen als prinzipiell adaptionsgeeignet in den Blick zu nehmen ist.

70 PETERSEN, Die Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie im Umweltschadensgesetz unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen auf das deutsche Wasserrecht, 1. Aufl. (2008), S. 81 f.; daher kritisch, aber nicht vollends ausschließend WIEGLEB, a.a.O., S. 50 ff.; ähnlich auch FELLEBERG, a.a.O., § 19, Rdnr. 22.

71 KIEß & BERNOTAT, a.a.O., S. 9 (13).

72 Vgl. nur für das Immissionsschutzrecht MÜLLER-WIESENHAKEN & KUBICEK, ZfBR 2011, 217 (220); OVG NRW, Beschl. v. 26.2.2003 – 7 B 2434/02, Rdnr. 12; VG Düsseldorf, Beschl. v. 17.6.2009 – 9 L 209/09, Rdnr. 18 (zitiert jeweils nach juris).

73 Ein Beispiel zur Verdeutlichung: Im Immissionsschutzrecht ist die Erheblichkeitsschwelle für hörbaren Schall durch die Werte der TA Lärm definiert. Geht es also um die Erheblichkeit einer Immission in einem reinen Wohngebiet gelten Tagwerte von 50 db (A) und Nachtwerte von 35 db (A). Prinzipiell sind diese Werte sowohl für die Schallimmissionsprognose vor Genehmigung maßgebend als auch nachträglich für die Abwehrüberlegungen z. B. eines Nachbarn oder die Kontrollmessungen der Behörde. Es gibt also keinen Unterschied zwischen der Erheblichkeit „ante“ und „post“. Soweit die TA Lärm insoweit einen Messabschlag vorsieht, hat dieser fachliche Gründe und ist ausdrücklich in der TA-Lärm vorgesehen.

3.4.1 Erheblichkeit im Kontext der FFH-RL und von §§ 33, 34 BNatSchG

Ausgangsbefund

Die Bewertung der „Erheblichkeit“ von Eingriffen hat im Habitatschutzrecht eine hervorgehobene Rolle.⁷⁴ Nach Art. 6 Abs. 2 FFH-RL haben die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen zu treffen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie *erheblich auswirken* könnten.

Mit dem Merkmal der „Erheblichkeit“ im Rahmen des Störungsverbot es wird das Verhältnis bestimmter Beeinträchtigungen zum Schutzgebiet beschrieben, wobei letzteres durch die konkret zugeschriebenen Erhaltungsziele bestimmt wird.⁷⁵ Auswirkungen aufgrund von Störungen der Arten nach Art. 6 Abs. 2 FFH-RL sind im Hinblick auf die Ziele der Richtlinie dann als erheblich einzustufen, wenn diese sich qualitätsmindernd auf die Lebensverhältnisse der Art auswirken⁷⁶, so dass zwar messbare, aber die Qualität nicht berührende Beeinträchtigungen nicht erheblich sind.⁷⁷ Die zu vermeidende Störung muss von solchem Gewicht sein, dass sie zur Minderung der Lebensqualität der im jeweiligen Gebiet beheimateten Art geeignet ist, wobei es auch hier auf eine jeweilige an der Störungsempfindlichkeit des jeweiligen Schutzgutes orientierte *Einzelfallbetrachtung* ankommt.⁷⁸

Im deutschen Naturschutzrecht setzt § 33 BNatSchG diese europäischen Vorgaben auf mitgliedstaatlicher Ebene um.⁷⁹ Die §§ 33, 34 Abs. 2 BNatSchG bieten indes aufgrund ihrer übereinstimmenden Formulierungen ein entsprechend einheitliches Schutzniveau, so dass es maßgeblich zur Bestimmung der Erheblichkeit in diesem Kontext jeweils maßgeblich darauf ankommt, ob mit hinreichender Sicherheit nachteilige Auswirkungen durch Veränderungen oder sonstige Maßnahmen auf die im jeweiligen Gebiet verfolgten Erhaltungsziele bzw. Schutzzwecke ausgeschlossen werden können.⁸⁰

Art. 6 Abs. 3 FFH-RL, der im nationalen Recht durch §§ 34, 36 BNatSchG umgesetzt wurde, begründet die Pflicht zur Prüfung der Verträglichkeit von Projekten und Plänen mit den Erhaltungszielen, die für das betroffene Gebiet festgelegt wurden.⁸¹ Art. 6 Abs. 3 FFH-RL stellt damit, wie § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG, auf die für ein Gebiet festgelegten

74 Vgl. dazu ausführlich THYSSEN, EurUP 2009, 172 ff.; derselbe, NuR 2010, 9 ff.

75 MÜNTER, a.a.O., 2009, S. 46; STOROST, DVBl. 2009, 673 (675); SCHINK, DÖV 2002, 45 (53).

76 FRENZ, Europäisches Umweltrecht, 1. Aufl. (1997), Rdnr. 387; GELLERMANN, Natura 2000, 2. Aufl. 2001, S. 74.

77 Vgl. PETERS et al., a.a.O., S. 43.

78 GELLERMANN, Natura 2000, 2. Aufl. 2001, S. 74.

79 GELLERMANN. In: LANDMANN & ROHMER, Umweltrecht, Komm., Band II, Stand April 2013, § 33 BNatSchG, Rdnr. 1.

80 GELLERMANN. In: LANDMANN & ROHMER, Umweltrecht, Komm., Band II, Stand April 2013, § 33 BNatSchG, Rdnr. 7 mit zahlreichen Verweisen auf die Rechtsprechung des EuGH.

81 FRENZ. In: FRENZ & MÜGGENBORG, BNatSchG, Komm., 2011, § 34, Rdnr. 2, 40 und § 36, Rdnr. 1 ff.

Erhaltungsziele ab. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG die *Erhaltungsziele* im Sinne des BNatSchG wie folgt definiert:

„Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind.“

Der günstige Erhaltungszustand wird demgegenüber nunmehr in § 7 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG definiert als „Zustand im Sinne von Artikel 1 Buchstabe e) und i) der Richtlinie 92/43/EWG und von Artikel 2 Nummer 4 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (...)“. Die Definition des Art. 1 Buchstabe e) und i) FFH-RL wiederum stellt auf die Gesamtsituation der Lebensraumtypen und Arten im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten und nicht auf die Situation im einzelnen Gebiet ab.

Nach § 34 Abs. 2 BNatSchG geht es um die Frage, ob es zu „erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen“ – das heißt insbesondere den entsprechend geschützten Lebensräumen und Arten – kommen kann. Bei einer richtlinienkonformen Auslegung ist daher jede Beeinträchtigung als erheblich aufzufassen, die zu einer Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der zu schützenden Lebensraumtypen oder Arten führt.⁸² Eine Beeinträchtigung ist demzufolge nur unerheblich, wenn der Zustand der geschützten Lebensräume und der Habitate der geschützten Arten gleich bleibt bzw. sich verbessert oder die Populationsgröße der geschützten Arten nicht abnimmt.⁸³

Analyse der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) und der nationalen Gerichte zum Erheblichkeitsmaßstab

Der EuGH hat sich unter anderem in seiner Entscheidung zur Herzmuschelfischerei (Waddenzee)⁸⁴ mit Art. 6 Abs. 3 FFH-RL auseinandergesetzt. Nach Auffassung des EuGH ist die Erheblichkeit der Wirkungen von Plänen und Projekten in diesem Sinne im Lichte der besonderen Merkmale und Umweltbedingungen des von diesen Plänen oder Projekten betroffenen Gebietes zu beurteilen⁸⁵. Eine erhebliche Beeinträchtigung eines Gebietes könne nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL dann vorliegen, wenn Pläne oder Projekte drohen, die für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele zu gefährden, so dass im Umkehrschluss eine erhebliche Beeinträchtigung nicht in Betracht komme, wenn sich Pläne und Projekte zwar auf das Gebiet *auswirken*, jedoch nicht die festgelegten Erhaltungsziele beeinträchtigen.⁸⁶ Die Erheblichkeit sei dabei anhand objektiver Kriterien zu ermitteln,

82 BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, 9 A 20/05, Rdnr. 336 = NuR 2007, 336 ff.

83 Vgl. J. SCHUMACHER & A. SCHUMACHER. In: SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE, BNatSchG Komm., 2. Aufl. (2011), § 34, Rdnr. 54.

84 EuGH, Urt. v. 7.9.2004, Rs. C-127/02, dort Rdnr. 31 ff. (zitiert nach juris).

85 EuGH, Urt. v. 7.9.2004, Rs. C-127/02, Rdnr. 48 (zitiert nach juris).

86 EuGH, Urt. v. 7.9.2004, Rs. C-127/02, Rdnr. 47, 49 (zitiert nach juris).

wobei entscheidender Ausgangspunkt die konkreten Erhaltungsziele eines Schutzgebietes seien.⁸⁷

In diesem Zusammenhang wurde zudem herausgearbeitet, dass das in Artikel 6 Abs. 3 Satz 2 FFH-RL vorgesehene Kriterium für die Genehmigung den *Vorsorgegrundsatz* einschließe⁸⁸. Daher können die nationalen Behörden unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Prüfung auf Verträglichkeit mit den für das betreffende Gebiet festgelegten Erhaltungszielen eine Tätigkeit nur dann genehmigen, wenn sie Gewissheit darüber erlangt hätten, dass sie sich nicht nachteilig auf dieses Gebiet als solches auswirkt. Dies sei dann der Fall, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran bestünde, dass es keine solchen Auswirkungen gebe.⁸⁹

In seinen Urteilen vom 26. Oktober 2006⁹⁰ und 20. September 2007⁹¹ bestätigte der EuGH seine Rechtsprechung aus der Entscheidung zur Herzmuschelfischerei und bekräftigte, dass aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel bestehen dürfe, dass sich ein Plan oder Projekt nicht nachteilig auf das betreffende Gebiet als solches auswirken, mit der Maßgabe, dass sich die Behörden auf die besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse stützen müssen.⁹²

In seiner Entscheidung zur sog. „Westumfahrung Halle“ setzte sich das *Bundesverwaltungsgericht (BVerwG)* ausführlich mit Fragen im Hinblick auf § 34 BNatSchG a.F. i. V. m. Art. 6 Abs. 3 FFH-RL auseinander. Die oben dargelegte Rechtsprechung des EuGH in Bezug nehmend führt das Gericht aus, dass grundsätzlich jede Beeinträchtigung der Erhaltungsziele erheblich sei und als solche gewertet werden müsse.⁹³

Maßgebliches Bewertungskriterium sei insofern der „günstige Erhaltungszustand“. Die Frage, ob ein (Straßenbau-) Vorhaben zu „erheblichen Beeinträchtigungen“ führen könne, sei vorrangig eine naturschutzfachliche Fragestellung, die anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalles beantwortet werden müsse. Mit Blick auf die Erhaltungsziele des Fauna-Flora-Habitat Gebietes (FFH-Gebietes) stelle insofern allein der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten ein geeignetes Bewertungskriterium dar. Es sei also zu fragen, ob sicher sei, dass ein günstiger Erhaltungszustand trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben werde, wobei in der Ökosystemforschung „Stabilität“ die Fähigkeit bezeichne, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen

87 PETERS et al., a.a.O., S. 48; vgl. EuGH, Urt. v. 7.9.2004, Rs. C-127/02, Rdnr. 54 (zitiert nach juris); vgl. zum günstigen Erhaltungszustand auch EuGH, Urt. v. 14.6.2007, C-342/05, im Rahmen dessen sich der Gerichtshof mit entsprechenden Fragen bei der Anwendung des Art. 16 FFH-RL auseinandersetzt.

88 EuGH, Urt. v. 7.9.2004, Rs. C-127/02, Rdnr. 58 (zitiert nach juris).

89 EuGH, Urt. v. 7.9.2004, Rs. C-127/02, Rdnr. 59 (zitiert nach juris).

90 EuGH, Urt. v. 26.10.2006, Rs. C-239/04.

91 EuGH, Urt. v. 20.9.2007, C-304/05.

92 EuGH, Urt. v. 26.10.2006, Rs. C-239/04, Rdnr. 18 ff.; EuGH, Urt. v. 20.9.2007, C-304/05, Rdnr. 58 ff. (zitiert jeweils nach juris).

93 BVerwG, Urt. v. 17.1.2007, 9 A 20/05, Rdnr. 41 (zitiert nach juris); vgl. hierzu auch STOROST, DVBl. 2009, 673 (675); KNOPP et al., NuR 2008, 745 (749 ff.); NOLTE, jurisPR-BVerwG, 22/2007, Anm. 1.

Gleichgewicht zurückzukehren.⁹⁴ Hinsichtlich der Definition des günstigen Erhaltungszustandes verweist das Gericht auf die in der FFH-RL in Art. 1 lit. e) und i) enthaltenen Definitionen, welche auch den Schluss nahe legen würden, dass in Bezug auf Lebensräume und Arten jeweils andere naturschutzfachliche Kriterien eine Rolle spielen könnten, zumal sie zudem unterschiedliche Reaktions- und Belastungsschwellen hätten.⁹⁵

In einem weiteren Schritt beleuchtet das Gericht sodann die Reaktions- und Belastungsschwelle der verschiedenen Schutzgüter. Mit Bezug auf **geschützte Arten** stellte das Gericht fest, dass Vorhaben die artenspezifische Populationsdynamik keinesfalls in einem solchen Maße stören dürften, dass die Art nicht mehr ein *lebensfähiges Element* des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehöre, bilde und langfristig weiterhin bilden würde⁹⁶. Dabei stellte es klar, dass aufgrund der jeweiligen Populations- und Standortdynamik nicht jede Einwirkung zwangsweise auch zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führe, sondern einzig eine solche Beeinträchtigung, die auf *Dauer eine nachteilige Wirkung entfalte*, die mithin nicht bloß eine kurzzeitige Episode darstelle.⁹⁷ Hierauf aufbauend führt es weiter aus, dass auch nicht jeder Flächenverlust, den ein FFH-Gebiet infolge eines Straßenbauvorhabens erleide, notwendig mit einer Abnahme des Verbreitungsgebiets einer Art gleichzusetzen sei, weil der Gebietsschutz insoweit ein dynamisches Konzept verfolgen dürfte. So sei es denkbar, dass die betroffene Art mit einer Standortdynamik ausgestattet sei, die es ihr unter den gegebenen Umständen gestatte, Flächenverluste selbst auszugleichen.⁹⁸

Ähnlich äußerte sich das BVerwG mit Bezug auf die **geschützten Lebensräume**. Demnach seien die in Art. 1 lit. e) FFH-RL aufgeführten Parameter zur Definition des günstigen Erhaltungszustandes heranzuziehen. Auch hier könne ein Lebensraum trotz vorübergehender Störung auch dann stabil bleiben, wenn nach kurzer Zeit eine Regeneration einsetze.⁹⁹ Zu beachten sei jedoch, dass der Erhaltungszustand eines Lebensraums nur dann als günstig eingestuft werden könne, wenn zugleich der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten nach Art. 1 lit. i) FFH-RL günstig sei.¹⁰⁰ Offen gelassen wurde hingegen die Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang ein direkter Flächenverlust, den ein Straßenbauvorhaben für ein Biotop zur Folge hat, unter Berufung auf Bagatellschwellen gerechtfertigt werden könne, da der günstige Erhaltungszustand eines im FFH-Gebiet geschützten Lebensraumes dahingehend definiert sei, dass „sein natürliches

94 BVerwG, Urt. v. 17.1.2007, 9 A 20/05, Rdnr. 43 (zitiert nach juris).

95 BVerwG, Urt. v. 17.1.2007, 9 A 20/05, Rdnr. 43 (zitiert nach juris).

96 BVerwG, Urt. v. 17.1.2007, 9 A 20/05, Rdnr. 45 (zitiert nach juris).

97 BVerwG, Urt. v. 17.1.2007, 9 A 20/05, Rdnr. 45 (zitiert nach juris).

98 BVerwG, Urt. v. 17.1.2007, 9 A 20/05, Rdnr. 45 (zitiert nach juris).

99 BVerwG, Urt. v. 17.1.2007, 9 A 20/05, Rdnr. 48 (zitiert nach juris).

100 BVerwG, Urt. v. 17.1.2007, 9 A 20/05, Rdnr. 48 (zitiert nach juris); kritisch zum Heranziehen des Art. 1 lit. e) und i) FFH-RL als Ausgangspunkt dieser Rechtsprechung GELLERMANN. In: LANDMANN & ROHMER, Umweltrecht, Komm., Band II, Stand April 2013, § 34 BNatSchG, Rdnr. 24 unter Hinweis auf § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG, welcher einen engeren Bezugsraum vorsieht im Hinblick auf die Erhaltungsziele.

Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen“.¹⁰¹

In Bezug auf die Bestandteile eines FFH-Gebietes heißt es in der Entscheidung zur *Westumfahrung Halle*: Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL nach denen das Gebiet ausgewählt wurde, seien immer für die Erhaltungsziele maßgebliche Bestandteile.¹⁰² Dies treffe auf Arten nur dann zu, wenn diese Arten nach Anhang II der FFH-RL seien und nach diesen das Gebiet ausgewählt wurde, oder wenn es sich um solche Arten handelt, die als Bestandteile der geschützten Lebensraumtypen die darin vorkommenden charakteristischen Arten darstellen.¹⁰³ Maßgeblich sind letztlich jedoch die Erhaltungsziele, die allerdings an den in der Gebietsmeldung nach Brüssel übermittelten Arten und Lebensraumtypen ansetzen müssen. Darüber hinaus können auch Arten oder LRT Gegenstand der Erhaltungsziele sein, die später im Gebiet festgestellt wurden, wenn die entsprechende Schutzgebietsverordnung dies so festlegt. Insofern können auch Arten und LRT Gegenstand von Erhaltungszielen sein, die noch nicht im Gebiet vorkommen, sofern die definierten Erhaltungsziele auch Entwicklungs- und Wiederherstellungsaspekte umfassen, die z. B. auf Neu- oder Wiederbesiedelungen abstellen.

Allerdings könnten im Einzelfall ökologische Beziehungsgefüge dazu Anlass geben, auch sonstige Gebietsbestandteile als maßgeblich für den günstigen Erhaltungszustand einzustufen.¹⁰⁴

In einem weiteren grundlegenden Urteil bezüglich des Baus der A44 bei Hessisch-Lichtenau („*Hessisch-Lichtenau II*“)¹⁰⁵ baute das BVerwG seine Rechtsprechung weiter aus.¹⁰⁶ Anknüpfend an das vorangegangene Urteil sowie an die dargestellte Rechtsprechung des EuGH betonte das Gericht erneut die Maßgeblichkeit der Erhaltungsziele des Gebietes sowie des günstigen Erhaltungszustandes für die Ermittlung einer erheblichen Beeinträchtigung und führte aus, dass ein Projekt dann zulässig sei, wenn nach Abschluss der Fauna-Flora-Habitat Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) kein vernünftiger Zweifel mehr verbleibe, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden würden.¹⁰⁷ Bei FFH-Gebieten, welche noch nicht unter Festlegung des Schutzzwecks zu einem besonderen Schutzgebiet erklärt worden seien, seien die insoweit maßgeblichen Erhaltungsziele durch Auswertung der zur Vorbereitung der Gebietsanmeldung gefertigten Standard-Datenbögen zu ermitteln.¹⁰⁸

101 BVerwG, Urt. v. 17.1.2007, 9 A 20/05, Leitsatz 4, Rdnr. 50 f. (zitiert nach juris).

102 BVerwG, Urt. v. 17.1.2007, 9 A 20/05, Rdnr. 77 (zitiert nach juris).

103 BVerwG, Urt. v. 17.1.2007, 9 A 20/05, Rdnr. 77 (zitiert nach juris).

104 BVerwG, Urt. v. 17.1.2007, 9 A 20/05, Rdnr. 77 (zitiert nach juris).

105 BVerwG, Urt. v. 12.3.2008, 9 A 3/06.

106 Siehe hierzu FRENZ, UPR 2011, 170 ff.

107 BVerwG, Urt. v. 12.3.2008, 9 A 3/06, Rdnr. 72, 94 (zitiert nach juris).

108 BVerwG, Urt. v. 12.3.2008, 9 A 3/06, Rdnr. 72 (zitiert nach juris).

Insbesondere die Ausführungen zu geschützten Lebensraumtypen verdienen einige Beachtung. So legte das *BVerwG* dar, dass die Erheblichkeit von Beeinträchtigungen nach dem Kriterium des günstigen Erhaltungszustandes zu beurteilen sei. Die Legaldefinition des günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraums lege es nahe, grundsätzlich jeden direkten Flächenverlust als erheblich zu werten, da sie unter anderem darauf abstelle, ob das natürliche Verbreitungsgebiet des Lebensraums sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig ist oder sich ausdehnt.¹⁰⁹ Dafür spreche auch, dass es anders als bei sonstigen Einwirkungen für dauerhafte Flächeninanspruchnahmen strenggenommen keine Toleranzschwellen gebe, unterhalb derer der geschützte Lebensraum nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückkehren könne. Unter Beachtung des gemäß Art. 5 Abs. 3 EG a.F. auch für das Gemeinschaftsrecht geltenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, der eine Beurteilung am Maßstab praktischer Vernunft gebiete, sei die Frage, ob direkte Flächenverluste ausnahmsweise unerheblich sein könnten, für solche Flächenverluste zu bejahen, die lediglich Bagatelldarstellung haben.¹¹⁰

Hervorzuheben ist, dass das *BVerwG* als Orientierungshilfe für die Beurteilung, ob ein Flächenverlust noch Bagatelldarstellung habe, den Endbericht zum Teil **Fachkonventionen** des im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz durchgeführten Forschungsvorhabens „Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP“, Schlussstand Juni 2007, anerkannte.¹¹¹ Die vorgeschlagenen Werte seien nach eigenem Anspruch keine Grenzwerte, sondern bloße *Orientierungswerte* für die Einzelfallbeurteilung und könnten in dieser Funktion nach derzeitigem Wissensstand als Entscheidungshilfe genutzt werden.¹¹² Der Fachkonventionsvorschlag gehe dabei von der gesetzkonformen Grundannahme aus, dass Flächenverluste bei Lebensraumtypen in der Regel eine erhebliche Beeinträchtigung darstelle. Nur unter ganz strengen Voraussetzungen könne hiervon abgewichen werden.¹¹³

Die in einem mehrstufigen Beteiligungs- und Abstimmungsprozess entwickelten BfN-Fachkonventionen von LAMBRECHT & TRAUTNER (2007)¹¹⁴ stellen somit eine auf aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen basierende Methode zur fachlichen Ausfüllung des Erheblichkeitsbegriffs dar. Sie bieten einen differenzierten Orientierungsrahmen für die Beurteilung entsprechender Lebensraumverluste im jeweiligen Einzelfall. Die Fachkonven-

109 BVerwG, Urt. v. 12.3.2008, 9 A 3/06, Rdnr. 124 (zitiert nach juris).

110 BVerwG, Urt. v. 12.3.2008, 9 A 3/06, Rdnr. 124 (zitiert nach juris).

111 BVerwG, Urt. v. 12.3.2008, 9 A 3/06, Rdnr. 125 (zitiert nach juris).

112 BVerwG, Urt. v. 12.3.2008, 9 A 3/06, Rdnr. 125 (zitiert nach juris).

113 BVerwG, Urt. v. 12.3.2008, 9 A 3/06, Rdnr. 125 (zitiert nach juris).

114 LAMBRECHT & TRAUTNER, Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP, Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juli 2007.

tionen wurden inzwischen vielfach in der Praxis angewandt und in verschiedenen Urteilen gerichtlich als Orientierungshilfe anerkannt.¹¹⁵

Im Kontext der Problematik des (dauerhaften) Flächenverlustes bei **prioritären** Lebensräumen ist auch auf die jüngere Entscheidung des *Europäischen Gerichtshofes* in der Sache *Sweetman* (Rs. C-258/11) vom 11. April 2013 hinzuweisen. Der Gerichtshof bekräftigte, dass eine Genehmigung eines Planes oder eines Projektes nur dann erteilt werden könne, wenn die zuständige Behörde sämtliche Gesichtspunkte ermittelt habe, die alleine oder in Verbindung mit anderen Plänen oder Projekten die für das entsprechende Gebiet festgelegten Erhaltungsziele beeinträchtigen können, und unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse Gewissheit darüber erlangt haben, dass sich das Projekt oder der Plan nicht dauerhaft nachteilig auf das Gebiet auswirken werden.¹¹⁶ Ein Gebiet müsse in einem günstigen Erhaltungszustand erhalten werden, damit es nicht im Sinne des Art. 6 Abs. 3 S.2 FFH-RL als solches in seiner Eigenschaft als natürlicher Lebensraum beeinträchtigt werde. Dies setze voraus, dass die grundlegenden Eigenschaften des Gebietes im Zusammenhang mit dem Vorkommen eines natürlichen Lebensraumes, zu dessen Erhaltung das Gebiet in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen worden ist, dauerhaft erhalten bleiben.¹¹⁷ Die Behörde müsse die Genehmigung versagen, wenn unsicher sei, ob keine nachteilige Auswirkungen auf das Gebiet als solches auftreten werden.¹¹⁸ Das in Art. 6 Abs. 3 S. 2 FFH-RL vorgesehene Genehmigungskriterium schließe den **Vorsorgegrundsatz** ein und erlaube es, durch Pläne oder Projekte entstehende Beeinträchtigungen der Schutzgebiete als solche wirksam zu verhüten.¹¹⁹

Eine Zulassung solcher Eingriffe, die die ökologischen Merkmale von Gebieten, die prioritäre Lebensraumtypen einschließen würden, dauerhaft beeinträchtigen könnten, sei daher unzulässig, was insbesondere dann gelte, wenn dies zu einem Verschwinden oder zu einer teilweisen irreparablen Zerstörung eines im Gebiet vorkommenden prioritären natürlichen Lebensraum führen könnte.¹²⁰ Komme mithin eine Behörde nach der erforderlichen Prüfung zum Ergebnis, dass der Plan oder das Projekt zu einem **dauerhaften, nicht mehr rückgängig zu machenden vollständigen oder teilweisen Verlust eines prioritären Lebensraumtyps** führe, dessen Erhaltung es rechtfertige, das betreffende Gebiet als solches gemeinschaftlicher Bedeutung auszuweisen, sei davon auszugehen, dass der Plan oder Projekt das Gebiet als solches beeinträchtige.¹²¹ Art. 6 Abs. 3 FFH-RL sei im Ergebnis dahin auszulegen ist, dass Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Gebiets in Verbindung stünden oder hierfür nicht notwendig seien, das

115 Vgl. z. B. BVerwG Ur. v. 12.03.2008, Az. 9 A 3/06, Rdnr. 125; BVerwG Ur. v. 09.07.2008, 9 A 14.07, Rdnr. 64; BVerwG, Ur. v. 13.5.2009, 9 A 73/07, Rdnr. 50; NdsOVG, Ur. v. 10.11.2008, 7 KS 1/05, Rdnr.70; VG Dresden, Ur. v. 30.10.2008, 3 K 923/04, Rdnr. 205 (zitiert jeweils nach juris).

116 EuGH, Ur. v. 11.4.2013, Rs. C-258/11, Rdnr. 40 (zitiert nach juris).

117 EuGH, Ur. v. 11.4.2013, Rs. C-258/11, Rdnr. 39 (zitiert nach juris).

118 EuGH, Ur. v. 11.4.2013, Rs. C-258/11, Rdnr. 41 (zitiert nach juris).

119 EuGH, Ur. v. 11.4.2013, Rs. C-258/11, Rdnr. 41 (zitiert nach juris).

120 EuGH, Ur. v. 11.4.2013, Rs. C-258/11, Rdnr. 43 (zitiert nach juris).

121 EuGH, Ur. v. 11.4.2013, Rs. C-258/11, Rdnr. 46 (zitiert nach juris).

Gebiet als solches beeinträchtigen, wenn sie geeignet seien, die **dauerhafte Bewahrung der grundlegenden Eigenschaften des betreffenden Gebiets**, die mit dem Vorkommen eines prioritären natürlichen Lebensraumtyps zusammenhängen, dessen Erhaltung die Aufnahme dieses Gebiets in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne dieser Richtlinie rechtfertigte, zunichtezumachen.¹²²

Der Gerichtshof stellt damit u. a. auf die grundlegenden Eigenschaften des betreffenden Gebietes ab, die es dauerhaft zu bewahren gilt. Damit folgte der Gerichtshof im Wesentlichen den Ausführungen der Generalanwältin *Sharpston* in ihren Schlussanträgen vom 22. November 2012, im Rahmen derer sie auch allgemein Funktion und Bedeutung des Art. 6 FFH-RL analysierte. Im Zuge dieser Ausführungen wurde nochmals klarstellend dargelegt, dass Art. 6 Abs. 3 FFH-RL auch eine **Geringfügigkeitsschwelle** enthalte, die es nicht rechtfertige, jegliche denkbare Beeinträchtigung als relevant einzustufen:

„Folglich führt die *Möglichkeit* einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes dazu, dass es einer Prüfung im Sinne von Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie bedarf. Das auf dieser Stufe bestehende Erfordernis, dass der Plan oder das Projekt zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen könnte, löst also die Verpflichtung aus, eine Prüfung durchzuführen. Eine solche Beeinträchtigung muss nicht *festgestellt* werden; wie Irland ausführt, ist es lediglich erforderlich, zu ermitteln, ob es eine solche Beeinträchtigung *geben könnte*.

Mit dem Erfordernis, dass die fragliche Beeinträchtigung „erheblich“ sein muss, **soll eine Geringfügigkeitsschwelle festgelegt werden. Pläne oder Projekte, die das Gebiet nicht nennenswert beeinträchtigen, sind damit ausgeschlossen**. Fielen alle Pläne und Projekte, die das Gebiet *irgendwie* beeinträchtigen könnten, unter Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie, würden Arbeiten in oder nahe dem Gebiet aufgrund einer Überregulierung unmöglich.“¹²³ [Hervorhebungen und Auslassungen nicht im Original]

Die Rechtsprechung des EuGH sowie des *BVerwG* wird seitdem mehrfach durch die Rechtsprechung rezipiert.¹²⁴ Die dargestellten Maßstäbe sind in der instanzgerichtlichen Rechtsprechung weitestgehend übernommen worden. Hier sei nur beispielhaft auf die Entscheidung des *Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes* vom 30. September 2009 zur „Westtangente Rosenheim“ sowie auf den Beschluss des *Hessischen Verwaltungsgerichtshofes* zum Ausbau des Flughafens Frankfurt a. M. vom 2. Januar 2009 hingewiesen.¹²⁵

122 EuGH, Urt. v. 11.4.2013, Rs. C-258/11, Rdnr. 48 (zitiert nach juris).

123 Schlussanträge der Generalanwältin Sharpston vom 22.11.2012. Rs. C-258/11, Rdnr. 47 f.; abrufbar unter: <http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?language=en&num=C-258/11>

124 Vgl. nur OVG NRW, Urt. v. 3.8.2010, 8 A 4062/04, Rdnr. 46 ff.; OVG M-V, Urt. v. 30.6.2010, 3 K 19/06, Rn. 123 f. (zitiert jeweils nach juris).

125 BayVGH, Urt. v. 30.09.2009, 8 A 05.40050 u. a., dort insbesondere Rdnr. 61; HessVGH, Beschl. v. 2.1.2009, 11 B 368/08.T, dort Rdnr. 235 (jeweils zitiert nach juris).

Als **Zwischenergebnis** kann festgehalten werden:

- Maßstab für die Erheblichkeit einer Gebietsbeeinträchtigung sind die für das Gebiet maßgeblichen **Erhaltungsziele**, also die Festlegungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines **günstigen Erhaltungszustandes** der in einem FFH-Gebiet vorkommenden Lebensräume und Arten nach den Anhängen I bzw. II FFH-RL.¹²⁶
- Was unter einem günstigen Erhaltungszustand zu verstehen ist, ergibt sich für natürliche Lebensräume u. a. aus Art. 1 lit. e) und für Arten aus Art. 1 lit. i) FFH-RL¹²⁷; insofern spielen unterschiedliche naturschutzfachliche Kriterien eine Rolle:
 - die Fläche, die der Lebensraum auf der jeweiligen Bezugsebene einnimmt,
 - die für den langfristigen Fortbestand des Lebensraums notwendige Struktur und spezifischen Funktionen und
 - der Erhaltungszustand der für den LRT charakteristischen Arten.
- Zusätzliche Kriterien können **Anhang III Phase 1 FFH-RL** entnommen werden¹²⁸,
 - nämlich für *Lebensraumtypen* des Anhanges I u. a. der Repräsentativitätsgrad des in dem jeweiligen Gebiet vorkommenden Lebensraumtyps,
 - und für Arten des *Anhanges II* u. a. die Populationsgröße und -dichte sowie der Erhaltungsgrad und Wiederherstellungsmöglichkeiten für die betreffende Art.
- Grundsätzlich können zur Ermittlung der schutzgebietsspezifischen Schwellen der Erheblichkeit die Kriterien Vorbelastungen, Bestandstrends, Ausprägungsvielfalt, funktionale Eigenschaften, Gesamtausdehnung, besondere topografische Situation etc. herangezogen werden.¹²⁹
- Der Erhaltungszustand eines **Lebensraums** kann nur dann als günstig eingestuft werden, wenn zugleich der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten günstig ist.¹³⁰
- Dabei ist für die Erheblichkeit der Auswirkungen hinsichtlich des Erhaltungszustandes maßgebend, ob die Art oder der Lebensraum trotz des Eingriffs nach der Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückkehrt, mithin „stabil“ bleibt.¹³¹
- Die Fachkonventionen des im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz durchgeführten Forschungsvorhabens „Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Be-

126 EWER. In: LÜTKES & EWER, BNatSchG, Komm., 2011, § 34, Rdnr. 8.

127 Hierzu OHMS, Praxishandbuch Umweltrecht, 2. Aufl. (2011), Rdnr. 266; BMVBW Leitfaden FFH-VP S. 37; zu den Reaktions- und Belastungsschwellen BVerwG, 17.1.2007, 9 A 20/05, BVerwGE 128, 1 ff. Rdnr. 43.

128 Diese Kriterien gelten unmittelbar die Auswahl der zu meldenden FFH-Gebiete; zur Bedeutung dieser Kriterien für die Bewertung der maßgebenden Bestandteile im Rahmen der Gebietsbestandteile HessVGH, LKRZ 2009, 434 f.; EWER, a.a.O., § 34, Rdnr. 8.

129 OHMS, a.a.O., Rdnr. 266 unter Hinweis auf Ziffer 5.5.1 der VwV NRW zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und Richtlinie 2009/147/EG (VS-RL), Rd.Erl. 26.04.2000 – III B 2-616.06.01.10 (MBI. NRW 2000 S. 624; zuletzt geändert 11.12.2006, S. 845).

130 3. Anstrich von Unterabsatz 2 von Art. 1 lit. e) FFH-RL; OHMS, a.a.O., Rdnr. 268.

131 Vgl. dazu OHMS, a.a.O., Rdnr. 265 unter Hinweis auf den BMVBW Leitfaden FFH-VP, S. 28 und 39.

stimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP“, Schlusstand Juni 2007, können als Orientierungswerte herangezogen werden.¹³²

- Entscheidendes Kriterium für die Beurteilung, ob geschützte Arten in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben, ist das der Stabilität, mithin die Fähigkeit, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren.¹³³ Ein günstiger Erhaltungszustand bleibt erhalten, wenn eine Population zu Letzterem in der Lage ist, sei es, dass sie für ihren dauerhaften Bestand in der bisherigen Qualität und Quantität auf die verlorengelassene Fläche nicht angewiesen ist, sei es, dass sie auf andere Flächen ohne Qualitäts- und Quantitätseinbußen ausweichen kann, so dass auch eine erhebliche Beeinträchtigung in entsprechenden Fällen zu verneinen ist.¹³⁴

3.4.2 Erheblichkeitsmaßstab im Kontext der VS-RL und von §§ 33, 34 BNatSchG

Ausgangsbefund

Soweit Vogelschutzgebiete gemäß Art. 7 FFH-RL zu besonderen Schutzgebieten i. S. d. Art. 4 VS-RL erklärt wurden, gelten die Regeln zu FFH-Gebieten entsprechend. Solange diese Erklärung¹³⁵ noch nicht stattgefunden hat, unterliegt das (faktische) Vogelschutzgebiet dem strengeren Schutz nach Art. 4 Abs. 4 VS-RL.¹³⁶

Art. 4 Abs. 4 VS-RL (a.F. und n.F.) sieht hierfür folgendes vor:

„Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die Belästigung der Vögel, sofern sich diese auf die Zielsetzungen dieses Artikels erheblich auswirken, in den Absätzen 1 und 2 genannten Schutzgebieten zu vermeiden. Die Mitgliedstaaten bemühen sich ferner, auch außerhalb dieser Schutzgebiete die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume zu vermeiden.“

Analyse der Rechtsprechung zur spezifischen Operationalisierung des Erheblichkeitsmaßstabs

Der EuGH arbeitete den hier geltenden Maßstab unter anderem in seinem Urteil zu den Santoña-Sümpfen¹³⁷ heraus. Dabei definierte der Gerichtshof den Begriff „Erheblichkeit“ nicht im Einzelnen. Die Santoña-Entscheidung verdeutlicht dabei jedoch, dass es jedenfalls für die Annahme erheblicher Auswirkungen nicht notwendig ist, dass die Verwirk-

132 BVerwG, Urt. v. 12.3.2008, 9 A 3/06, Rdnr. 125 (zitiert nach juris).

133 BVerwG, Urt. v. 12.3.2008, 9 A 3/06, Rdnr. 132 (zitiert nach juris).

134 BVerwG, Urt. v. 12.3.2008, 9 A 3/06, Rdnr. 132 (zitiert nach juris) mit Verweis auf Urteil vom 17.1.2007, 9 A 20.05 = BVerwGE 128, 1 Rn. 43 ff.

135 Hierfür ist eine endgültige, rechtsverbindliche Entscheidung mit Außenwirkung erforderlich; die vorläufige Sicherstellung eines Gebietes reicht nicht aus; hierzu BVerwG, NVwZ 2010, 1289 (1292); BVerwG, NVwZ 2004, 1114 (1117); OHMS, a.a.O., Rdnr. 255.

136 Zum Ganzen OHMS, a.a.O., Rdnr. 254 ff.

137 EuGH, Urt. v. 2.8.1993, Az. Rs. C-355/90, dort Rdnr. 33 ff. (zitiert nach juris).

lichung von Erhaltungszielen unwahrscheinlich oder gar unmöglich wird.¹³⁸ Ferner kann dem Urteil entnommen werden, dass auch der EuGH nicht nur auf quantitative, sondern auf qualitative Elemente zur Bestimmung der Erheblichkeit abstellt.¹³⁹

In der Rechtsprechung des BVerwG wurden diese Maßstäbe rezipiert. Das Gericht zieht dabei ebenfalls als Maßstab den Schutzzweck und die Erhaltungsziele heran¹⁴⁰ und erweitert, wie auch schon der EuGH¹⁴¹, den Schutz auch auf solche Gebiete, die nicht explizit als Schutzgebiete ausgewiesen sind, aber als solche hätten ausgewiesen werden müssen. In solchen Fällen des Vorliegens eines faktischen Schutzgebietes sei auf die allgemeine Zielsetzung der Richtlinie abzustellen.¹⁴² Es betont dabei nochmals ausdrücklich, dass die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus Art. 3 und 4 VRL bereits dann bestünden, bevor eine Verringerung der Anzahl von Vögeln oder die konkrete Gefahr des Aussterbens einer geschützten Art nachgewiesen werde.¹⁴³ Aufbauend auf diese Rechtsprechung des EuGH sowie des BVerwG führt das *Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern* im Hinblick auf den Erheblichkeitsbegriff des Art. 4 Abs. 4 VS-RL wie folgt aus:

„Wann eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, lässt sich nicht abstrakt und mit mathematischer Genauigkeit allgemein festlegen. Maßgeblich ist eine wertende Betrachtungsweise, die zu bedenken hat, dass Belästigungen der Vögel oder Beeinträchtigungen ihrer Lebensräume, die nach Art und Maß so geringfügig sind, dass sie im Hinblick auf den Schutzzweck und die Erhaltungsziele des jeweiligen Gebietes nicht ins Gewicht fallen, nicht als erheblich anzusehen sind (...). Dies kommt bereits in der Rechtsprechung des EuGH zum Ausdruck, der in seiner Entscheidung vom 02.08.1993 (Rs. C- 335/90 -, NuR 1994, 521, Santana) den Einwand der nur unbedeutenden Inanspruchnahme eines Schutzgebietes nicht gelten ließ, sondern die Verringerung der Fläche eines Vogelschutzgebietes durch Inanspruchnahme für einen Straßenbau und das dadurch bedingte Verschwinden von Rückzugs-, Ruhe- und Nistgebieten der Vögel als erheblichen Eingriff ansah. Danach ist eine erhebliche Beeinträchtigung anzunehmen, wenn durch die Inanspruchnahme von Fläche für die Vögel wichtige und vom Schutzzweck erfasste Gebiete beeinträchtigt oder gar beseitigt werden. Es ist für eine erhebliche Beeinträchtigung hingegen nicht erforderlich, dass eine Verringerung der Anzahl der Vögel oder die konkrete Gefahr des Aussterbens einer geschützten Art nachgewiesen wird.“¹⁴⁴ [Auslassung nicht im Original]

138 Vgl. dazu BVerwG, Urt. v. 1.4.2004, 4 C 2/03, Rdnr. 42= NVwZ 2004, S. 1114 ff.; OVG M-V, Urt. 30.6.2010, 3 K 19/06, Rdnr. 105 (jeweils zitiert nach juris).

139 Siehe bspw. EuGH, Urt. v. 2.8.1993, Az. C-355/90, Rdnr. 46, 52 (zitiert nach juris).

140 BVerwG, Urt. v. 1.4.2002, 4 C 2/03, Rdnr. 39, 41 (zitiert nach juris).

141 SOBOTTA, ZUR 2006, 353 (354).

142 BVerwG, Urt. v. 1.4.2004, 4 C 2/03, Rdnr. 41 (zitiert nach juris); vgl. auch OVG M-V, Urt. 30.6.2010, 3 K 19/06, Rdnr. 105 (zitiert nach juris).

143 BVerwG, Urt. v. 1.4.2004, 4 C 2/03, Rdnr. 42 (zitiert nach juris); so auch OVG M-V, Urt. v. 14.10.2010, 3 L 175/07, Rdnr. 59 (zitiert nach juris).

144 OVG M-V, Urt. v. 14.10.2010, 3 L 175/07, Rdnr. 59 (zitiert nach juris).

3.4.3 Bewertungsmaßstab und Erheblichkeitsbegriff im Kontext des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG

Ausgangslage: artenschutzrechtliche Zugriffsverbote und differenzierender Bewertungsmaßstab

§ 44 Abs. 1 BNatSchG begründet **verschiedene Zugriffsverbote**, die in Absatz 1 Nr. 1-4 geregelt sind. Auf das Merkmal der „Erheblichkeit“ wird hierbei nur im Rahmen des Störungsverbots explizit abgestellt (hierzu sogleich unten).¹⁴⁵ Daneben finden sich jedoch auch im Zusammenhang mit den anderen Verbotstatbeständen unterschiedliche Schwellen der Beeinträchtigungsintensität, die als „implizite Erheblichkeitsschwellen“ verstanden werden können.

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG dienen insoweit der Umsetzung der Zugriffs-, Beeinträchtigungs- und Störungsverbote der Art. 12 und 13 FFH-RL und des Art. 5 VS-RL. Anders als beim Gebietsschutz nach der FFH-Richtlinie – dort in Gestalt der FFH-Verträglichkeitsprüfung – gibt es für die Zugriffsverbote kein vergleichbares formalisiertes Prüfverfahren.¹⁴⁶ Im Einzelnen sind verboten:

- Wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (*Tötungsverbot*),
- Wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (*Störungsverbot*),
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (*Schutz der Lebensstätten*),
- Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (*Schutz der Pflanzenarten*).

In diesem Zusammenhang ist auf das Urteil des *BVerwG* vom 9. Juli 2008 (Lückenschluss A 30 Bad Oeynhausen) hinzuweisen.¹⁴⁷ Dort beschäftigte sich das Gericht intensiv mit artenschutzrechtlichen Aspekten eines Autobahnbaus und zum Erfordernis der ausreichenden Ermittlung und Bestandsaufnahme der vorhandenen Tierarten und ihrer Lebensräume zum Zwecke der Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote, insbesondere solche nach § 42 BNatSchG a. F. (§ 44 BNatSchG n. F.), entgegenstehen. Dabei äußerte sich das Gericht auch hinsichtlich des Verhältnisses des Artenschutzes

145 THYSSEN, NuR 2010, 9 (11); vgl. auch DE WITT & GEISMANN, Artenschutzrechtliche Verbote in der Fachplanung, 1. Aufl. (2010).

146 LOUIS, NuR 2009, 91 (92); THYSSEN, NuR 2010, 9 (11); BVerwG, Urt. v. 9.7.2008, 9 A 14/07, Rdnr. 57 (zitiert nach juris).

147 BVerwG, Urt. v. 9.7.2008, 9 A 14/07.

zum Habitatschutz. Es arbeitete heraus, dass durch die FFH-RL zwar ein strenges Schutzregime sowohl zur Erhaltung der geschützten Habitate als auch der Tier- und Pflanzenarten (Art. 12 ff. FFH-RL) statuiert werde, die für den Habitatschutz geltenden Anforderungen jedoch nicht ohne weiteres auf den allgemeinen Artenschutz übertragen werden könnten.¹⁴⁸ Denn der Habitat- und der Artenschutz seien zwei selbstständig nebeneinander stehende Rechtsbereiche. Dementsprechend kenne der Artenschutz kein dem Art. 6 Abs. 3 und Abs. 4 FFH-RL formalisiertes Prüfungsverfahren. Im Artenschutz sei eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung erforderlich aber auch ausreichend.¹⁴⁹

Die artenschutzrechtliche Prüfung habe nach ausschließlich wissenschaftlichen Kriterien zu erfolgen, wobei Art und Umfang, Methodik und Untersuchungstiefe der erforderlichen fachgutachtlichen Untersuchungen zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten im Planungsraum sich mangels normativer Festlegung nur allgemein umschreiben ließen und maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten des Einzelfalls abhingen.¹⁵⁰ Als maßgebliche Erkenntnisquellen nennt das Gericht die Bestandsaufnahme vor Ort sowie die Auswertung vorhandener Erkenntnisse und Literatur zum Plangebiet und den dort nachgewiesenen oder möglicherweise vorkommenden Arten, zu ihren artspezifischen Verhaltensweisen und den für sie typischen Habitatstrukturen.¹⁵¹ Dabei erforderten die insoweit maßgeblichen rechtlichen Fragestellungen, z. B. ob eine "erhebliche Störung" einer Art vorliege und ob ihre Population in einem "günstigen Erhaltungszustand" verweile, ökologische Bewertungen und Einschätzungen, für die jedoch nähere normkonkretisierende Maßstäbe fehlten.¹⁵²

Zu den Bewertungsmaßstäben im Einzelnen

Tötungsverbot

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es u. a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 BNatSchG) zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Erfüllt ist dieser *individuenbezogene*¹⁵³ *Verbotstatbestand* – im Falle des im Zusammenhang mit der Umwelthaftung vor allem interessierenden Tötungsverbots – grundsätzlich bereits dann, wenn unmittelbar auf das Leben eines Tieres zugegriffen wird.¹⁵⁴

148 BVerwG, Urt. v. 9.7.2008, 9 A 14/07, Rdnr. 56 (zitiert nach juris).

149 BVerwG, Urt. v. 9.7.2008, 9 A 14/07, Rdnr. 57 (zitiert nach juris).

150 BVerwG, Urt. v. 9.7.2008, 9 A 14/07, Rdnr. 59, 64 (zitiert nach juris).

151 BVerwG, Urt. v. 9.7.2008, 9 A 14/07, Rdnr. 59 ff. (zitiert nach juris).

152 BVerwG, Urt. v. 9.7.2008, 9 A 14/07, Rdnr. 64 (zitiert nach juris).

153 BVerwG, Urt. v. 9.7.2008, 9 A 14/07, Rdnr. 91; NdsOVG, Beschl. v. 18.4.2011, 12 ME 274/10, Rdnr. 5 (zitiert jeweils nach juris).

154 LAU. In: FRENZ & MÜGGENBORG, BNatSchG, Komm., 2011, § 44, Rdnr. 9.

Die Formulierung weist deutlich einen **Exemplarbezug** auf.¹⁵⁵ Bei bestimmten Vorhabentypen kann jedoch niemals völlig verhindert werden, dass durch die Realisierung eines Vorhabens zu einem späteren Zeitpunkt geschützte Individuen verletzt oder getötet werden. Da im Artenschutz nach der Rechtsprechung des BVerwG nicht der strenge Vorsorgemaßstab des Habitatschutzrechts gilt, muss es hier m. E. um Fälle gehen, in denen die Tötung oder Verletzung einzelner Individuen als wahrscheinlich vorhersehbar, aber auch trotz Schutzmaßnahmen nicht zu verhindern ist (d. h. Gefahr, nicht bloße Möglichkeit der Schädigung). Zu denken ist etwa an Kollisionen besonders geschützter Arten mit Fahrzeugen auf einer Autobahn, mit Zügen oder mit Gebäuden. Insoweit hat das BVerwG in inzwischen gefestigter Rechtsprechung das Tötungsverbot auf Fälle beschränkt, in denen sich das Risiko des Erfolgeintritts für Exemplare der betroffenen Arten *in signifikanter Weise* erhöht, da entsprechende Vorhaben ansonsten ausschließlich im Wege der Ausnahme oder Befreiung bzw. unter Anwendung des § 44 Abs. 5 BNatSchG genehmigt werden könnten.¹⁵⁶ Aus diesem Grunde genügt bei entsprechenden Planungen und Zulassungsentscheidungen die Prüfung der vorbezeichneten Signifikanz.¹⁵⁷ Diese Signifikanzschwelle kann durchaus als „implizite Erheblichkeitsschwelle“ verstanden werden.

Nach dieser Rechtsprechung ist nicht von einer Verletzung des Tötungsverbotes auszugehen, wenn die Gefahr kollisionsbedingter Verluste nach naturschutzfachlicher Bewertung und unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen in einem Risikobereich verbleibt, der mit dem Vorhaben im Naturraum stets verbunden ist und sich mit dem Risiko vergleichen lässt, dass einzelne Exemplare einer Art *im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens* Opfer einer anderen Art werden (z. B. von einem Raubvogel geschlagen werden).¹⁵⁸ Im Ergebnis ist insoweit also jede (zu prognostizierende) Tötung tatbestandsmäßig und damit „erheblich“ wenn und soweit sich ein Verlust einzelner Exemplare einstellt, dessen Zahl die Zahl der Opfer im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens übersteigt. Ergangen ist diese Rechtsprechung im Kontext der Beurteilung der späteren betrieblichen Auswirkungen des jeweiligen Vorhabens und die jeweils zuvor im entsprechenden Plan- bzw. Genehmigungsverfahren anzustellende Betrachtung ex-ante sowie der damit einhergehenden Besonderheiten. Ob eine undifferenzierte, generalisierte Übertragung dieser Rechtsprechung auf den Tatbestand des Tötungsverbotes insgesamt bzw. auf weitere Sachverhalte mit Bezug zu diesem (bspw. bereits Auswirkungen der eigentlichen Bauarbeiten, wenn diese nicht in die Untersuchungen mit eingeflossen sind) unproblematisch und ohne weiteres möglich ist, erscheint bereits aufgrund dogmatischer Schwierigkeiten aber auch aufgrund der Gefahr der Aufweichung der strengen (europäischen) Vorgaben problematisch. Insoweit bereits durch die Rechtsprechung mitunter erfolgte

155 Vgl. KRATSCH. In: SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE, BNatSchG, Komm., 2. Aufl. 2011, § 44, Rdnr. 16.

156 BVerwG, Urt. v. 9.7.2008, 9 A 14/07, Rdnr. 91, Urt. v. 12.3.2008, 9 A 3/06, Rdnr. 219; zuletzt Urt. v. 9.6.2010, 9 A 20/08, Rdnr. 45 (zitiert jeweils nach juris); so auch NdsOVG, Urt. v. 10.11.2008, 7 KS 1/05, 10.11.2008, NuR 2009, 188 ff.

157 LAU. In: FRENZ & MÜGGENBORG, BNatSchG, Komm., 2011, § 44, Rdnr. 9.

158 BVerwG, Urt. v. 9.7.2008, 9 A 14/07, Rdnr. 91 (zitiert nach juris); THYSEN, NuR 2010, 9 (11).

Erweiterungen im Kontext des Baurechts werden daher zum Teil kritisch bewertet.¹⁵⁹ In diesem Zusammenhang sind allgemein noch zahlreiche Fragen offen, welche noch der Klärung durch das BVerwG bedürfen.

Erst auf der Ebene von § 44 Abs. 5 BNatSchG, der die Zugriffsverbote für zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie im beplanten und unbeplanten Innenbereich einer (eng auszulegenden) Sonderregelung unterwirft, kann im Sinne von § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG auf einen funktionsübergreifenden Bewertungsmaßstab abzustellen sein.¹⁶⁰ Entsprechend dieser Vorschrift liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Tötungsverbot nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Diese seit ihrer Einführung im Hinblick auf ihre Europarechtskonformität kritisierte Regelung¹⁶¹ hat allerdings durch die Entscheidung des BVerwG zur Ortsumgehung Freiberg vom 14. Juli 2012 (9 A 12/10) eine erhebliche Einschränkung bezüglich der durch die Vorschrift bewirkte Lockerung des Tötungsverbotes erfahren. In der genannten Entscheidung hat sich das BVerwG nämlich der Kritik an der Regelung des § 44 Abs. 5 BNatSchG (bzw. der Vorgängerregelung des § 42 Abs. 5 BNatSchG 2007) zum Teil angeschlossen und die Erweiterung der Privilegierung des § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG auch auf das Tötungsverbot als nicht vereinbar mit europäischem Recht erklärt:

„Aber auch unabhängig davon könnte auf § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG 2007 nicht zurückgegriffen werden. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift mögen erfüllt sein, doch ist das unerheblich, weil Art. 12 Abs. 1 Buchst. a FFH-RL keine dem § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG 2007 entsprechende Begrenzung des Tötungsverbots enthält. Anders als das deutsche Recht schränkt die unionsrechtliche Norm allerdings das Tötungsverbot auf absichtliche Tötungen ein. Darauf kommt es hier indes nicht an, da vorliegend auch das Absichtlichkeits-Merkmal zu bejahen ist. Absichtliches Handeln setzt den Nachweis voraus, dass der Handelnde die Tötung gewollt oder zumindest in Kauf genommen hat (EuGH, Urteil vom 18. Mai 2006 - Rs. C-221/04 - Slg. 2006 S. I-4515 Rn. 71).“¹⁶²

Die Privilegierung des § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG findet demnach einzig Anwendung auf den Tatbestand des Schutzes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.¹⁶³ Sie kann aus diesem Grunde auch nicht herangezogen werden, um den Maßstab des Tötungsverbotes näher zu definieren.

159 Vgl. etwa LAU. In: FRENZ & MÜGGENBORG, BNatSchG, Komm., 2011, § 44, Rdnr. 9 mit Verweis auf die Rechtsprechung des VGH Bad.-Württem., der eine entsprechende Anwendung für Baumaßnahmen annimmt, welche aufgrund eines Bebauungsplanes ermöglicht werden; für eine Übertragbarkeit auf die Situation der Freimachung eines Baufeldes FELLENBERG, UPR 2012, 321 (326 f.).

160 Vgl. zu dieser Bestimmung LAU. In: FRENZ & MÜGGENBORG, BNatSchG, Komm., 2011, § 44, Rdnr. 38 ff.

161 HEUGEL.)In: LÜTKES & EWER, BNatSchG, Komm., 1. Aufl. (2011), § 44, Rdnr. 47.

162 BVerwG, Urt. v. 14.7.2011, 9 A 12/10, Rdnr. 119 (zitiert nach juris).

163 BEIER, DVB I. 2012, 149 (150); LAU, SächsVBl. 2012, 101 (104).

Fangverbot

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ebenfalls das Nachstellen und Fangen¹⁶⁴ wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten verboten ist. In Bezug auf das Fangverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hat das BVerwG die Frage bisweilen offen gelassen, ob das Einsammeln und Verbringen einer geschützten Art in Ausgleichshabitate den genannten Tatbestand erfüllt, insbesondere ob das Fangen wild lebender Tiere im Sinne dieser Vorschrift neben dem Entzug der Bewegungsfreiheit als solchem eine gewisse Dauer des Entzugs voraussetzt.¹⁶⁵

Verbot der erheblichen Störung der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) und der europäischen Vogelarten (§ 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten **erheblich zu stören**. In europarechtskonformer Auslegung ist § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG als generelles Störungsverbot zu lesen, wobei die betroffenen Arten „insbesondere“ in den aufgezählten besonders störungsempfindlichen Zeiten zu schützen sind.¹⁶⁶ Dabei definiert das Gesetz selbst den Begriff der „erheblichen Störung“, indem es ausführt, dass eine solche gegeben sei, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Der Gesetzgeber hat sich indes bei der Umsetzung der maßgeblichen Vorschriften der VS-RL sowie der FFH-RL in nationales Recht für einen – in der Rechtsprechung des BVerwG¹⁶⁷ entwickelten – Ansatz entschieden, der hinsichtlich des Störungstatbestandes im Ergebnis **populationsbezogen**¹⁶⁸ ist und einen lediglich lokalen Bezugsraum aufweist.¹⁶⁹

Was unter dem „Erhaltungszustand“ in diesem Sinne zu verstehen ist, wird nicht legaldefiniert. Da die Vorschrift jedoch an den Wortlaut der Art. 12 FFH-RL sowie Art. 9 VS-RL angepasst werden sollte¹⁷⁰, kann zur Auslegung des Begriffs des Erhaltungszustandes auf die Definition des Art. 1 lit. i) FFH-RL rekuriert werden.¹⁷¹

164 Zu den Begriffen vgl. etwa KRATSCH, a.a.o., § 44, Rdnr. 14 f.; HEUGEL, a.a.o., § 44, Rdnr. 8.

165 BVerwG, Urt. v. 14.7.2011, 9 A 12/10, Rdnr. 130; vgl. auch BVerwG, Urt. v. 6.11.2013, 9 A 14/12, Rdnr. 117 (zitiert nach juris); vgl. zur Problematik auch LAU, SächsVB I. 2012, 101 (104).

166 Vgl. Art. 12 Abs. 1 lit. b) FFH-RL; NIEDERSTADT & KRÜSEMANN, ZUR 2007, 347 (349); de WITT & GEISMANN, a.a.O., Rdnr. 18.

167 BVerwG, Urt. v. 21.6.2006, 9 A 28/05, NVwZ 2006, 1161, Rdnr. 44; vgl. auch BVerwG, Urt. v. 9.6.2010, 9 A 20/08, Rdnr. 48 ff. (zitiert nach juris)

168 BVerwG, Urt. v. 9.6.2010, 9 A 20/08, Rdnr. 47 (zitiert nach juris); LAU, In: FRENZ & MÜGGENBORG, BNatSchG, Komm., 2011, § 44, Rdnr. 12; vgl. zur Europarechtskonformität dieser Regelung BVerwG, Urt. v. 9.7.2008, 9 A 14/07, Rdnr. 104 (zitiert nach juris) und de WITT & GEISMANN, a.a.O., Rdnr. 21; kritisch GELLERMANN, NuR 2009, 85 ff.; vgl. zum Ganzen auch HEUGEL, a.a.O., § 44, Rdnr. 13; THYSSEN, NuR 2010, 9 (12).

169 HEUGEL, a.a.O., § 44, Rdnr. 14; BVerwG, Urt. v. 9.6.2010, 9 A 20/08, Rdnr. 53 (zitiert nach juris).

170 Vgl. insoweit die Gesetzesbegründung, BT-Drucks. 16/5100, S. 11: „Mit den in Absatz 1 vorgenommenen Änderungen wird der Wortlaut der Verbotstatbestände eng an den Wortlaut von Artikel 12 FFH-Richtlinie und Artikel 9 Vogelschutzrichtlinie angepasst und systematisch stringenter geregelt.“

171 KRATSCH, a.a.O., § 44, Rdnr. 24.

Selbstverständlich schließt sich des Weiteren die Frage an, was in diesem Kontext unter der „**lokalen Population**“ zu verstehen ist. Es handelt sich dabei um einen funktional zu interpretierenden Begriff.¹⁷² Die Bundesregierung führte in der Gesetzesbegründung aus, dass unter der *lokalen* Population diejenigen (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art zu verstehen seien, die in einem für die Lebens(-raum)ansprüche der Art ausreichenden *räumlich-funktionalen* Zusammenhang stehen.¹⁷³ Diese Formulierung wurde auch vom BVerwG in seiner Entscheidung zum Neubau der A 44 im Stadtgebiet Bochum aufgegriffen.¹⁷⁴ Im Ergebnis ist deshalb bereits aus tatsächlichen Gründen auf den lokalen Bestand abzustellen, zumal es regelmäßig unmöglich oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten überhaupt möglich sein wird, den Erhaltungszustand von Arten in ihrem gesamten Verbreitungsgebiet zu beurteilen.¹⁷⁵

Der Begriff der Population erfasst nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen, die dadurch gekennzeichnet ist, dass sie derselben Art oder Unterart angehören und innerhalb ihres Verbreitungsgebietes in generativen oder vegetativen Vermehrungsbeziehungen stehen.¹⁷⁶ Da es demnach nicht auf das Bestehen einer Fortpflanzungsgemeinschaft ankommt, können z. B. auch Zugvögel während der Rastphasen vom Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sein.¹⁷⁷

Demnach bedarf es der Differenzierung jeweils nach der betroffenen Art, zumal die Verbreitungsmodalitäten der einzelnen Arten divergieren.¹⁷⁸ So kann sich die Betrachtung bei Arten mit *punktuellem* oder *zerstreuter* Verbreitung bzw. mit *lokalen* Dichtezentren auf kleinräumige Landschaftseinheiten konzentrieren, während bei Arten mit *flächiger* Verbreitung oder bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen der Bereich einer naturräumlichen Landschaftseinheit in den Blick zu nehmen ist.¹⁷⁹ Hingegen kann auch auf ein einzelnes Brutpaar oder Rudel abzustellen sein, wenn es sich um eine seltene Art (selten im Sinne von individuen schwach) mit großen Raumansprüchen handelt.¹⁸⁰

Wann von einer **Verschlechterung des Erhaltungszustandes** der lokalen Population auszugehen ist, wird in der Gesetzesbegründung wie folgt beschrieben:

„Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert

172 THYSEN, NuR 2010, 9 (12).

173 BT-Drucks. 16/5100, S. 11.

174 BVerwG, Urt. v. 9.6.2010, 9 A 20/08, Rdnr. 48 (zitiert nach juris).

175 LOUIS, NuR 2008, 65 (66), de WITT & GEISMANN, a.a.O., Rdnr. 20.

176 BVerwG, Urt. v. 9.6.2010, 9 A 20/08, Rdnr. 48 (zitiert nach juris) = NVwZ 2011, 177 ff.

177 Vgl. GELLERMANN, NuR 2007, 783 (785); de WITT & GEISMANN, a.a.O., Rdnr. 20.

178 KRATSCH, a.a.O., § 44, Rdnr. 26; HEUGEL, a.a.O., § 44, Rdnr. 14; LAU. In: FRENZ & MÜGGENBORG, BNatSchG, Komm., 2011, § 44, Rdnr. 14 jeweils m.w.N.

179 KRATSCH, a.a.O., § 44, Rdnr. 26; HEUGEL, a.a.O., § 44, Rdnr. 14.

180 KRATSCH, a.a.O., § 44, Rdnr. 26.

werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.“¹⁸¹

Es bedarf mithin einer die Fähigkeit der lokalen Population zur Regeneration mindernden Auswirkung. Eine solche ist dann gegeben, wenn eine spürbare Beeinträchtigung im Hinblick auf für eine Art überlebensnotwendige Verhaltensweisen gegeben ist, aufgrund derer sich ein Verbreitungsrückgang der Art nicht ausschließen lässt.¹⁸²

Indes ein anderer Maßstab ist – so das *BVerwG*¹⁸³ – im Bereich der **Ausnahmen nach § 43 Abs. 8 Satz 2 BNatSchG** a.F. (§ 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG n.F.) anzulegen. Dort geht das Gericht davon aus, dass bezüglich des Erhaltungszustandes eine gebietsbezogene Gesamtbetrachtung vorzunehmen sei, die auch die anderen (Teil-) Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in den Blick nehme.¹⁸⁴ Dass einzelne Exemplare oder Siedlungsräume im Zuge der Verwirklichung eines Planvorhabens vernichtet würden oder verloren gingen, schließe nicht aus, dass die Population als solche in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausreiche, als lebensfähiges Element erhalten bleibe, so dass nicht jeder Verlust eines lokalen Vorkommens einer Art mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der betroffenen Art gleichzusetzen sei.¹⁸⁵ Die in diesem Rahmen anzustellende gebietsbezogene Betrachtung erlaube es dem Vorhabenträger und der Planfeststellungsbehörde, das natürliche Verbreitungsgebiet der betroffenen Art großräumiger in den Blick zu nehmen und auch solche Orte für Ausgleichsmaßnahmen zu wählen, die keine unmittelbaren Rückwirkungen auf den von dem Vorhaben betroffenen Siedlungsraum erwarten lassen.¹⁸⁶

Schutz der Lebensstätten

Grundsätzlich untersagt § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.¹⁸⁷ Der Begriff der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist artspezifisch zu bestimmen.¹⁸⁸ Auch dieser Verbotstatbestand statuiert im Prinzip ein absolutes Verbot, er enthält insoweit keine Erheblichkeitsschwelle. Der Grundtatbestand ist im Zusammenhang mit § 44 Abs. 5 Sätze 1 und 2 BNatSchG zu sehen, welcher diesen selbst zum Teil relativiert, indem – indes *ausschließlich* für die dort geregelten Tatbestände (Eingriffsregelung, Bauleitplanung) – der Sache nach eine *räumlich erweiterte, funktio-*

181 BT-Drucks. 16/5100, S. 11.

182 LAU. In: FRENZ & MÜGGENBORG, BNatSchG, Komm., 2011, § 44, Rdnr. 12 m.w.N.

183 BVerwG, Urt. v. 9.6.2010, 9 A 20/08.

184 BVerwG, Urt. v. 9.6.2010, 9 A 20/08, Rdnr. 60 (zitiert nach juris).

185 BVerwG, Urt. v. 9.6.2010, 9 A 20/08, Rdnr. 60 (zitiert nach juris).

186 BVerwG, Urt. v. 9.6.2010, 9 A 20/08, Rdnr. 60 (zitiert nach juris).

187 Vgl. jüngst zu Art. 12 Abs. 1 lit. d) FFH-RL EuGH, Urt. v. 9.7.2011, Rs. C-383/09.

188 BVerwG, Urt. v. 18.3.2009, 9 A 39/07, NuR 2009, 776; BVerwG, Urt. v. 13.5.2009, 9 A 73/07, NuR 2009, 711.

nale Betrachtungsebene eingeführt wird.¹⁸⁹ Es ist in diesem Zusammenhang jedoch darauf hinzuweisen, dass das BVerwG in seiner bereits genannten Entscheidung zur Ortsumgehung Freiberg¹⁹⁰ ausgeführt hat, dass die Regelung des § 42 Abs. 5 2 und 3 BNatSchG a.F. (entspricht § 44 Abs. 5 BNatSchG n.F.) dann nicht anwendbar ist, wenn die Vereinbarkeit des Vorhabens mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nicht gegeben ist.¹⁹¹

Damit stellt sich generell die Frage des **räumlichen Bezuges bzw. der räumlichen Begrenzung** von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Auch hier bedarf es, ähnlich der soeben für das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG herausgearbeiteten Grundsätze, einer differenzierenden Herangehensweise *je nach betroffener Art*. In diesem Rahmen bildet der *Aktionsradius* der jeweiligen Art den maßgeblichen Anknüpfungspunkt.¹⁹² Bei Arten mit großem Aktionsradius ist daher eine eher kleinräumige Betrachtung vorzunehmen, wohingegen bei solchen mit kleinerem Aktionsradius sowie bei Arten mit sich überschneidenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten eine eher umfassende Betrachtung geboten ist.¹⁹³

Das BVerwG geht hier von einem selektiv den ausdrücklich bezeichneten Lebensstätten zuteil kommenden Schutz aus.¹⁹⁴ Erst im Rahmen des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG sei eine funktionalen Betrachtung, welche den räumlichen Zusammenhang einbezieht, vorzunehmen.¹⁹⁵

Was unter Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu verstehen sei, sei eine naturschutzfachliche Frage, die je nach den Verhaltensweisen der verschiedenen Arten unterschiedlich beantwortet werden könne.¹⁹⁶ Trotz des grundsätzlich engen Verständnisses – nach dem z. B. Nahrungsstätten und Jagdreviere nicht zu den geschützten Bereichen gehören¹⁹⁷ – müssen aber zumindest solche angrenzenden Nahrungsstätten mit geschützt sein, die durch ihren unmittelbaren funktionalen Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte dieser erst ihre Qualität verleihen, etwa weil z. B. der Erfolg der Aufzucht unmittelbar von ihrer Existenz abhängt.¹⁹⁸ Soweit das BVerwG in einer älteren Entscheidung auch Winter-

189 BVerwG, Urt. v. 9.7.2008, 9 A 14/07, Rdnr. 98 (zitiert nach juris) = NuR 2009, 112 ff., Rdnr. 98; THYSSEN, NuR 2010, 9 (12).

190 BVerwG, Urt. v. 14.7.2011, 9 A 12/10, dort insbesondere Rdnr. 117 (zitiert nach juris).

191 Hierzu ausführlich FELLEBERG, UPR 2012, 321 ff.

192 KRATSCH, a.a.O., § 44, Rdnr. 30; HEUGEL, a.a.O., § 44, Rdnr. 17; RUNGE et al., Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben. Endbericht, 2010, S. 19.

193 KRATSCH, a.a.O., § 44, Rdnr. 30; HEUGEL, a.a.O., § 44, Rdnr. 17 jeweils mit Verweis auf den Leitfaden der Europäischen Kommission zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichen Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG.

194 BVerwG, Urt. v. 12.3.2008, 9 A 3/06, Rdnr. 222 (zitiert nach juris).

195 BVerwG, Urt. v. 13.5.2009, 9 A 73/07, Rdnr. 90 (zitiert nach juris); vgl. auch weiterführend BVerwG, BVerwG, Urt. v. 14.7.2011 – 9 A 12.10, BVerwGE 140, 149 ff., juris, Rdnr. 97 ff., 117 ff. – Ortsumgehung Freiberg; dazu LAU, SächsVBl. 2012, 101 ff.; BEIER, DVBl. 2012, 149 ff.

196 BVerwG, Urt. v. 13.5.2009, 9 A 73/07, Rdnr. 91 (zitiert nach juris).

197 BVerwG, Urt. v. 11.1.2001, 4 C 6/00, BVerwGE 112, 321; DE WITT & GEISMANN, a.a.O., Rdnr. 24.

198 Vgl. nur LOUIS, NuR 2001, 389; ders. NuR 2008, 65; DE WITT & GEISMANN, a.a.O., Rdnr. 24.

quartiere ausschließt¹⁹⁹, dürfte dem nicht zu folgen sein, da diese unzweifelhaft zu den Ruhestätten zählen.²⁰⁰ Insoweit ist den Hinweisen zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) zu entnehmen:

„Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums oder der betroffenen Individuengruppe wahrscheinlich ist. Dieser funktional abgeleitete Ansatz bedingt, dass sowohl unmittelbare Wirkungen der engeren Fortpflanzungs- und Ruhestätte als auch graduell wirksame und/oder mittelbare Beeinträchtigungen als Beschädigungen aufzufassen sind. Auch „schleichende“ Beschädigungen, die nicht sofort zu einem Verlust der ökologischen Funktion führen, können vom Verbot umfasst sein.“²⁰¹

Das BVerwG hat in seiner Entscheidung zur A 44 Ratingen Velbert²⁰² aufgezeigt, dass mit dem „räumlichen Zusammenhang“ einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nicht der Bezug auf die gesamte „lokale Population“ hergestellt werden kann, sondern, dass es um die konkret betroffene Individuengemeinschaft²⁰³ der betroffenen Stätte geht:

„Wie bereits erwähnt, liegt der Ergänzung des Verbotstatbestandes in § 42 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG n.F. eine funktionsbezogene Zielrichtung zugrunde; die Regelung richtet sich darauf, die von Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten erfüllte ökologische Funktion aufrechtzuerhalten [...]. Hingegen trifft es jedenfalls für die Eingrenzung des Beschädigungs- und Zerstörungsverbots nicht zu, dass sie den Individuenbezug des Verbotstatbestandes durch einen bloßen Populationsbezug ersetzt [...]. Der in Abs. 5 Satz 2 vorausgesetzte volle Funktionserhalt ist nämlich nicht schon dann gegeben, wenn der Eingriff keine messbaren Auswirkungen auf die Reproduktionsbedingungen bzw. Rückzugsmöglichkeiten der lokalen Population als ganzer hat, sondern erst dann, wenn für die mit ihren konkreten Lebensstätten betroffenen Exemplare einer Art die von der Lebensstätte wahrgenommene Funktion vollständig erhalten bleibt, also z. B. dem in einem Brutrevier ansässigen Vogelpaar weitere geeignete Nistplätze in seinem Revier zur Verfügung stehen oder durch Ausgleichsmaßnahmen ohne zeitlichen Bruch bereit gestellt werden.“²⁰⁴

Beschädigungsverbot bei Pflanzen

Sämtliche **Pflanzen** der besonders geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) sind vor Entnahme und Beschädigung sowie vor Schädigung ihrer Standorte geschützt.

199 BVerwG, Urt. v. 11.1.2001, 4 C 6/00, BVerwGE 112, 321.

200 So jedenfalls die überwiegende Sichtweise im juristischen Schrifttum, etwa FISCHER, NuR 2007, 307 (309), KRATSCH, NuR 2007, 27 (29); de WITT & GEISMANN, a.a.O., Rdnr. 24.

201 Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA), Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2010, S. 9.

202 BVerwG, Urt. v. 18.03.2009, 9 A 39/07.

203 RUNGE et al., Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben. Endbericht, 2010, S. 19.

204 BVerwG, Urt. v. 18.03.2009, 9 A 39/07, Rdnr. 67. (zitiert nach juris).

Standort ist der Ort, an dem die Pflanze wächst einschließlich des Bereiches, den die Pflanze unmittelbar für ihr Wachstum benötigt.²⁰⁵ Dabei ist jede nicht gänzlich unerhebliche negative Auswirkung auf die für die Entwicklung der jeweiligen Pflanze erforderlichen Funktionsfähigkeit des Standortes ausreichend.²⁰⁶

3.4.4 Erheblichkeit im Rahmen des gesetzlichen Biotopschutzes

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer *Zerstörung* oder einer sonstigen *erheblichen Beeinträchtigung* der in Absatz 2 genannten Biotope führen können, verboten. § 30 Abs. 2 BNatSchG statuiert damit ein an das Bestehen einer abstrakten Gefahr anknüpfendes und vom bisherigen status quo ausgehendes²⁰⁷ weitgehendes *Veränderungsverbot*, welches dem Regime in Naturschutzgebieten ähnelt.²⁰⁸ Dabei ist der Verbotstatbestand bereits mit dem Eintritt der Möglichkeit, dass eine Maßnahme zu erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne dieser Vorschrift führen kann, erfüllt.²⁰⁹ Nicht erforderlich ist daher, dass eine Zerstörung oder eine Beeinträchtigung tatsächlich eintritt.²¹⁰ Welche Maßstäbe an die Wahrscheinlichkeit anzusetzen sind, richtet sich letztlich nach dem jeweiligen Einzelfall²¹¹ bspw. unter Berücksichtigung der Bedeutung des potentiell betroffenen Biotopes und des zu erwartenden Schadens.

Die Vorschrift unterscheidet zwischen der *Zerstörung* sowie der *erheblichen Beeinträchtigung* der geschützten Biotope. Das Verbot von Zerstörungen umfasst wiederum zweierlei. Zum einen ist die tatsächliche physische Beseitigung eines gesetzlich geschützten Biotopes, zum anderen sind aber auch Handlungen, die zum Verlust der für den jeweiligen Biotoptyp charakteristischen Eigenschaften führen, umfasst.²¹²

Weiter – da im geforderten *Ausmaß* zurückbleibend²¹³ – als das Verbot der Zerstörung der gesetzlich geschützten Biotope ist indes das Verbot erheblicher Beeinträchtigungen derselben gefasst. Ausreichend ist jede Handlung, die unterhalb der Zerstörungsschwelle anzusiedeln ist.²¹⁴ Eine Beeinträchtigung in diesem Sinne ist dann als erheblich zu bewerten, wenn sich der vorhandene *charakteristische Zustand*²¹⁵ des geschützten Biotopes

205 Wie hier HEUGEL, a.a.O., Rdnr. 21 zu § 44 m. w. Nachw; a.A. LAU. In: FRENZ & MÜGGENBORG, BNatSchG, Komm., 2011, § 44, Rdnr. 19.

206 LAU. In: FRENZ & MÜGGENBORG, BNatSchG, Komm., 2011, § 44, Rdnr. 19.

207 GELLERMANN. In: LANDMANN & ROHMER, Umweltrecht, Komm., Band II, Stand April 2013, § 30 BNatSchG, Rdnr. 14.

208 KRATSCH & CZYBULKA. In: SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE, BNatSchG, Komm., 2. Auflage (2010), § 30, Rdnr. 28; ENDRES. In: FRENZ & MÜGGENBORG, BNatSchG, Komm., 2011, § 30, Rdnr. 6.

209 Vgl. etwa schon VGH Bad.-Württ., Urt. v. 13.6.1997, 8 S 2799/96, Rdnr. 33 (zitiert nach juris).

210 KRATSCH & CZYBULKA, a.a.O., § 30, Rdnr. 28; GELLERMANN. In: LANDMANN & ROHMER, Umweltrecht, Komm., Band II, Stand April 2013, § 30 BNatSchG. Rdnr.13; HEUGEL, a.a.O., § 30, Rdnr. 9; ENDRES, a.a.O., § 30, Rdnr. 8.

211 ENDRES, a.a.O., § 30, Rdnr. 8

212 GELLERMANN. In: LANDMANN & ROHMER, Umweltrecht, Komm., Band II, April 2013, § 30 BNatSchG, Rdnr. 14.

213 ENDRES, a.a.O., § 30, Rdnr. 7.

214 HEUGEL, a.a.O., § 30, Rdnr. 8.

215 Vgl. OVG S-H, Urt. v. 15.12.2005, 1 KN 14/05, Rdnr. 46 (zitiert nach juris); OVG S-H, Beschl. v. 30.6.1998, 2 M 15/98, Rdnr. 15 (zitiert nach juris).

nach Art, Umfang oder Schwere nicht nur unbedeutend verschlechtert²¹⁶ (in diesem Falle muss die Beeinträchtigung nicht von Dauer sein²¹⁷) oder aber die Verschlechterung des charakteristischen Zustandes zwar die Erheblichkeitsschwelle noch nicht erreicht, aber dauerhaft wirkt und sich nicht von selbst heilt.²¹⁸ Dabei ist nicht erst dann von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen, wenn ein dauerhafter Schaden eingetreten ist.²¹⁹

Als Bezugsgröße ist die Lebensraumfunktion des betroffenen Biotops für die jeweilige Lebensgemeinschaft heranzuziehen.²²⁰ Dementsprechend sind durch diese Norm sämtliche Handlungen und Maßnahmen untersagt, welche geeignet sind, den Bestand eines Biotops in Frage zu stellen, seinen Charakter grundlegend zu verändern oder eine Minderung seines Wertes und seiner Eignung als Lebensraum für die ihm zugehörige Lebensgemeinschaft oder auf ihn angewiesenen Tier- und Pflanzenarten herbeizuführen.²²¹ In der Praxis der Bundesländer wird daher *jeglicher dauerhafter Biotopverlust als erhebliche Beeinträchtigung gewertet*. Dagegen legt der *Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg* nahe, dass es Bagatellschwellen bezüglich der Dimension der Flächenverluste gibt. Das Gericht hat bspw. eine erhebliche Beeinträchtigung für den Fall angenommen, dass durch einen geplanten Wirtschaftsweg *Teile* eines vorhandenen Biotopes verschwinden²²² und begründet dies mit der nicht auszuschließenden Möglichkeit einer dauerhaften und nachhaltigen Beeinträchtigung.²²³ Im Umkehrschluss müsste es danach grundsätzlich also auch Beeinträchtigungen geben, die keine dauerhafte und nachhaltige Beeinträchtigung darstellen und damit unterhalb einer zeitlichen Bagatelleschwelle liegen. Das betrifft aber nicht die dauerhaften Flächenverluste.

Für die Bewertung der Erheblichkeit ist es unerheblich, ob bereits vorher eine Beeinträchtigung oder teilweise Zerstörung eines Biotopes bestand, wenn eine Handlung eine weitere Beeinträchtigung bedeutet.²²⁴

Für die Annahme einer erheblichen Beeinträchtigung oder einer Zerstörung bedarf es zudem nicht unbedingt der Betroffenheit der den Biotoptypus bestimmenden Pflanzengesellschaften bzw. Pflanzenarten.²²⁵ Aufgrund der auch auf den Erhalt der Artenvielfalt gerichteten Zielsetzung des Biotopschutzes genügt für die Annahme eines Verstoßes gegen

216 OVG S-H, Urt. v. 19.6.1997, 1 L 283/95, Rdnr. 37 (zitiert nach juris); GELLERMANN. In: LANDMANN & ROHMER, Umweltrecht, Komm., Band II, Stand April 2013, § 30 BNatSchG, Rdnr. 14; HEUGEL, a.a.O., § 30, Rdnr. 8; vgl. auch VG Regensburg, Beschl. v. 21.12.2007, RO 11 S 07.1567, Rdnr. 43 (zitiert nach juris), welches auf den Verlust des Biotopcharakters und die Qualität des Biotops abstellt.

217 Vgl. ENDRES, a.a.O., § 30, Rdnr. 7 m.w.Nachw.

218 GELLERMANN. In: LANDMANN & ROHMER, Umweltrecht, Komm., Band II, Stand April 2013, § 30 BNatSchG, Rdnr. 14.

219 VG Sigmaringen, Urt. v. 31.3.2004, 5 K 1526/02, Rdnr. 33 (zitiert nach juris).

220 HEUGEL, a.a.O., § 30, Rdnr. 8.

221 GELLERMANN. In: LANDMANN & ROHMER, Umweltrecht, Komm., Band II, Stand April 2013, § 30 BNatSchG, Rdnr. 14.

222 VGH Bad.-Württ., Urt. v. 13.6.1997, 8 S 2799/96, Rdnr. 33 (zitiert nach juris).

223 VGH Bad.-Württ., Urt. v. 13.6.1997, 8 S 2799/96, Rdnr. 33 (zitiert nach juris).

224 BayVGh, Beschl. v. 26.2.2003, 9 CS 02.3158, Rdnr. 17 (zitiert nach juris).

225 GELLERMANN. In: LANDMANN & ROHMER, Umweltrecht, Komm., Band II, Stand April 2013, § 30 BNatSchG, Rdnr. 15 m. w. Nachw. auch auf die Rechtsprechung.

das Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG die Beeinträchtigung solcher Arten, die sich entweder typischerweise in dem betroffenen Biotop aufhalten, dort ihren Lebensraum haben oder einen Teil einer das Biotop nutzenden Lebensgemeinschaft bilden.²²⁶

3.4.5 Exkurs: „Erheblichkeit“ im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG

Gemäß § 14 BNatSchG sind als Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, zu qualifizieren.

Einigkeit besteht darüber, dass die Auslegung jeweils eine im Einzelfall in Bezug auf das jeweilige Naturgut (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) fachlich zu beurteilende Frage darstellt.²²⁷ Beeinträchtigungen des Naturhaushalts werden daher allgemein dann als „erheblich“ in diesem Sinne erachtet, wenn sie nach Art, Umfang und Schwere mehr als unbedeutend sind, wobei die Intensitätsschwelle umso eher überschritten ist, je empfindlicher das jeweilige Ökosystem und je schutzwürdiger die betroffenen Bestandteile des Naturhaushalts sind.²²⁸ Es ist dabei nicht eine Einschränkung des zu untersuchenden Bereichs auf die vom Eingriff direkt betroffene Fläche oder einen schematischen Umgriff vorzunehmen, sondern vielmehr eine Betrachtung der funktionellen Zusammenhänge zwischen Eingriff und Auswirkungen durchzuführen.²²⁹

In der Regel werden dauerhafte Biotop- bzw. Lebensraumverluste als erhebliche Beeinträchtigungen eingestuft, die entsprechende Kompensationserfordernisse nach sich ziehen.

226 GELLERMANN. In: LANDMANN & ROHMER, Umweltrecht, Komm., Band II, Stand April 2013, § 30, Rdnr. 15 m. w. Nachw. auch auf die Rechtsprechung.

227 LÜTKES. In: LÜTKES & EWER, BNatSchG, Komm., 2011, § 14, Rdnr. 13; THYSEN, NuR 2010, 9 (10); GELLERMANN. In: LANDMANN & ROHMER, Umweltrecht, Komm., Band II, Stand April 2013, § 14 BNatSchG, Rdnr. 16.

228 GELLERMANN. In: LANDMANN & ROHMER, Umweltrecht, Komm., Band II, Stand April 2013, § 14 BNatSchG, Rdnr. 16.

229 FISCHER-HÜFTLE & CZYBULKA. In: SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE, BNatSchG, Komm., 2. Auflage (2010), § 14, Rdnr. 26.

4 Reichweite der Freistellung nach § 19 Abs. 1 S. 2 BNatSchG

Abweichend von § 19 Abs. 1 S. 1 BNatSchG soll gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 BNatSchG keine Schädigung im Sinne des Satzes 1 vorliegen bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35 (FFH-Verträglichkeitsprüfung), § 45 Abs. 7 (Ausnahmeregelung zu den Verboten des besonderen Artenschutzrechts) oder § 67 Abs. 2 BNatSchG (Befreiungsmöglichkeit) oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 BNatSchG (Eingriffsregelung) oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 30 oder § 33 BauGB genehmigt wurden oder zulässig sind. Damit entzieht diese Vorschrift die betreffenden Auswirkungen dem Anwendungsbereich der Norm, so dass bereits tatbestandlich keine Schädigung im Sinne des § 2 Nr. 1 lit. a) USchadG vorliegt bzw. der Anwendungsbereich des Umweltschadensrechts nicht eröffnet wird.²³⁰

Schon diese gesetzliche Formulierung lässt erkennen, dass nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen – nämlich der im Vorfeld stattfindenden Durchführung eines der dort genannten Verfahren und der Vornahme der jeweils erforderlichen Kompensation – eine Legalisierung der sonst unter den Tatbestand des Umweltschadens zu subsumierenden nachteiligen Auswirkungen stattfindet.²³¹ Verfügt der Verursacher nachteiliger Auswirkungen hingegen über eine *anderweitige* Genehmigung bezüglich seines Handelns, ändert dies in der Konsequenz nichts am Vorliegen eines Umweltschadens, zumal § 2 Abs. 3 USchadG explizit auch die Inhaber von Genehmigungen der umweltschadensrechtlichen Verantwortlichkeit unterwirft.²³²

4.1 Vorherige Ermittlung der nachteiligen Auswirkungen

Eine Enthaftung kann entsprechend des Wortlauts des § 19 Abs. 1 S. 2 BNatSchG nur dann eintreten, wenn die nachteiligen Auswirkungen einer vom Umweltschadensrecht erfassten Tätigkeit **zuvor ermittelt wurden**. Von der Enthaftung umfasst sind daher in jedem Falle solche Auswirkungen von Tätigkeiten, die **konkret ermittelt**, d. h. kognitiv erfasst und normativ bewertet wurden, so dass eine Zulassung des Vorhabens in **ausdrücklicher Kenntnis und unter Billigung** dieser Folgen erfolgt.²³³

Nicht ohne Weiteres unproblematisch sind hingegen diejenigen Fälle, in denen **unvorhergesehene** nachteilige – grundsätzlich den Tatbestand eines Umweltschadens ausfüllende – negative Auswirkungen eintreten und die damit verbundene Frage, ob jene ebenfalls der Enthaftungsmöglichkeit des § 19 Abs. 1 S. 2 BNatSchG unterfallen. Die Relevanz

230 FELLENBERG. In: LÜTKES & EWER, BNatSchG, Komm., 1. Aufl. (2011), § 19, Rdnr. 28; vgl. auch BECKMANN & WITTMANN. In: LANDMANN & ROHMER, Umweltrecht, Komm., Bd. I, Stand: April 2013, § 1 USchadG, Rdnr. 10.

231 J. SCHUMACHER. In: SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE, BNatSchG, Komm., 2. Aufl. (2011), § 19, Rdnr. 39; FELLENBERG, a.a.O., Rdnr. 28 zu § 19 BNatSchG.

232 FELLENBERG, a.a.O., § 19, Rdnr. 28; vgl. auch KNOPP. In: KNOPP & WIEGLEB (Hrsg.), Der Biodiversitätsschaden des Umweltschadensgesetzes, 2009, S. 1 (21 f.).

233 FELLENBERG, a.a.O., § 19, Rdnr. 29.

dieser Fragestellung resultiert letztlich aus der Konsequenz einer positiven Beantwortung derselben. Erfasste die Enthftungsmöglichkeit auch uneingeschränkt unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen, bestünde die Gefahr, sich der umweltschadensrechtlichen Verantwortlichkeit und der damit verbundenen Konsequenzen zumindest partiell entziehen zu können. Einzig die Durchführung selbst eines der in § 19 Abs. 1 S. 2 BNatSchG genannten Verfahren wäre hierfür letztlich ausreichend.

Aus diesem Grunde wird überwiegend eine restriktive Position vertreten, wonach von der Enthftung ausschließlich solche konkrete Auswirkungen erfasst werden, die zuvor ermittelt wurden und nicht diejenigen, die erst nachträglich zu Tage treten.²³⁴ Die Schädigungen müssen – so die zum Teil gebrauchte Wendung – „**sehenden Auges**“ hingenommen worden sein.²³⁵ Unerkannt gebliebene Auswirkungen unterfielen mithin *nicht* der Legalisierungswirkung.²³⁶ Unerheblich bleibe insofern, ob die Auswirkungen unbewusst oder bewusst nicht behandelt oder in ihren Wirkungen und Ausmaß falsch eingeschätzt worden seien.²³⁷ Zudem sei nicht von Belang, ob die maßgeblichen Auswirkungen zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung erkennbar waren. Dementsprechend sei es zudem unerheblich, ob die Prognose aufgrund einer unzutreffenden Anwendung der Ermittlungsmethoden fehlerbehaftet sei oder trotz fehlerfreier Anwendung sich im Nachhinein als unzutreffend herausstelle.²³⁸ Es sei daher im Vorfeld das gesamte Ermittlungspotenzial auszuschöpfen, selbst wenn dieses das in dem jeweiligen Prüfungsverfahren vorgesehene Maß übertreffen sollte.²³⁹

Eine solche Interpretation der Norm ist dem Grunde nach unter Berücksichtigung des mit ihr verfolgten Zwecks auch nachvollziehbar. Sie zielt nicht darauf ab, den Verursacher von jeglichen Konsequenzen seines Handelns *per se* und uneingeschränkt freizustellen, sondern bezweckt vielmehr die Verhinderung eines doppelten Schadensausgleichs.²⁴⁰ Der Enthftungsregelung liegt der Gedanke zugrunde, dass bereits im Rahmen der dort genannten Verfahren möglicherweise auftretende Schädigungen ermittelt und (gegebenenfalls) entsprechende Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden.²⁴¹ Gäbe es die Möglichkeit

234 Vgl. GELLERMANN. In: LANDMANN & ROHMER, Umweltrecht, Komm., Band II, Stand April 2013, § 19 BNatSchG, Rdnr. 26; FELLEBERG, a.a.O., § 19, Rdnr. 30 f.; J. SCHUMACHER. In: SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE, BNatSchG, Komm., 2. Aufl. (2011), § 19, Rdnr. 42 f.; Gassner & Schemel, Umweltschadensgesetz, 2. Aufl. (2012), S. 54 f.; RUFFERT. In: Frenz & Muggenborg, BNatSchG, Komm., 1. Aufl. (2011), § 19, Rdnr. 27; ders., NVwZ 2010, 1177 (1183); KIEß & BERNOTAT, Operationalisierung des Umweltschadensgesetzes bei Biodiversitätsschäden. In: KNOPP & WIEGLEB, Biodiversitätsschäden und Umweltschadensgesetz - rechtliche und ökologische Haftungsdimension, S. 9 (17 f.); KNOPP. In: KNOPP & WIEGLEB (Hrsg.), Der Biodiversitätsschaden des Umweltschadensgesetzes, 2009, S. 1 (19 ff.); LOUIS, NuR 2009, 2 (6) mit Verweis darauf, dass die bereits europarechtlich durch die UH-RL selbst gefordert werde.

235 GASSNER & SCHEMEL, Umweltschadensgesetz, 2. Aufl. (2012), S. 51; KNOPP. In: KNOPP & WIEGLEB (Hrsg.), Der Biodiversitätsschaden des Umweltschadensgesetzes, 2009, S. 1 (21); FELLEBERG, a.a.O., Rdnr. 29 zu § 19.

236 RUFFERT, a.a.O., § 19, Rdnr. 27; vgl. auch J. SCHUMACHER, a.a.O., § 19, Rdnr. 43.

237 GELLERMANN. In: LANDMANN & ROHMER, Umweltrecht, Komm., Band II, Stand April 2013, § 19 BNatSchG, Rdnr. 26; FELLEBERG, a.a.O. § 19, Rdnr. 30; KNOPP. In: KNOPP & WIEGLEB (Hrsg.), Der Biodiversitätsschaden des Umweltschadensgesetzes, 2009, S. 1 (21)

238 FELLEBERG, a.a.O., § 19, Rdnr. 31.

239 RUFFERT, a.a.O., § 19, Rdnr. 27; ders., NVwZ 2010, 1177 (1183); vgl. auch FELLEBERG, a.a.O., Rdnr. 30 zu § 19.

240 SCHUMACHER, a.a.O., § 19, Rdnr. 42 m. w. Nachw.; vgl. auch KNOPP. In: KNOPP & WIEGLEB (Hrsg.), Der Biodiversitätsschaden des Umweltschadensgesetzes, 2009, S. 1 (21).

241 SCHUMACHER, a.a.O., § 19, Rdnr. 42.

der Enthftung nicht, bedeutete dies in denjenigen Fllen, in denen im Vorfeld Auswirkungen zutreffend erkannt und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen getroffen wurden, ein Schaden sich aber dennoch einstellt, dass der Betroffene in der Konsequenz nochmals zur Durchführung kompensatorischer beziehungsweise sanierender Maßnahmen von Gesetzes wegen angehalten wäre.²⁴²

Zweifelsohne stellt diese Interpretation den Betroffenen vor hohe Hürden und birgt stets ein gewisses Risiko. Andererseits wird hierdurch ein Anreiz gesetzt, die naturschutzrechtlichen Vorgaben ernst zu nehmen und gründlich die Auswirkungen eines bestimmten Vorhabens bzw. einer konkreten Tätigkeit entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu ermitteln und zu entgegnen²⁴³. Darüber hinaus werden auch die zuständigen Behörden in die Pflicht genommen. Stellte sich im Nachhinein heraus, dass die eingereichten Genehmigungsunterlagen bspw. unzureichend für die Ermittlung der Auswirkungen waren und hat die zuständige Behörde hierauf nicht hingewiesen oder auf eine Vervollständigung hingewirkt, sind Regressansprüche gegen den Träger der Behörde denkbar (Amtshaftung).²⁴⁴

Allerdings dürfte der dem Grunde nach zutreffende Ansatz dann – aber auch nur dann – aus Verhältnismäßigkeitsgründen eine Einschränkung erfahren, wenn die eingetretenen nachteiligen Auswirkungen einer Tätigkeit trotz gründlicher Durchführung einer der genannten Prüfungen bzw. Erteilung einer Genehmigung auf Grundlage der genannten Normen vorher bei Zugrundelegung der objektiv gebotenen Sorgfalt und unter Ausnutzung sämtlicher der zur Verfügung stehenden Mittel nicht erkennbar waren. Zwar bedeutete dies, dass der Zweck der Vermeidung eines doppelten Schadensausgleichs nicht erfüllt werden könnte, da freilich eine erstmalige Kompensation nicht – bzw. nicht im hinreichenden Maße – stattgefunden hat. Zudem ließe sich einer Einschränkung entgegenhalten, dass das Umweltschadensrecht gerade vom Prinzip her eine Gefährdungshaftung einführe, unabhängig davon, ob von dem den Schaden herbeiführenden Ereignis Kenntnis herrscht oder nicht. Letzteres gilt im Rahmen der Bewertung von Biodiversitätsschäden allerdings nicht unbeschränkt. § 3 Abs. 2 USchadG sieht eine verschuldensabhängige Haftung vor, welche die verschuldensunabhängige Haftung ergänzt. Dementsprechend sind dem Umweltschadensrecht verschuldensbezogene Gesichtspunkte gerade nicht vollkommen fremd.

Die oben dargelegte dogmatisch durchaus nachvollziehbare herrschende Auffassung trifft zudem auf erhebliche Bedenken *praktischer* Natur und bedeutet in den genannten Fällen der Unerkennbarkeit eine drastische und unzumutbare Belastung derjenigen Betroffenen, die im Vorfeld alles in ihrer Macht stehende unternommen haben, um den nachteiligen Auswirkungen ihrer Tätigkeiten bereits im Vorfeld zu begegnen. Die erforderlichen naturschutzfachlichen Untersuchungen sind ohnehin bereits in erheblichem Maße zeit- und kostenintensiv. Zwar ist die konsequente Einforderung der Anforderungen an naturschutz-

242 SCHUMACHER, a.a.O., § 19, Rdnr. 42.

243 Vgl. FELLEBERG, a.a.O., § 19, Rdnr. 30.

244 LOUIS, NuR 2009, 163 (170).

fachliche Untersuchungen aufgrund des Umweltschadensrechts grundsätzlich ein positiv zu bewertender Effekt²⁴⁵. Allerdings darf dieser aus Verhältnismäßigkeitsgründen²⁴⁶ nicht so weit gehen, dass die Anforderungen das schlicht Unmögliche verlangen, insbesondere dann, wenn sich der Betroffene redlich um Einhaltung der naturschutzfachlichen und rechtlichen Vorgaben, im Rahmen seiner Möglichkeiten im Vorfeld bemüht, auf die legalisierende Wirkung seiner Genehmigung vertraut und gegebenenfalls im Vertrauen hierauf erhebliche Investitionen getätigt oder überhaupt erst in diesem Vertrauen die Realisierung eines Vorhabens vorangetrieben hat. In Anbetracht der Komplexität und Vielfältigkeit der einzelnen Zusammenhänge und der damit einhergehenden erforderlichen Prüfweite dürfte es – selbst bei Zugrundelegung der höchst möglichen Sorgfalt – unmöglich sein, jede Eventualität zu berücksichtigen. Konsequenz wäre, dass eine Enthaftung, trotz sorgfältigster Durchführung der erforderlichen Prüfungen, unmöglich und damit im Hinblick auf den Grundsatz *ad impossibilia nemo tenetur* (niemand darf zu Unmöglichem gezwungen werden) bedenklich wäre. Zu diesem Verhältnismäßigkeitsaspekt tritt außerdem hinzu, dass die Behörde durch die Erteilung einer entsprechenden Genehmigung einen Rechts-scheintatbestand objektiv gesetzt hat und der Adressat auch auf deren Richtigkeit vertraute und vertrauen durfte (Vertrauensaspekt).²⁴⁷ Hierdurch wird auch dem möglicherweise auftretenden Wertungswiderspruch, einerseits im Wege der Anwendung einer Norm ein Verhalten zunächst ausdrücklich zu billigen, die enthaftende Wirkung dieser Billigung andererseits zu einem späteren Zeitpunkt abzuerkennen, entgegengewirkt. Selbst den Regelungen des Umweltschadensrechts kann zudem nicht unmittelbar entnommen werden, dass diese das Vertrauen eines Genehmigungsempfängers in die ihm erteilte Genehmigung entziehen wollten. Bereits die Aufnahme entsprechender Enthaftungstatbestände deutet zumindest darauf hin, dass der (europäische) Normgeber demjenigen, der sich auf eine behördliche Prüfung berufen kann, wenngleich auch nur teilweise die Sicherheit vermitteln wollte, sich nicht nachträglich mit entsprechenden Haftungstatbeständen auseinandersetzen zu müssen.

Dem ließe sich möglicherweise entgegenhalten, dass der Vorhabenträger in diesem Falle besser gestellt sei, als derjenige, der die Auswirkungen im Vorfeld zutreffend erkannt und kompensiert hat. Dies kann zumindest in dieser Pauschalität jedoch nicht angenommen werden. Zum einen kann derjenige, der sich einem Sachverhalt ausgesetzt sieht, bei dem die nachteilige Auswirkung oder die erforderliche Kompensation nicht feststellbar sind, seine Planungen nicht entsprechend anpassen und kalkulieren. Zum anderen ist auch

245 Vgl. GELLERMANN. In: LANDMANN & ROHMER, Umweltrecht, Kommentar, Band II, Stand April 2013, § 19 BNatSchG, Rdnr. 26.

246 Vgl. nur BVerfG Beschl. v. 16.2.2000 – 1 BvR 315/99 – zur Einschränkung der Zustandsstörerhaftung im Altlastenrecht zur unverschuldeten Bodenverunreinigung.

247 Vgl. zum Ganzen auch die allgemeinen polizeirechtlichen Grundsätze zur Störerhaftung bzw. Verursachung, wonach die Bestimmung der polizeirechtlichen Verursachung auch ein Wertungsproblem darstellt, so dass derjenige nicht als Störer in Anspruch genommen werden kann, der aufgrund eines ihm ausdrücklich eingeräumten oder sonst zustehenden Rechtes handelt und dabei eine Gefahr verursacht, beziehungsweise von einer Verursachung nicht ausgegangen werden kann, wenn ein Verhalten auf ein von der Rechtsordnung toleriertes Risiko zurückzuführen ist, DENNINGER. In: LISKEN & DENNINGER, Handbuch des Polizeirechts, 4. Aufl. (2007), Kap. E. Rdnr. 79, sowie SCHENKE. In: STEINER (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 6. Aufl. (1999), Kap. II., Rdnr. 156 jeweils m. w. Nachw.; vgl. auch PIETZCKER, DVBl. 1984, 457 (459); siehe auch KOKOTT, DVBl. 1992, 749 (751 ff.).

denkbar, dass zwar intensive Kompensationsmaßnahmen ergriffen wurden, diese aber nicht ausreichend waren, was wiederum *ex ante* nicht erkennbar war.

Wie letztlich die Rechtsprechung mit der Problematik der Enthaftung – auch vor dem Hintergrund der zugrunde liegenden europäischen Vorgaben – umgehen wird, bleibt abzuwarten. In den vorbezeichneten Fällen der Unmöglichkeit der Erkennbarkeit dürfte im Rahmen der Anwendbarkeit der verschuldensabhängigen Haftung jedenfalls, wollte man eine Enthaftung nicht annehmen, auf der Schuldenebene das jeweilige Verschulden abzulehnen sein.²⁴⁸

4.2 Die einzelnen Prüfungen bzw. Genehmigungen

Die vorherige Ermittlung der nachteiligen Auswirkungen muss im Rahmen einer der in § 19 Abs. 1 S. 2 BNatSchG genannten Verfahren erfolgt sein. Das Gesetz nennt insoweit folgende Prüfungs- bzw. Genehmigungsverfahren:

- die FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 (35) BNatSchG (4.2.1.);
- die Ausnahmeregelung des § 45 Abs. 7 BNatSchG zu den Verboten des besonderen Artenschutzrechts (4.2.1.);
- die Befreiungsmöglichkeit gemäß § 67 BNatSchG (4.2.1.);
- die Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG (4.2.2.);
- Genehmigung aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 30 oder § 33 BauGB (4.2.3.).

4.2.1 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden, tritt die Enthaftungswirkung (nur) ein, wenn im Zuge jener **hinreichende Kohärenzmaßnahmen** für die ermittelten Auswirkungen vorgesehen wurden, oder aber wenn aufgrund festgesetzter Schutz- oder Vermeidungsmaßnahmen bereits von vornherein das Eintreten negativer Auswirkungen sicher ausgeschlossen wird.²⁴⁹

Für den Eintritt der enthaftenden Wirkung ist nicht von entscheidender Bedeutung, dass die durchgeführte FFH-Verträglichkeitsprüfung in jeder Einzelheit in ihrer Gesamtheit jeglichen Anforderungen an eine solche Prüfung genügt und vollkommen fehlerfrei durchgeführt wurde. In Anlehnung an das zuvor Dargestellte ist vielmehr ausreichend, dass die den Schaden verursachende nachteilige Auswirkung im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung erkannt, gewürdigt und entsprechend hingenommen sowie – soweit erforderlich – etwa durch Kohärenzmaßnahmen o. ä. kompensiert bzw. durch Schutzmaßnahmen ver-

248 Vgl. etwa zu Fällen rechtswidriger Genehmigungen SHIRVANI, UPR 2010, 209 (211 ff.).

249 LOUIS, NuR 2008, 163 (169); J. SCHUMACHER, a.a.O., § 19, Rdnr. 44; KNOPP. In: KNOPP & WIEGLEB (Hrsg.), Der Biodiversitätsschaden des Umweltschadensgesetzes, 2009, S. 1 (21).

mieden wurde.²⁵⁰ Eine restriktivere Ansicht dahingehend, die vollkommen fehlerlose Durchführung der gesamten Prüfung zu fordern²⁵¹, dürfte die Voraussetzungen an die Enthaftung überstrapazieren.

Erforderlich – aber auch ausreichend – ist mithin das Erkennen der eigentlichen nachteiligen Auswirkung, um die es im konkreten Fall geht, und deren korrekte, den maßgeblichen gesetzlichen Vorgaben genügende Behandlung unter Einschluss gegebenenfalls erforderlicher Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Andernfalls wäre ein Überspannen der Anforderungen an die Enthaftungsmöglichkeit die Folge, welches keinen Rückhalt in der Vorschrift selbst findet. § 19 Abs. 1 S. 2 BNatSchG stellt in seinem Wortlaut auf die zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen und deren Ermittlung im Rahmen der entsprechenden Prüfungen ab. Dass diese Prüfung selbst in jedem einzelnen Gesichtspunkt – auch in solchen, die die nachteilige Auswirkung nicht einmal tangieren – frei von jeglicher Kritik sein muss, fordert die Norm indes nicht. Sinn und Zweck des Umweltschadensrechts ist auch nicht zuvorderst, eine in jeglichen Punkten fehlerfreie Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu garantieren (auch wenn es hierzu mittelbar beiträgt), sondern den Eintritt von Umweltschäden zu verhindern bzw. deren Sanierung zu sichern. Ist im Vorfeld in Bezug auf einen konkreten Schaden alles Mögliche durch entsprechende vorherige Ermittlung der Auswirkung und deren Behandlung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben getan worden, um diesen zu verhindern, ist kein Grund ersichtlich, warum im Falle des dennoch eintretenden Schadens dem Betroffenen die Enthaftungswirkung zu verwehren sein soll, weil im Kontext der gesamten Prüfung ein mit dem Schaden nicht im kausalen Zusammenhang stehender Aspekt fehlerhaft behandelt wurde.

4.2.2 Artenschutzrechtliche Prüfung; artenschutzrechtliche Ausnahme- bzw. Befreiungsmöglichkeiten

Ähnliches gilt auch für die Anwendung der Ausnahmeregelung des § 45 Abs. 7 BNatSchG sowie der Befreiungsmöglichkeit des § 67 BNatSchG. Auch hier setzt die Enthaftungsmöglichkeit nicht voraus, dass die entsprechende Prüfung in jedem einzelnen Punkt zutreffend war.²⁵² Zu beachten ist jedoch, dass sich jeweils der Erhaltungszustand der Populationen **nicht verschlechtern darf**, da sonst ein Verstoß gegen die Vorgaben des Art. 16 FFH-RL vorliegen würde, so dass eine Enthaftung nur dann in Betracht kommt, wenn jeglichen Vorgaben des Art. 16 FFH-RL genüge getan wird.²⁵³ Aus diesem Grunde sind in

250 FELLENBERG, a.a.O., § 19, Rdnr. 34, jedoch mit dem Hinweis darauf, dass dies nicht gelten dürfte, wenn die Verträglichkeitsprüfung unter schwerwiegenden Mängeln leide, wobei in Anlehnung an § 3 a S. 4 UVPG darauf abgestellt werden könne, ob das Ergebnis sich als „nicht mehr nachvollziehbar“ darstelle; J. SCHUMACHER, a.a.O., § 19, Rdnr. 44.

251 FELLENBERG, a.a.O., § 19, Rdnr. 35 nennt als Vertreter dieser Ansicht LOUIS, NuR 2009, 2 (6), der jedoch nicht die Fehlerlosigkeit in jedem einzelnen Aspekt ausdrücklich fordert. Die entsprechenden Ausführungen können auch dahingehend verstanden werden, dass eine rechtswidrige Anwendung der Vorschriften bezogen auf die konkrete Auswirkung eine Enthaftung nicht herbeizuführen vermag.

252 FELLENBERG, a.a.O., § 19, Rdnr. 35.

253 J. SCHUMACHER, a.a.O., § 19, Rdnr. 45; KNOPP. In: KNOPP & WIEGLEB (Hrsg.), Der Biodiversitätsschaden des Umweltschadensgesetzes, 2009, S. 1 (21); FELLENBERG, a.a.O., § 19, Rdnr. 38; ähnlich LOUIS, NuR 2009, 2 (6).

der Regel im Zuge der Anwendung dieser enthaftenden Vorschriften Ausgleichs- bzw. Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.²⁵⁴

Unterschiedlich wird die Nichtaufnahme des vorgezogenen Ausgleichs nach § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG in den Katalog der Enthaftungstatbestände beurteilt. Dies wird teilweise als ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz gewertet.²⁵⁵ Die Nichtaufnahme führe zum Ergebnis, dass etwa im Rahmen der Anwendung der Eingriffsregelung eine Enthaftung eintrete, da der vorgezogene Ausgleich nach dieser Bestimmung einen Teilausgleich nach der Eingriffsregelung darstelle, eine enthaftende Wirkung jedoch trotz Durchführung der gleichen Maßnahmen bei Nichtanwendbarkeit der Eingriffsregelung ausbleibe.²⁵⁶ Demgegenüber steht die Auffassung, dass es der ausdrücklichen Einbeziehung in die Enthaftungstatbestände nicht bedürfe, da eine erhebliche nachteilige Auswirkung nicht ermittelt und dann legalisiert werde.²⁵⁷ In der Sache handle es sich vielmehr um Vermeidungsmaßnahmen, die bereits den Eintritt eines Verbotstatbestandes ausschließen.²⁵⁸

Unabhängig davon ist in jedem Falle im Hinblick auf in den Anwendungsbereich des Umweltschadensrechts fallende geschützte Arten und Lebensräume zu fordern, dass nachteilige Auswirkungen auf dieselben – gleich im Zuge welchen des zu einer Enthaftung führenden Instrumentariums – eingehend und umfangreich geprüft werden und – soweit erforderlich – der entsprechende und vor allem hinreichende Ausgleich geschaffen wird bzw. die erforderlichen kompensatorischen Maßnahmen durchgeführt werden.²⁵⁹ Unter Berücksichtigung der bisherigen Ausführungen hätte ein Unterlassen einer intensiven Prüfung und erforderlicher ausgleichender Maßnahmen gegebenenfalls zur Folge, dass bezüglich dieser Schutzgüter eine Enthaftung nicht eintreten kann, da es an einer vorherigen Ermittlung und Behandlung der nachteiligen Auswirkungen insoweit mangeln würde.²⁶⁰ Die intensive und sorgfältige Durchführung einer Prüfung artenschutzrechtlicher Belange unter Berücksichtigung etwaiger kompensatorischer Erfordernisse ist mithin für die Enthaftung im jeweiligen Kontext von immanenter Bedeutung.

4.2.3 Eingriffsregelung

Notwendig war die Einbeziehung der Eingriffsregelung in den Katalog der Enthaftungstatbestände, um dem Entstehen von Wertungswidersprüchen zu begegnen, die aufgrund des Anwendungsbereichs der Umwelthaftung sonst entstünden.²⁶¹ Dieser umfasst eben nicht nur Arten und Lebensräume, die sich innerhalb ausgewiesener Natura 2000-Gebiete

254 LOUIS, NuR 2009, 2 (6).

255 LOUIS, NuR 2009, 2 (6).

256 LOUIS, NuR 2009, 2 (6).

257 FELLENBERG, a.a.O., § 19, Rdnr. 35.

258 FELLENBERG, a.a.O., § 19, Rdnr. 35.

259 LOUIS, NuR 2008, 163 (170).

260 Vgl. LOUIS, NuR 2008, 163 (170).

261 PETERSEN, Die Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie im Umweltschadensgesetz unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen auf das deutsche Wasserrecht, 1. Aufl. (2008), S. 86 ff.

befinden, sondern **sämtliche** erfasste Arten und Lebensräume auch außerhalb festgesetzter Gebiete.²⁶²

Die gesetzliche Einbeziehung der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG in den Katalog der Enthaltungstatbestände ist jedoch aus diversen Gründen nicht unproblematisch.²⁶³ Zum einen setzt die Eingriffsregelung keinen mit den Anforderungen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung oder einer artenschutzrechtlichen Prüfung vergleichbaren Maßstab voraus und weist zum anderen ein divergierendes Schutzkonzept auf.²⁶⁴ Bei aller Wertschätzung, die der Eingriffsregelung mit Recht entgegengebracht wird, lassen freilich die unterschiedlichen, durch die Eingriffsregelung zur Verfügung gestellten Instrumente des *Ausgleichs*, des *Ersatzes* und der *Ersatzzahlung* Zweifel aufkommen, ob durch die Anwendung der Vorschrift, der geforderte Schutzstandard, aus Sicht des Unionsrechts erreicht werden kann.²⁶⁵ Aus diesem Grunde ist dieser Tatbestand nicht nur aus europarechtlicher Sicht mit Blick auf den Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts²⁶⁶ nicht gänzlich unproblematisch, zumal Art. 2 Nr. 1 lit. a) UH-RL zwar den Mitgliedstaaten weitere Enthaltungsmöglichkeiten durch die Erteilung bestimmter Genehmigungen eröffnet, diese Genehmigungen jedoch auf „gleichwertigen nationalen Naturschutzvorschriften“ beruhen müssen.²⁶⁷

So ist bereits streitig, ob die Durchführungen von *Ersatzmaßnahmen* oder die Leistung einer *Ersatzzahlung* geeignet sind, eine Enthaltung herbeizuführen und – sollte dies der Fall sein – ob dies nur für solche gilt, die in räumlicher Nähe durchgeführt werden. Zum Teil wird vertreten, das Gesetz unterscheide nicht zwischen den einzelnen Alternativen, so dass ein Ausgleich durch Ersatzmaßnahmen grundsätzlich – und zwar unabhängig davon, ob raum- oder funktionsnah durchgeführt – geeignet sei, die Enthaltung nach § 19 Abs. 1 S. 2 BNatSchG zu aktivieren.²⁶⁸ Ähnliches gelte auch in Bezug auf Ersatzzahlungen, zumal diese in der Regel unmittelbar zweckgebunden der Verwendung für naturschutzfachliche bzw. landschaftspflegerische Maßnahmen im betroffenen Naturraum zu Gute kämen.²⁶⁹ Fordere man hingegen eine Gleichwertigkeit der Maßnahmen mit dem Regime des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL, führe dies dazu, dass letztlich das strenge

262 So auch J. SCHUMACHER, a.a.O., § 19, Rdnr. 47; FELLEBERG, a.a.O., § 19, Rdnr. 38, der insoweit von einer „planwidrigen Regelungslücke“ der UH-RL spricht.

263 Komprimiert zum Folgenden PETERS et al., NuL 1/2014, 2 (3 f.).

264 Zu den Unterschieden zwischen Eingriffsregelung und europäischen Schutzmechanismen ausführlich in diesem Zusammenhang KNOPP. In: KNOPP & WIEGLEB (Hrsg.), Der Biodiversitätsschaden des Umweltschadensgesetzes, 2009, S. 1 (22 f.).

265 LOUIS, NuR 2008, 163 (168 f.).

266 Zum Vorrang des Rechts der EU GEIGER. In: GEIGER et al., EUV/AEUV Komm., 5. Aufl. (2010), Art. 4 EUV, Rdnr. 20 ff. und KÖTZUR. In: GEIGER et al., EUV/AEUV Komm., 5. Aufl. (2010), Art. 197 AEUV, Rdnr. 2 ff. zur effektiven verwaltungsmäßigen Durchführung des Unionsrechts.

267 Vgl. FELLEBERG, § 19, Rdnr. 38, der letztlich die Europarechtskonformität bejaht; siehe auch allgemein PETERSEN, Die Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie im Umweltschadensgesetz unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen auf das deutsche Wasserrecht, 1. Aufl. (2008), S. 87; kritisch zur Eingriffsregelung (allerdings vorwiegend unter dem Gesichtspunkt des § 1 USchadG) LOUIS, NuR 2008, 163 (168 f.).

268 So FELLEBERG, a.a.O., § 19, Rdnr. 39.

269 FELLEBERG, a.a.O., § 19, Rdnr. 39.

Natura 2000-System im Wege der Umwelthaftung auf solche Tatbestände übertragen werde, was jedoch weder notwendig, noch von der UH-RL vorgesehen sei.²⁷⁰

Demgegenüber steht die Auffassung, dass in der Regel einzig Ausgleichsmaßnahmen als geeignetes Instrument einer Enthaftung in Betracht kämen.²⁷¹ Begründet wird dies mit dem Argument, dass die Umwelthaftung als Ziel die Wiederherstellung des Ursprünglichen aufweist, mithin die Naturalrestitution vorsehe. Dem würden jedoch Ersatzmaßnahmen (und erst recht Ersatzzahlungen) nicht gerecht, da diese sich – zumindest in der Regel – gerade nicht auf die konkreten ermittelten Beeinträchtigungen beziehen und eine Naturalrestitution herbeiführen.²⁷² Selbst Ausgleichsmaßnahmen auf Grundlage der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG müssten in jedem Falle dem durch Art. 6 Abs. 3 FFH-RL vorgegebenen Maßstab an den Kohärenzausgleich bei Eingriffen in ein FFH-Gebiet gerecht werden, um Grundlage einer Enthaftung nach § 19 Abs. 1 S. 2 BNatSchG sein zu können.²⁷³ Diesen Vorgaben könnten jedoch Ersatzmaßnahmen und Ersatzzahlungen in keinem Falle gerecht werden.²⁷⁴

Vermittelnd wird zum Teil darauf abgestellt, ob die Ersatzmaßnahmen einen räumlich funktionalen Zusammenhang zum Eingriff aufweisen.²⁷⁵

Bei formaler Orientierung am Wortlaut des § 19 Abs. 1 S. 2 BNatSchG könnte anzunehmen sein, dass keine Differenzierung zwischen den einzelnen, im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Rechtsfolgen vorgenommen wurde. § 19 Abs. 1 S. 2 BNatSchG sieht auch sonst keine explizite Einschränkung vor. Allerdings dürfte in Anbetracht dessen, dass die Umwelthaftung eine *Vermeidung* bzw. *Sanierung* von Umweltschäden fordert (§§ 5, 6 USchadG), jedenfalls die Möglichkeit der *Ersatzzahlung* im Rahmen der Anwendung der Eingriffsregelung als Enthaftungstatbestand ausscheiden, da sie sich vom Schutzkonzept der Umwelthaftung tatsächlich zu sehr distanziert und damit nicht „gleichwertig“ im Sinne der UH-RL ist.²⁷⁶ Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass die Ersatzgeldleistung gemäß § 15 Abs. 6 S. 7 BNatSchG Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes möglichst im betroffenen Gebiet zugutekommen soll.²⁷⁷ Es ist schon aufgrund des nur lockeren örtlichen Zusammenhangs²⁷⁸ nicht garantiert, dass die Geldzahlung stets dem jeweils betroffenen Naturraum *selbst* zugutekommt. Selbst wenn, ist damit eine vollständige Wiederherstellung nicht garantiert.

270 PETERSEN, Die Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie im Umweltschadensgesetz unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen auf das deutsche Wasserrecht, 1. Aufl. (2008), S. 88 f.

271 LOUIS, NuR 2008, 163 (169).

272 LOUIS, NuR 2008, 163 (169).

273 J. SCHUMACHER, a.a.O., § 19, Rdnr. 47; KNOPP. In: KNOPP & WIEGLEB (Hrsg.), Der Biodiversitätsschaden des Umweltschadensgesetzes, 2009, S. 1 (23).

274 J. SCHUMACHER, a.a.O., § 19, Rdnr. 47.

275 KNOPP. In: KNOPP & WIEGLEB (Hrsg.), Der Biodiversitätsschaden des Umweltschadensgesetzes, 2009, S. 1 (23).

276 LOUIS, NuR 2008, 163 (169); vgl. zum Ersatzgeld und seinem Anwendungsbereich LÜTKES. In: LÜTKES & EWER, BNatSchG, Komm., 1. Aufl. (2011), § 15, Rdnr. 76 sowie FISCHER-HÜFTLE & SCHUMACHER. In: SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE, BNatSchG, Komm., 2. Aufl. (2011), § 15, Rdnr. 136 ff.

277 So aber FELLEBERG, a.a.O., § 19, Rdnr. 39.

278 FISCHER-HÜFTLE & SCHUMACHER, a.a.O., § 15, Rdnr. 145.

Aus dem gleichen Grunde dürften auch *Ersatzmaßnahmen* kritisch zu beurteilen sein. Zwar handelt es sich insofern um reale Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.²⁷⁹ Allerdings ist der Bezugsraum weit gefasst, indem auf den „betroffenen Naturraum“ abgestellt wird (§ 15 Abs. 2 S. 3 BNatSchG). Damit wird die Möglichkeit eröffnet, nicht am Eingriffsort selbst tätig zu werden; gefordert ist lediglich eine räumliche Beziehung zwischen dem Ort des Eingriffs und dem Ort der Ersatzmaßnahme²⁸⁰, was jedoch bereits dem Grundkonzept der Naturalrestitution des Umweltschadensrechts aber auch demjenigen der Verträglichkeitsprüfungen nach der FFH- und VS-RL nicht immer entspricht und damit ebenfalls in Bezug auf Art. 2 Nr. 1 a) UH-RL auf Bedenken stößt.²⁸¹

Zumindest Ersatzmaßnahmen, die einen räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriff aufweisen, dürften unionsrechtlich für die Enthftung akzeptabel sein.²⁸² Ebenso dürften *Ausgleichsmaßnahmen* regelmäßig eine Enthftung bewirken, da diese ebenfalls dem Ziel der Naturalrestitution dienen.²⁸³ Zu fordern ist jedoch für den Eintritt einer Enthftung, dass der von den Regelungen des Umweltschadensrechts vorgegebene Mindeststandard bei der Bestimmung der erforderlichen und durchzuführenden Ersatz- bzw. Ausgleichsmaßnahmen beachtet wurde. Für Fälle der Durchführung eines Eingriffs *ohne* die erforderliche Zulassung oder Anzeige wird dies durch die Vorschriften der Eingriffsregelung mittels des Verweises des § 17 Abs. 8 S. 3 BNatSchG auf § 19 Abs. 4 BNatSchG sogar explizit klargestellt, so dass jegliche angeordnete Maßnahmen dem gegebenenfalls weitergehenden Sanierungserfordernis und den Vorgaben des Umweltschadensrechts genügen müssen, selbst wenn die Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen den Vorgaben des § 15 BNatSchG entsprechen.²⁸⁴ Der hinter dieser Vorschrift stehende Rechtsgedanke dürfte auch als Orientierung für eine Enthftung durch *vorherige* Anwendung der Eingriffsregelung gelten, da ansonsten wiederum die bereits angesprochene Gefahr, sich einzig durch die Durchführung eines der in § 19 Abs. 1 S. 2 BNatSchG genannten Verfahren der umweltschadensrechtlichen Verantwortlichkeit und der damit verbundenen Konsequenzen zumindest partiell zu entziehen, verstärkt würde.

Hingegen erscheint der weitergehende Ansatz, die Gleichwertigkeit der Ausgleichsmaßnahmen mit den Maßgaben an ein Ausgleichskonzept nach einer FFH-Verträglichkeitsprüfung²⁸⁵ zu weit zu gehen. Verfolgte man nämlich diesen strengen Ansatz durchgehend, würde letztlich der Maßstab der FFH-Verträglichkeitsprüfung mittelbar über die Regelungen zur Umwelthaftung Sachverhalte übertragen werden, für die im

279 LÜTKES, a.a.O., § 15, Rdnr. 21.

280 FISCHER-HÜFTLE & SCHUMACHER, a.a.O., § 15, Rdnr. 43; LÜTKES, a.a.O., § 15, Rdnr. 25 jeweils m.w.N.

281 Ablehnend J. SCHUMACHER, a.a.O., § 19, Rdnr. 47; a. FELLEBERG, a.a.O., § 19, Rdnr. 39.

282 Vgl. KNOPP. In: KNOPP & WIEGLEB (Hrsg.), Der Biodiversitätsschaden des Umweltschadensgesetzes, 2009, S. 1 (23).

283 Vgl. LOUIS, NuR 2008, 163 (169).

284 LÜTKES, a.a.O., § 17, Rdnr. 40; GELLERMANN. In: LANDMANN & ROHMER, Umweltrecht, Komm., Band II, Stand April 2013, § 17 BNatSchG, Rdnr. 25.

285 So aber J. SCHUMACHER, a.a.O., § 19, Rdnr. 47; KNOPP. In: KNOPP & WIEGLEB (Hrsg.), Der Biodiversitätsschaden des Umweltschadensgesetzes, 2009, S. 1 (23).

Grundsatz nach europäischen Vorgaben eine solche Prüfung nicht vorgesehen ist.²⁸⁶ Zudem verlangt auch das europäische Recht nicht, dass die Vorschriften des FFH-Rechts auf *jegliche* Vorkommen der Schutzgüter anzuwenden sind.²⁸⁷ Im Kern ist der Rückgriff auf die materiellen – nationalen – Maßstäbe der Eingriffsregelung sachgerecht, wenn gleich mit den herausgearbeiteten Modifikationen.

Die tatsächliche Entwicklung, Anwendung und Bewertung insbesondere dieses Enthaltungstatbestandes – auch in der Rechtsprechung – bleibt aus den aufgezeigten Gründen und Problemen abzuwarten und wirft weiteren intensiven Forschungsbedarf, nicht nur hinsichtlich dieses konkreten Enthaltungstatbestandes (insbesondere die konkreten Anforderungen an eine Enthaltung), sondern zum Verhältnis des Umweltschadensrechts zur Eingriffsregelung insgesamt auf. Dies gilt auch vor dem Hintergrund der auf Bundesebene geplanten „Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bundeskompensationsverordnung – BkompV; BT-Drs.)“ mit der durch Festlegung einheitlicher Regelungen bundesweit einheitliche Vorgehensweisen bei der Anwendung der Eingriffsregelung ermöglicht werden sollen.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass in Fällen, in denen eine Freistellung im Sinne des § 19 BNatSchG über die Eingriffsregelung erreicht werden soll, spezifische Anforderungen an die fachliche Qualität der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu stellen sind. Da die Maßnahmen in der Lage sein müssen, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands der im Sinne von § 19 Abs. 2 BNatSchG geschützten Art oder Lebensraumes zu kompensieren, müssen die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einen engeren funktionalen, räumlichen und auch zeitlichen Bezug zu den Beeinträchtigungen aufweisen. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob der Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, der im Rahmen der Eingriffsregelung ggf. rechnerisch auf der Grundlage von Biotopwertverfahren ermittelt wird, den art- bzw. lebensraumtypischen Anforderungen genügt. So sind – vergleichbar mit den Anforderungen an artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen – ggf. umfangreichere Maßnahmen vorzusehen, um gewährleisten zu können, dass sich ggf. auftretende Funktionsverluste insbesondere aufgrund längerer Entwicklungszeiten nicht nachteilig auf den Erhaltungszustand auswirken.

4.2.4 Bebauungspläne

Ähnliche Probleme, wie sie bei der Beurteilung der Eingriffsregelung auftreten, stellen sich auch bei der Enthaltung auf Basis einer Genehmigung aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 30 oder § 33 BauGB. Auch hier stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen tatsächlich von einer Enthaltung ausgegangen werden kann, zumal gemäß § 1a Abs. 3 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlicher erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes grund-

286 PETERSEN, Die Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie im Umweltschadensgesetz unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen auf das deutsche Wasserrecht, 1. Aufl. (2008), S. 88 f.

287 Vgl. PETERSEN, Die Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie im Umweltschadensgesetz unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen auf das deutsche Wasserrecht, 1. Aufl. (2008), S. 89.

sätzlich der Abwägung zugänglich sind.²⁸⁸ Darüber hinaus werden Zweifel hinsichtlich der Europarechtskonformität und der Frage, ob es sich hierbei überhaupt um „nationale Naturschutzvorschriften“ im Sinne des Art. 2 Nr. 1 lit. a) UAbs. 2 UH-RL handelt, geäußert.²⁸⁹

Aufgrund der vorgenannten Probleme wird auch hier ein restriktiver Ansatz vertreten, wonach eine Enthftung nur dann eintreten könne, wenn im Rahmen der Bauleitplanung die Anforderungen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung oder einer artenschutzrechtlichen Prüfung eingehalten wurden.²⁹⁰ Dies ist selbstredend in denjenigen Fällen zutreffend, in denen eine Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes möglich erscheint. Dann sind die Vorschriften zur FFH-Verträglichkeitsprüfung ohnehin anzuwenden (§ 1a Abs. 4 BauGB), die der Abwägung nicht zugänglich sind.²⁹¹ Hinsichtlich der Anforderungen an die FFH-Verträglichkeitsprüfung gilt das oben unter 4.2.1. Gesagte entsprechend.

In jedem Falle ist in Anbetracht der Schutzrichtung und der Intention des mit dem USchadG geschaffenen Schutzregimes zu fordern, dass – entsprechend den Instrumentarien auf Grundlage europäischer Richtlinien – eine Enthftung nur dann eintreten kann, wenn nachteilige Auswirkungen auf natürliche Lebensräume und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie außerhalb von FFH-Gebieten nicht nur ermittelt, sondern auch vergleichbar mit den Anforderungen an Maßnahmen der Kohärenzsicherung oder artenschutzrechtliche CEF- / FCS-Maßnahmen typgleich- und umfangsgleich kompensiert werden und nicht etwa im Bauleitplanungsverfahren „weggewogen“ oder gemindert werden.²⁹²

Soweit Belange des besonderen Artenschutzes in Frage stehen, kann als Anknüpfungspunkt einer Enthftung einzig die umfassende und hinreichende Behandlung und Entscheidung dieser Gesichtspunkte im Rahmen des Verfahrens der jeweiligen Zulassungsentscheidung fungieren.²⁹³ Dies ist darauf zurückzuführen, dass im Zuge der Aufstellung von Bauleitplänen die zuständige Gemeinde lediglich prüft, ob der Verwirklichung des zukünftigen Planes von vornherein zwingende artenschutzrechtliche Erwägungen entgegenstehen; eine *detailliertere* Prüfung sowie die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen erfolgen erst im Rahmen des eigentlichen Genehmigungsverfahrens.²⁹⁴

288 FELLEBERG, a.a.O., § 19, Rdnr. 41; J. Schumacher, a.a.O., § 19, Rdnr. 51 f.; KNOPP. In: KNOPP & WIEGLEB (Hrsg.), Der Biodiversitätsschaden des Umweltschadensgesetzes, 2009, S. 1 (24).

289 Vgl. KNOPP. In: KNOPP & WIEGLEB (Hrsg.), Der Biodiversitätsschaden des Umweltschadensgesetzes, 2009, S. 1 (23); J. SCHUMACHER, a.a.O., § 19, Rdnr. 50 f.; LOUIS, NuR 2008, 163 (170).

290 J. SCHUMACHER, a.a.O., § 19, Rdnr. 52.

291 UECHTRITZ. In: SPANNOWSKY & UECHTRITZ, BauGB, Komm., 2009, § 1a, Rdnr. 40.

292 LOUIS, NuR 2008, 163 (170); vgl. auch J. SCHUMACHER, a.a.O., § 19, Rdnr. 52.

293 FELLEBERG, a.a.O., § 19, Rdnr. 41.

294 FELLEBERG, a.a.O., § 19, Rdnr. 41.

5 Operationalisierung der Erheblichkeitsbewertung im Rückgriff auf bestehende Bewertungsmaßstäbe

Aufbauend auf der vorangegangenen rechtlichen Analyse werden nachfolgend die Rahmenbedingungen für die Übertragbarkeit bestehender Bewertungsmaßstäbe abgesteckt. Anschließend wird aufgezeigt, wie weit eine Übertragung der Bewertungsmaßstäbe aus den bestehenden naturschutzrechtlichen Instrumenten geboten ist. In diesem Sinne werden die Maßstäbe, die bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung, der artenschutzrechtlichen Prüfung sowie in Bezug auf die gesetzlich geschützten Biotope anzulegen sind, vertiefend in den Blick genommen. Dabei finden die zuvor formulierten Rahmenbedingungen Berücksichtigung und werden ggf. auf die einzelnen naturschutzrechtlichen Prüfmaßstäbe bezogen.

5.1 Grundlegende Aspekte der Übertragbarkeit der Bewertungskriterien im Vergleich

Um zu beurteilen, welche Instrumente hinsichtlich der Formulierung von Kriterien zur Beurteilung der Erheblichkeit Hilfestellungen geben können, erfolgt zunächst eine Gegenüberstellung der rechtlichen und fachlichen Anforderungen der relevanten Prüfinstrumente zum (besonderen) Artenschutz, FFH-Verträglichkeitsprüfung, gesetzlicher Biotopschutz und Eingriffsregelung, so dass die Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den verschiedenen Anforderungsbereichen deutlich werden (vgl. Tab. A-1 im Anhang). Folgende Punkte werden aus der Gegenüberstellung der verschiedenen Anforderungsbereiche deutlich:

Gegenstand der Bewertung

Bei einem Vergleich der in den verschiedenen Instrumenten zu betrachtenden Schutzgüter fällt zunächst die Nähe zwischen den bei der Bewertung von Biodiversitätsschäden zu betrachtenden Schutzgütern, zu den des besonderen Artenschutzes und der FFH-Verträglichkeitsprüfung auf. Bei der Bewertung von Biodiversitätsschäden sind – mit Ausnahme der geschützten Vogelarten nach Art. 1 VS-RL (die sich teilweise mit den Arten nach Anhang I sowie Art. 4 Abs. 2 VS-RL decken) – diejenige Arten und Lebensräume zu berücksichtigen, die auch in der Artenschutzprüfung und der FFH-Verträglichkeitsprüfung betrachtet werden.

Hinsichtlich des Vergleichs der zu betrachtenden Veränderungen ist auffällig, dass die artenschutzrechtlichen Regelungen aufgrund der differenzierten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG detailliertere Vorgaben enthalten als die übrigen Instrumente.

Zweck der Bewertung / Folgen der Erheblichkeitsfeststellung

Anders als bei der FFH-VP und der Betrachtung geschützter Arten und Biotope, steht bei der Betrachtung von Umweltschäden sowie der Eingriffsregelung mit der Erheblichkeitsfeststellung und der Feststellung des Umweltschadens bzw. des Eingriffs nicht die Zulässigkeit des Vorhabens im Vordergrund des jeweiligen Instruments. Bei diesen Instrumenten wird mit der Feststellung des Umweltschadens bzw. des Eingriffs zunächst die Prüfung von Maßnahmen (Sanierungsmaßnahmen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen)

ausgelöst, so dass hinsichtlich der Folgen der Erheblichkeitsfeststellung Ähnlichkeiten zwischen der Feststellung von Umweltschäden sowie der Eingriffsregelung zu verzeichnen sind.

Bewertungsmaßstäbe

Der Vergleich macht deutlich, dass sich die Bewertungsmaßstäbe für die Bewertung der „Erheblichkeit“ spezifisch auf das jeweilige Instrument beziehen. So sind bspw. die Maßstäbe für die Beurteilung geschützter Arten sowie den gesetzlichen Biotopschutz aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Verbotsregelungen sehr konkret formuliert. Bei der FFH-VP ist ein Bezug zum betroffenen Gebiet gegeben. Der bei der Bewertung von Biodiversitätsschäden zu berücksichtigende Erhaltungszustand wird auch beim Störungsverbot in die Beurteilung geschützter Arten aufgegriffen.

Kriterien und Schwellen der Erheblichkeitsbewertung

Umfangreiche Kriterien für die Erheblichkeitsbewertung liegen ausschließlich für die Bewertung von Biodiversitätsschäden – vorgegeben durch Anhang I der UH-RL – vor. Für die weiteren Instrumente lassen sich Kriterien in gewissem Maße aus den gesetzlichen und untergesetzlichen Vorgaben sowie der Rechtsprechung ableiten (vgl. Kap. 3). Konkrete Schwellen können insbesondere für die FFH-VP genannt werden.

Fazit der vergleichenden Gegenüberstellung

Bei dem Vergleich der naturschutzrechtlichen Instrumente wird unter anderem aufgrund der Überschneidungsbereiche hinsichtlich der Schutzgegenstände eine Nähe zwischen der Bewertung von Biodiversitätsschäden sowie der Artenschutzprüfung, der FFH-VP und dem gesetzlichen Biotopschutz, hier insbesondere hinsichtlich des Folgenbewältigungsprogramms, deutlich. Aufgrund der Ähnlichkeiten in den Schutzgegenständen ergeben sich folglich auch engere Bezüge bei der Erheblichkeitsbewertung, so dass hinsichtlich der Frage der Übertragbarkeit von Maßstäben insbesondere diese Instrumente zu betrachten sind.

5.2 Übertragbarkeit von Maßstäben der FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die Bewertung der Erheblichkeit bei der Betroffenheit von Lebensraumtypen und Arten, die gleichzeitig als Schutzgegenstand in einem Natura 2000-Gebiet festgelegt sind, fußt auf der Prämisse, dass dem Lebensraumtyp bzw. der Art innerhalb der Natura 2000-Gebiete für die Beibehaltung bzw. das Erreichen eines günstigen Erhaltungszustands nach § 19 Abs. 1 BNatSchG generell eine hohe Bedeutung beizumessen ist.

Entsprechend der stärkeren Bedeutung der Lebensraumtypen und Arten „innerhalb der Natura 2000-Gebiete“ ist bei der Bewertung von Biodiversitätsschäden innerhalb dieser Schutzgebiete ein strengerer, zumindest aber kein schwächerer Bewertungsmaßstab anzuwenden als „außerhalb der Natura 2000-Gebiete“. Eine Rechtfertigung hierfür liefert u. a. das Verschlechterungsverbot gem. Art. 6 FFH-RL, wonach die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen ergreifen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten,

für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele der FFH-RL erheblich auswirken könnten.

Da auch durch die FFH-Verträglichkeitsprüfung der Erhaltungszustand der Lebensraumtypen innerhalb des kohärenten Netzes Natura 2000 gesichert werden soll, ist es aus fachlicher Sicht sinnvoll, die bereits etablierten Maßstäbe im Kontext der FFH-Verträglichkeitsprüfungen auf die Bewertungen im Zuge der Umwelthaftung zu übertragen.

Für die fachliche Operationalisierung ist dabei zu beachten, dass der Bewertung der Erheblichkeit auf der Grundlage der Schwellen nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) (m² LRT bzw. Habitat) planungsmethodisch etwas andere Maßstäbe zugrunde liegen als der Bewertung des Erhaltungszustandes von LRT bzw. Arten im Rahmen des FFH-Monitorings (ABC-Bewertung vgl. PAN & ILÖK) bzw. Bagatellschwellen für schleichende Veränderungen neu zu entwickeln wären. Allerdings ist inzwischen auch der bei LAMBRECHT & TRAUTNER (2007:48f.) vorgeschlagene Ansatz zur Bewertung der aus unterschiedlichsten Wirkprozessen resultierenden graduellen Funktionsverluste mit Hilfe der Fachkonventionen (z. T. unter Berücksichtigung der ABC-Bewertung) vielfach erfolgreich angewandt worden (vgl. z. B. KELSCHBACH & KLÜVER 2011, BRAHMS et al. 2009, KAISER 2008, BMVBS 2013).

Der im bisherigen juristischen und naturschutzfachlichen Diskurs immer wieder vorgetragene Einwand, die Übertragbarkeit der Kriterien, Maßstäbe und Grundsätze der bereits bekannten und bewährten Instrumentarien (und damit auch bereits existierender Fachkonventionen) sei aufgrund der unterschiedlichen Betrachtungsperspektive (*ex-ante-Prognose* (Vorhabenzulassung) versus *ex-post-Betrachtung* (Umwelthaftung)) problematisch²⁹⁵, überzeugt dagegen nicht, da die Bewertung der Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand ebenfalls eine prognostische Dimension hat. Der Vorsorgegedanke – ähnlich der Perspektive in einer vorgelagerten Genehmigungsebene – kommt im Rahmen dieser Komponente der Umwelthaftungskonzeption also auch zum Tragen (dazu bereits ausführlich Kap. 3.4). Eine Übertragbarkeit bereits erarbeiteter Maßstäbe und Schwellen in den Anwendungsbereich der Umwelthaftung kommt daher auch dann in Betracht, wenn sie dem Vorsorgeprinzip folgend aufgrund von Prognoseunsicherheiten gebotene „Sicherheitsabschläge“ bzw. „Sicherheitszuschläge“ enthalten.

5.3 Übertragbarkeit von Maßstäben des besonderen Artenschutzes

Vor dem Hintergrund, dass bei der Erheblichkeitsbewertung im Rahmen von § 19 BNatSchG soweit wie möglich auf Maßstäbe bestehender naturschutzrechtlicher Instrumente zurückzugreifen ist, liegt bei der Betrachtung von geschützten Arten, die keinen Schutzgegenstand von Natura 2000-Gebieten darstellen, zunächst die Betrachtung der im Zusammenhang mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen verwendeten Maßstäbe nahe. Folgende Arten sind in diesem Zusammenhang relevant:

295 Vgl. statt vieler FELLEBERG. In: LÜTKES & ERWER, BNatSchG, Komm., 1. Aufl. (2011), § 19, Rdnr. 22.

- geschützte Arten nach Anhang IV,
- geschützte Arten nach Anhang I VS-RL und nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL, die nicht Schutzgegenstand von Natura 2000-Gebieten sind,
- geschützte Arten nach Anhang II FFH-RL, die nicht Schutzgegenstand von Natura 2000-Gebieten und gleichzeitig nach Anhang IV geschützt sind.

Bei der Frage der Übertragbarkeit der Bewertungsmaßstäbe der einzelnen Verbotstatbestände, die im Folgenden separat betrachtet werden, ist zu diskutieren, ob sich eine Übertragung für die Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der Umwelthaftung fachlich anbietet bzw. rechtlich zulässig ist.²⁹⁶

Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:

Die Beurteilung des Verletzungs- und Tötungsverbots erfolgt nach einem individuenbezogenen Ansatz. Der bei der Bewertung von Biodiversitätsschäden zugrunde zu legende Bezug zum Erhaltungszustand der Art ist bei der Beurteilung des Tötungsverbots daher nicht gegeben, so dass eine Übertragbarkeit des Maßstabs in Frage zu stellen ist. Auch die Definition zum günstigen Erhaltungszustand einer Art in Art. 2 Nr. 4 lit. b) UH-RL nimmt auf ein funktionales, auf die Population bezogenes Kriterium Bezug. Diesem kann entnommen werden, dass es für die Feststellung, dass ein Erhaltungszustand „günstig“ sei, nicht unbedingt auf einzelne Exemplare ankommen muss. Auch nach FELLEBERG²⁹⁷ stellt eine Beeinträchtigung einzelner Individuen, die sich nicht zumindest auf den Erhalt der jeweiligen lokalen Population auswirkt, grundsätzlich keinen Umweltschaden dar. SCHUMACHER²⁹⁸ weist darauf hin, dass der Bezugspunkt bei der Erheblichkeitsbewertung nicht eine bestimmte Fläche (eines Lebensraums) oder ein Exemplar (einer Art) ist, sondern der günstige Erhaltungszustand des Lebensraums oder der Art.

Da sich die generellen Ausrichtungen der Prüfungen nach Artenschutzrecht und USchadG unterscheiden (hier: Individuenbezug, da: Stabilität von (Teil-) Populationen), kann die Übertragung der Maßstäbe nicht als generelle Bewertungsregel definiert werden.

In der Umwelthaftung erfolgt damit eine grundsätzlich relativierte Berücksichtigung des Tötungsverbots, in dem der Bezug auf den Erhaltungszustand der Art und damit mindestens auf die Ebene der lokalen Individuengemeinschaft oder Population vorgenommen wird. Die artenschutzrechtlich gebotene Einhaltung der individuenbezogenen Artenschutzmaßstäbe mit allen artenschutzrechtlichen Rechtsfolgen bleibt dabei jedoch parallel zur Umwelthaftung erhalten. Der Artenschutz wird dadurch also nicht geschwächt.

296 Nach SCHUMACHER können die in der Rechtsprechung und Literatur zu Art. 6 FFH-RL und Art. 4 V-RL entwickelten Leitlinien zum Umgang mit dem Erheblichkeitserfordernis zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der Umwelthaftung herangezogen werden. Im Bereich des Artenschutzes besteht jedoch gemäß SCHUMACHER die Möglichkeit nicht, da die artenschutzrechtlichen Verbote der FFH- und V-RL meist nicht an eine Erheblichkeit der Beeinträchtigung geknüpft sind. J. SCHUMACHER. In: SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE, BNatSchG, Komm., 2. Aufl. (2011), Rdnr. 30 zu § 19; vgl. auch KIEß, Die Sanierung von Biodiversitätsschäden nach der europäischen Umwelthaftungsrichtlinie, 2008, S. 58.

297 Vgl. FELLEBERG, a.a.O., § 19 BNatSchG, Rdnr. 21.

298 Vgl. J. SCHUMACHER, a.a.O., § 19, Rdnr. 19.

Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Bei der Beurteilung des Störungsverbotes ist gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu prüfen, ob es sich um eine erhebliche Störung handelt bzw. ob die Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen kann. Entsprechend den Ausführungen der EU-Kommission²⁹⁹ (2007) zu den zugrundeliegenden europarechtlichen Vorgaben sind Störungen dann tatbestandsmäßig, wenn eine bestimmte Intensität, Dauer und Frequenz gegeben ist, so dass z. B. die Überlebenschancen gemindert werden oder der Brut- bzw. Reproduktionserfolg gemindert wird. So sind bspw. temporäre Störungen, die keinen negativen Einfluss auf die Art besitzen, nicht tatbestandsmäßig.

Bei der Betrachtung der Bewertungsmaßstäbe des Störungstatbestandes wird zunächst rein begrifflich ein direkterer Zusammenhang zur UH-RL deutlich – erhebliche Störungen werden als Verschlechterungen des Erhaltungszustands der lokalen Population definiert. Insofern besteht hier die Möglichkeit, sich bei der Bewertung eines Umweltschadens an ggf. vorhandenen Operationalisierungen der Maßstäbe des Artenschutzes zu orientieren. Wie nachfolgend weiter ausgeführt, ist auch bei der Bewertung von Umweltschäden hinsichtlich der räumlichen Bezugsebene der Erheblichkeitsbewertung zunächst immer die lokale Ebene in den Blick zu nehmen, so dass sich die Übertragung des Maßstabes der Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population aus fachlicher Sicht aufdrängt.

Beschädigungs- und Zerstörungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG; „räumlich-funktionaler Zusammenhang“ nach § 44 Abs. 5 BNatSchG:

Da bei der Beurteilung der Erfüllung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG § 44 Abs. 5 BNatSchG zur Anwendung kommen kann, könnte auch bei der Bewertung dieses Verbotstatbestandes ein enger räumlich-funktionaler Bezug zu berücksichtigen sein. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die (bleibende) Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte einer nach Anhang IV FFH-RL bzw. Art. 1 VS-RL geschützten Art dann, wenn ihre ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt ist, auch als erhebliche Schädigung im Sinne der Umwelthaftung zu bewerten ist.

Allerdings kann auch in Bezug auf das Beschädigungs- und Zerstörungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG aufgrund der prinzipiellen Reflexivität der UH-RL und der damit möglichen Adaption der Maßstäbe des § 44 BNatSchG bereits ein Verhalten, welches den Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG selbst erfüllt, für die Bewertung der Erheblichkeit von hervorgehobener indizieller Relevanz sein. In diesem Zusammenhang scheint ein *verallgemeinerter*, unbedachter Rekurs auf die Privilegierung des § 44 Abs. 5 BNatSchG zweifelhaft. Es darf in diesem Rahmen nicht unberücksichtigt bleiben, dass die relativierende Privilegierung des § 44 Abs. 5 BNatSchG nur ganz bestimmte Eingriffe betrifft mithin nur greift, wenn jene Voraussetzungen erfüllt sind. Die Regelung zieht nämlich

299 EU-KOM (Europäische Kommission) (2007): Auslegungsleitfaden zu Artikel 6 Absatz 4 der „Habitat-Richtlinie“ 92/43/EWG. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

ihre Rechtfertigung daraus, dass die dort aufgeführten Eingriffe zuvor einer behördlichen Prüfung unterlagen und einen gezielten Einsatz konfliktvermeidender bzw. mindernder Maßnahmen zulassen.³⁰⁰

Ausnahmetatbestand gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG:

Eine Übertragung der Maßstäbe des Ausnahmetatbestandes ist abzulehnen, da die Ausnahmeregelung das letzte Ventil für Vorhaben darstellt, die gleichzeitig bspw. aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses gerechtfertigt sein müssen und die ferner ohne Alternative sind. Zudem besteht in der Regel keine Möglichkeit die nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand durch geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands („FCS-Maßnahmen“) zu kompensieren.

5.4 Übertragbarkeit von Maßstäben des Biotopschutzes in Bezug auf Lebensräume außerhalb von Natura 2000-Gebieten

Zur Bestimmung der Erheblichkeit von Auswirkungen auf Lebensraumtypen außerhalb der Natura 2000-Gebiete ist auch eine mit § 30 BNatSchG (Biotopschutz) korrespondierende bzw. Analogien hierzu bildende Bewertung zu diskutieren, zumal die geschützten Biotope zum Teil – jedoch nicht vollständig – mit den im Anhang I FFH-RL aufgeführten Lebensraumtypen übereinstimmen.³⁰¹ So dürfte der den Vorgaben des § 30 BNatSchG zugrunde liegende Gedanke, dass eine Verletzung des § 30 Abs. 2 BNatSchG dann gegeben ist, wenn der Bestand des Biotops in Frage gestellt wird, sein Charakter grundlegend verändert wird oder sein Wert und seine Eignung als Lebensraum für die ihm zugehörige Lebensgemeinschaft oder ihn angewiesene Tier- und Pflanzenarten gemindert wird³⁰², entsprechend im Hinblick auf Lebensräume anwendbar sein. Verlöre indes ein Lebensraumtyp seinen Charakter als solchen oder die mit ihm verbundenen und durch ihn ausgeübten Funktionen, dürfte die Erheblichkeit einer Auswirkung zumindest indiziert sein.

Die Übertragung bestehender Maßstäbe aus dem Biotopschutz für die Bewertung der Erheblichkeit von Auswirkungen auf Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL, die *außerhalb* von Natura 2000-Gebiet lokalisiert sind, bedarf allerdings eines behutsamen Vorgehens, um gegebenenfalls Wertungswidersprüchen vorzubeugen. Die Übertragung des Maßstabes könnte aufgrund der Reichweite der durch § 30 Abs. 2 BNatSchG statuierten Verbote (dazu bereits oben) in gewissen Fallkonstellationen nämlich zu unerwünschten Wertverschiebungen führen. Zumindest für diejenigen Lebensraumtypen, für die nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) definierte Schwellenwerte in Bezug auf die Erheblichkeit vorliegen würden dann in dem Fall, dass sie außerhalb festgesetzter Natura 2000-Gebiete liegen, ein strengerer Bewertungsmaßstab angelegt, als innerhalb festgesetzter Schutz-

300 LAU. In: FRENZ & MÜGGENBORG, BNatSchG, Komm., 2011, § 44, Rdnr. 36.

301 PETERS et al., Erfassung, Bewertung und Sanierung von Biodiversitätsschäden nach der EG-Umwelthaftungsrichtlinie, 2008, S. 180.

302 GELLERMANN. In: LANDMANN & ROHMER, Umweltrecht, Komm., Band II, Stand April 2013, § 30 BNatSchG, Rdnr. 14.

gebiete. Der Bewertungsmaßstab des Biotopschutzes weist jedoch keinen Bezug zum Erhaltungszustand auf, weshalb die Übertragbarkeit fraglich erscheint.

Gegen die uneingeschränkte Übertragung spricht auch, dass eben nicht alle Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL mit den Schutzgütern des § 30 BNatSchG übereinstimmen, so dass keine einheitlichen Bewertungsmaßstäbe für Lebensraumtypen außerhalb von Schutzgebieten entstehen würden. Darüber hinaus beziehen sich die Maßstäbe zur Bewertung von Verbotstatbeständen des Biotopschutzes ausschließlich auf den konkreten Bestand und nicht auf den übergeordneten Erhaltungszustand des Typs. Die Lebensräume, die unter das Regime des Biotopschutzes fallen, sind damit prinzipiell stärker geschützt als es durch das USchadG erreicht wird. Da mit Bezugnahme auf § 3 Abs. 2 BNatSchG auch eine Wiederherstellung oder ein Ausgleich angeordnet werden können, steht der Biotopschutz auch hinsichtlich der Wiedergutmachungserfordernisse bzw. Möglichkeiten an sich nicht hinter dem USchadG zurück.

5.5 Einbeziehung von Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen

Nach dem USchadG ist das Ergreifen von Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen eine wesentliche Verursacherpflicht, §§ 5, 6 USchadG. Die Maßnahmen sollen dazu dienen, die nachteiligen Veränderungen der geschützten Lebensräume und Artenvorkommen und damit auch die nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand möglichst gering zu halten. Die bereits ergriffenen Maßnahmen zur Schadensvermeidung/-begrenzung müssen insbesondere im Zuge der Schadenserfassung berücksichtigt werden.

5.6 Bewertung von Schädigungen aufgrund „kumulierender Wirkungen“

Eine weitere, sich insbesondere – aber nicht ausschließlich – in Bezug auf Schädigungen außerhalb festgesetzter Natura-2000-Gebiete stellende Herausforderung ist die Feststellung des Auftretens, der Bewertung und Behandlung „kumulierender Wirkungen“ im Rahmen des Umweltschadensrechts und ihre Zurechnung zu einem bestimmten Verursacher. Beispiele sind der Beifang von Seevögeln in Stellnetzen unterschiedlicher Fischer, die über die traditionelle Bewirtschaftung hinausgehen oder die stickstoffbedingte Eutrophierung eines natürlichen Lebensraums aus verschiedenen Emissionsquellen. Denkbar ist auch das Zusammenwirken verschiedener Einleitungen in ein Gewässer (z. B. Salz, Schadstoffe) oder der Eintrag von NO_x aus diffusen Quellen mehrerer Anlagen und Verursacher in natürliche Lebensräume, mit der Folge, dass die Gesamtfracht in den kritischen Bereich gelangt und nachteilige Veränderungen auslöst.

Ausdrückliche Regelungen, wie das Auftreten „kumulierender Wirkungen“ zu behandeln ist, enthält das *USchadG* nicht. Auch die Regelung des Art. 7 Abs. 3 UH-RL bzw. § 8 Abs. 3 USchadG betrifft einen anderen Fall, nämlich das parallele Auftreten mehrerer Schadensfälle und nicht das Auftreten eines Schadensfalles aufgrund kumulierender Wirkungen. Die Verantwortlichkeit mehrerer Verursacher ist der UH-RL und dem *USchadG* andererseits nicht vollends unbekannt, wie sich aus der Vorschrift des § 9 Abs. 2

USchadG (bzw. Art. 9 UH-RL) ergibt. Diese Vorschrift enthält in § 9 Abs. 2 USchadG eine Ausgleichsregelung für diejenigen Fälle, in denen mehrere Verantwortliche im Sinne des Umweltschadensrechts vorhanden sind. Demnach haben mehrere Verantwortliche nach § 9 Abs. 2 S. 1 USchadG untereinander einen Anspruch auf Ausgleich der Sanierungskosten, wobei die Aufteilung der Kosten von dem Verursachungsbeitrag des jeweiligen Verursachers abhängen.

Hieraus lässt sich zunächst der Schluss ziehen, dass das Umweltschadensrecht explizit davon ausgeht, dass ein Umweltschaden auf das Handeln mehrerer Akteure zurückzuführen sein kann.³⁰³ Andernfalls wäre die Regelung eines entsprechenden Kostenausgleichsanspruches überflüssig. Dies muss auch für diejenigen Fälle gelten, in denen ein Umweltschaden und damit eine entsprechende Verantwortlichkeit erst durch das Auftreten mehrerer kumulierender Ursachen entsteht. In diesen Fällen regelt die UH-RL in Art. 4 Abs. 5 UH-RL jedoch, dass die Richtlinie für Umweltschäden, die durch eine nicht klar abgegrenzte Verschmutzung verursacht werden, nur dann gilt, wenn ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Schaden und den Tätigkeiten einzelner Betreiber festgestellt werden kann. Die UH-RL hat damit die Fälle kumulierender Beiträge erkannt.³⁰⁴

Wie der zuletzt genannte Fall auf der *primären* Ebene der Vermeidung und Sanierung zu behandeln ist, lässt sich jedoch nicht – zumindest nicht unmittelbar – ableiten. Der soeben genannte Art. 4 Abs. 5 UH-RL stellt zumindest klar, dass ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Schaden und den einzelnen Tätigkeiten feststellbar sein muss. Die Aufnahme des Kostenausgleichsstatbestandes des § 9 Abs. 2 USchadG zeigt jedoch, dass selbst beim Vorliegen mehrerer Verursacher die Inanspruchnahme zunächst *eines* Verantwortlichen durch die Behörde grundsätzlich möglich ist³⁰⁵, dem gegenüber den Übrigen Verursachern der genannte Anspruch zusteht.³⁰⁶ Anknüpfungspunkt für die Beurteilung dieser Problematik ist die Frage der Verantwortlichkeit nach dem USchadG. Verantwortlich ist nach § 2 Nr. 3 USchadG jede natürliche oder juristische Person, die eine berufliche Tätigkeit ausübt oder bestimmt, einschließlich der Inhaber einer Zulassung oder Genehmigung für eine solche Tätigkeit oder der Person, die eine solche Tätigkeit anmeldet oder notifiziert, und dadurch unmittelbar einen Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens verursacht hat. Wann indes von einer „Verursachung“ auszugehen ist, definiert das Gesetz nicht. Aus § 3 Abs. 1 USchadG folgt zumindest, dass zwischen der ausgeübten beruflichen Tätigkeit und des eingetretenen Schadens eine gewisse Kausalität liegen muss.³⁰⁷ Aufgrund der statuierten öffentlich-rechtlichen Verantwortlichkeit dürften jedoch die Grundsätze des allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsrechts

303 PETERSEN, USchadG Komm., 2012, § 9, Rdnr. 101.

304 BECKER, NVwZ 2005, 371 (374).

305 BECKMANN & WITTMANN. In: LANDMANN & ROHMER, Umweltrecht, Komm., Bd. I, Stand: April 2013, § 2 USchadG, Rdnr. 42.

306 Ausführlich zum Ausgleichsanspruch nach § 9 Abs. 2 USchadG auch unter Berücksichtigung der Wertungen des BBodSchG, BECKMANN & WITTMANN, a.a.O. § 9 USchadG, Rdnr. 29 ff. PETERSEN, USchadG Komm., 2012, § 9, Rdnr. 100 ff.

307 BECKMANN & WITTMANN, a.a.O., § 3 USchadG, Rdnr. 15; PETERSEN, USchadG, Komm., 2013, § 3, Rdnr. 14.

heranzuziehen sein³⁰⁸, wonach Verursacher einer Gefahr derjenige ist, der eine konkrete Gefahr selbst durch sein eigenes Verhalten kausal und unmittelbar herbeigeführt bzw. verursacht hat.³⁰⁹

Insbesondere bietet auch das Bodenschutzrecht aufgrund der dort auftretenden vergleichbaren und diesem bekannten³¹⁰ Fragestellungen zumindest Anhaltspunkte für die Beurteilung eines ursächlichen Zusammenhanges. So ist im Falle der ordnungsrechtlichen Inanspruchnahme des Handlungsstörers gemäß § 4 Abs. 3 1 BBodSchG vor dem Erlass einer ordnungsrechtlichen Verfügung (Untersuchungs- oder Sanierungsverfügung) vor allem zu prüfen, ob eine *Zurechnung* der Kontamination möglich ist. Für den Nachweis der Zurechnung bedarf es hier keiner letzten Sicherheit im naturwissenschaftlichen Sinne. Ausreichend ist, wenn nach den Erkenntnissen allgemeiner Lebenserfahrung über einen nennenswerten Zeitraum mit „gefährdungstypischen“ Substanzen auf dem Grundstück gearbeitet worden ist, so dass nach gängigem Erfahrungswissen Fehler beim Umgang mit diesen Stoffen aufgetreten sein können.³¹¹ Das gefährdende Handeln eigener Mitarbeiter würde entsprechend § 831 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) auch im Rahmen des § 4 BBodSchG zugerechnet. Entsprechendes gilt auch außerhalb des Bundesbodenschutzgesetzes – wie bereits angedeutet – im Allgemeinen Gefahrenabwehrrecht. Im Einzelnen gilt Folgendes:

Wer Verursacher ist, richtet sich maßgeblich nach der im allgemeinen Sicherheits- und Gefahrenabwehrrecht herrschenden *Theorie der unmittelbaren Verursachung*. Demnach ist erforderlich, dass der Verursacher, von dem das für die Gefahr kausale Verhalten ausgeht, die maßgebliche Gefahrenschwelle *unmittelbar* überschritten hat.³¹² Der Verursacher ist somit durch wertende Betrachtung zu bestimmen³¹³. Dabei muss der genaue Kausalverlauf, der zu der schädlichen Bodenveränderung und Grundwasserverunreinigung geführt hat, nicht in vollem Umfang nachgewiesen werden. Zwar reichen insofern auch nicht bereits Vermutungen. Die bestehenden Wissenslücken hinsichtlich der Kausalkette, die zu einer schädlichen Bodenveränderung und Grundwasserverunreinigungen geführt haben, sind jedoch unschädlich, wenn feststeht, dass die Gefahrenschwelle durch betriebliche Maßnahmen auf dem Betriebsgelände im Verantwortungsbereich des Eigentümers bzw. seines Rechtsvorgängers überschritten worden sein muss.³¹⁴

In der bodenschutzrechtlichen Literatur – nachfolgende Beispiele sind etwa dem Beitrag von SCHLABACH & HECK (2005: 214 (223)) entnommen – werden an den Nachweis der

308 BECKER, NVwZ 2005, 371 (373); BECKMANN & WITTMANN, a.a.O., § 2 USchadG, Rdnr. 38, § 3 USchadG, Rdnr. 16.

309 BECKMANN & WITTMANN, a.a.O., § 2 USchadG, Rdnr. 38; ausführlich zur polizeirechtlichen Verursachung DENNINGER. In: LISKEN & DENNINGER, Handbuch des Polizeirechts, 4. Aufl. (2007), Kap. E, Rdnr. 77 ff.

310 Vgl. dazu VERSTEYL. In: VERSTEYL & SONDERMANN, BBodSchG Komm., 2. Aufl. (2005) § 4, Rdnr. 43.

311 Vgl. nur OLG Celle, Urt. v. 7.3.2003 – 21 U 66/02 –, NVwZ 2004, 379 (380 f.); Ginzky, DVBl. 2003, 169 (175 f.).

312 VERSTEYL, a.a.O., § 4, Rdnr. 43.

313 So auch die Amtliche Begründung zum Regierungsentwurf des Bundesbodenschutzgesetzes, BT-Drucks. 13/6701, 34.

314 Dazu BayVGh, Beschl. v. 23.6.2004 – 22 CS 04.1048 –, GewArch. 2004, 390 (391 f.) – für ein Tankstellengrundstück.

Verursachung keine überzogenen Anforderungen gestellt. Wenn etwa zwei Betreiber jeweils über einen erheblichen Zeitraum in ähnlicher Art und Weise mit dem für das Schadensbild charakteristischen Stoffen umgegangen sind und keine Hinweise auf ein einzelnes für die Schadensentstehung ursächliches Ereignis vorliegen, kann darin ein hinreichender Nachweis liegen, der unter dem Gesichtspunkt der maßgeblichen Mitverursachung eine Inanspruchnahme rechtfertigt. Dies gilt insbesondere bei lange zurückliegenden Betriebszeiten als die Stoffeigenschaften wassergefährdender Flüssigkeiten und deren Gefahrenpotenzial für das Grundwasser nur unzureichend bekannt waren, so dass dementsprechend geeignete Sicherheitsmaßnahmen noch nicht gefordert wurden und die Handhabung daher – gemessen an heutigen Maßstäben – sorglos erfolgte³¹⁵. Kommen weitere Verdachtsmomente hinzu, können sich die Indizien, die für sich genommen nicht ausreichen, zu einem hinreichenden Nachweis verdichten. Im Zuge der wertenden Betrachtung kann auch eine Rolle spielen, wenn ein Betreiber den Schaden unter bewusster oder grob fahrlässiger Ausblendung der gesetzlichen Pflichten, eine Genehmigung zu beantragen verursacht hat.³¹⁶ Wer sich einen (vermeintlichen) „Vorsprung durch Rechtsbruch“ verschafft, kann nicht bei der Zurechnung davon profitieren, dass die Behörde erst nach Eintritt des Schadens überhaupt davon Kenntnis erlangt, dass potentiell schädigende Handlungen vorgenommen werden sollen.

Entsprechend dieser Grundsätze ließe sich – selbstverständlich an die spezifischen Anforderungen des Biodiversitätsschadens angepasst und die Vorgaben des USchadG bzw. der UH-RL achtend – bei der Bestimmung der Verantwortlichkeit im Zuge der Behandlung eines Biodiversitätsschadens vorgehen. Insbesondere ist auch im Rahmen des USchadG die Verursachung unter Anwendung der *Theorie der unmittelbaren Verursachung* zu ermitteln.³¹⁷ Für den Nachweis der Zurechnung dürfte auch hier keine letzte Sicherheit im naturwissenschaftlichen Sinne bzw. ein vollkommen lückenlos aufgeklärter Kausalverlauf erforderlich sein.³¹⁸

Es ist zudem allgemein anerkannt, dass eine Gefahr durch mehrere Handelnde unmittelbar verursacht werden kann, wenn deren einzelne Beiträge in der Summation zu einem Schaden führen. Nicht anders verhält es sich indes im Bereich des Umweltschadensrechts.³¹⁹ Grundsätzlich haftet jeder lediglich für den eigenen Beitrag, jedoch unter bestimmten Umständen, insbesondere im Falle unteilbarer Schäden, auch für den gesamten Schaden.³²⁰ Anhaltspunkte, warum im Bereich des Umweltschadensrechtes hiervon abgerückt werden sollte, sind nicht ersichtlich. Die UH-RL enthält dahingehend keine konkreteren Vorgaben, auch nicht in Art. 4 Abs. 5. UH-RL. Ein Widerspruch zu den europäischen Vorgaben ist daher nicht erkennbar. Auch das USchadG differenziert insoweit nicht, so

315 Dazu SCHLABACH & HECK, VBIBW 2005, 214 (223).

316 Statt vieler SCHLABACH & HECK, VBIBW 2005, 214 (223).

317 Vgl. PETERSEN, USchadG, Komm., 2013, § 3, Rdnr. 20.

318 BECKMANN & WITTMANN, a.a.O., § 3 USchadG, Rdnr. 16.

319 BECKMANN & WITTMANN, a.a.O., § 2 USchadG, Rdnr. 38.

320 BECKER, NVwZ 2005, 371 (374).

dass gerade in Fällen, in denen die Teilbarkeit eines Schadens nicht gegeben ist, zunächst jeder, der einen ursächlichen Beitrag gesetzt hat, auch für dessen Sanierung zuständig ist. Inwieweit ihn die Vermeidungs- und Sanierungspflichten der §§ 5, 6 USchadG treffen, hängt vom jeweiligen Einzelfall und vom tatsächlich eingetretenen Schaden ab. Dies kann – je nach Fallgestaltung – auch dazu führen, dass aufgrund der Unteilbarkeit des Schadens oder der erforderlichen Sanierungs- oder Vermeidungsmaßnahmen jeder einzelne zunächst für den gesamten Schaden einstehen muss und auch einzeln – freilich nach pflichtgemäßem und in rechtlich nicht zu beanstandender Weise ausgeübtem Ermessen (vgl. insoweit auch die Ausführungen zum Bodenschutzrecht)³²¹ – gemäß § 7 Abs. 2 USchadG von der Behörde herangezogen werden kann. Da dem sanierend tätig werdenden bzw. von der Behörde herangezogenen dann gemäß § 9 Abs. 2 USchadG gegenüber den anderen Verursachern ein Ausgleichsanspruch zusteht³²², können sich letztere der Haftung nicht vollends entziehen und wird sonst zu befürchtenden einseitigen Belastungen begegnet.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit der Verursachung eines Umweltschadens durch kumulierende Wirkung selbstverständlich auch enge Bezüge zur bereits behandelten Frage der Enthftungsmöglichkeiten aufweist. Dabei ergeben sich insbesondere auf der Ebene der Genehmigung weitere Erschwernisse, da die Möglichkeit des Auftretens kumulierender Wirkungen mit in die Betrachtung einfließen muss, will der Genehmigungsempfänger sicherstellen, dass die ihm erteilte Genehmigung bzw. die durchgeführte Prüfung auch in Anbetracht der dargelegten Maßstäbe tatsächlich enthaftende Wirkung entfaltet. Dies kann – bspw. – im Zuge der Genehmigung im Bereich solcher Anlagen Relevanz aufweisen, deren Betrieb mit der Produktion von Stickoxiden einhergeht.

321 Hierzu DENNINGER, a.a.O., Kap. E., Rdnr. 127 ff.

322 Vgl. BECKMANN & WITTMANN, a.a.O., § 2 USchadG, Rdnr. 39.

6 Bewertungsansatz zur Bestimmung der Erheblichkeit nachteiliger Auswirkungen i. R. der Umwelthaftung

Aus den Ergebnissen der durchgeführten Analysen werden in den folgenden Kapiteln Hinweise für die Erfassung und Bewertung der Erheblichkeit nachteiliger Auswirkungen auf die vom USchadG adressierten geschützten Arten und natürlichen Lebensräume gegeben. Dabei werden die folgenden Grundsätze berücksichtigt:

Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen und damit ein Biodiversitätsschaden i. S. d. USchadG liegt nur dann vor, wenn *erhebliche* nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Arten und Lebensräume feststellbar sind.

Die Erheblichkeit dieser Auswirkungen ist gemäß § 19 Abs. 5 S. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der nachfolgenden Kriterien gem. Anhang I der Richtlinie 2004/35/EG zu ermitteln:

- der zum Zeitpunkt der Schädigung gegebene Erhaltungszustand,
- die Funktionen, die diese Arten und Lebensräume erfüllen sowie
- ihre natürliche Regenerationsfähigkeit.

Die Bewertung der Erheblichkeit folgt methodisch dem Arbeitsschritt der Feststellung der (nachteiligen) Veränderung (s. Kap. 6.1). Wobei aus pragmatischen Gründen zuerst die Kriterien angelegt werden sollten, nach denen eine Verantwortlichkeit für Biodiversitätsschäden offensichtlich ausgeschlossen werden kann (vgl. Kap. 6.2).

Schließlich sind die nachteiligen Veränderungen hinsichtlich der Erheblichkeit zu bewerten (vgl. Kap. 6.3), wobei die folgenden Leitlinien zugrunde gelegt werden:

- Bewertung der Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes ausgehend von der lokalen Bezugsebene, ggf. unter Einbeziehung räumlich übergeordneter Ebenen,
- Operationalisierung der Erheblichkeitsbewertung unter Rückgriff auf die vorhandenen naturschutzfachlichen Maßstäbe des europäischen Gebiets- und Artenschutzes und
- Unterscheidung bei der Bewertung der Erheblichkeit innerhalb und außerhalb von Natura 2000-Gebieten.

Bewertung der Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes ausgehend von der lokalen Bezugsebene, ggf. unter Einbeziehung räumlich übergeordneter Ebenen

Die rechtlichen Vorgaben zur Definition des Erhaltungszustands der Lebensräume und Arten gemäß Art. 2 Nr. 4 lit. a) und b) UH-RL weisen hinsichtlich der Betrachtungsebene für die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes auf einen übergeordneten Bezugsraum bzw. eine übergeordnete Ebene hin (im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, innerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats, innerhalb des natürli-

chen Verbreitungsgebiets des betreffenden Lebensraums). Darüber hinaus wird zudem auf die Erhaltung der Art oder des Lebensraums, Seltenheit der Art oder des Lebensraums (auf örtlicher, regionaler und höherer Ebene einschließlich der Gemeinschaftsebene) Bezug genommen, so dass der Schluss nahe liegt, dass verschiedene Ebenen für die Erheblichkeitsbewertung heranzuziehen sind.

Die Tatsache, dass die UH-RL und das sie umsetzende deutsche Recht einer ordnungsrechtlichen Konzeption mit Gefahrenabwehr- und Sanierungsverantwortlichkeit des Schädigers folgen, legt nahe, dass in Bezug auf den in den Blick zu nehmenden Bezugsraum die Auswirkungen der potentiell schadensverursachenden Handlung auch in erster Linie dort – mithin lokal – zu bewerten sind, wo sich die Auswirkungen der Handlung wahrnehmbar zeigen und dann auch die Rechtsfolgen (Gefahrenabwehr, Sanierung) zu veranlassen sind.

Dies spricht für eine Schadensermittlung und Bewertung zunächst in Bezug auf einen engen räumlichen Bezugskontext der wahrnehmbaren Schäden, mithin in jenem Bereich, in dem die Auswirkungen der feststellbaren Veränderungen spürbar und feststellbar sind. Dies ist insbesondere mit dem Wortlaut des § 19 Abs.1 S. 1 BNatSchG vereinbar, wonach es gerade auf die Erheblichkeit der „Auswirkungen“ ankommt, so dass primär deren unmittelbarer lokaler Einwirkungsbereich in den Blick zu nehmen ist. Dabei ist der Begriff „lokal“ nicht mit „Kleinräumigkeit“ gleichzusetzen, sondern – je nach Fall – kontextabhängig zu bestimmen. Auch aus praktischen Erwägungen bietet es sich an, zunächst und primär die lokale Ebene in den Blick zu nehmen und zu analysieren.

Im Sinne des Prinzips der sich gegenseitig bedingenden Betrachtungsebenen sind darüber hinaus sämtliche Bezugsebenen – die des lokalen Bestandes sowie die übergeordneten Bezugsebenen – mit zu berücksichtigen.

Operationalisierung der Erheblichkeitsbewertung unter Rückgriff auf die vorhandenen naturschutzfachlichen Maßstäbe des europäischen Gebiets- und Artenschutzes

Wie bereits aufgezeigt, ist die Umwelthaftung entstehungsgeschichtlich, systematisch, teleologisch und wortlautbezogen eng mit den Natura 2000-Richtlinien (FFH-RL, VS-RL) verzahnt. Die UH-RL baut prinzipiell auf dem erreichten Stand der Natura 2000-Richtlinien auf und weist eine prinzipielle Reflexivität zu diesen Richtlinien auf, ohne dass insoweit allerdings volle Kongruenz besteht. Ziel der UH-RL war von Beginn an nicht die Schaffung eines emanzipierten Haftungsregimes, welches losgelöst von bereits existierenden Regelungen der FFH-RL und VS-RL statuiert werden sollte. Allerdings ist die europäische Umwelthaftung nicht lediglich auf eine flankierende und ergänzende Funktion zu den bereits bestehenden Schutzmechanismen der FFH- und VS-RL beschränkt, sondern soll einen eigenen – gleichsam arrondierenden und schutzintensivierenden – Beitrag zum kohärenten Naturschutz auf europäischer Ebene leisten³²³, der auch über die bereits bestehenden

323 GELLERMANN. In: LANDMANN & ROHMER, Umweltrecht, Komm., Band II, Stand April 2013, § 19 BNatSchG, Rdnr. 13.

Schutzregelungen hinausgreift (etwa: schutzgebietsunabhängiger Ansatz) (vgl. auch Kap. 3.3).

Aufgrund der engen Verzahnung sollten die rechtlichen und fachlichen Erheblichkeitsmaßstäbe für die Bewertung von Schäden an Arten und natürlichen Lebensräumen im Grundsatz aus den Standards und Kriterien (Fachkonventionen) gewonnen werden, die im Rahmen der Implementation der FFH- und VS-RL entwickelt worden sind.

Unterscheidung bei der Bewertung der Erheblichkeit innerhalb und außerhalb von Natura 2000-Gebieten

Zur Bewertung der Erheblichkeit von Umweltschäden ist in einem ersten Schritt zwischen den jeweiligen Schutzgütern innerhalb und außerhalb von Natura 2000-Gebieten zu unterscheiden. Die Differenzierung in innerhalb und außerhalb von Natura 2000-Gebieten ist u. a. vor dem Hintergrund des Bewertungsmaßstabs „Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume oder Arten“ zu sehen. Denn insbesondere durch das ökologisch kohärente Netz „Natura-2000“ soll der günstige Erhaltungszustand der Lebensräume nach Anhang I FFH-RL und der Arten nach Anhang II FFH-RL sowie der geschützten Arten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 VS-RL sichergestellt werden. Insofern sind die Gebiete des Netzes „Natura-2000“ **für diese Lebensräume und Arten** als Kernelement zur Beibehaltung bzw. Erreichung des günstigen Erhaltungszustandes zu betrachten. Innerhalb der Natura-2000-Gebiete gelten daher nachteilige Veränderungen oberhalb der Bagatellschwellen grundsätzlich als erheblich und damit als Biodiversitätsschaden. Sind geschützte Arten und Lebensräume außerhalb der Natura-2000-Gebiete betroffen, kann nicht in gleichem Maße von einer großen Bedeutung für die „Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume oder Arten“ ausgegangen werden. Die Schwellen aus der FFH-Verträglichkeitsprüfung können daher hierfür nicht unmittelbar übertragen werden.

6.1 Schadenserfassung und Ursachenermittlung

Im Zuge der Schadenserfassung ist sowohl die Ursachen- als auch die Betroffenenseite zu betrachten. Dabei geht es auf der einen Seite um die Feststellung der Schadensursachen und deren Haftungsrelevanz und auf der anderen Seite um die Feststellung der Betroffenheit der nach § 19 BNatSchG adressierten Schutzgüter und deren aufgetretenen nachteiligen Veränderungen. Beide Betrachtungen werden in der Praxis in der Regel sinnvollerweise parallel anzustellen sein.

6.1.1 Ermittlung und Beurteilung der Schadensursachen

Die Ermittlung und Beurteilung der Schadensursache erfolgt zunächst im Hinblick auf die die Frage, ob das USchadG im vorliegenden Fall Anwendung findet. Dazu ist zu klären, ob es sich bei der Schadensursache entweder um eine berufliche Tätigkeit nach Anlage 1 des USchadG handelt oder um eine sonstige berufliche Tätigkeit, deren schadensverursachenden Handlungen gleichzeitig fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt ist. Auch wenn dieser Aspekt nicht Gegenstand des Vorhabens ist, darf er in der Abfolge der Prüfschritte beim Vollzug des USchadG nicht fehlen.

Neben der Klärung der Anwendbarkeit des USchadG spielt die Beurteilung der Schadensursache auch für Schadensbewertung eine wichtige Rolle. Das betrifft zum einen die Beurteilung der Freistellung nach § 19 Abs. 1 S. 2 BNatSchG (vgl. Kap. 4) und zum anderen die Prüfung der auf die Schadensursachen bezogenen Kriterien für die Bewertung der Erheblichkeit der nachteiligen Veränderungen. Es ist somit die Frage zu klären, ob die Schadensursache natürlichen Ursprungs ist oder im Zusammenhang mit der traditionellen Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete steht, so dass von der Regelvermutung auszugehen ist, dass die nachteiligen Veränderungen keine erhebliche Auswirkungen haben und somit kein Biodiversitätsschaden vorliegt. Auf diese Aspekte wird nachfolgend im Kap. 6.2.2 noch näher eingegangen.

6.1.2 Feststellung der Betroffenheit haftungsrelevanter Arten und Lebensräume

Zunächst ist zu klären, ob in den von einem konkreten Schadereignis oder von Vorkommen, die nach § 19 BNatSchG haftungsrelevant sind, so dass ein Biodiversitätsschaden nicht ausgeschlossen werden kann.

Ist für die betroffenen Bereiche das Vorkommen entsprechender Arten und Lebensräume allgemein bekannt oder sogar aktenkundig, ist die Feststellung einfach zu treffen. In anderen Fällen kann eine Betroffenheit insbesondere von geschützten Arten nur selten von vornherein ausgeschlossen werden, so dass häufig eine detaillierte Analyse des Ausgangszustandes erforderlich wird, wie sie im nachfolgenden Kapitel beschrieben ist.

6.1.3 Feststellung nachteiliger Veränderungen

Die Erfassung nachteiliger Veränderungen der betroffenen Flächen eines nach § 19 BNatSchG geschützten natürlichen Lebensraums bzw. betroffenen geschützten Artbestandes erfolgt anhand eines Vorher-Nachher-Vergleichs des Ausgangszustandes mit dem Zustand nach Eintritt der Schädigung. Dieses setzt eine rückblickende Ermittlung des Ausgangszustandes voraus. Je nachdem, ob es sich um plötzlich eintretende Schadensereignisse (z. B. verursacht durch Havarien) oder schleichende Schädigungen (z. B. durch über einen langen Zeitraum anhaltende Einleitungen von Schadstoffen in kleinen Mengen) handelt, stellen sich dabei besondere Herausforderungen.

Im Falle von schleichenden Veränderungen sind die festgestellten Veränderungen zunächst selbst Auslöser für die Prüfung eines Biodiversitätsschadens und daher ungefähr bekannt. In diesem Fall wird das Hauptaugenmerk häufig darauf liegen, den Kausalitätsnachweis im Hinblick auf eine haftungspflichtige Tätigkeit und damit zu einem Verursacher zu erbringen.

Bei einem plötzlich eintretenden Schadensereignis liegt bei dem zur Feststellung nachteiligen Veränderungen erforderlichen Vergleich des Ausgangszustandes mit der aktuellen Situation das Hauptaugenmerk auf der Ermittlung des Ausgangszustandes.

Ermittlung des Ausgangszustandes und seiner naturschutzfachlichen Bedeutung

Gemäß Art. 2 Nr. 14 UH-RL umfasst der Ausgangszustand den im Zeitpunkt des Schadenseintritts bestehenden Zustand der natürlichen Ressourcen und Funktionen. Der Ausgangszustand ist anhand der besten verfügbaren Informationen zu ermitteln.

Anders als im Rahmen der FFH-VP liegen für die Schutzgüter insbesondere, wenn sie sich außerhalb eines Natura 2000-Gebietes befinden, i. d. R. unvollständige Daten, jedenfalls keine längeren Zeitreihen vor. Für Schutzgüter innerhalb von Natura 2000-Gebieten ist die Wahrscheinlichkeit in der Regel größer, dass Informationen relativ aktuell vorliegen, die im Rahmen der Grunddatenerfassung, des Gebietsmanagements oder der Berichtspflicht nach Art. 11 FFH-RL erhoben wurden, auch wenn diese Erhebungen i. d. R. nur als Stichproben-Monitoring erfolgen. Liegen keine aktuellen Informationen vor, müssen die nachfolgend entwickelten Kriterien entsprechend der Datenlage angepasst angewandt werden.

Neben der Ausgangssituation als Referenz für die Feststellung des Ausmaßes der nachteiligen Veränderungen ist es auch erforderlich, eine Bewertung der Rolle des Ausgangszustandes für die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes vorzunehmen.

Vielfach werden nur Abschätzungen möglich sein, z. B. in Bezug auf

- die Bestimmung der geschädigten Art(en),
- die Bestimmung des Ausgangsbestandes sowie
- die Bestimmung des Beeinträchtigungsumfangs.

Da die Rechtsfolgen eines Biodiversitätsschadens nur ausgelöst werden, wenn der Schaden von der zuständigen Behörde mit hinreichend großer Sicherheit nachgewiesen werden kann, sind an die Schadenserfassung hohe Anforderungen zu stellen.

Zur Ermittlung des Ausgangszustandes kommen in Abhängigkeit von dem Schadenseignis, den betroffenen Schutzgegenständen und der Datenlage grundsätzlich verschiedene Möglichkeiten in Betracht:

Ermittlung unmittelbar feststellbarer Veränderungen

In einigen Fällen ist die Ermittlung des Ausgangszustandes betroffener Flächen oder Bestände von Lebensräumen durch unmittelbar feststellbare Schädigungen, bei denen Teile der Lebensräume noch auffindbar sind, möglich (bspw. durch geschädigte Vegetationsbestände und / oder Artindividuen). Verbliebene, unmittelbar angrenzende Bereiche / Restbestände sind hierfür ebenfalls aussagekräftig und mit heran zu ziehen.

Zu beachten ist, dass aus der durch Zählung erfassten Anzahl betroffener "Exemplare" (Individuen) nur bedingt auf den Umfang von Schädigungen von Arten, insbesondere Tierarten geschlossen werden kann. Die Effektivität der Absuche nach getöteten Individuen ist typischerweise gering³²⁴ bzw. beschränkt sich i. d. R. auf größere Organismen und adulte Exemplare. Überwiegend muss daher hilfsweise über die Veränderung der Flächengröße bzw. Ausprägung der von betroffenen Arten präferierten Habitate auf Art und Umfang nachteiliger Veränderungen für Arten geschlossen werden.

Ermittlung des Ausgangszustandes durch Auswertung vorliegender Daten

In der Regel wird eine rückblickende Ermittlung des Ausgangszustandes durch die Auswertung vorhandener Datengrundlagen erforderlich sein. Gegebenenfalls können Informationen aus landesweiten Biotopkatastern oder Daten von Naturschutzverbänden eine Hilfestellung geben. Ob eine Rekonstruktion auf vorhandenen Datengrundlagen erfolgen kann und ob die zur Verfügung stehenden Daten in entsprechender Aktualität vorliegen, ist sehr stark von der konkreten Situation abhängig. Somit bestimmt nicht zuletzt die Datenlage maßgeblich die Feststellbarkeit von nachteiligen Veränderungen resp. nachfolgend von Umwelt- bzw. Biodiversitätsschäden. In diesem Zusammenhang kommt nicht zuletzt der kommunalen Landschaftsplanung eine bedeutende Rolle zu, in der viele der möglicherweise relevanten Datengrundlagen erhoben und dokumentiert werden.

Zur Informationsgewinnung bei lückenhafter Datenlage kann auch die Auswertung von Luftbildern eine Unterstützung bieten. Color-Infrarot-Filme (CIR-Filme) eignen sich wegen eines größeren Reflexionsvermögens der Vegetation im nahen Infrarot-Bereich besonders gut für die Feststellung von Vegetations- und Biotoptypenausprägungen³²⁵. Eine Typensprache und Abgrenzung der Ausdehnung ist auf dieser Basis bei Einhaltung strenger Rahmenbedingungen³²⁶ ggf. möglich und darauf aufbauend wiederum eine Potenzialabschätzung in Bezug auf das Vorkommen charakteristischer Tierarten anhand der so ermittelten Habitatbedingungen.

Ermittlung des Ausgangszustandes mittels Erhebung von Referenzdaten in benachbarten Gebieten / Beständen

Die dritte Möglichkeit der Rekonstruktion besteht in Analogieschlüssen, die mit Hilfe von geeigneten Referenzflächen / in benachbarten Beständen gezogen werden können. Die

324 Lt. BROUWER et al. (2008:8) beträgt die Fundquote für Fische z. B. 1-20 % (BROUWER et al: D12: Donana Case Study Report 022787 REMEDE (Resource Equivalency Methods for Assessing Environmental Damage in the EU) Draft-version.

325 Vgl. Arbeitsgemeinschaft der Landesämter, Landesanstalten und Landesumweltämter (2002: S. 17): Systematik der Biotoptypen- und Nutzungskartierung (Kartieranleitung). Arbeitskreis „Landschaftserkundung“ Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 73, Hrsg.: Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn, 169 S.

326 Der Informationsgehalt hängt neben der Qualität des verfügbaren Bildmaterials und der Leistungsfähigkeit der Auswertegeräte von dem Können bzw. lokalen Kenntnissen des Interpreten und weiteren Zusatzinformationen ab. Das Aussehen einer Nutzungsart bzw. eines Vegetationstyps kann beträchtlichen Variationen unterworfen sein. Daher ist die Erstellung eines jeweils spezifischen regional begrenzten Interpretationsschlüssels erforderlich. Dies kann mit Hilfe verbleibender Bestände (Vorher-Nachher-Vergleich charakteristischer Flächen) erfolgen. Die Luftbildkartierung ist daher immer durch eine Geländebegehung (Feldvergleich) zu ergänzen (s. unter 3.). Grundsätzliche biotoptypenspezifische bzw. LRT-spezifische Anwendungshinweise sind speziellen Fachpublikationen (z. B. Arbeitsgemeinschaft der Landesämter, Landesanstalten und Landesumweltämter 2002) zu entnehmen.

Referenzflächen befinden sich idealerweise im direkt angrenzenden Umfeld. Da die Situation auf der Referenzfläche nur in einem begrenzten Umfang übertragen werden kann, sind an die Auswahl der Referenzflächen bestimmte Mindestansprüche zu stellen. In Fällen, in denen keine oder wenig Informationen zum Ausgangsbestand vorliegen oder längere Zeit zwischen Schadenseintritt und Schadensfeststellung vergeht, wird lediglich eine Abschätzung erfolgen können.

Insbesondere der Nachweis der Betroffenheit geschützter Arten im Zusammenhang mit der Ermittlung des Ausgangszustandes stellt eine besondere Herausforderung dar. Insgesamt muss eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit des Vorkommens anhand der biogeographischen Verbreitung der Art und der Artansprüche in Verbindung mit den vorgefundenen bzw. vorherigen Standortbedingungen bestehen. In der Regel wird der Nachweis der Betroffenheit nur durch vorliegende Kartierungen zu belegen sein. Insgesamt wird es aufgrund der hohen Anforderungen an die Nachweispflicht von Biodiversitätsschäden durch die Behörde und angesichts der insbesondere geschützten Arten betreffenden unvollständigen Datenlagen nicht selten dazu kommen, dass potenziell vorliegende Schädigungen nicht mit hinreichend großer Sicherheit festgestellt werden können, da der Ausgangszustand nicht genau ermittelt werden kann. Wenn die Datenlage nicht durch Kartierung der Lebensräume bzw. Vorkommen der Arten des Anhang II FFH-Richtlinie verbessert wird, läuft die Vorschrift damit in einigen Fällen unvermeidlich ins Leere.

Ermittlung der (nachteiligen) Veränderung

Die nachteiligen Veränderungen haben grundsätzlich sowohl eine qualitative, als auch eine quantitative Dimension. Daher ist zu beschreiben, welcher Art die Veränderung ist (Ausprägung, ggf. auch die graduelle Verschlechterung der Qualität) und auf welchen Flächenumfang (Flächengröße oder genauer die quantitative Verringerung des Flächenumfangs) sie sich bezieht. Sie ist Art für Art bzw. Lebensraumtyp für Lebensraumtyp zu ermitteln und basiert auf folgenden Analyseschritten:

- Beschreibung der Wirkfaktoren, die zu nachteiligen Veränderungen geführt haben
- Beschreibung der nachteiligen Veränderungen
 - Veränderung Flächengröße,
 - Art der Veränderung bezüglich der in den ABC-Bewertungsbögen angegebenen Struktur- und Funktionsausprägungen inkl. der Umrechnung graduell-qualitativer Veränderung in Flächenverlust-Äquivalente in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER (2007: 83 ff.).

Die Beschreibung und Feststellung des Ausmaßes der Veränderung orientiert sich hilfsweise an den Kriterien und Ausprägungsmerkmalen der ABC-Bewertung, wie sie im Zusammenhang mit dem FFH-Monitoring und den Berichtspflichten in Deutschland von der

LANA (2001) empfohlen und von SCHNITTER et al. (2006) weiterentwickelt wurden (vgl. Tabelle 1)³²⁷:

1. Kriterium: Vollständigkeit des lebensraumtypischen Habitatstruktureninventars / Besondere Ausprägung
2. Kriterium: Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars
3. Kriterium: Beeinträchtigungen/Vorbelastungen des betroffenen Bestands.

Die Aggregation der Bewertungen der einzelnen Kriterien erfolgt nach SCHNITTER et al. (2006) (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Grundschemata der ABC-Aggregation (nach SCHNITTER et al. 2006)

Kriterium (ABC-Bewertungskriterien für LRT (nach LANA 2001))	Bewertungsstufen der ABC-Bewertungskriterien									
	A	A	A	A	B	B	B	C	C	C
1. Kriterium Vollständigkeit des lebensraumtypischen Habitatstruktureninventars / Besondere Ausprägung	A	A	A	A	B	B	B	C	C	C
2. Kriterium Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars	A	A	A	B	B	B	B	C	C	C
3. Kriterium Beeinträchtigungen/Vorbelastungen des betroffenen Bestands	A	B	C	C	A	B	C	A	B	C
Gesamtwert	A	A	B	B	B	B	B	C	C	C

A hervorragende Ausprägung, B gute Ausprägung, C mittlere bis schlechte Ausprägung

Eine nachteilige Veränderung wird anhand der Stufensprünge in der Ausprägung (A/B/C-Stufe) der betroffenen Fläche im Vorher-Nachher-Vergleich beurteilt, vgl. Kap. 6.3 ff. Entsprechende Merkmale / Vorschläge für die ABC-Einstufung sind in Deutschland jedoch nur für FFH-Arten der Anhänge II und IV FFH-RL allgemein verfügbar. Für Vogelarten stellen einige Länder entsprechende Angaben / Klassifikationen ergänzend zur Verfügung. Bewertungskriterien für die Vogelarten nach Anhang I VS-RL bzw. Art. 4 Absatz 2 entsprechend ABC-Schema können weiterhin hilfsweise aus anderen Quellen, z. B. vom Umweltbundesamt in Österreich (ELLMAUER 2005) entnommen werden.

Die Aggregation der feststellbaren Veränderungen einzelner Kriterien zu einer Gesamtveränderung des betroffenen Bestandes orientiert sich grundsätzlich an den maximalen Veränderungen der einzelnen Kriterien, da durch die nachteilige Veränderung einzelner Parameter zwangsläufig Rückwirkungen auch auf die anderen Parameter bestehen. Wenn also ein Ausprägungsmerkmal durch die Schadenseinwirkung um zwei Stufen von

³²⁷ Bei der Anwendung der Aggregationsregeln ist auf fachliche Plausibilität zu achten. In der Praxis wird es zudem oft nicht möglich sein, jeden Parameter qualifiziert zu erfassen und zu beurteilen. Für eine ungünstige Bewertung kann deswegen ausreichen, dass sich ein wesentliches Kriterium verschlechtert. Ein ungünstiger – schlechter Zustand v.a. der Kriterien "Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars" bzw. der "Populationsdynamik und Struktur" (2. Kriterium) wird. Im Zweifelsfall zu einer ungünstigen Beurteilung der Gesamtsituation führen müssen.

A nach C verändert wird, ist davon auszugehen, dass sich der Bestand insgesamt um zwei Stufen nachteilig verändert.

6.2 Vorab-Ausschluss offensichtlich nicht haftungsrelevanter Fälle

Aus pragmatischen Gründen wird abweichend von der in § 19 BNatSchG enthaltenen Strukturierung der Prüfkriterien die Prüfung jener Kriterien zur Bewertung der Erheblichkeit vorgezogen, anhand derer haftungsrelevante Fälle vergleichsweise einfach und mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden können. Zum einen beziehen sich diese Kriterien auf die Ursachenseite, so dass deren Prüfung bereits parallel zur Schadenserfassung erfolgen kann. Zum anderen betrifft das einen Teil der Kriterien zur Bewertung der Folgenseite und damit die Bewertung der Erheblichkeit der nachteiligen Veränderung.

Für die Bewertung der Erheblichkeit der nachteiligen Veränderung ist aufgrund unterschiedlicher Maßstäbe grundsätzlich eine Unterscheidung von Fallkonstellationen innerhalb und außerhalb von Natura 2000-Gebieten erforderlich. Daher wird die Prüfung der die Folgenseite betreffenden Kriterien zum vorgezogenen Ausschluss der offensichtlich nicht haftungsrelevanten nachteiligen Veränderungen nachfolgend jeweils im Kontext der nach innerhalb und außerhalb von Natura 2000 unterschiedenen Fallkonstellationen erläutert.

Soweit es im Zuge der Schadenserfassung bereits abzusehen ist, ist es zur Minimierung des praktischen Prüfaufwandes zu empfehlen, solche Fälle, die aufgrund der spezifischen Schadensursachen offensichtlich keinen rechtsfolgenauslösenden Umweltschaden darstellen, bereits möglichst frühzeitig zu identifizieren, so dass ggf. auf eine detailliertere fachliche Analyse der feststellbaren Veränderungen verzichtet werden kann. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, parallel zur Schadenserfassung bereits diejenigen Kriterien nach § 19 Abs. 1 S. 2 und Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG abzuprüfen, anhand derer das Eintreten der Rechtsfolgen eines Umweltschadens vorab bereits relativ einfach ausgeschlossen werden kann (vgl. Abbildung 3).

Parallel zur Schadenserfassung sollte frühzeitig geprüft werden, ob die feststellbaren nachteiligen Veränderungen

- natürlichen Ursprungs sind oder
- auf äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete zurückzuführen sind, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen sind oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entsprechen („normale“ frühere Bewirtschaftung) oder
- aufgrund vorheriger Zulassung der Beeinträchtigung nach § 19 Abs. 1 S. 2 BNatSchG von der Haftung freigestellt sind.

Anders als die letztgenannte Freistellung von der Haftungspflicht nach § 19 Abs. 1 S. 2 BNatSchG stellen die beiden vorgenannten Kriterien jedoch im Rahmen der Erheblichkeitsbewertung nur eine Regelvermutung dar, so dass im Einzelfall zu prüfen ist, ob Hinweise vorliegen, die die Regelvermutung erschüttern.

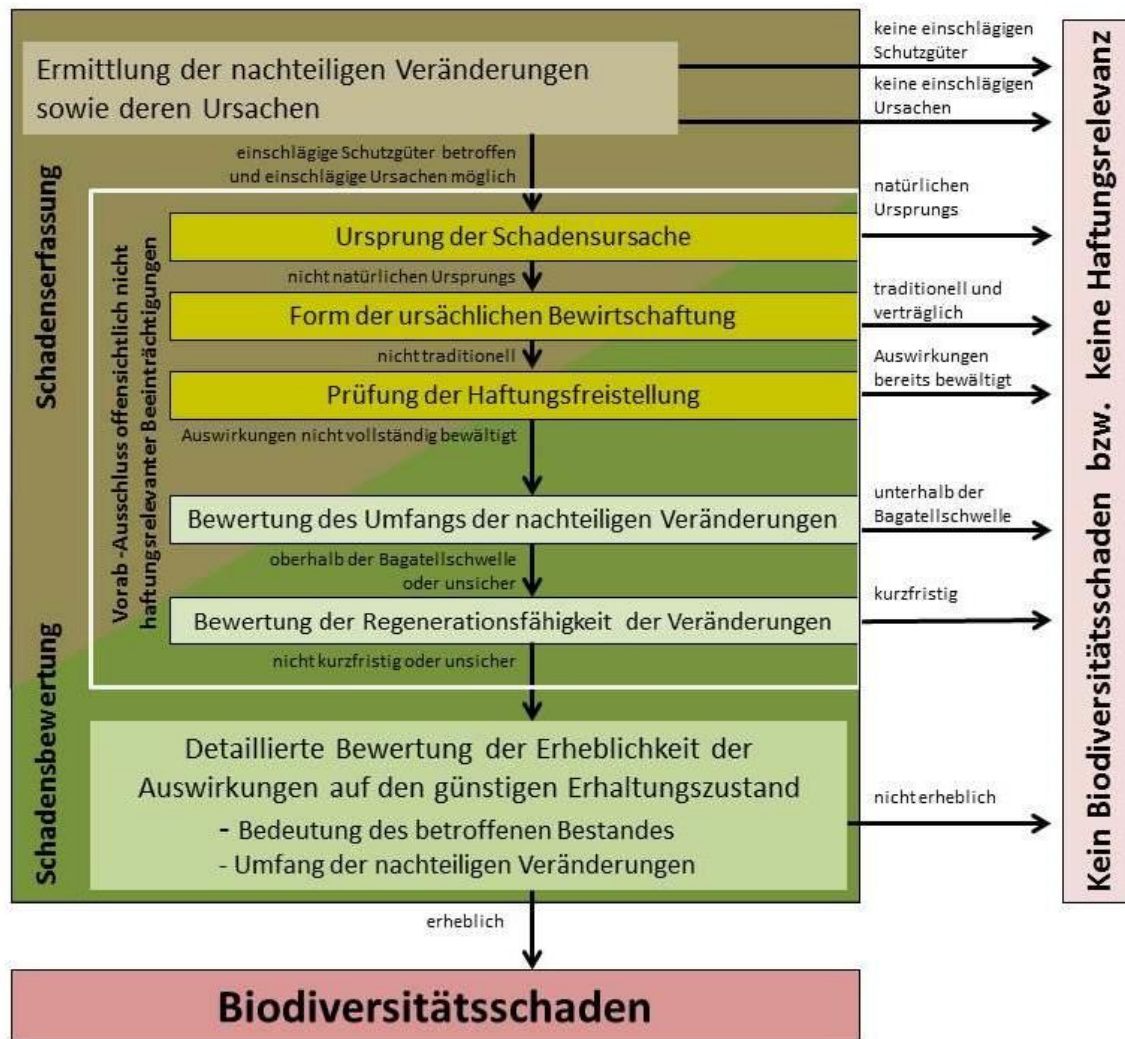


Abbildung 3: Grundschemata der Bewertung mit Abschichtung der Prüf- und Bewertungsschritte

6.2.1 Ursache natürlichen Ursprungs

Ist eine menschliche Tätigkeit als direkte oder indirekte Ursache der feststellbaren nachteiligen Veränderung auszuschließen und die Ursache damit natürlichen Ursprungs, kann auf eine detailliertere Prüfung verzichtet werden. Dabei muss jedoch ausgeschlossen werden können, dass die Wirkungen nicht noch durch menschliche Aktivitäten verstärkt wurden, so dass die Regelvermutung im konkreten Fall nicht gelten kann.

Nachteilige Veränderungen, die aufgrund von natürlichen Ursachen eingetreten sind, könnten zum Beispiel Beeinträchtigungen sein, die durch einen Brand verursacht wurden, der nachweislich durch einen Blitzschlag entstanden ist. In konkreten Fällen ist im Zuge der Ursachenprüfung möglicherweise die Frage zu klären, ob ein umgestürzter Baum (mit Nest- oder Quartierverlust und Mortalität) durch natürlichen Sturmwurf oder unsachgemäßen Baubetrieb verursacht wurde. Genauso können hohe Brutverluste bei Wiesenbrütern auf eine natürliche Überschwemmung zurückzuführen sein oder durch eine Überstauung aufgrund eines unabgestimmten anthropogenen Wassermanagements verursacht sein.

Tabelle 2 Kriterien zur Beurteilung des natürlichen Ursprungs der Schadensursachen

Kriterien	Maßstab/Indikatoren
Ursache natürlichen Ursprungs	• Natürliche Ursache eindeutig feststellbar und • keine menschliche Tätigkeit als verstärkende indirekte Ursache auszumachen

6.2.2 Ursache der nachteiligen Veränderung ist Teil der normalen frühere Bewirtschaftung

Nachteilige Veränderungen, die im Rahmen tradierter bzw. normaler Bewirtschaftung auftreten, haben nach § 19 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BNatSchG in der Regel keine erheblichen Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand und sind daher nicht als haftungsrelevanter Biodiversitätsschaden zu bewerten. Diese Regelung zielt insbesondere ab auf die landwirtschaftliche Bodennutzung und die Forstwirtschaft, aber bspw. auch auf die biotoperhaltende Pflege bzw. Nutzung von Hecken und Gebüsch oder die Gewässerunterhaltung.

Wenn also nachgewiesen werden kann, dass bestimmte Handlungen, die nachteilige Veränderungen der Bestände geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume hervorrufen, auch früher schon in gleicher Form und ähnlichen zeitlichen Abständen durchgeführt wurden und keine Anhaltspunkte bestehen, die die gesetzliche Regelvermutung erschüttern³²⁸, kann auf eine weitere Prüfung verzichtet werden. Gleichzeitig bedeutet das aber auch, dass in Fällen, in denen die Form der traditionellen bzw. früheren Bewirtschaftung z. B. durch den Einsatz anderer Technologien/Techniken oder durch geänderte zeitliche Intervalle verändert wird, so dass sich auch die Auswirkungen auf die Arten und Lebensräume nachteilig verändern, keine offensichtliche Freistellung von der Verantwortung nach USchadG gegeben ist und nicht auf eine vertiefte Prüfung der Erheblichkeit verzichtet werden kann.

Insbesondere bei Bewirtschaftungsmaßnahmen die traditionell nur in größeren zeitlichen Abständen durchgeführt werden, wird im Einzelfall genauer zu prüfen sein, ob der Tatbestand tatsächlich noch erfüllt ist. Ein Beispiel wäre das „auf den Stock setzen“ von Feldhecken wie z. B. Knicks oder Wallhecken. Wenn dies zwar im konkreten Fall in einem ähnlichen Zeitabstand geschieht, nun aber nicht nur einzelne Abschnitte der Hecke, sondern nahezu der gesamte Bestand in einem räumlichen Zusammenhang auf den Stock gesetzt wird und damit die Habitatfunktionen nicht mehr in dem gleichen Maße erfüllt werden, wie in den Jahren zuvor, wäre der Tatbestand der traditionellen Bewirtschaftung nicht erfüllt.

Aus den rechtlichen Vorgaben des § 19 Abs. 1 und 5 BNatSchG lassen sich damit die in zusammengestellten Kriterien für den aus praktischen Erwägungen vorgezogenen Ausschluss offensichtlich nicht einschlägiger Fälle ableiten.

328 Dies könnte der Fall sein, wenn überkommene Bodennutzungsformen maßgeblich zur Verschlechterung der Erhaltungssituation der Schutzgüter beitragen, bspw. bei Vögeln der Agrarlandschaft (Gellermann. In: Landmann & Rohmer, UmweltR, Bd. II, Stand April 2013, § 19 BNatSchG Rn. 24).

Tabelle 3: Kriterien zur Beurteilung der normalen früheren Bewirtschaftung

Kriterien	Maßstab/Indikatoren
„normale“ frühere Bewirtschaftung	• Art der Nutzung war früher bereits üblich • Nutzung ist für den Lebensraumtyp typisch / charakteristisch bzw. grundsätzlich verträglich • Ausführung der Nutzung (Technologie, zeitliche Abstände etc.) sowie die damit verbundenen Wirkintensität gehen nicht über die früher übliche Form hinaus und • Anhaltspunkte, welche die Regelvermutung der Nichterheblichkeit der durch die herkömmliche Bewirtschaftung verursachten Schäden/Beeinträchtigungen erschüttern liegen nicht vor.

6.2.3 Enthaftung aufgrund vorheriger Zulassung der Beeinträchtigung

Wie in Kap. 4 bereits aus rechtlicher Sicht erläutert, sind Auswirkungen, die zuvor bereits im Zuge eines Zulassungsverfahrens ermittelt, genehmigt und angemessen bewältigt wurden, nach § 19 Abs. 1 S. 2 BNatSchG von der Haftung freigestellt („Enthaftung“), so dass eine detaillierte Schadenserfassung und -bewertung unterbleiben kann.

Zur Prüfung der Freistellung von der Haftung ist zu klären, ob die Ursachen auf eine genehmigte Tätigkeit zurückzuführen sind und die im Hinblick auf einen Biodiversitätsschaden relevanten nachteiligen Veränderungen im Rahmen des betreffenden Zulassungsverfahrens und der damit verbundenen naturschutzrechtlichen Prüfungen vollumfänglich erfasst bzw. prognostiziert und angemessen bewältigt wurden, so dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten oder Lebensräume zu erwarten sind.

Um diese beurteilen zu können, müssen die entsprechenden Antragsunterlagen und die dazugehörigen einschlägigen Fachbeiträge (FFH-VU, LBP, ASP) geprüft werden. Sollte sich dabei herausstellen, dass die festgestellten Schädigungen bereits im Zuge eines Zulassungsverfahrens vollständig erfasst und bewältigt wurden, kann daher auf eine weitergehende Schadenserfassung und Prüfung nach dem USchadG verzichtet werden.

6.3 Bewertung der Erheblichkeit der nachteiligen Veränderungen

6.3.1 Grundstruktur

Aufgrund der jeweils spezifischen Bewertungsmaßstäbe muss grundsätzlich die Bewertung der Erheblichkeit innerhalb und außerhalb von Natura 2000 Gebieten unterschieden werden.

Bewertung innerhalb von Natura 2000-Gebieten

Generell gilt, dass die in Anhang I UH-RL aufgeführten Kriterien zur Bewertung der Erheblichkeit auch innerhalb von Natura 2000-Gebieten gelten. Das betrifft nicht zuletzt auch die kurzfristige Regeneration. In der Operationalisierung und Anwendung der Maßstäbe bestehen jedoch maßgebliche Unterschiede zur Bewertung außerhalb von Natura 2000-Gebieten:

- Der räumliche Bezugsrahmen für die örtliche Ebene ist immer das Natura 2000-Gebiet bzw. Teile davon,
- Im Natura 2000-Gebiet ist i. d. R. gewährleistet, dass über die Gebietsmeldung sowie ggf. über Managementpläne oder das Monitoring im Rahmen der Berichtspflicht nach Art. 11 FFH-RL Informationen zum Ausgangszustand relativ aktuell vorliegen,
- Es liegen konkrete Maßstäbe für die Bewertung der Bedeutung der betroffenen Fläche zur Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands vor. Diese entsprechen den im Natura 2000-Gebiet regelmäßig erfassten Daten.

Für die Bewertung der Erheblichkeit ist die Rolle bzw. Funktion der natürlichen Lebensräume und Habitate geschützter Arten sowie Vorkommen geschützter Arten für die Beibehaltung oder Erreichung des günstigen Erhaltungszustandes innerhalb von Natura 2000-Gebieten prinzipiell als besonders hoch anzusehen. Daher kann die Erheblichkeitsbewertung analog, den in der FFH-Verträglichkeitsprüfung etablierten Maßstäben, vorgenommen werden. Bezogen bspw. auf den Wirkfaktor Flächenverlust sind das die Orientierungswerte nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007).

Vor diesem Hintergrund liegt der Fokus der weiteren Betrachtungen auf Schadensfällen außerhalb von Natura 2000-Gebieten, wo die Maßstäbe für die Erheblichkeitsbewertung schwieriger zu beurteilen sind.

Bewertung außerhalb von Natura 2000-Gebieten

Ob die Auswirkungen der festgestellten nachteiligen Veränderungen auf den günstigen Erhaltungszustand der Lebensräume bzw. Arten erheblich sind, ist abhängig von

1. der Intensität sowie der Dauerhaftigkeit der feststellbaren nachteiligen Veränderungen sowie
2. der Bedeutung des betroffenen Lebensraums für die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes des LRT oder der Art (Rolle/Funktion).

Das bedeutet, die Auswirkungen nachteiliger Veränderungen auf den günstigen Erhaltungszustand von Lebensräumen oder Arten außerhalb von Natura 2000-Gebieten sind i. d. R. dann als nicht erheblich anzusehen, wenn

1. die feststellbaren Veränderungen flächenbezogen (und qualitativ) unwesentlich sind bzw. einen Bagatelldcharakter aufweisen oder
2. sich die Veränderungen von selbst in äußerst kurzer Zeit regenerieren oder

3. der betroffene Lebensraum bzw. die betroffenen Individuen einer geschützten Art keine oder allenfalls eine bagatellhafte Rolle bzw. Funktion für die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes haben.

Aus pragmatischen Gründen sollten analog zum Vorab-Ausschluss der Fälle mit nicht haftungsrelevanten Schadensursachen, zuerst diejenigen Kriterien aus § 19 Abs. 5 BNatSchG abgeprüft werden, anhand derer ebenfalls relativ einfach und schnell eine Erheblichkeit der nachteiligen Veränderungen im Sinne einer Regelvermutung ausgeschlossen werden kann:

1. Ausschluss der Erheblichkeit der nachteiligen Veränderungen bzw. Ausschluss eines Biodiversitätsschadens, sofern das Ausmaß der nachteiligen Veränderungen offensichtlich bagatellhaften Charakter hat (Orientierungswert Stufe I für „quantitativ-absolute Flächenverluste“ nach Lambrecht & Trautner 2007)³²⁹,
2. Ausschluss der Erheblichkeit der nachteiligen Veränderungen bzw. Ausschluss eines Biodiversitätsschadens, sofern sich die betroffenen Bestände nachweislich von selbst in äußerst kurzer Zeit regenerieren können (innerhalb der natürlichen Fluktuation, Regenerationsfähigkeit).

Da die beiden Kriterien nur im Sinne einer Regelvermutung angewendet werden können, ist im Zweifel immer davon auszugehen, dass eine detaillierte Prüfung durchzuführen ist. Das gilt insbesondere bei Ausprägung funktionaler Besonderheiten, die auf eine besondere Rolle oder Bedeutung im Hinblick auf übergeordnete Beziehungen hindeuten. In den Fällen kann eine Unerheblichkeit ohne detaillierte Prüfung nicht konstatiert werden.

Für die detaillierte Schadensbewertung ist es dann erforderlich, das feststellbare Ausmaß der nachteiligen Veränderung vor dem Hintergrund der konkreten Bedeutung des betroffenen Bestandes für die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes des LRT oder der Art sowie des Erhaltungszustandes des LRT oder der Art auf übergeordneter Ebene zu bewerten. Grundsätzlich gilt dabei, je bedeutender der betroffene Bestand, desto geringer die tolerierbare nachteilige Veränderung.

Die Grundstruktur des Ansatzes zur Bewertung der Erheblichkeit von Biodiversitätsschäden wird in den Folgekapiteln jeweils für verschiedene Fallkonstellationen vertiefend erläutert.

329 Unterscheidung von Flächenverlust und gradueller Funktionsminderung (s. Kap. 6.3.2.1).

6.3.2 Erheblichkeit der nachteiligen Veränderungen bei LRT außerhalb von FFH-Gebieten (bzw. bei LRT in FFH-Gebieten, die nicht Erhaltungsziel sind)

6.3.2.1 Prüfung des Umfangs der nachteiligen Veränderungen (LRT)

Grundsätzlich gilt, je geringer der Umfang, also die flächenbezogene Ausdehnung und die Schwere der nachteiligen Veränderungen, desto unwahrscheinlicher sind nachteilige Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand. Liegen die Flächenanteile mit feststellbaren nachteiligen Veränderungen unterhalb einer Bagatellschwelle, kann davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Liegt die Größe der betroffenen Fläche oberhalb dieser Schwelle, sind erhebliche Auswirkungen nicht auszuschließen. Der Umfang der nachteiligen Veränderungen ist gekennzeichnet durch

- die Größe der betroffenen Fläche sowie
- den Grad der qualitativen Verschlechterung (Flächenverlust, graduelle Funktionsminderung).

Die Veränderungen (der Grad der Veränderung) werden für jeden Einzelfall prognostisch – fachgutachterlich anhand der Hilfskriterien der ABC-Bewertung ermittelt.

Als Flächenverlust gilt eine Beeinträchtigung, die auf der betroffenen Fläche zum Verlust des LRT-Status führt (Gesamtbewertung schlechter als C, LRT-prägende Strukturen nicht mehr vorhanden). Bei Flächenverlust erfolgt die Einordnung in die Orientierungswerte „quantitativ-absoluter Flächenverlust“ der Stufe I nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007). Der Flächenverlust gilt als offenkundig nicht erheblich, wenn der Umfang unterhalb der Stufe I verbleibt.

Sofern die Beeinträchtigung nicht zum Verlust des LRT-Status führt, wird untersucht, ob die Veränderung / Verschlechterung auf der betroffenen Fläche zu einem Klassensprung in der Erhaltungszustandseinstufung (ABC-Bewertung, s. LANA 2001, SCHNITTER et al. 2006) des betroffenen LRT führt (Klassensprung A nach B, B nach C, A nach C). Der Klassensprung gilt als Funktionsminderung, die bei einem Klassensprung um eine Klasse mit dem Flächenfaktor 0,33, bei einem Klassensprung um zwei Klassen mit dem Flächenfaktor 0,66 als Flächenverlust ermittelt wird³³⁰.

Die Funktionsminderung gilt als in der Regel nicht erheblich, wenn der unter Berücksichtigung des Flächenfaktors errechnete Umfang < Orientierungswert der Stufe I nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007: S. 34 ff.) des betroffenen LRT im lokalen Bezug verbleibt. Es

330 In Anlehnung an Vorschlag von KAISER (2008). (BRAHMS et al. (2009) operieren im Kontext FFH-VP auf der Basis im Einzelfall empirisch ermittelter Daten mit 45 % bzw. 70 %.).

sei denn es sind Flächen mit offensichtlichen qualitativ-funktionale Besonderheiten betroffen.

Sofern die genannten Bedingungen erfüllt sind, kann ein Biodiversitätsschaden ausgeschlossen werden. Die Prüfung endet hier.

Tabelle 4: Kriterien zur Bewertung der Erheblichkeit anhand des Umfangs der nachteiligen Veränderung

Kriterium	Maßstab
Offensichtlich besondere Ausprägung / qualitativ-funktionale Besonderheit	• Gutachterliche Einschätzung.
Größe der betroffenen Fläche	• Orientierungswerte Stufe I, LAMBRECHT & TRAUTNER (2007).
Grad der qualitativen Verschlechterung	• Klassenänderung des betroffenen Lebensraums entsprechend Vorher-Nachher-Einschätzung nach den Kriterien der ABC-Bewertungsmethodik (vgl. SACHTELEBEN & FARTMANN 2010³³¹ bzw. landesspezifische Konkretisierungen wie BayLFU 2010³³²; MUNLV 2010); Klassensprung als Maßstab. • Von Verschlechterung betroffene Fläche < Orientierungswerte Stufe I, (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007: S. 34 ff. unter Berücksichtigung der Hinweise zur Umrechnung bei graduellen Funktionsverlusten; ebd. S. 83 ff.).

6.3.2.2 Prüfung kurzfristige Regenerationsfähigkeit (LRT)

Voraussetzung für eine kurzfristige Regeneration ist das Ende der Einwirkung bzw. Abklingen des Schadens. Wenn die Ursachen für die feststellbaren nachteiligen Veränderungen z. B. durch im Boden angereicherte Kontamination oder Ablagerungen im Sediment über längere Zeit fortwirken, ist nicht von einer kurzfristigen Regenerationsfähigkeit auszugehen.

Grundsätzlich gilt, je schneller sich die nachteiligen Veränderungen selbst regenerieren, desto unwahrscheinlicher ist es, dass sich nachteilige Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand ergeben. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass Bestände, die trotz einer Schädigung qualitativ und quantitativ innerhalb der Grenzen ihrer natürlichen Fluktuationen / Schwankungsbreiten liegen, sich in kurzer Zeit regenerieren (s. o. Kap. 3.2.3.2), so dass dieses Kriterium des § 19 Abs. 5 S. 2 BNatSchG nicht gesondert abgeprüft werden muss.

Um eine Schädigung von Arten und Lebensräumen ausschließen zu können, müssen sich die nachteiligen Veränderungen nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit so

331 SACHTELEBEN & FARTMANN (2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen nach Anh. I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring, Bonn.

332 BAYLFU (2010): Vorgaben zur Bewertung der Offenland-Lebensraumtypen nach Anh. I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (LRT 1340* bis 8340) in Bayern. – Hrsg. BLFU, Abt. 5; 123 S.; Augsburg (www.lfu.bayern.de/natur/fachinformationen/index.htm).

weit regenerieren, dass entweder der Ausgangszustand erreicht wird oder aber allein auf Grund der Dynamik der betreffenden Art oder des Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.

Für eine pauschale Freistellung als "zeitliche Bagatelle" wird in Anlehnung an PETERS et al. (2008) ein Regenerationszeitraum von 2 - 3 Jahren zu Grunde gelegt. Maßstab ist hier eine weitgehende bis vollständige Regeneration aller abiotischen und biotischen Faktoren, die auch die charakteristischen Arten und Lebensgemeinschaften des ursprünglichen Bestands mit umfasst.

Um über eine prognostizierte kurzfristige Regeneration eine Erheblichkeit ausschließen zu können, ist eine hohe Prognosewahrscheinlichkeit erforderlich. Verbleiben Unsicherheiten, bedarf es einer Einzelfallprüfung. Bei nahezu vollständigen Funktionsverlusten auf den betroffenen Flächen kann als Hintergrundinformation mit einem gewissen Tendenzcharakter für eine kurzfristige Regeneration auf die LRT- bzw. biotoptypenbezogene Zusammenstellung in Tab. A-1 im Anh. zurückgegriffen werden.

Voraussetzung für eine kurzfristige Regeneration ist, dass die Schadenscharakteristika die Standortfaktoren nicht nachhaltig beeinflussen, z. B. über Stoffeinträge im Boden, da sie die typspezifische Regenerationszeit modifizieren können (vgl. VOETS 2008).

Sind bspw. Fließgewässer des Typs LRT 3260 betroffen und ist gewährleistet, dass aus angrenzenden, nicht von der Schadwirkung betroffenen Gewässerabschnitten charakteristische Pflanzen- und Tierarten eingetragen werden bzw. nach vorangegangenen Stoffbelastungen, die sich im Wesentlichen auf das Medium Wasser beschränken, eine schnelle und weitgehende Durchmischung der Wassermengen eintritt, kann i. d. R. von einer kurzfristigen Regeneration der krautigen Charakterpflanzen bzw. der charakteristischen an diese Pflanzen gebundenen Tierarten ausgegangen werden.

Führen die Stoffbelastungen zu Bodenverunreinigungen im Fließgewässer und sind Charakterarten betroffen, die bestimmte Lebensstadien im Boden verbringen und die längere Fortpflanzungszyklen haben, ist eine kurzfristige Regeneration hingegen unsicher bzw. auszuschließen.

Tabelle 5: Kriterien für die Prüfung der kurzfristigen Regenerationsfähigkeit (LRT)

Kriterium	Herleitung/ Ermittlung
Typspezifische Regenerationsdauer	• Einordnung mit Hilfe typspezifischer Klassifikationen (RIECKEN et al. 2006)³³³ in Verbindung mit Bayerisches Landesamt für Umwelt (BLFU) (2007)³³⁴ oder anderen landesspezifischen Vorgaben, (s. Tab. A-1 im Anh.). • Innerhalb von 2 - 3 Jahren.

Zu beachten ist, dass Biotoptypen und Lebensraumtypen nicht immer genau identisch gegeneinander abgegrenzt sind. So kann ein Lebensraum nach Anh. I FFH-RL aus verschiedenen Biotoptypen zusammengesetzt sein und bestimmte Biotoptypen können Anteile verschiedener LRT aufweisen, so dass im Einzelfall zu prüfen ist, ob ggf. mehrere Typen mit unterschiedlichen Regenerationszeiten betroffen sind.

6.3.2.3 Detaillierte Prüfung der Erheblichkeit

In der detaillierten Prüfung der Erheblichkeit muss das Ausmaß der nachteiligen Veränderungen ins Verhältnis gesetzt werden zur Bedeutung des betroffenen Bestandes für die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass je bedeutender die geschädigte Fläche für die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps ist, desto geringer ist die tolerierbare nachteilige Veränderung des Bestandes. Dabei gilt generell: Ist die Bedeutung des betroffenen Lebensraums hoch oder sehr hoch und damit vergleichbar mit der Bedeutung von Lebensräumen innerhalb von Natura 2000-Gebieten, ist es gerechtfertigt die für Lebensräume innerhalb von Natura 2000 geltenden Erheblichkeitsschwellen nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) ohne Abschläge auf Verschlechterungen von Lebensräumen außerhalb von Natura 2000 anzuwenden.

Die Bedeutung / Rolle für die Erreichung bzw. Beibehaltung des Lebensraumes wird im ersten Schritt für den lokal betroffenen Bestand ermittelt und bewertet (Schritt 1). Dies erfolgt zweckmäßiger Weise bereits parallel zur Schadenserfassung. Die Bedeutung auf der übergeordneten Ebene (Schritt 2) kann diese Bewertung modifizieren, sofern der betroffene Bestand eine mittlere oder hohe Bedeutung für den günstigen Erhaltungszustand auf übergeordneter Ebene besitzt.

333 RIECKEN et al. (2006): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 34, Bonn.

334 BLFU (2007): Entwicklungszeiträume von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Arbeitshilfen zur Entwicklung und Erhaltung von Ökoflächen. Augsburg. 29 S.

6.3.2.3.1 Schritt 1: Bewertung der Bedeutung des betroffenen Bestandes im örtlichen räumlichen Zusammenhang

Zur Bewertung der Rolle des betroffenen Bestandes im örtlichen räumlichen Zusammenhang können hilfsweise folgende Kriterien herangezogen werden:

Vollständigkeit des lebensraumtypischen Habitatstruktureninventars / Besondere Ausprägung

Je vollständiger die Ausprägung der Habitatstrukturen des betroffenen Bestandes vor dem Eintritt der nachteiligen Veränderungen war, desto eher ist von einer besonderen Funktion/besonderen Rolle des betroffenen Bestandes auszugehen. Das Kriterium lehnt sich an das entsprechende Kriterium der ABC-Bewertungsschemata für LRT und Arten des Anh. II und Anh. IV FFH-RL an, die für jeden Lebensraumtyp / jede Art Aspekte für die Erfassung und Bewertung der Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen vorgeben.

Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars

Je vollständiger die Ausprägung des Arteninventars des betroffenen Bestandes vor dem Eintritt der nachteiligen Veränderungen war, desto eher ist von einer besonderen Funktion/besonderen Rolle des betroffenen Bestandes auszugehen. Das Kriterium lehnt sich an das entsprechende Kriterium der ABC-Bewertungsmethodik an, die für jeden Lebensraumtyp Aspekte für die Erfassung und Bewertung der Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars vorgibt.

Beeinträchtigungen/Vorbelastungen des betroffenen Bestands

Je geringer die Beeinträchtigungen bzw. Vorbelastungen des betroffenen Bestandes vor dem Eintritt der nachteiligen Veränderungen waren, desto eher ist von einer besonderen Funktion/besonderen Rolle des betroffenen Bestandes auszugehen. Das Kriterium lehnt sich an das entsprechende Kriterium der ABC-Bewertungsmethodik an, die für jeden Lebensraumtyp Aspekte für die Erfassung und Bewertung der Beeinträchtigungen vorgibt.

Tabelle 6: Kriterien zur Ermittlung der Bedeutung des betroffenen Bestands im örtlichen räumlichen Zusammenhang

Kriterium	Herleitung/ Ermittlung
Vollständigkeit des lebensraumtypischen Habitatstruktureninventars / Besondere Ausprägung	Bewertung der Vollständigkeit mit Hilfe der Vorgaben aus der ABC-Bewertung (SACHTELEBEN & FARTMANN 2010; sofern vorhanden landesbezogene Konkretisierung): • Rückschlüsse auf die Habitatstrukturen (bspw. Struktur, Totholzanteil, Anteil Altbäume) vor Schadenseintritt durch die Erfassung angrenzender Bestände, so dass mit Analogieschlüssen gearbeitet werden kann <u>und/oder</u> • Rückschlüsse auf die Habitatstrukturen vor Schadenseintritt auf der Grundlage vorhandener Daten, bspw.: - Color-Infrarot-Luftbilder (CIR-Luftbilder) - Landschaftsplanung - Biotopkataster der Länder - Abfrage Behörden, ortsansässige Verbände

Kriterium	Herleitung/ Ermittlung
Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars	Bewertung der Vollständigkeit mit Hilfe der Vorgaben aus der ABC-Bewertung (SACHTELEBEN & FARTMANN 2010; sofern vorhanden landesbezogene Konkretisierung): • Rückschlüsse auf das Arteninventar (Referenzliste lebensraumtypischer Arten) vor Schadenseintritt durch die Erfassung angrenzender Bestände, so dass mit Analogieschlüssen gearbeitet werden kann <u>und/oder</u> • Rückschlüsse auf das Arteninventar vor Schadenseintritt auf der Grundlage vorhandener Daten, bspw. - CIR-Luftbilder / sonstige Luftbilder - Landschaftsplanung - Biotopkataster der Länder - Vegetationsaufnahmen der Länder, z. B. im Rahmen des Monitoring für die Programme zur Förderung extensiver Landnutzung / Agrarumweltmaßnahmen (u. a. Grünland-Monitoring) - Informationssysteme der Länder zu geschützten Arten - Abfrage weiterer Daten bei Behörden / ortsansässigen Verbänden
Beeinträchtigungen/Vorbelastungen des betroffenen Bestands	Bewertung der Beeinträchtigungen mit Hilfe der Vorgaben aus der ABC-Bewertung (SACHTELEBEN & FARTMANN 2010; sofern vorhanden landesbezogene Konkretisierung): • Rückschlüsse auf die Beeinträchtigungen (bspw. Störzeiger, Entwässerungsmaßnahmen, Verbiss, Bewirtschaftungsweisen, Verbuschung) vor Schadenseintritt durch die Erfassung angrenzender Bestände, so dass mit Analogieschlüssen gearbeitet werden kann • Rückschlüsse auf die Vorbelastungen / Beeinträchtigungen vor Schadenseintritt auf der Grundlage vorhandener Daten, bspw.: - CIR-Luftbilder - Landschaftsplanung - Biotopkataster der Länder - Abfrage Behörden, ortsansässige Verbände

Ausgehend von den Ausprägungen (A, B oder C) der drei Einzelkriterien ist der Gesamtwert für den betroffenen Bestand (vor Schadenseintritt) nach den allgemein gültigen Aggregationsregeln gem. LANA (2001) und SCHNITTER et al. (2006)³³⁵ zu ermitteln. Zur Anwendung vgl. Kap. 6.1. Der Gesamtwert A entspricht dann einer hohen Bedeutung des betroffenen Bestandes. Sofern der Ausgangsbestand unbekannt ist, weil entsprechende Daten lückenhaft sind, ist eine Abschätzung anhand der Subkriterien vorzunehmen, die anhand der verfügbaren Daten bewertet werden können.

Der ermittelten Wertstufe für den betroffenen LRT-Bestand im örtlichen räumlichen Zusammenhang wird der jeweilige Orientierungswert nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007)

335 SCHNITTER et al. (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Sonderheft 2, 370 S.

als Schwellenwert für die einzelfallspezifische Erheblichkeit zugeordnet (A = Stufe I; B = Stufe II; C = Stufe III).

6.3.2.3.2 Schritt 2: Bewertung der Bedeutung des betroffenen Bestandes im überörtlichen räumlichen Zusammenhang

Die Bewertung der Rolle des geschädigten Bestandes in Bezug auf die Erhaltung des Lebensraums erfordert es, die nachteilig veränderte Fläche auch in einen übergeordneten Zusammenhang zu stellen. Zur Bewertung im überörtlichen räumlichen Zusammenhang können hilfsweise folgende Kriterien herangezogen werden (vgl. Tabelle 1):

Funktion im Lebensraumverbund

Ist der betroffene Bestand Teil des überregionalen / regionalen Biotopverbundes, ist von einer besonderen Bedeutung / Funktion des Bestandes auszugehen. Die räumliche Abgrenzung ist je nach herangezogener Quelle ggf. unscharf. Notwendige Puffer- und Verbindungsflächen (z. B. Fließgewässer und Sonderstandorte) sind daher in Abhängigkeit von Gebietsgröße und räumlichen Kontext im Einzelfall zu konkretisieren und zu begründen.

Sofern keine regionalen oder überregionalen Konzepte zum Biotopverbund vorliegen (Regionalplanung, Landschaftsplanung, Fachämter), kann hilfsweise auf die Kriterien, die entsprechende Darstellungen begründen oder auf Schutzkategorien nach § 20 BNatSchG zurückgegriffen werden. Für den Ballungsraum können u. a. aufgrund der Flächenverfügbarkeit auch Gebiete mit einer hohen Vielfalt an Biotoptypen und einem typischen Artenspektrum einen herausragenden Wert haben, die nicht zwingend bereits als Naturschutzgebiete gesichert sein müssen.

Tabelle 7: Klassifikation / Merkmale für die besondere Bedeutung eines LRT im Biotopverbund

Bedeutung	Merkmale	Herleitung/ Ermittlung
besondere Bedeutung	Lebensräume für landesweit (oder bundesweit) bedrohte Tierarten mit Funktion als großräumiges Überdauerungs- und Ausbreitungszentrum Dies sind z. B. • nationale Schutzgebietsflächen gem. Abschnitt 4 BNatSchG mit nationaler bzw. landesweiter Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, (Natura 2000-Gebiet, Nationalpark, Biosphärenreservat, geplantes und ausgewiesenes NSG, Nationales Naturmonument, gesetzlich geschützter Biotop). • Wildtierkorridore von europäischer bzw. nationaler Bedeutung • Lebensräume von Arten des bundesweiten Biotopverbunds außerdem • Kernlebensräume regionaler Leitarten in Verbindung mit Wildtierkorridoren • Charakteristische und/oder großflächige, unzerschnittene Ausprägungen bedeutsamer Biotop /-Habitattypen (art- bzw. typ-	Konzepte zum Biotopverbund bzw. zu den Lebensraumnetzen (BfN) Schutzgebiete/Großschutzgebiete in Deutschland (BfN) Biotopverbundkonzepte der Länder Landschaftsrahmenplanung • Beurteilung, ob betroffene Fläche Teil des Biotopverbundes (regional, überregional, national) auf der Grundlage folgender Informationen - Regionalplanung - Schutzgebiete (Gebiete gem. § 20 BNatSchG) - landesbezogene Konzepte zum Biotopverbund - Flächen für den Biotopverbund mit nationaler Bedeutung (FUCHS et al. 2010)

Bedeutung	Merkmale	Herleitung/ Ermittlung
	spezifisch zu definieren) • Verbindungsflächen, z. B. ausgewiesene und geplante Überschwemmungsgebiete)	• Arealgeographische Besonderheiten (Funktion / Lage im natürlichen Verbreitungsgebiet)
geringe Bedeutung	• Flächen mit durchschnittlicher Lebensraumausstattung (keine seltenen oder gefährdeten Lebensräume) • Kleinflächige Trittsteinbiotope	Kommunale Landschaftsplanung

Erhaltungszustand auf übergeordneter Ebene

Zur Berücksichtigung des Erhaltungszustandes auf übergeordneter Ebene kann auf die Bewertung des Erhaltungszustandes für die jeweilige biogeographische Region aus dem Monitoring nach Art. 11 FFH-RL zurückgegriffen werden. Je ungünstiger der Erhaltungszustand des betroffenen LRT im übergeordneten räumlichen Zusammenhang für die jeweilige biogeographische Region eingestuft ist, desto eher ist von einer besonderen Bedeutung des betroffenen Bestandes bzw. der betroffenen Fläche auszugehen.

Tabelle 8: Ermittlung des Erhaltungszustandes auf übergeordneter Ebene (LRT)

Kriterium	Herleitung/ Ermittlung
Erhaltungszustand auf übergeordneter Ebene	• Vorrangig Angaben aus dem nationalen Monitoring gemäß Art. 11 FFH-RL (jeweilige biogeografische Region) • Ggf. als Korrektiv – Erhaltungszustand Land (wenn vorhanden) – Erhaltungszustand Europa (wenn vorhanden) – Gefährdung entsprechend Roter Liste – Seltenheit entsprechend Roter Liste – Besondere nationale Schutzverantwortung

Bedeutung des Bestandes im übergeordneten Zusammenhang

Auf der Grundlage der beiden Kriterien Bedeutung im Biotopverbund sowie Erhaltungszustand auf übergeordneter Ebene ist eine Bewertung der Bedeutung des betroffenen Bestandes für den jeweiligen Einzelfall in zwei Stufen (gering, hoch) vorzunehmen.

Eine hohe Bedeutung des betroffenen Bestandes im übergeordneten räumlichen Zusammenhang ergibt sich regelmäßig bei einem ungünstig / schlechten Erhaltungszustand des betroffenen LRT für die biogeographische Region auf nationaler Ebene oder europäischer Ebene (wenn Angaben auf nationaler Ebene fehlen) oder einer besonderen Bedeutung der konkret betroffenen Fläche innerhalb des Biotopverbunds. Ggf. ist als Korrektiv der EHZ im jeweiligen Bundesland maßgeblich, wenn dieser stark von dem der nationalen Ebene abweicht.

Eine geringe Bedeutung im übergeordneten räumlichen Zusammenhang ergibt sich regelmäßig, wenn der Erhaltungszustand des betroffenen LRT für die biogeographische Region auf übergeordneter Ebene günstig ist und keine besondere Bedeutung für den Biotopverbund besteht.

6.3.2.3.3 Schritt 3: Abschließende Bewertung der Erheblichkeit der nachteiligen Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand

Für die abschließende Bewertung der Erheblichkeit gilt es, die Bedeutung des betroffenen Bestandes und das Ausmaß der nachteiligen Veränderung zu verknüpfen. Je größer die Bedeutung, desto geringer ist das Ausmaß der zu tolerierenden nachteiligen Veränderung.

Der ermittelten Bedeutung des betroffenen Bestandes im örtlichen räumlichen Zusammenhang wird dazu der jeweilige Orientierungswert nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) als Schwellenwert für die einzelfallspezifische Erheblichkeit zugeordnet (A = Stufe I; B = Stufe II; C = Stufe III). In Abhängigkeit von der Bedeutung des betroffenen Bestands für die Erreichung bzw. Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands auf übergeordneter Ebene ergeben sich folgende Modifikationen:

- Bei einer besonderen Bedeutung (hoch - sehr hoch) des betroffenen Bestands für die Erreichung bzw. Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands auf übergeordneter Ebene erfolgt eine Verschärfung des Orientierungswertes um eine Stufe. Ist die Bedeutung des betroffenen Bestands bereits auf örtlicher Ebene hoch, kann keine Verschärfung/Absenkung auf eine strengere Erheblichkeitsschwelle mehr erfolgen.
- Bei einer geringen – mittleren Bedeutung des betroffenen Bestands für die Erreichung bzw. Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands auf übergeordneter Ebene bleibt der Orientierungswert erhalten.

Wird der im jeweiligen Einzelfall auf diese Weise ermittelte Orientierungswert für die beeinträchtigte Fläche unterschritten, liegt kein Biodiversitätsschaden vor (vgl. Abbildung 4).

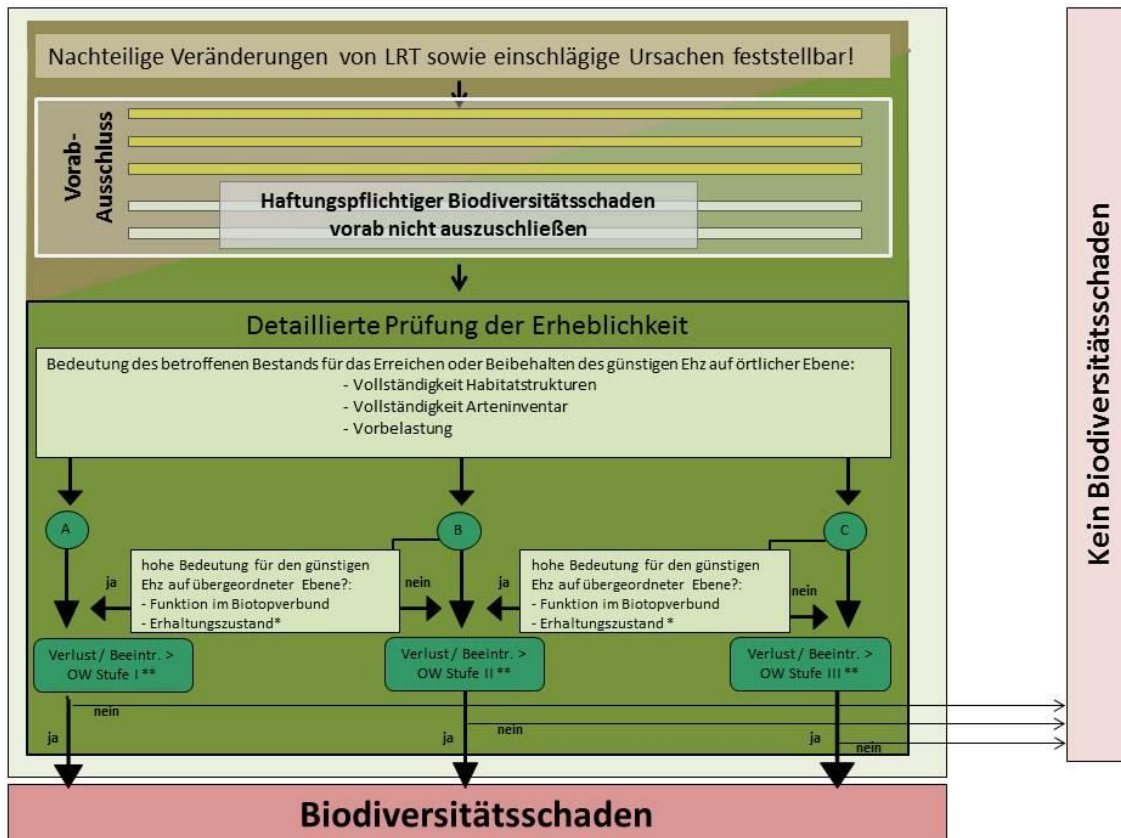


Abbildung 4: Ablauf der detaillierten Bewertung der Erheblichkeit von nachteiligen Veränderungen bei LRT außerhalb von FFH-Gebieten bzw. bei LRT in FFH-Gebieten, die nicht Erhaltungsziel sind

(* entsprechend Monitoring nach Art. 11 FFH-RL; ** nach LAMBRECHT & TRAUTNER 2007)

6.3.3 Erheblichkeit der nachteiligen Veränderungen von Habitaten geschützter Arten i. S. d. § 19 Abs. 2 BNatSchG außerhalb von Natura 2000 Gebieten (bzw. Habitats geschützter Arten i. S. d. § 19 Abs. 2 BNatSchG in Natura 2000-Gebieten, die nicht Erhaltungsziel sind)

6.3.3.1 Prüfung des Umfangs der nachteiligen Veränderungen (Habitat)

Grundsätzlich gilt, je geringer der Umfang der Minderung der Habitatfunktionen (gemessen an gradueller Verschlechterung und Flächenumfang), desto unwahrscheinlicher sind die nachteiligen Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand der betreffenden Arten. Zur Bewertung des Ausmaßes der Funktionsminderung können folgende Kriterien herangezogen werden:

- Funktion des Habitats,
- Größe der betroffenen Fläche sowie
- Grad der qualitativen Verschlechterung infolge Veränderung / Störung.

Ist eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte betroffen, kann die Erheblichkeit der nachteiligen Veränderungen prinzipiell nicht ausgeschlossen werden, so dass die weitere Prüfung der weiteren räumlichen Bagatellkriterien entfällt.

Die Veränderungen (der Grad der Veränderung des übrigen Habitats) werden für jeden Einzelfall prognostisch – fachgutachterlich anhand der Hilfskriterien der ABC-Bewertung für die Lebensräume der betreffenden Tierarten (bzw. soweit diese z. B. für Vogelarten fehlen anhand der für die ABC-Bewertung von Habitaten allgemein entwickelten Grundsystematik) ermittelt.

Als Flächenverlust gilt eine Beeinträchtigung, die zum Verlust des Habitat-Status führt (Gesamtbewertung entsprechend SCHNITTER et al. (2006) schlechter als C, Habitat prägende Strukturen nicht mehr vorhanden). Bei Flächenverlust erfolgt die Einordnung anhand der Orientierungswerte „quantitativ-absoluter Flächenverlust“ der Stufe I nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007). Ausgenommen sind Fälle in denen die betroffenen Bereiche offensichtlich besondere qualitativ-funktionale Eigenschaften aufweisen. In diesen Fällen ist prinzipiell eine detaillierte Prüfung der Erheblichkeit geboten.

Sofern die Beeinträchtigung nicht zum Verlust des Habitat-Status führt, wird untersucht, ob die Veränderung / Verschlechterung auf der betroffenen Fläche zu einem Klassensprung in der Erhaltungszustandseinstufung (ABC-Bewertung) des betroffenen Habitats führt (Klassensprung A nach B, B nach C, A nach C). Der Klassensprung gilt als Funktionsminderung, die bei einem Klassensprung um eine Klasse mit dem Flächenfaktor 0,33, bei einem Klassensprung um zwei Klassen mit dem Flächenfaktor 0,66 als Flächenverlust ermittelt wird.³³⁶

Der Flächenverlust gilt als nicht erheblich, wenn der Umfang unterhalb der Stufe I der Orientierungswerte von LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) verbleibt. Hierbei sind alle in den Fachkonventionen zur Anwendung der Orientierungswerte vorgegebenen artspezifischen Bedingungen zu beachten, insbesondere die Fußnote 2 und die jeweiligen Habitat-Typisierungen.

Sofern diese Bedingung erfüllt ist, kann ein Biodiversitätsschaden ausgeschlossen werden und die Prüfung endet hiermit.

Für Arten, für die in LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) keine entsprechenden Orientierungswerte angegeben sind, kann hilfsweise als Kriterium herangezogen werden, ob die Beeinträchtigung deutlich weniger als 1 % Fläche des Gesamthabitates betrifft (betroffenes Habitat im räumlichen Zusammenhang).

336 In Anlehnung an Vorschlag von KAISER (2008). BRAHMS et al. (2009) operieren im Kontext einer FFH-VP auf der Basis im Einzelfall empirisch ermittelter Daten mit 45 % bzw. 70 %.

Tabelle 9: Kriterien zur Ermittlung des Ausmaßes der nachteiligen Veränderungen

Kriterium	Maßstab
Besondere Ausprägung / qualitativ-funktionale Besonderheit	• Gutachterliche Einschätzung.
Größe der betroffenen Flächen	• Orientierungswerte Stufe I, LAMBRECHT & TRAUTNER (2007), hilfsweise (soweit kein Orientierungswert existiert) < 1 % Fläche des Gesamthabitates (betroffenes Habitat im räumlichen Zusammenhang).
Grad der Funktionsminderung	• Klassenänderung des betroffenen Habitats entsprechend Vorher-Nachher-Einschätzung nach den Kriterien der ABC-Bewertungsmethodik (vgl. SACHTELEBEN & FARTMANN 2010³³⁷ bzw. landesspezifische Konkretisierungen wie BayLFU 2010³³⁸; MUNLV 2004); Klassensprung als Maßstab. • Von Verschlechterung betroffene Fläche < Orientierungswerte Stufe I, LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) unter Berücksichtigung der Hinweise zur Umrechnung bei graduellen Funktionsverlusten.

6.3.3.2 Prüfung kurzfristige Regenerationsfähigkeit (Habitat)

Wenn die Ursachen für die feststellbaren nachteiligen Veränderungen fortwirken, ist nicht von einer kurzfristigen Regenerationsfähigkeit auszugehen. Das Abklingen der Einwirkung bzw. des Schadens ist also Voraussetzung für eine kurzfristige Regeneration.

Grundsätzlich gilt, je schneller sich die nachteiligen Veränderungen selbst regenerieren, desto unwahrscheinlicher ist es, dass sich nachteilige Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand ergeben. Entsprechend kann nach § 19 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG davon ausgegangen werden, dass bei einer kurzen Regenerationszeit, die nachteiligen Auswirkungen nicht bedeutsam und somit auch nicht erheblich sind. Hierbei muss zusätzlich auch die Wiederbesiedelung durch Individuen der betroffenen Arten gewährleistet sein.

Hinweise zur typspezifischen Regenerationsfähigkeit von Habitaten lassen sich bspw. aus den biotoptypenbezogenen Klassifikationen bei RIECKEN et al. (2006) in Verbindung mit BLFU (2007)³³⁹ ableiten (s. Tab. A-1 im Anh.).

337 SACHTELEBEN & FARTMANN (2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen nach Anh. I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring, Bonn.

338 BAYLFU (2010): Vorgaben zur Bewertung der Offenland-Lebensraumtypen nach Anh. I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (LRT 1340* bis 8340) in Bayern. – Hrsg. BLFU, Abt. 5; 123 S.; Augsburg (Homepage: www.lfu.bayern.de/natur/fachinformationen/index.htm).

339 BLFU (2007): Entwicklungszeiträume von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Arbeitshilfen zur Entwicklung und Erhaltung von Ökoflächen. Augsburg. 29 S.

Tabelle 10: Ermittlung der kurzfristigen Regenerationsfähigkeit (Habitat)

Kriterium	Herleitung/ Ermittlung
Typspezifische Regenerationsdauer	• Einstufung bspw. in Anlehnung an RIECKEN et al. (2006)³⁴⁰ in Verbindung mit BLFU (2007)³⁴¹ (s. Tab. A-1 im Anh.) • Innerhalb von 2 - 3 Jahren.
Konkrete / örtliche Rahmenbedingungen der Regeneration	• Intensität der Schädigung bzw. Funktionsverluste, Umfang, Verhältnis geschädigter zu nicht geschädigten Bereichen des Habitats, Wiederbesiedelungspotenziale etc.

Grundsätzlich wird von einer kurzfristigen Regenerationsfähigkeit ausgegangen, sofern die erforderlichen Minimalstrukturen des Habitats vorhanden bleiben und / oder kurzfristig in ihren Funktionen wiederhergestellt sind. Zudem muss die grundsätzliche Wiederbesiedelbarkeit gegeben sein, weil eine entsprechende Anzahl von Individuen der Art auf der verbliebenen Fläche oder in unmittelbarer Umgebung vorhanden sind und der Flächenumfang des verbleibenden Bestandes sowie des lokal umgebenden Bestandes

- innerhalb kritischer Vernetzungsdistancen für Biotoptypen (vgl. bspw. GASSNER et al. 2010: 166) oder
- innerhalb von naturräumlichen bzw. landschaftseinheitenbezogenen Abgrenzungen/ Schutzgebieten analog zur Abgrenzung der lokalen Population im Artenschutz

dies erwarten lässt (begründete Abschätzung, ggf. soweit vorhanden anhand der ABC-Bewertung).

6.3.3.3 Detaillierte Prüfung der Erheblichkeit (Habitat)

Grundsätzlich ist davon auszugehen, je bedeutender die betroffenen Habitatfunktionen für die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der betreffenden Arten, desto geringer ist die tolerierbare nachteilige Veränderung der Funktionen. Die Erheblichkeit der nachteiligen Veränderungen ist damit wesentlich abhängig von der Bewertung der Bedeutung des betroffenen Bestandes für die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands der Art(en). In diesem Sinne sind der Bewertung der Erheblichkeit je nach Bedeutung des betroffenen Bestandes unterschiedliche Bagatellschwellen zugrunde zu legen (Stufe I-III).

6.3.3.3.1 Schritt 1: Bewertung der Bedeutung des betroffenen Habitats im örtlichen räumlichen Zusammenhang

Zur Bewertung der Rolle des betroffenen Habitats im örtlichen räumlichen Zusammenhang können hilfsweise folgende Kriterien herangezogen werden:

340 RIECKEN et al. (2006): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 34, Bonn.

341 BLFU (2007): Entwicklungszeiträume von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Arbeitshilfen zur Entwicklung und Erhaltung von Ökoflächen. Augsburg. S. 29.

Zustand der Population, hilfsweise Habitatfunktion für die lokal geschädigten Individuen / Vorkommen

Eine besondere Funktion ist gegeben, sofern die Besiedlungsdichte des betroffenen Habitats hoch ist oder das betroffene Habitat teilweise oder vollständig

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätte,
- essenzieller Wanderkorridor oder
- essenzielles Nahrungshabitat oder
- Standort geschützter Pflanzen ist.

Habitatqualität

1. Vollständigkeit des lebensraumtypischen Habitatstruktureninventars / Besondere Ausprägung

Je besser die Habitatqualität vor dem Eintritt der nachteiligen Veränderungen ausgeprägt war, desto eher ist von einer besonderen Funktion / besonderen Rolle für die Erhaltung der Art auszugehen.

Das Kriterium lehnt sich an die im Rahmen der ABC-Bewertungsmethodik heranzuziehenden Kriterien an, die für jede Art Aspekte für die Erfassung und Bewertung der Habitatqualität vorgeben.

2. Beeinträchtigungen/Vorbelastungen des Habitats des betroffenen Artbestands

Je geringer die Beeinträchtigungen bzw. Vorbelastungen des betroffenen Bestandes vor dem Eintritt der nachteiligen Veränderungen waren, desto eher ist von einer besonderen Funktion / besonderen Rolle des betroffenen Bestandes auszugehen.

Das Kriterium lehnt sich an die im Rahmen der ABC-Bewertungsmethodik heranzuziehenden Kriterien an, die für jede Art Aspekte für die Erfassung und Bewertung der Beeinträchtigungen vorgeben.

Tabelle 11: Ermittlung der Bedeutung des betroffenen Bestandes (Habitat) im örtlichen räumlichen Zusammenhang

Kriterium	Herleitung / Ermittlung)
Zustand der Population / Habitatfunktion	Beurteilung, ob betroffene Fläche eine essenzielle Funktion hat, auf der Grundlage von (landesspezifischen) Artsteckbriefen bzw. Definitionen zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Unterscheidung nach • Besiedlungsdichte und / oder Funktion als • Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätte • essenziellem Nahrungshabitat • essenziellem Wanderkorridor • Wuchsort geschützter Pflanzen
Habitatqualität (artspezifische Strukturen)	Bewertung der Vollständigkeit mit Hilfe der Vorgaben aus der ABC-Bewertung (SACHTLEBEN & FARTMANN 2010; sofern vorhanden landesbezogene Konkretisierung): • Rückschlüsse auf die Habitatqualität (bspw. Deckungsgrad, Vorkommen von Wirtspflanzen, Ausdehnung/Ausprägung, Größe) vor Schadenseintritt durch die Erfassung angrenzender Bestände, so

Kriterium	Herleitung / Ermittlung)
	dass mit Analogieschlüssen gearbeitet werden kann und/oder • Rückschlüsse auf die Habitatqualität vor Schadenseintritt auf der Grundlage vorhandener Daten, bspw: – CIR-Luftbilder – Landschaftsplanung – Biotopkataster der Länder – Vegetationsaufnahmen der Länder (s. unter LRT) – Informationssysteme der Länder zu geschützten Arten – Abfrage Behörden, ortsansässige Verbände
Beeinträchtigungen / Vorbelastungen	Bewertung der Beeinträchtigungen mit Hilfe der Vorgaben aus der ABC-Bewertung (SACHTLEBEN & FARTMANN 2010; sofern vorhanden landesbezogene Konkretisierung): • Rückschlüsse auf die Beeinträchtigungen (bspw. Bewirtschaftungsweisen, Gefährdungsfaktoren) vor Schadenseintritt durch die Erfassung angrenzender Bestände, so dass mit Analogieschlüssen gearbeitet werden kann • Rückschlüsse auf die Beeinträchtigungen vor Schadenseintritt auf der Grundlage vorhandener Daten, bspw.: – CIR-Luftbilder – Landschaftsplanung – Biotopkataster der Länder – Abfrage Behörden, ortsansässige Verbände

Für das Kriterium Zustand der Population / Habitatfunktion³⁴² wird folgende Skalierung entsprechend der ABC-Systematik vorgeschlagen:

Tabelle 12: Klassifizierung der Habitatfunktion

Kriterium	Ausprägung		
Zustand der Population / Habitatfunktion	Hohe Besiedlungsdichte und/oder Habitat kann die Funktionen für die Art vollständig ausfüllen (z. B. Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Nahrungshabitat)	Mäßige Besiedlungsdichte und/oder Habitat kann die Funktion teilweise ausfüllen	Geringe Besiedlungsdichte und/oder Habitat kann die Funktion nur unzureichend ausfüllen
Wertstufe	A	B	C

Ausgehend von der ermittelten Ausprägung (A, B oder C) der Einzelkriterien ist der Gesamtwert des betroffenen Bestand (vor Schadenseintritt) entsprechend der Aggregationsvorschriften nach LANA (2001) und SCHNITTER et al. (2006) zu ermitteln (vgl. in Kap. 3.1), wobei der Wert A einer hohen Bedeutung entspricht. Wenn der Ausgangsbestand unbekannt ist, weil entsprechende Daten lückenhaft sind, ist eine Abschätzung anhand der Subkriterien vorzunehmen, die anhand der verfügbaren Daten bewertet werden können.

³⁴² Das Kriterium Populationszustand der ABC-Bewertung ist für einen anderen Anwendungszweck entwickelt worden. Es wird für die hier anstehende Beurteilung der Habitatqualität über die Besiedlungsdichte definiert. Der Populationszustand kann aber Hinweise auf den Zustand / die Bedeutung eines Habitats geben.

Der ermittelten Wertstufe für das betroffene Habitat im örtlichen Zusammenhang wird zunächst der jeweilige Orientierungswert nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) als Schwellenwert für die einzelfallspezifische Erheblichkeit zugeordnet (A = Stufe I; B = Stufe II; C = Stufe III). Hierbei sind die in den Fachkonventionen zur Anwendung der Orientierungswerte vorgegebenen artspezifischen Bedingungen zu beachten, insbesondere die Hinweise zu Arten mit relativ großen Aktionsräumen (vgl. Anwendungshinweise in LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) Fußnote 2) und die jeweiligen Habitat-Typisierungen.

Bei der Anwendung der Orientierungswerte sind zudem folgende Fälle zu beachten:

1. Es gibt keinen Orientierungswert: i. d. R. hochgradig gefährdete Arten, bei deren Betroffenheit immer von einem Umweltschaden auszugehen ist.
2. Es gibt nur einen Grundwert: i. d. R. sehr mobile Arten mit großen Aktionsräumen, für die immer der Grund-OW angesetzt werden muss, da dieser ohnehin bereits sehr hoch ist.

6.3.3.3.2 Schritt 2: Bewertung der Bedeutung des betroffenen Habitats im überörtlichen räumlichen Zusammenhang

Die Bewertung der Bedeutung des geschädigten Habitatbestandes in Bezug auf die Erhaltung der Art erfordert es, den nachteilig veränderten Bestand auch in einen übergeordneten Zusammenhang zu stellen. Zur Bewertung im überörtlichen räumlichen Zusammenhang können hilfsweise folgende Kriterien herangezogen werden:

Funktion im Biotopverbund

Ist der betroffene Bestand Teil des Biotopverbundes, ist von einer besonderen Bedeutung / Funktion des Habitats auszugehen. Sofern keine regionalen oder überregionalen Konzepte zum Biotopverbund vorliegen (Regionalplanung, Landschaftsplanung, Fachämter), kann hilfsweise auf die Kriterien, die entsprechende Darstellungen begründen oder Schutzkategorien nach § 20 BNatSchG zurückgegriffen werden (s. Tabelle 14).

Die räumliche Abgrenzung ist je nach herangezogener Quelle ggf. unscharf. Notwendige Puffer- und Verbindungsflächen (z. B. Fließgewässer und Sonderstandorte) sind daher in Abhängigkeit von Gebietsgröße und räumlichen Kontext im Einzelfall zu konkretisieren.

Tabelle 13: Klassifikation / Merkmale für die besondere Bedeutung eines Habitats im Biotopverbund

Bedeutung	Merkmale	Informationsquellen
Besondere Bedeutung	- Lebensräume für landesweit (oder bundesweit) bedrohte Tierarten mit Funktion als großräumiges Überdauerungs- und Ausbreitungszentrum Dies sind z. B. • nationale Schutzgebietsflächen gem. Abschnitt 4 BNatSchG mit nationaler bzw. landesweiter Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, (Natura 2000-Gebiet, Nationalpark, Biosphärenreservat, geplantes und ausgewiesenes NSG, Nationales Naturmonument, gesetzlich geschützter Biotop). • Wildtierkorridor von europäischer bzw. nationaler Bedeutung • Lebensräume von Arten des bundesweiten Biotopverbunds außerdem • Kernlebensräume regionaler Leitarten in Verbindung mit Wildtierkorridoren • Charakteristische und/oder großflächige, unzerschnittene Ausprägungen bedeutsamer Biotop/-Habitattypen (art- bzw. typspezifisch zu definieren) • Verbindungsflächen, z. B. ausgewiesene und geplante Überschwemmungsgebiete)	Konzepte zum Biotopverbund bzw. zu den Lebensraumnetzen (BfN) Schutzgebiete/Großschutzgebiete in Deutschland (BfN) • Biotopverbundkonzepte der Länder • Landschaftsrahmenplanung Beurteilung, ob betroffener Bestand Teil des Biotopverbundes (regional, überregional) auf der Grundlage folgender Informationen • Landschaftsplanung • Regionalplanung • Schutzgebiete (Gebiete gem. § 20 BNatSchG) • landesbezogene Konzepte zum Biotopverbund • Flächen für den Biotopverbund mit nationaler Bedeutung (FUCHS et al. 2010)
geringe Bedeutung	• Flächen mit durchschnittlicher Lebensraumausstattung (Keine seltenen oder gefährdeten Lebensräume) • kleinflächige Trittsteinbiotope	Kommunale Landschaftsplanung

Bedeutung der Art auf übergeordneter (nationaler) Ebene

Je ungünstiger der Erhaltungszustand der betroffenen Art im übergeordneten räumlichen Zusammenhang entsprechend dem Monitoring nach Art. 11 FFH-RL bewertet wurde, desto eher ist von einer besonderen Bedeutung des betroffenen Habitats auszugehen.

Tabelle 14: Kriterien zur Ermittlung der Bedeutung bzw. der Rolle des betroffenen Habitats für die Art im überörtlichen räumlichen Zusammenhang

Kriterium	Herleitung/ Ermittlung
Artspezifischer Erhaltungszustand / Bestandstrend auf übergeordneter Ebene	• Vorrangig Angaben aus dem nationalen Monitoring gemäß Art. 11 FFH-RL (jeweilige biogeografische Region) • Ggf. als Korrektiv – Erhaltungszustand Land (wenn vorhanden) – Gefährdung / Seltenheit entsprechend RL – Besondere nationale Schutzverantwortung Für Vogelarten generell hilfsweise • Status Rote Liste Deutschland (ggf. Berücksichtigung landesweiter Roter Listen sofern vorhanden)

Bedeutung des Bestandes im übergeordneten Zusammenhang

Auf der Grundlage der beiden Kriterien ist eine Bewertung der Bedeutung des betroffenen Bestandes für den jeweiligen Einzelfall in zwei Stufen (gering, hoch) vorzunehmen.

Eine hohe Bedeutung des betroffenen Bestandes im übergeordneten räumlichen Zusammenhang ergibt sich regelmäßig bei einem ungünstig / schlechten Erhaltungszustand der betroffenen Art für die biogeographische Region auf nationaler Ebene oder europäischer Ebene oder einer besonderen Bedeutung der konkret betroffenen Fläche innerhalb des Biotopverbunds.

Eine geringe Bedeutung im übergeordneten räumlichen Zusammenhang ergibt sich regelmäßig, wenn der Erhaltungszustand der betroffenen Art für die biogeographische Region auf übergeordneter Ebene günstig ist und keine besondere Bedeutung des betroffenen Habitats im Biotopverbund besteht.

6.3.3.3 Schritt 3: Abschließende Bewertung der Erheblichkeit der nachteiligen Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand

Für die abschließende Bewertung der Erheblichkeit sind die Bedeutung des betroffenen Bestandes und das Ausmaß der nachteiligen Veränderung zu verknüpfen. Je größer die Bedeutung, desto geringer ist das Ausmaß der zu tolerierenden nachteiligen Veränderung.

Der ermittelten Bedeutung des betroffenen Habitats im örtlichen räumlichen Zusammenhang wird dazu der jeweilige Orientierungswert nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) als Schwellenwert für die einzelfallspezifische Erheblichkeit zugeordnet (A = Stufe I; B = Stufe II; C = Stufe III, unter Beachtung der artspezifischen Bedingungen). In Abhängigkeit von der Bedeutung des betroffenen Bestands für die Erreichung bzw. Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands auf übergeordneter Ebene ergeben sich folgende Modifikationen:

- Bei einer hohen Bedeutung des betroffenen Bestands für die Erreichung bzw. Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands auf übergeordneter Ebene erfolgt eine Verschärfung durch Wahl einer niedrigeren Orientierungswert-Stufe. Ist die Bedeutung

des betroffenen Bestands bereits auf örtlicher Ebene hoch, kann keine Absenkung auf eine strengere Erheblichkeitsschwelle mehr erfolgen.

- Bei einer geringen Bedeutung des betroffenen Bestands für die Erreichung bzw. Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands auf übergeordneter Ebene bleibt die Bewertungsstufe erhalten.

Wird der im jeweiligen Einzelfall ermittelte Orientierungswert unterschritten, liegt kein Biodiversitätsschaden vor (vgl. Abbildung 5).

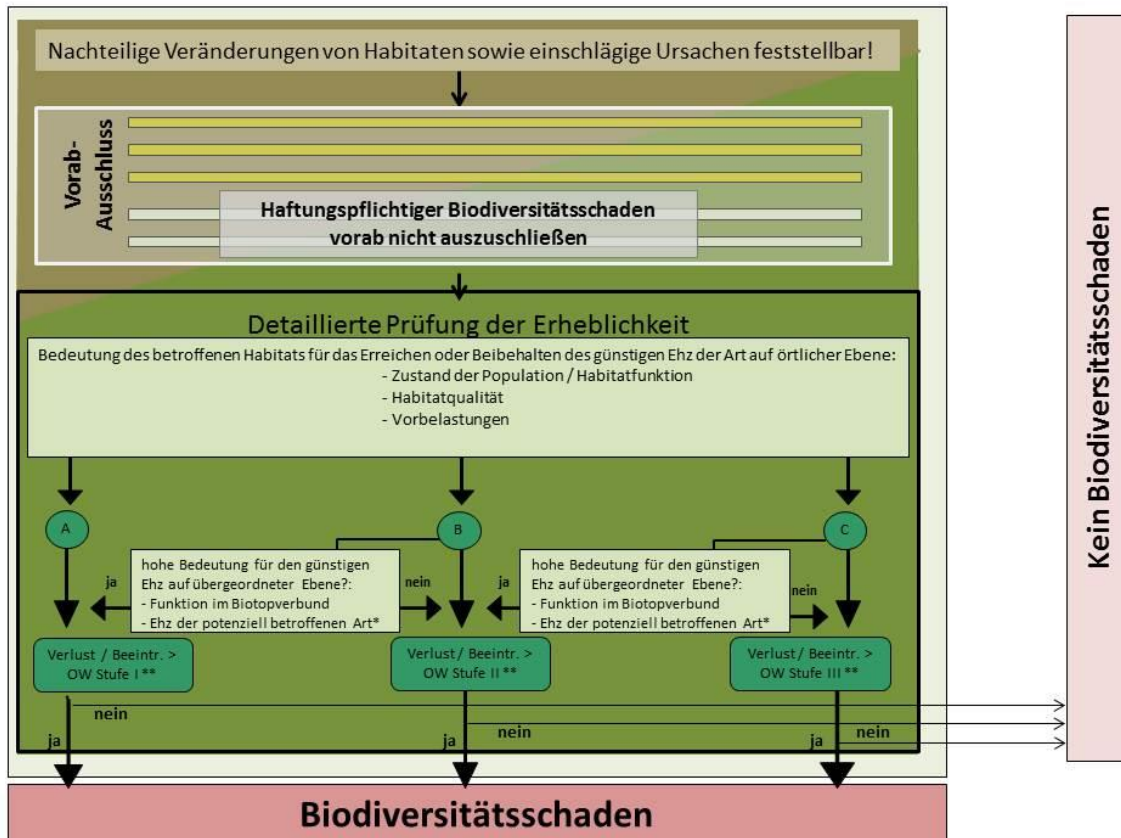


Abbildung 5: Ablauf der detaillierten Bewertung der Erheblichkeit der nachteiligen Veränderungen von Habitaten geschützter Arten i. S. d. § 19 Abs. 2 BNatSchG außerhalb von Natura 2000-Gebieten bzw. Habitaten geschützter Arten i. S. d. § 19 Abs. 2 BNatSchG in Natura 2000-Gebieten, die nicht Erhaltungsziel sind
(* entsprechend Monitoring nach Art. 11 FFH-RL; ** nach LAMBRECHT & TRAUTNER 2007)

6.3.4 Erheblichkeit der nachteiligen Veränderungen infolge der Tötung/ Mortalität von Individuen

Nachfolgend wird die Erfassung und Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen nachteiliger Veränderungen infolge Tötung von Individuen / Mortalität³⁴³ bei geschützten Arten im Sinne des § 19 Abs. 2 BNatSchG außerhalb von Natura 2000-Gebieten (bzw. Arten in Natura 2000-Gebieten, die nicht Erhaltungsziel sind) behandelt. Da die UH-RL keinen Unterschied macht zwischen artenschutzrechtlich geschützten Arten und Arten, die nur in Anh. II FFH-RL gelistet sind, sind für beide Gruppen grundsätzlich die gleichen Bewertungsmaßstäbe anzulegen.

Grundsätzlich gilt, je geringer die Anzahl der getöteten Individuen einerseits und je größer der Bestand andererseits, desto unwahrscheinlicher sind nachteilige Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand sowohl des lokalen Bestands (= lokale Reproduktionsgemeinschaft) als auch des Gesamtbestands der Art. Zur Bewertung der Erheblichkeit der Tötung von Individuen auf den günstigen Erhaltungszustand, muss darüber hinaus auch die Bedeutung des betroffenen Bestandes für die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes einbezogen werden.

Der günstige Erhaltungszustand einer Art bzw. seine günstige Entwicklung wird in erster Linie von der Zahl der an der Reproduktion teilnehmenden Mitglieder der lokalen Bestände der Art bestimmt.³⁴⁴ Entsprechend sollte der Umfang der nachteiligen Veränderung vorrangig anhand der Anzahl getöteter Individuen der jeweiligen Reproduktionsgemeinschaft beurteilt werden.

Sowohl die Feststellung der Anzahl getöteter Individuen als auch die Bestimmung ihres Anteils am Gesamtbestand der lokalen Reproduktionsgemeinschaft stößt allerdings auf eine Reihe von methodischen und praktischen Problemen. Die Bewertung i. R. des Vollzugs des Umweltschadensrechts kann sich oftmals nicht oder nur grob auf die Zahl getöteter Individuen beziehen, da eine genaue Bestandserfassung ex post nicht möglich ist. Aus diesem Grund sind für den Nachweis eines Biodiversitätsschadens methodische Vereinfachungen anzuerkennen, damit das Instrument bezogen auf die Tötung von Individuen geschützter Arten nicht ins Leere läuft.

Sind funktional besonders relevante Entwicklungsstadien³⁴⁵ betroffen, muss regelmäßig davon ausgegangen werden, dass kein Bagatellfall vorliegt.

343 Andere nachteilige Veränderungen durch Verluste bzw. Beeinträchtigung von Habitaten sind in Kap. Teil A 6.3.3.2 beschrieben.

344 Aus Vereinfachungsgründen wird hier vernachlässigt, dass den reproduzierenden Weibchen für den Erhaltungszustand einer Reproduktionsgemeinschaft eine höhere Bedeutung zukommt als den männlichen Individuen.

345 Bspw. wenn ein Fließgewässer betroffen ist und man davon ausgehen muss, dass die am Gewässerboden lebenden, mehrere Jahre zur Entwicklung benötigenden Larven von Flussjungfern (*Gomphidae*) getötet worden sein könnten.

In der Prüfung ist zu unterscheiden zwischen einmaligen / temporär auftretenden und dauerhaften / fortwährenden Verlusten von Tierindividuen. Deshalb ist zunächst festzustellen, ob ein Nachwirken der Schadensursachen vorliegt.

Bedingung ist in allen Fällen, dass die erforderlichen Habitatstrukturen trotz Einwirkung erhalten geblieben sind oder sich kurzfristig regenerieren werden. Sofern Habitatstrukturen beeinträchtigt sind, erfolgt parallel eine Beurteilung entsprechend Kap. 6.3.3.2. Treten zugleich Tötungen von Tieren (unabhängig von deren Zahl) und erhebliche Habitatverluste auf, ist ein Biodiversitätsschaden anzunehmen.

Die einzelnen Schritte zur detaillierten Bewertung der Erheblichkeit der Tötung von Individuen geschützter Arten bzw. der Erhöhung deren Mortalität ist in der nachfolgenden Abbildung 6 schematisch dargestellt und wird im Folgenden näher erläutert.

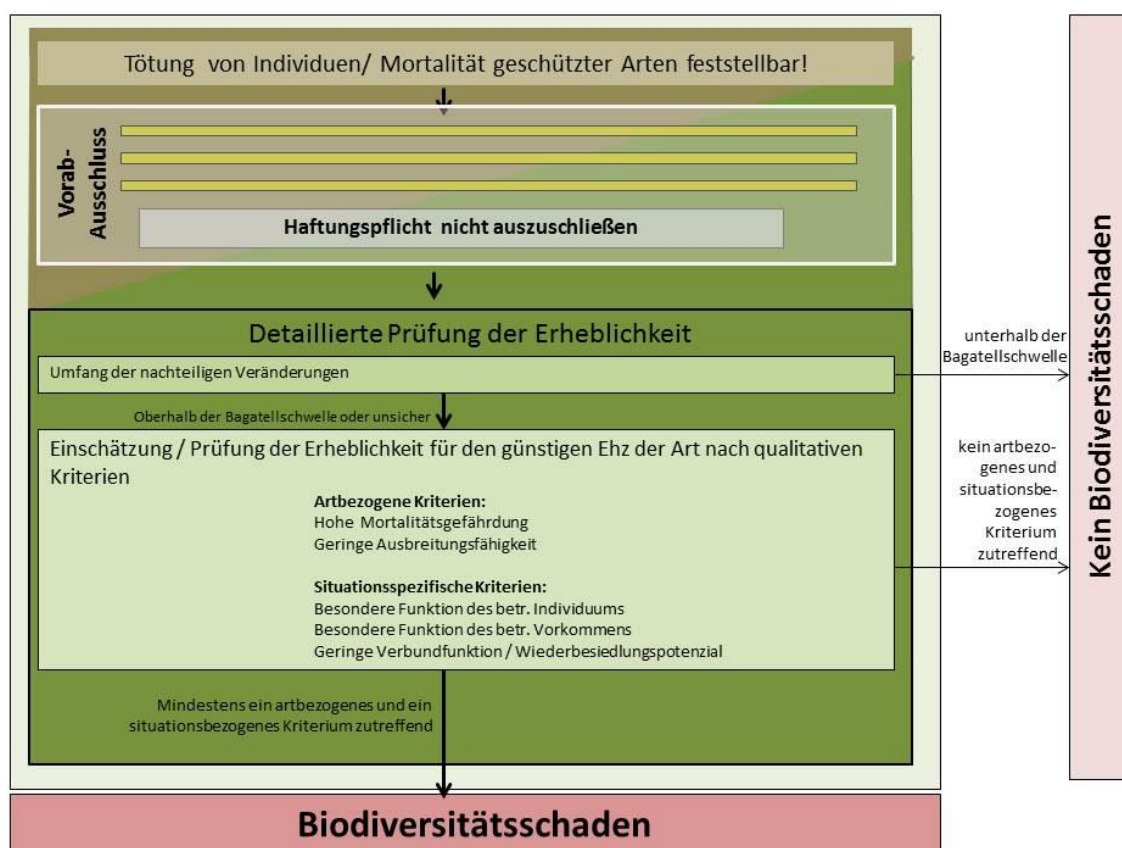


Abbildung 6: Bewertungsschema Tötung von Individuen bzw. Mortalität geschützter Arten

6.3.4.1 Prüfung des Umfangs der nachteiligen Veränderungen

6.3.4.1.1 Variante 1: Einmalige, temporäre Schadensereignisse

Auf der Basis entsprechender Modellrechnungen kann einigermaßen sicher davon ausgegangen werden, dass sich eine einmalige zusätzliche Adult-Mortalität von < 1 % des betroffenen Bestands auf die Populationsdynamik einer Art nicht merklich auswirkt. Dau-

ert die zusätzliche Mortalität an, muss der tolerierbare Anteil allerdings geringer sein und Bezug zur jährlichen Adultmortalität des betroffenen lokalen Bestands nehmen (siehe Variante 2).³⁴⁶ Als adulte Individuen werden vereinfacht alle ausgewachsenen Individuen gezählt, z. B. Amphibien, die das Kaulquappenstadium abgeschlossen haben, oder flügge Jungvögel.

Ist die Zahl der getöteten Individuen (Adulte) im oben beschriebenen Sinn nachweislich bzw. eindeutig als "bagatellhaft klein" abschätzbar, kann davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Sofern die Anzahl betroffener Individuen – auch im Verhältnis zum Gesamtbestand der betroffenen Reproduktionsgemeinschaft – quantifiziert werden kann, kann die Erheblichkeit anhand des 1 %-Kriteriums in Tabelle 15 ermittelt werden.

Tabelle 15: Quantitative Kriterien zum Bestand der betroffenen Art zur Einschätzung / Prüfung eines Biodiversitätsschadens bei einmaligen Ereignissen

Kriterium	Erläuterung	Ja	Nein	Erläuterung zur Einstufung
Anzahl betroffener Individuen im Verhältnis zum lokalen Gesamtbestand (lokale Reproduktionsgemeinschaft)	Ist die Zahl der (einmalig auftretenden) Individuenverluste kleiner 1 % im Verhältnis zur betroffenen lokalen Reproduktionsgemeinschaft?			Eine <u>einmalige bzw. nicht fortdauernde</u> zusätzliche Entnahme von < 1 % eines Bestands wirkt sich auf die Populationsdynamik einer Art nur unwesentlich aus. Eine Abschätzung des betroffenen Bestands wie des Gesamtbestandes der lokalen Reproduktionsgemeinschaft kann über allgemein zugängliche Landnutzungsdaten, Auswertung von Luftbildern oder Karten erfolgen (bspw. überschlägige Hochrechnung des Bestandes der Feldlerche anhand der landwirtschaftlichen Nutzfläche über einen naturraumtypischen Siedlungsdichtewert). Es können jedoch auch Geländebegehungen bis hin zu Kartierungen erforderlich sein.

346 Vgl. z. B. Europäische Kommission (2008): Leitfaden zu den Jagdbestimmungen der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. „Vogelschutzrichtlinie“. Kap. 3.5.30 ff. (S. 66).

6.3.4.1.2 Variante 2: Ereignisse mit andauernder Schadwirkung

Wenn ein Nachwirken der Schadensursachen vorliegt, weil z. B. die eingetragenen Schadstoffe nicht vollständig entfernt werden können, kann nur ein noch geringerer Individuenverlust durch Tötung hingenommen werden. Es ist dann damit zu rechnen, dass aufgrund der teilweise anhaltenden Ursachen im Laufe der Zeit weitere Individuen zu Schaden kommen. D. h. im Rahmen der quantitativen Ermittlung darf analog die jährlich auftretende Zahl getöteter Tiere (Individuen) keinesfalls größer als 1 % der Gesamtsterblichkeitsrate / Jahressterblichkeitsrate der betroffenen lokalen Population sein. Dieser Höchstwert wird von der Europäischen Kommission in ihrem Leitfaden zur Regelung der Jagd auf der Basis von Modellrechnungen empfohlen.³⁴⁷

Trifft das Merkmal nicht vollständig zu bzw. bestehen Unsicherheiten bei der Abschätzung oder fehlen geeignete Angaben, erfolgt die Bewertung anhand der nachfolgend beschriebenen (gröberen) qualitativen Kriterien.

6.3.4.2 Prüfung anhand der Empfindlichkeit und Bedeutung des betroffenen Bestandes

Kann ein Biodiversitätsschaden anhand des quantitativen Kriteriums (Anzahl getöteter Individuen) nicht eindeutig als bagatelhaft ausgeschlossen werden, erfolgt eine qualitative Abschätzung anhand der Empfindlichkeit und Bedeutung des betroffenen Bestandes, die anhand von Tendenzaussagen und plausiblen Ableitungen vorgenommen wird.

Wie dargestellt gilt als gesichert, dass selbst geringste zusätzliche Mortalität einen lokalen Bestand / eine lokale Population umso eher erheblich nachteilig beeinflusst, je ungünstiger die Bestands-/ Populationsentwicklung einer Art ist und je größer die Empfindlichkeit nach populationsbiologischen Merkmalen ist. Eine auf diesen und weiteren Kriterien aufbauende Abschätzung (Tendenzaussage), bei welchen Arten eine besondere Empfindlichkeit bzw. Gefährdung nahe liegt und in welchen anderen Fällen der anthropogene Verlust weniger Individuen die Bestandsentwicklung in der Regel nicht nachteilig beeinflusst, kann z. B. dem „Mortalitäts-Gefährdungs-Index“ von DIERSCHKE & BERNOTAT (2012) entnommen werden, in dem auf Artniveau verschiedene populationsbiologische und naturschutzfachliche Parameter nach einer einheitlichen Methodik aggregiert werden.³⁴⁸

Die zur Einschätzung / Prüfung relevanten qualitativen Kriterien sind in Variante 1: Einmalige, temporäre Schadensereignisse

Wird eines der artbezogenen und situationsbezogenen Kriterien verneint, kann dadurch bereits ein Biodiversitätsschaden infolge (signifikant) erhöhter Mortalität indiziert sein. Im Einzelfall sind gutachterlich Tendenzaussagen herzuleiten und zu begründen. Ggf. sind vertiefende Analysen zu veranlassen.

347 Vgl. Europäische Kommission 2008, S. 67 (Dort bezogen auf jagdbare Vogelarten).

348 DIERSCHKE & BERNOTAT (2012): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Brutvogelarten – Stand 01.12.2012 – http://www.bfn.de/0306_eingriffe-toetungsverbot.html, letzter Abruf 06.05.2013. 175 S.

Tabelle 16 abgebildet. Maßgebliche Kriterien und Hilfsmerkmale sind

- die Bestands-/Populationsentwicklung der Art, hilfsweise abgeleitet anhand naturschutzfachlicher Parameter wie bspw. der Seltenheit / Gefährdung der Art (Rote Liste -Einstufung) bzw. Erhaltungszustand der Art in der jeweiligen biogeographischen Region,
- die Empfindlichkeit gegenüber zusätzlicher Mortalität, hilfsweise abgeleitet aus populationsbiologischen Merkmalen, unter denen
 - die natürliche Mortalität der an der Reproduktion beteiligten Alttiere, die Vermehrungsrate / das Vermehrungspotenzial sowie
 - das Ausbreitungspotenzial / die Mobilität der Art herausragend wichtige Aspekte sind.

Weiterhin wird situationsbezogen auf qualitativ-funktionale Besonderheiten geprüft. Zur Bewertung des ortsspezifisch vorhandenen Wiederbesiedlungspotenzials können hilfsweise die in Kap. 6.1 dargestellten Kriterien der ABC-Bewertung zur Habitatqualität und Vorbelastung herangezogen werden.

6.3.4.2.1 Variante 1: Einmalige, temporäre Schadensereignisse

Wird eines der artbezogenen und situationsbezogenen Kriterien verneint, kann dadurch bereits ein Biodiversitätsschaden infolge (signifikant) erhöhter Mortalität indiziert sein. Im Einzelfall sind gutachterlich Tendenzaussagen herzuleiten und zu begründen. Ggf. sind vertiefende Analysen zu veranlassen.

Tabelle 16: Qualitative Kriterien zur Einschätzung / Prüfung eines Biodiversitätsschadens bei Fehlen quantifizierbarer Angaben zum Bestand der betroffenen Art für einmalige Ereignisse

Kriterium	Erläuterung	Ja	Nein	Erläuterung zur Einstufung
Artbezogene Kriterien				
Allgemeine Mortalitätsgefährdung • Populationsbiologische Sensitivität“ (Mortalität, Reproduktion, Populationsgröße, Populationsentwicklung) • Naturschutzfachliche Bedeutung hinsichtlich anthropogener Mortalität“ (Gefährdung, Erhaltungs-	Weist die Art eine niedrige allgemeine Mortalitätsgefährdung auf? Zur Bewertung kann der Mortalitäts-Gefährdungs-Index nach DIERSCHKE & BERNOTAT (2012) ³⁴⁹ herangezogen werden. Für Arten, für die in DIERSCHKE & BERNOTAT (2012) keine entsprechende			Je höher die allgemeine Mortalitätsgefährdung, desto geringer sind die tolerierbaren Verluste einzelner Individuen. Bei Arten der Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI-) Klassen I und II (DIERSCHKE & BERNOTAT 2012) können schon einzelne Verluste erheblich sein; bei Arten der MGI-Klassen V

349 DIERSCHKE & BERNOTAT (2012): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Brutvogelarten – Stand 01.12.2012 – http://www.bfn.de/0306_eingriffe-toetungsverbot.html, Abruf 06.05.2013. 175 S.

Kriterium	Erläuterung	Ja	Nein	Erläuterung zur Einstufung
zustand*, nationale Verantwortlichkeit)	MGI-Einstufung vorgenommen wurde, können die Kriterien im Analogieschluss anhand der dort angegebenen Merkmale bzw. Methodik abgeschätzt werden.			und VI können i. d. R. nur höhere Verlustzahlen erheblich sein.
Ausbreitungsfähigkeit (als Hinweis auf eine hohe Regenerationsfähigkeit)	Hat die Art eine hohe natürliche Ausbreitungsfähigkeit und ist in der Lage, von sich aus neue Lebensräume in kurzer Zeit zu besiedeln? ⁽¹⁾ (Nur mit ja zu beantworten, wenn innerhalb der relevanten Distanz Quellpopulationen bestehen, s. unter situationsspezifischen Kriterien).			Als Anhaltspunkt wird eine rasche und selbständige Besiedlung geeigneter Habitate im Umkreis von im Regelfall 1 km zu Grunde gelegt (Einzeltiere können oft weitere Distanzen zurücklegen).
Situationsspezifische Kriterien				
Besondere Funktion des (betroffenen) Individuums für den Fortbestand der Art	Sind nur Alters- / Entwicklungsstadien betroffen, die eine geringe Funktion für den Fortbestand der Art haben?			Eine hohe Funktion für den Fortbestand der Art haben z. B. trüchtige Weibchen im Gegensatz zu Ei-Stadien mit ohnehin hoher natürlicher Mortalität. Hohe Bedeutung haben auch Entwicklungsstadien mit mehrjähriger Entwicklungsdauer (z. B. Larven von geschützten Libellen, Larven des Veilchenblauen Wurzelhals-Schnellkäfer <i>Limoniscus violaceus</i> , des Hirschkäfer <i>Lucanus cervus</i> und des Eremiten <i>Osmoderma eremita</i>).
Besondere Funktion / Bedeutung des betroffenen Vorkommens	Haben die betroffenen Individuenvorkommen offenkundig keine Bedeutung im regionalen Verbreitungsmuster der Art (lediglich temporäre Vorkommen)?			Bspw. könnte ein Satellitenvorkommen betroffen sein, von dem zu erwarten war, dass es ohnehin kurzfristig erlischt. Bspw. Trockenrasenbewohner in trockenen Jahren kurzzeitig auch Ackerflächen besiedeln. Wenn raumbezogen nicht eindeutig eine geringe Funktion erkennbar ist, ist im Zweifel von einer hohen Bedeutung auszugehen.
Verbundfunktion, Wiederbesiedlungspotenzial	Gibt es starke Quellpopulationen im Umfeld? Bestehen günstige Habitatbedingungen			

- * Soweit keine Daten zum Erhaltungszustand vorliegen, dient die Rote Liste-Einstufung als Indikator (zur Einstufung s. LFULG Sachsen 2011).³⁵⁰
- (1) Ob diese vorhanden sind, wird unter den situationsspezifischen Kriterien behandelt.

6.3.4.2.2 Variante 2: Ereignisse mit andauernder Schadwirkung

Wenn die Schadwirkung andauert, müssen weitere Kriterien / Merkmale hinzutreten, die es insgesamt wahrscheinlich / plausibel machen, dass sich der fortwährende Verlust von Individuen und der insoweit kumulierende Einfluss auf die Populationsentwicklung nicht nachhaltig negativ auf den lokalen Bestand auswirkt.

Zur Beurteilung ist es – etwa in Anlehnung an die in der Rechtsprechung (BVerwG, Urt. v. 12.03.2008, 9A 3.06: Rn. 219 f. sowie Urt. v. 09.07.2008, 9 A 14.07, Rn. 90 f.) fachlich entwickelten Kriterien zur Beurteilung unvermeidbarer kollisionsbedingter Tötungen z. B. im Rahmen von Verkehrsinfrastrukturprojekten – erforderlich, der Frage nachzugehen, ob es sich bei der feststellbaren andauernden Mortalität um eine „signifikant erhöhte Mortalität“ handelt, die über die natürliche Fluktuation hinausgeht.

Neben die Beurteilung der bereits feststellbaren Mortalität ist eine Prognose der Mortalität in der Zukunft erforderlich. Von einer (vermutlich) signifikant erhöhten Mortalität in der Zukunft ist bspw. auszugehen, wenn:

- landschafts- bzw. ortsbezogen Gefahr erhöhende Merkmale zutreffen, bspw. die Verteilung der Habitate der Art innerhalb und außerhalb des Wirkungsrumes der Beeinträchtigung,
- Gefahr erhöhende schadensformspezifische Merkmale vorliegen,
- bezüglich der Lage / Örtlichkeit einer Schädigung, z. B. die Nähe zu von der Art besonders intensiv aufgesuchten Habitaten oder deren Zerschneidung besteht,
- die Mortalitätswirkung verstärkende Faktoren wie bspw. die Beleuchtung von Gebäuden mit Insekten anziehender Wirkung und vergleichbare Fallenwirkungen für andere Arten existieren.

350 LFULG Sachsen (Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie) (2011): Legende zur Tabelle „Regelmäßig auftretende Vogelarten – Erhaltungszustand.“
http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/Tabelle_Regelmaessig-auftretende-Vogelarten_1.1_100303.pdf (21.01.2013).

Tabelle 17: Qualitative Kriterien zur Einschätzung / Prüfung eines Biodiversitätsschadens bei andauernden Schadwirkungen

Kriterium	Erläuterung	Ja	Nein	Erläuterung zur Einstufung
Artbezogene Kriterien				
Allgemeine Mortalitätsgefährdung • Populationsbiologische Sensitivität (Mortalität, Reproduktion, Populationsgröße, Populationsentwicklung) • Naturschutzfachliche Bedeutung hinsichtlich anthropogener Mortalität (Gefährdung, Erhaltungszustand*, nationale Verantwortlichkeit)	Weist die Art eine niedrige allgemeine Mortalitätsgefährdung auf? Zur Bewertung kann der Mortalitäts-Gefährdungs-Index nach DIERSCHKE & BERNOTAT (2012)³⁵¹ herangezogen werden. Für Arten, für die in DIERSCHKE & BERNOTAT (2012) keine entsprechende MGI-Einstufung vorgenommen wurde, können die Kriterien im Analogieschluss anhand der dort angegebenen Merkmale bzw. Methodik abgeschätzt werden.			Je höher die allgemeine Mortalitätsgefährdung, desto geringer sind die tolerierbaren Verluste einzelner Individuen.
Ausbreitungsfähigkeit (als Hinweis auf eine hohe Regenerationsfähigkeit)	Hat die Art eine hohe natürliche Ausbreitungsfähigkeit und ist in der Lage, von sich aus neue Lebensräume in kurzer Zeit zu besiedeln?⁽¹⁾ (Nur mit ja zu beantworten, wenn auch innerhalb der relevanten Distanz Quellpopulationen bestehen, s. unter situationsspezifischen Kriterien).			Als Anhaltspunkt wird eine rasche und selbständige Besiedlung geeigneter Habitate im Umkreis von im Regelfall 1 km zu Grunde gelegt (Einzeltiere können oft weitere Distanzen zurücklegen).
Situationsspezifische Kriterien				
Besondere Funktion des (betroffenen) Individuums für den Fortbestand der Art	Sind nur Alters- / Entwicklungsstadien betroffen, die eine geringe Funktion für den Fortbestand der Art haben?			Eine hohe Funktion für den Fortbestand der Art haben z. B. trüchtige Weibchen im Gegensatz zu Ei-Stadien mit ohnehin hoher natürlicher Mortalität. Hohe Bedeutung haben auch Entwicklungsstadien mit mehrjähriger Entwicklungsdauer (z. B. Larven von geschützten Libellen, Larven des Veilchenblauen Wurzelhals-Schnellkäfer <i>Limonicus violaceus</i>, des Hirschkäfer

Kriterium	Erläuterung	Ja	Nein	Erläuterung zur Einstufung
				<i>Lucanus cervus</i> und des Eremiten <i>Osmoderma eremita</i>).
Besondere Funktion / Bedeutung des betroffenen Vorkommens	Haben die betroffenen Individuenvorkommen offenkundig keine Bedeutung im regionalen Verbreitungsmuster der Art (lediglich temporäre Vorkommen)?			Bspw. könnte ein Satellitenvorkommen betroffen sein, von dem zu erwarten war, dass es ohnehin kurzfristig erlischt. So können bspw. Trockenrasenbewohner in trockenen Jahren kurzzeitig auch Ackerflächen besiedeln. Wenn raumbezogen nicht eindeutig eine geringe Funktion erkennbar ist, ist im Zweifel von einer hohen Bedeutung auszugehen.
Schadensspezifische Merkmale	Sind Gefahr erhöhende schadensspezifische Merkmale (Lockwirkungen) ausgeschlossen?			Lockwirkungen, z. B. die Beleuchtung von Gebäuden mit Insekten anziehender Wirkung, sprechen für einen Biodiversitätsschaden, da eine besonders hohe Mortalitätsrate mit Auswirkungen über den Eingriffsort hinaus zu erwarten sind.
Lage der Habitate der Art zur Beeinträchtigungsquelle	Ist die Wirkung einer „ökologischen Falle“ ausgeschlossen?			Eine ökologische Falle liegt vor, wenn z. B. die andauernde Mortalität in einem günstigen Habitat mit hoher Siedlungsdichte besteht und bewirkt, dass ein „Sink-Habitat“ entsteht (verringerte Reproduktionsleistung selbst dann, wenn die Individuenzahl der Lokalpopulation konstant bleibt durch ständige Neubesiedlung). Dies gilt auch, wenn sich starke Quellpopulationen im Umfeld befinden.

* Soweit keine Daten zum Erhaltungszustand vorliegen, dient die Rote Liste-Einstufung als Indikator (zur Einstufung s. LFULG Sachsen 2011).³⁵²

(1) Ob diese vorhanden sind, wird unter den situationsspezifischen Kriterien behandelt.

352 LFULG Sachsen (Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie) (2011): Legende zur Tabelle „Regelmäßig auftretende Vogelarten – Erhaltungszustand.“
http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/Tabelle_Regelmaessig-auftretende-Vogelarten_1.1_100303.pdf (21.01.2013).

7 Konkretisierung der entwickelten Ansätze an repräsentativ ausgewählten Fallbeispielen

7.1 Falltypen für mögliche Biodiversitätsschäden als praktische Bezugsebene der Diskussion von Bewertungsmethoden und -maßstäben

Die Bewertungsansätze werden nachfolgend an Fallbeispielen erläutert und plausibilisiert. Entsprechend dem methodischen Schwerpunkt sind die dazu konstruierten Fallkonstellationen überwiegend in Bezug auf mögliche Schadensfälle außerhalb von Natura 2000-Gebieten bezogen. Dabei werden einerseits verschiedene berufliche Tätigkeiten, die in Verbindung mit den typischen Wirkungen und den möglichen Wirkpfaden als Schadensursachen infrage kommen, berücksichtigt und andererseits verschiedene Schutzgüter und deren spezifische Empfindlichkeit und damit verbundene mögliche Beeinträchtigungen (im Sinne nachteiliger Veränderungen) exemplarisch in den Blick genommen.

Hinsichtlich der Schadensursachen lassen sich zwei grundlegende Fallkonstellationen unterscheiden:

1. Schleichende Schädigungen

Sleichende Schädigungen sind verbunden mit nachteiligen Veränderungen von natürlichen Lebensräumen oder geschützten Arten bzw. deren Habitaten, die sich erst nach und nach einstellen und damit erst eine gewisse Zeit nach Auftreten der Schadensursachen wahrnehmbar werden. Beispiele sind:

- Grundwasserabsenkung (z. B. durch eine Ausweitung der Grundwasserförderung),
- Kontinuierliche Wasserentnahme aus Oberflächengewässern (z. B. zum Zwecke der Beregnung von landwirtschaftlichen Flächen),
- Stickstoffeintrag über den Wasserpfad (z. B. durch Intensivierung der Düngung angrenzender Ackerflächen),
- Stickstoffeintrag über den Luftpfad (z. B. durch Immissionen aus Stallanlagen),
- Schadstoffeintrag (z. B. durch Verwehen von Bioziden von angrenzenden Ackerflächen) und
- Störungen durch Nutzungsintensivierung (z. B. durch landwirtschaftliche Nutzung bzw. Nutzungsänderung, Verkehr oder Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Gewässer- / Straßenunterhaltung).

Durch das zeitliche Auseinanderfallen des Eintritts der Schadensursachen und des Auftretens der nachteiligen Veränderungen ist es häufig schwierig, den Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung mit hinreichender Sicherheit nachzuweisen.

2. Plötzlich auftretende Schädigungen

Im Gegensatz zu den schleichenden Effekten stehen die plötzlich auftretenden Schädigungen in der Regel in unmittelbarem auch zeitlichem Zusammenhang mit der ggf. haftungsrelevanten Ursache, so dass der Wirkungszusammenhang vergleichsweise leicht festzustellen ist. Beispiele sind:

- Eintrag von Schadstoffen über den Luftpfad (z. B. durch ein Brandereignis),
- Eintrag von Schadstoffen über den Wasserpfad (z. B. Gülleeintrag nach Havarie einer Biogasanlage oder Eintrag von Löschwasser),
- Mechanische Zerstörung (z. B. der Vegetation durch Zwischenlagerung von Baumaterial oder außerplanmäßiges Befahren),
- Verdichtung des Bodens (z. B. durch Baustellenbetrieb) und
- Zerstörung von Spezial-Habitaten (z. B. durch Abriss von Fledermausquartieren, Fällen von Bäumen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten).

Die Auswahl und Einordnung der exemplarisch ausgearbeiteten Fallbeispiele ist in der nachfolgenden Übersicht (vgl. Tabelle 18) zusammengestellt.

Tabelle 18 Übersicht Falltypen

Nr.	Schutzgut	LRT-/ Habitat- verlust	Beschä- digung v. Fortpflan- zungs- / Ruhe- stätten	Tötung (Indivi- duenver- lust)	Natura 2000- Gebiet	
					inner- halb	außer- halb
	Lebensräume (LRT)					
1	Veränderung der Pflanzengesellschaft einer Flachlandmähwiese (LRT 6510) durch Intensivierung der Nutzung (verstärkte Düngung und höhere Mahdhäufigkeit)	X			X	
2	Großflächiger Waldverlust durch Großbrand mit betroffenem Waldtyp Eichen-Hainbuchenwald (LRT 9110)	X				X
3	Schadstoffeinträge in Kalktuffquellen (Cratoneurion) (LRT 7220*) nach Verkehrsunfall	X				X
4	Beeinträchtigung eines Fließgewässers mit flutender Wasservegetation (LRT 3260) durch Eintrag von Löschwasser	X				X
5	Veränderung der Pflanzengesellschaft eines Kalkreichen Niedermooses (LRT 7230) im Zuge einer stetigen Intensivierung der Gewässerunterhaltung an den angrenzenden Gräben	X				X
	Arten (Habitate)					
6	Beeinträchtigung von Habitaten der Flussperlmuschel (<i>Margaritifera margaritifera</i>) im Rahmen der Gewässerunterhaltung (insbesondere Sohlräumung)	X	X			X
7	Waldverlust mit Bruthöhlen des Schwarzspechtes (<i>Dryocopus martius</i>) bei Rodungsarbeiten	X	X			X
8	Verlust von Zauneidechsen-Habitaten im Rahmen eines Wirtschaftswege-Ausbaues	X	X			X
9	Zerstörung von Habitaten des Neuntöters im Zusammenhang mit Rodungsarbeiten für ein Baugebiet	X	X			X
	Arten (Töten von Individuen)					
10	Töten von Individuen des Neuntöters im Zusammenhang mit der Aufstellung einer Lärmschutzwand			X		X
11	Tötung von Individuen des Großen Mausohrs als Folge eines Dachausbaus.			X		X
12	Töten von Kreuzkröten im Zusammenhang mit der Entwässerung von Baugruben			X		X
13	Töten von Individuen der Fischart Bitterling (<i>Rhodeus amarus</i>) im Zusammenhang mit Wartungsarbeiten an einem Wasserkraftwerk			X		X

7.2 Fallbeispiele (fiktiv)

7.2.1 Beispiel 1: Veränderung der Pflanzengesellschaft einer Flachlandmähwiese (LRT 6510) durch Intensivierung der Nutzung (verstärkte Düngung und häufigere Mahd)

Sachverhalt:

Durch in jüngster Zeit erfolgte Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung (verstärkte Düngung und häufigere Mahd) verändert sich die Pflanzengesellschaft einer Flachlandmähwiese (LRT 6510). Nach entsprechendem Hinweis kehrt der Landwirt zur vorherigen extensiven Bewirtschaftung zurück.

Es handelt sich um eine schleichende nachteilige Veränderung innerhalb eines Natura 2000-Gebietes, die nicht mehr andauert. Es gibt einen Managementplan, der die Fläche mit ihren Erhaltungs- und Entwicklungszielen dokumentiert.

A. Schadenserfassung und Ursachenprüfung			
1. Schadenserfassung: Welche Schutzgüter (Arten, Habitate, Lebensräume) sind betroffen und welche nachteiligen Veränderungen sind feststellbar?	2. Vorab-Ausschluss von aufgrund der Schadensursache offensichtlich nicht haftungsrelevanten Fällen	Nein	Ja
- Der durch Nutzungsintensivierung betroffene Grünlandbestand ist als Flachlandmähwiese (LRT 6510) nach Anh. I FFH-RL ausgeprägt und zählt damit zu den Schutzgütern des USchadG. - Unter Berücksichtigung der Verdriftung von Stickstoff in angrenzende Bereiche ist ein insgesamt 5.000 m² großer Bestand betroffen. - Die seit mehr als zwei Jahren andauernde Stickstoffdüngung und die Erhöhung der Mahdhäufigkeit auf eine 3malige Mahd im Jahr führten zu einer Veränderung der floristischen Artenzusammensetzung mit einem Verlust der charakteristischen Pflanzenarten („Magerkeitszeiger“) und der Wandlung des Lebensraumtyps zu einer Fettwiese. Die nachteilige Flächenveränderung wird mit einem vollständigen Flächenverlust gleichgesetzt (im Managementplan dokumentierter Ehz B verändert sich nach D).	Einschlägigkeit der Ursachen aufgrund § 3 USchadG:		
	Ist auszuschließen, dass die schadensverursachende Handlung in Verbindung mit einer beruflichen Tätigkeit steht und auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit zurückzuführen ist oder unter die in Anlage 1 aufgeführten beruflichen Tätigkeiten fällt?	X	
	Haftungsrelevanz der Beeinträchtigungen aufgrund § 19 BNatSchG:		
	Freistellung nach § 19 Abs. 1 S. 2 BNatSchG (ermittelte, zugelassene und bewältigte Beeinträchtigung)?	X	
	Schadensursache natürlichen Ursprungs und keine Anhaltspunkte für eine Abweichung von der Regelvermutung der Nichterheblichkeit?	X	
	Schaden geht auf äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der traditionellen Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete zurück und keine Anhaltspunkte für eine Abweichung von der Regelvermutung der Nichterheblichkeit?	X	

B. Schadensbewertung	
1. Vorab-Ausschluss nicht haftungsrelevanter Fälle aufgrund offensichtlich nicht erheblicher nachteiliger Auswirkungen der feststellbaren nachteiligen Veränderungen	
1.1. Prüfung des Umfangs der nachteiligen Veränderungen: Bleibt die nachteilige Veränderung unterhalb der Stufe I der Orientierungswerte (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) und sind besondere qualitativ-funktionale Eigenschaften der betroffenen Bereiche auszuschließen?	
Nein. - Im vorliegenden Fall beträgt der Orientierungswert der Stufe I nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) für Flächenverluste des LRT 6510 100 m². Die konstatierte Beeinträchtigung auf 5.000 m² übersteigt diesen Wert damit deutlich. - Außerdem sind überdurchschnittliche qualitativ-funktionale Eigenschaften ausgeprägt (s.2.3.	
1.2. Prüfung der kurzfristigen Regeneration: Ist eine Selbstregeneration der nachteiligen Veränderung in kurzer Zeit sicher zu erwarten?	
Nein. - Die Einwirkung ist beendet. - Da der Landwirt die ursprüngliche Bewirtschaftung wieder aufgenommen hat, ist je nach Standortvoraussetzungen eine Regeneration innerhalb von einigen Jahren denkbar, in Anbetracht der Größe der geschädigten Fläche innerhalb von 2 - 3 Jahren aber höchst unsicher / unwahrscheinlich (vgl. Tab. A-1).	
2. Detaillierte Prüfung der Erheblichkeit	
2.1. Wie ist die Bedeutung des betroffenen Lebensraums für den günstigen Erhaltungszustand des LRT auf örtlicher Ebene?	
Die betroffene Fläche befindet sich innerhalb eines Natura 2000-Gebietes und der LRT ist Teil der Erhaltungsziele, so dass prinzipiell von einer sehr großen Bedeutung für den günstigen Erhaltungszustand auszugehen ist.	
2.2. Wie ist die Bedeutung des betroffenen Lebensraums für den günstigen Erhaltungszustand des LRT auf übergeordneter Ebene?	
S. O.	
2.3. Gesamtbewertung des Ausmaßes der nachteiligen Veränderung vor dem Hintergrund der Bedeutung des betroffenen Lebensraums	
Da sich die betroffene Fläche innerhalb eines Natura 2000-Gebietes befindet und der LRT Teil der Erhaltungsziele ist, ist prinzipiell von einer hohen Bedeutung für die Erreichung oder Beibehaltung eines günstigen Erhaltungszustandes des LRT auszugehen. Damit finden die für FFH-Gebiete geltenden Orientierungswerte nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) Anwendung. Als Erheblichkeitsschwelle gilt der Orientierungswert der Stufe I, der für relative Flächenverluste ≤ 1 % bzw. 100 m² an absolutem Flächenverlust beträgt. Die konstatierte Beeinträchtigung auf 5.000 m² übersteigt diesen Wert deutlich. Es handelt sich somit offensichtlich um einen Umweltschaden. Aspekte der Einzelfallprüfung, die dies in Frage stellen könnten, bestehen nicht.	
Umfang der nachteiligen Veränderung:	Verlust des LRT-Status auf 5.000 m ²
Anzulegende Erheblichkeitsschwelle:	Flachlandmähwiese (LRT 6510) OW I = 100 m ²
Biodiversitätsschaden ☒	Kein Biodiversitätsschaden ☐

7.2.2 Beispiel 2: Waldverlust durch Großbrand mit betroffenem Waldtyp Hainsimsen-Buchenwald (LRT 9110)

Sachverhalt:

Bei einem Großbrand ausgelöst durch einen Betriebsunfall (Lösemittel verarbeitender Betrieb) wird eine 1,2 ha große Waldfläche auf einer Teilfläche zerstört.

Es handelt sich um ein plötzliches Schadensereignis außerhalb eines Natura 2000-Gebietes. Die Schadensursache ist auf eine in Anlage 1 USchadG aufgeführte berufliche Tätigkeit zurückzuführen.

A. Schadenserfassung und Ursachenprüfung			
1. Schadenserfassung: Welche Schutzgüter (Arten, Habitate, Lebensräume) sind betroffen und welche nachteiligen Veränderungen sind feststellbar?	2. Vorab-Ausschluss von aufgrund der Schadensursache offensichtlich nicht haftungsrelevanter Fällen	Nein	Ja
- Der abgebrannte Wald beherbergte Hainsimsen-Buchenwaldflächen (LRT 9110) der kontinentalen Region, die als Lebensraumtyp nach Anh. I FFH-RL zu den Schutzgütern des USchadG zählen. - Betroffen sind insgesamt 1.500 m² LRT-Fläche - Der beeinträchtigte Bestand ist als Verlust zu bewerten, da die typischen Strukturen und Arten (s. ABC-Schema) bis auf verkohlte Gehölzreste und Baumstümpfe verbrannt sind. Unmittelbar nach Schadeneintritt ist der LRT-Status auf der betroffenen Fläche nicht mehr gegeben. Die Schadwirkung ist abklingend.	Einschlägigkeit der Ursachen aufgrund § 3 USchadG:		
	Ist auszuschließen, dass die schadensverursachende Handlung in Verbindung mit einer beruflichen Tätigkeit steht und auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit zurückzuführen ist oder unter die in Anlage 1 aufgeführten beruflichen Tätigkeiten fällt?	X	
	Haftungsrelevanz der Beeinträchtigungen aufgrund § 19 BNatSchG:		
	Freistellung nach § 19 Abs. 1 S. 2 BNatSchG (ermittelte, zugelassene und bewältigte Beeinträchtigung)?	X	
	Schadensursache natürlichen Ursprungs und keine Anhaltspunkte für eine Abweichung von der Regelvermutung der Nichterheblichkeit?	X	
	Schaden geht auf äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der traditionellen Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete zurück und keine Anhaltspunkte für eine Abweichung von der Regelvermutung der Nichterheblichkeit?	X	

B. Schadensbewertung	
1. Vorab-Ausschluss offensichtlich nicht erheblicher Schadensfälle	
1.1. Prüfung des Umfangs der nachteiligen Veränderungen: Bleibt die nachteilige Veränderung unterhalb der Stufe I der Orientierungswerte (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) und sind besondere qualitativ-funktionale Eigenschaften der be-	
Nein. - Für den betroffenen LRT 9110 beträgt der Orientierungswert der Stufe I nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) für Flächenverluste 250 m². Die konstatierte Beeinträchtigung übersteigt diesen Wert deutlich. - Besondere qualitativ-funktionale Eigenschaften der betroffenen Bereiche sind allerdings nicht ausgeprägt.	
1.2. Prüfung der kurzfristigen Regeneration: Ist eine Selbstregeneration des LRT in kurzer Zeit sicher zu erwarten?	
Nein. Die Regenerationszeit beträgt mehr als 3 Jahre. Innerhalb von 3 Jahren kann zwar damit gerechnet werden, dass sich die Krautvegetation teilweise regeneriert (es werden sich Schlagfluren und Pionier-/ Vorwald-Gehölze einstellen). Die lebensraumtypische Struktur und Artenbesiedlung des Buchenwaldes wird sich aber erst in längeren Zeiträumen wieder entwickeln.	
2. Detaillierte Prüfung der Erheblichkeit	
2.1. Wie ist die Bedeutung des betroffenen Lebensraums für den günstigen Erhaltungszustand des LRT auf örtlicher Ebene?	
Der Erhaltungszustand des lokalen Bestands / der lokalen Population wird insgesamt mit C bewertet (C/C/B = C _{gesamt}): - Die typischen Habitatstrukturen waren vor dem Brandereignis nur in Teilen vorhanden (aktuelle (CIR-)Luftbilder, Altersklassen(-anteile) nach Daten der Forsteinrichtung, keine Vorkommen charakteristischer Altholzbewohner bekannt). - Der Deckungsanteil der lebensraumtypischen Gehölzarten betrug < 80 % (Rückschluss aus aktuellen Luftbildern und Daten der Forsteinrichtung) - Nach Auskunft des örtlichen Forstamtes bestand für den betroffenen Bestand eine Vorbelastung durch Verbissdruck.	
2.2. Wie ist die Bedeutung des betroffenen Lebensraums für den günstigen Erhaltungszustand des LRT auf übergeordneter Ebene?	
Gering. - Der betroffene Gesamtbestand hat keine besondere Bedeutung für den Biotopverbund (keine entsprechende Zuweisung in der Landschaftsrahmenplanung oder Biotopverbundplanung des Landes, Darstellung in der kommunalen Landschaftsplanung als isolierter Waldbestand ohne besondere Artvorkommen). - Der Erhaltungszustand auf übergeordneter Ebene für die kontinentale Region ist günstig.	
2.3. Gesamtbewertung der des Ausmaßes der nachteiligen Veränderung vor dem Hintergrund der Bedeutung des betroffenen Lebensraums	
Entsprechend der ermittelten geringen Bedeutung des betroffenen Bestandes im örtlichen räumlichen Zusammenhang wird der Orientierungswert III nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) als Schwellenwert für die einzelfallspezifische Erheblichkeit zugeordnet (C = Stufe III). Aufgrund der (geringen) Bedeutung des betroffenen Bestands für die Erreichung bzw. Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands auf übergeordneter Ebene ergibt sich keine Modifikation. Der OW III (LRT-bezogen 2.500 m ²) ist der Bewertung als Erheblichkeitsmaßstab zugrunde zu legen. Betroffen sind insgesamt 1.500 m ² der Fläche des LRT. Damit liegt kein Biodiversitätsschaden vor.	
Umfang der nachteiligen Veränderung:	Verlust des LRT-Status auf 1.500 m ²
Anzulegende Erheblichkeitsschwelle:	Hainsimsen-Buchenwald (LRT 9110) OW III = 2.500 m ²
Biodiversitätsschaden ☐	Kein Biodiversitätsschaden ☒

7.2.3 Beispiel 3: Beeinträchtigung von Kalktuffquellen (Cratoneurion) (LRT 7220*) durch Schadstoffeinträge nach einem Verkehrsunfall

Sachverhalt:

Nach einem Verkehrsunfall mit einem Gefahrguttransporter fließt Schwefelsäure in nahe gelegene Kalktuffquellbereiche ab.

Es handelt sich um ein plötzliches Schadensereignis außerhalb eines Natura 2000-Gebietes. Die Schadensursache ist auf eine in Anlage 1 USchadG aufgeführte berufliche Tätigkeit zurückzuführen.

A. Schadenserfassung und Ursachenprüfung			
1. Schadenserfassung: Welche Schutzgüter (Arten, Habitate, Lebensräume) sind betroffen und welche nachteiligen Veränderungen sind feststellbar?	2. Vorab-Ausschluss von aufgrund der Schadensursache offensichtlich nicht haftungsrelevanter Fällen	Nein	Ja
- Kalktuffquellen (LRT 7220*) zählen zu den nach Anh. I FFH-RL prioritär geschützten Lebensräumen und unterfallen damit dem USchadG. - Betroffen sind insgesamt 30 m² in der atlantischen Region des Bundeslandes. - Nach 5 Jahre alten Bestandsaufnahmen in der LRT-/Biotopkartierung des Landes ist der EhZ des Bestandes (vorher) nach dem ABC-Schema als B dokumentiert. - Durch die in die Quelle geflossene Schwefelsäure ist die charakteristische Pflanzenartengemeinschaft auf 10 m² vollständig zerstört und der Standort längerfristig schwer geschädigt (100 % Flächenverlust). Auf 20 m² hat sich der EhZ graduell verschlechtert (von EhZ B nach C) (entspricht 6,6 m² Flächenverlust entsprechend Multiplikation dieser Teilfläche mit Faktor 0,33). - Es ergibt sich insgesamt ein äquivalenter vollständiger Flächenverlust von 16,6 m². - Die Schadwirkung ist abklingend.	Einschlägigkeit der Ursachen aufgrund § 3 USchadG:		
	Ist auszuschließen, dass die schadensverursachende Handlung in Verbindung mit einer beruflichen Tätigkeit steht und auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit zurückzuführen ist oder unter die in Anlage 1 aufgeführten beruflichen Tätigkeiten fällt?	X	
	Haftungsrelevanz der Beeinträchtigungen aufgrund § 19 BNatSchG:		
	Freistellung nach § 19 Abs. 1 S. 2 BNatSchG (ermittelte, zugelassene und bewältigte Beeinträchtigung)?	X	
	Schadensursache natürlichen Ursprungs und keine Anhaltspunkte für eine Abweichung von der Regelvermutung der Nichterheblichkeit?	X	
	Schaden geht auf äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der traditionellen Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete zurück und keine Anhaltspunkte für eine Abweichung von der Regelvermutung der Nichterheblichkeit?	X	

B. Schadensbewertung	
1. Vorab-Ausschluss nicht haftungsrelevanter Fälle aufgrund offensichtlich nicht erheblicher nachteiliger Auswirkungen der feststellbaren nachteiligen Veränderungen	
2.1. Prüfung Umfang: Bleibt die nachteilige Veränderung unterhalb der Stufe I der Orientierungswerte (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) und sind besondere qualitativ-funktionale Eigenschaften der betroffenen Bereiche auszuschließen?	
Nein. - Für den LRT 7220* ist nach den Orientierungswerten LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) jeder Flächenverlust erheblich. - Besondere qualitativ-funktionale Eigenschaften der betroffenen Bereiche sind allein durch den Lebensraumtyp auch bei Ehz B gegeben.	
2.2. Prüfung kurzfristige Regeneration: Ist eine Selbstregeneration des Habitats in kurzer Zeit sicher zu erwarten?	
Unsicher. - In Abhängigkeit von der Menge der zugeflossenen Schwefelsäure und der Schüttung der Quelle ist eine Regeneration innerhalb von 10 - 15 Jahren möglich, bezogen auf den Zeitraum von 2 - 3 Jahren jedoch sehr unsicher (vgl. Tab. A-1). - Ortsbezogen ergibt sich nichts anderes. - Eine kurzfristige Regeneration ist entsprechend nicht zu erwarten.	
3. Detaillierte Prüfung der Erheblichkeit	
Die Prüfung der einzelfallspezifischen Erheblichkeit kann entfallen, da LAMBRECHT & TRAUTNER 2007 für den LRT 7220* keine Differenzierung der Erheblichkeit vorsehen. Jeder Flächenverlust ist erheblich.	
Umfang der nachteiligen Veränderung: Anzulegende Erheblichkeitsschwelle: Biodiversitätsschaden ☒	Verlust des LRT-Status auf 10 m ² bzw. äquivalenter Vollverlust auf 17 m ² LRT 7220*– Kalktuffquellen: OW I, II u.III = 0 m ² Kein Biodiversitätsschaden ☐

7.2.4 Beispiel 4: Beeinträchtigung eines naturnahen Fließgewässers mit flutender Wasservegetation (LRT 3260) durch Eintrag von Gülle

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit einem Betriebsunfall in einer Biogasanlage fließt Gülle in ein angrenzendes naturnahes Fließgewässer mit flutender submerser Vegetation (Vegetation des *Ranunculon fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*) und der für den LRT charakteristischen Tierartengemeinschaft (LRT 3260).

Es handelt sich um ein plötzliches Schadensereignis außerhalb eines Natura 2000-Gebietes. Die Schadensursache ist auf eine berufliche Tätigkeit zurückzuführen und die Schädigung Folge von Fahrlässigkeit.

A. Schadenserfassung und Ursachenprüfung			
1. Schadenserfassung: Welche Schutzgüter (Arten, Habitate, Lebensräume) sind betroffen und welche nachteiligen Veränderungen sind feststellbar?	2. Vorab-Ausschluss von aufgrund der Schadensursache offensichtlich nicht haftungsrelevanter Fällen	Nein	Ja
- Naturnahe Fließgewässer mit flutender Vegetation (LRT 3260) zählen zu den nach Anh. I FFH-RL geschützten Lebensräumen und unterfallen damit dem USchadG. - Die Schadwirkung ist abklingend. - Nach Bestandsaufnahmen in der Biotopkartierung des Landes / Strukturkartierung nach WRRL ist ein Gesamtabschnitt von 500 m Länge (bei einer Gewässerbreite von 10 m) auf Grund der Gewässerstrukturmerkmale als LRT 3260 anzusprechen; die typische flutende Vegetation ist lediglich auf etwa 1000 m² ausgeprägt. Der EhZ des Bestandes (vorher) nach dem ABC-Schema ist aufgrund der eingeschränkten Gewässerstrukturgüte mit B zu bewerten. - Im betroffenen Fließgewässerabschnitt ist die typische Vegetation auf ca. 500 m² durch die Gülleintrag abgestorben. (Mit hoher Wahrscheinlichkeit sind auch im Sediment lebende Schnecken und Insektenlarven (Makrozoobenthos) infolge der Sedimentveränderungen und der Sauerstoffzehrung in diesem Bereich und darüber hinaus beeinträchtigt. Diese und weitere nachteilige Veränderungen der charakteristischen Tierartengemeinschaft sind nicht ohne weiteres lokalisierbar / abgrenzbar).	Einschlägigkeit der Ursachen aufgrund § 3 USchadG:		
	Ist auszuschließen, dass die schadensverursachende Handlung in Verbindung mit einer beruflichen Tätigkeit steht und auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit zurückzuführen ist oder unter die in Anlage 1 aufgeführten beruflichen Tätigkeiten fällt?	X	
	Haftungsrelevanz der Beeinträchtigungen aufgrund § 19 BNatSchG:		
	Freistellung nach § 19 Abs. 1 S. 2 BNatSchG (ermittelte, zugelassene und bewältigte Beeinträchtigung)?	X	
	Schadensursache natürlichen Ursprungs und keine Anhaltspunkte für eine Abweichung von der Regelvermutung der Nichterheblichkeit?	X	
	Schaden geht auf äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der traditionellen Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete zurück und keine Anhaltspunkte für eine Abweichung von der Regelvermutung der Nichterheblichkeit?	X	

B. Schadensbewertung	
1. Vorab-Ausschluss nicht haftungsrelevanter Fälle aufgrund offensichtlich nicht erheblicher nachteiliger Auswirkungen der feststellbaren nachteiligen Veränderungen	
1.1. Prüfung Umfang: Bleibt die nachteilige Veränderung unterhalb der Stufe I der Orientierungswerte (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) und sind besondere qualitativ-funktionale Eigenschaften der betroffenen Bereiche auszuschließen?	
Nein. - Für den LRT 3260 beträgt der OW Stufe I nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) 100 m². Dieser Wert wird bereits hinsichtlich der geschädigten Vegetation deutlich überschritten. - Besondere qualitativ-funktionale Eigenschaften der betroffenen Bereiche sind allerdings nicht ausgeprägt.	
1.2 Prüfung kurzfristige Regeneration: Ist eine Selbstregeneration des Habitats in kurzer Zeit zu erwarten?	
Nein. Die eingetragene Gülle wird in Abhängigkeit von der Abflussmenge im Gewässer relativ schnell verdünnt. Eine Regeneration der charakteristischen Vegetation ist bezogen auf den als Bagatellschaden akzeptablen Zeitraum von 2 - 3 Jahren wahrscheinlich. In Bezug auf die Gewässerfauna ist sie jedoch aufgrund der Verschlammung, Verunreinigung und Veränderung des Sediments sowie der unsicheren Wiederbesiedlung fraglich (vgl. Tab. A-1). Daher kann nicht mit der gebotenen Sicherheit von einer zeitlichen Bagatelle ausgegangen werden.	
2. Detaillierte Prüfung der Erheblichkeit	
2.1. Wie ist die Bedeutung des betroffenen Lebensraums für den günstigen Erhaltungszustand des LRT auf örtlicher Ebene?	
Der Erhaltungszustand des lokalen Bestands / der lokalen Population wird insgesamt mit B bewertet (B/B/A = B _{gesamt}): - Nach Unterlagen der Unteren Wasserbehörde entspricht die Gewässerstruktur im relevanten Abschnitt der Gewässerstrukturgüte 3. - Im Rahmen des Monitoring nach WRRL ist ein vom Referenzzustand des Fließgewässertyps geringfügig abweichendes Arteninventar und ein sehr guter saprobieller Zustand dokumentiert. - Weitere Vorbelastungen sind nicht bekannt.	
2.2. Wie ist die Bedeutung des betroffenen Lebensraums für den günstigen Erhaltungszustand des LRT auf übergeordneter Ebene?	
- Der Fließgewässerabschnitt ist Teil einer überregional bedeutsamen Verbundachse und hat damit eine besondere Funktion im Biotopverbund. - Der Ehz auf Landesebene in der atlantischen Region ist unzureichend, so dass dem betroffenen Lebensraum eine erhöhte Bedeutung für die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes des LRT zukommt.	
2.3. Gesamtbewertung der des Ausmaßes der nachteiligen Veränderung vor dem Hintergrund der Bedeutung des betroffenen Lebensraums	
Aufgrund der ermittelten Bedeutung des betroffenen Bestandes im örtlichen räumlichen Zusammenhang wird der Orientierungswert II nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) als Schwellenwert für die einzelfallspezifische Erheblichkeit zugeordnet (B = Stufe II). Aufgrund des unzureichenden Erhaltungszustandes auf übergeordneter Ebene hat der betroffene Bestand jedoch eine besondere Bedeutung für die Erreichung des günstigen Erhaltungszustandes, so dass für die Bewertung doch der strengere Orientierungswert der Stufe I als Erheblichkeitsmaßstab anzulegen ist, der bezogen auf den betroffenen LRT 100 m ² beträgt. Da die typische Vegetation des LRT auf ca. 500 m ² durch die Gülleintrag abgestorben ist, sind die Auswirkungen als erheblich zu bewerten.	
Umfang der nachteiligen Veränderung:	ca. 500 m ²
Anzulegende Erheblichkeitsschwelle:	LRT 3260 OW Stufe I = 100 m ²
Biodiversitätsschaden ☒	Kein Biodiversitätsschaden ☐

7.2.5 Beispiel 5: Veränderung der Pflanzengesellschaft eines kalkreichen Niedermoores (LRT 7230) im Zuge einer stetigen Intensivierung der Gewässerunterhaltung an den angrenzenden Gräben

Sachverhalt:

Im Zuge einer stetigen, auch nach dem 30. April 2007 fortgesetzten³⁵³ Intensivierung der Gewässerunterhaltung an Gräben, die an ein kalkreiches Niedermoor (LRT 7230) angrenzen, ändert sich der Grundwasserstand. Es tritt eine Entwässerung des Niedermoores und hierdurch bedingt eine Veränderung der Pflanzengesellschaft ein. Nach Feststellung der Beeinträchtigungen werden die Unterhaltungsmaßnahmen (vorläufig) eingestellt.

Es handelt sich um ein abklingendes Schadensereignis außerhalb eines Natura 2000-Gebietes. Die Schadensursache ist auf eine Bewirtschaftung des Gewässers zurückzuführen, die nicht als normal oder der früheren Bewirtschaftung entsprechend einzustufen ist.

A. Schadenserfassung und Ursachenprüfung			
1. Schadenserfassung: Welche Schutzgüter (Arten, Habitate, Lebensräume) sind betroffen und welche nachteiligen Veränderungen sind feststellbar?	2. Vorab-Ausschluss von aufgrund der Schadensursache offensichtlich nicht haftungsrelevanter Fällen	Nein	Ja
- Kalkreiche Niedermoores (LRT 7230) zählen zu den nach Anh. I FFH-RL geschützten Lebensräumen und unterfallen damit dem USchadG. - Betroffen sind insgesamt 300 m² in der atlantischen Region des Bundeslandes. - Der Erhaltungszustand (vorher) wird mit B bewertet (s. unter Kap. 3.1). - Durch die andauernde Entwässerung ist die charakteristische Pflanzenartengemeinschaft auf 200 m² vollständig zerstört und der Standort längerfristig schwer geschädigt (100 % Flächenverlust), auf 100 m² hat sich der Ehz graduell verschlechtert (von Ehz B nach C) (entsprechend Multiplikation dieser Teilfläche mit Faktor 0,33). - Es ergibt sich insgesamt ein äquivalenter vollständiger <u>Flächenverlust von 233 m²</u>.	Einschlägigkeit der Ursachen aufgrund § 3 USchadG:		
	Ist auszuschließen, dass die schadensverursachende Handlung in Verbindung mit einer beruflichen Tätigkeit steht und auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit zurückzuführen ist oder unter die in Anlage 1 aufgeführten beruflichen Tätigkeiten fällt?	X	
	Haftungsrelevanz der Beeinträchtigungen aufgrund § 19 BNatSchG:		
	Freistellung nach § 19 Abs. 1 S. 2 BNatSchG (ermittelte, zugelassene und bewältigte Beeinträchtigung)?	X	
	Schadensursache natürlichen Ursprungs und keine Anhaltspunkte für eine Abweichung von der Regelvermutung der Nicht-erheblichkeit?	X	

353 Vgl. zum zeitlichen Anwendungsbereich § 13 Abs. 1 USchadG: Dieses Gesetz gilt nicht für Schäden, die durch Emissionen, Ereignisse oder Vorfälle verursacht wurden, die vor dem 30. April 2007 stattgefunden haben, oder die auf eine bestimmte Tätigkeit zurückzuführen sind, die vor dem genannten Zeitpunkt geendet hat. Voraussetzung ist somit, dass entweder die Intensivierung überhaupt erst nach dem 30.4.2007 vorgenommen wurde oder die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands durch nach diesem Datum vorgenommene Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung des Unterhaltungszustands fortgesetzt beeinträchtigt wird (oder der Verantwortliche Maßnahmen unterlässt, zu deren Vornahme er verpflichtet wäre, Voraussetzung wäre in diesem Fall das Bestehen einer entsprechenden Garantenstellung (vgl. dazu OVG Schleswig, Urt. v. 20.09.2012, Az. 6 A 186/11 zur Trauerseeschwalbe)).

• Die Schadwirkung ist abklingend.	Schaden geht auf äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der traditionellen Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete zurück und keine Anhaltspunkte für eine Abweichung von der Regelvermutung der Nichterheblichkeit?	X	
B. Schadensbewertung			
1. Vorab-Ausschluss nicht haftungsrelevanter Fälle aufgrund offensichtlich nicht erheblicher nachteiliger Auswirkungen der feststellbaren nachteiligen Veränderungen			
1.1. Prüfung des Umfangs der nachteiligen Veränderungen: Bleibt die nachteilige Veränderung unterhalb der Stufe I der Orientierungswerte (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) und sind besondere qualitativ-funktionale Eigenschaften der betroffenen Bereiche auszuschließen?			
Nein. - Im vorliegenden Fall beträgt der Orientierungswert der Stufe I nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) für Flächenverluste für den LRT 7230 bei direktem Flächenentzug im Rahmen des Fachkonventionsvorschlages 25 m². Die konstatierte Beeinträchtigung übersteigt diesen Wert damit um fast das Zehnfache. - Besondere qualitativ-funktionale Eigenschaften der betroffenen Bereiche sind allerdings nicht ausgeprägt.			
1.2. Prüfung der kurzfristigen Regeneration: Ist eine Selbstregeneration des Lebensraumtyps in kurzer Zeit sicher zu erwarten?			
Nein. - Auch wenn die intensive Gewässerunterhaltung eingestellt wird, ist eine Regeneration der geschädigten Vegetation innerhalb von 2 - 3 Jahren typbezogen nicht zu erwarten (vgl. Tab. A-1). - Im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten ergibt sich nichts anderes. Die Voraussetzungen für eine kurzfristige Regeneration sind nicht gegeben.			
2. Detaillierte Prüfung der Erheblichkeit			
2.1. Wie ist die Bedeutung des betroffenen Lebensraums für den günstigen Erhaltungszustand des LRT auf örtlicher Ebene?			
Der Erhaltungszustand des lokalen Bestands / der lokalen Population wird insgesamt mit B bewertet (C/B/C= B _{gesamt}): - Nach CIR-Luftbildern, die den Zustand vor Beginn der Intensivierung der Unterhaltungsarbeiten dokumentieren, betrug der Flächenanteil niedrigwüchsiger Rasen mit typischer Seggen- und Binsenvegetation < 50 % und der Anteil von Röhrichten und Großseggen bzw. Hochstauden > 50 %. Dies entspricht der Einstufung C. - Nach Arteninventar bzw. die Artendeckung wird die Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars entsprechend B eingestuft (lt. Biotopkartierung wurden im Rahmen der letzten Erfassung als lebensraumtypische Arten <i>Carex davalliana</i>, <i>Carex dioica</i>, <i>Carex flava</i>, <i>Carex panicea</i>, <i>Epipactis palustris</i> und <i>Eriophorum latifolium</i> dokumentiert). - Größere Vorbelastungen durch Umbruch und Aufforstungen im Umfeld und ein größerer Anteil entwässerter Torfkörper sind im CIR-Luftbild erkennbar und bedingen eine Einstufung mit C.			
2.2. Wie ist die Bedeutung des betroffenen Lebensraums für den günstigen Erhaltungszustand des LRT auf übergeordneter Ebene?			
- Der Niedermoorbereich ist nicht als bedeutsam für den überregionalen bzw. regionalen Biotopverbund ausgewiesen bzw. dokumentiert. - Der Ehz auf Landesebene in der biogeographischen Region ist ungünstig / schlecht, so dass dem betroffenen Lebensraum eine erhöhte Bedeutung für die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes zukommt.			
2.3. Gesamtbewertung der des Ausmaßes der nachteiligen Veränderung vor dem Hintergrund der Bedeutung des betroffenen Lebensraums			
Entsprechend der ermittelten Bedeutung des betroffenen Bestandes im örtlichen räumlichen Zusammenhang wird der Orientierungswert III nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) als Schwellenwert für die			

einzelfallspezifische Erheblichkeit zugeordnet (C = Stufe III). Aufgrund der Bedeutung des betroffenen Bestands für die Erreichung bzw. Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands auf übergeordneter Ebene ergibt sich eine Herabstufung nach Stufe II, so dass bezogen auf den betroffenen LRT 125 m² als Erheblichkeitsmaßstab anzuhalten sind. Der festgestellte vollständige Flächenverlust von 233 m² liegt damit über der Erheblichkeitsschwelle, so dass ein Biodiversitätsschaden vorliegt.

Umfang der nachteiligen Veränderung:	233 m ²
Anzulegende Erheblichkeitsschwelle:	OW Stufe II bezogen auf LRT 7230 = 125 m ²
Biodiversitätsschaden ☒	Kein Biodiversitätsschaden ☐

7.2.6 Beispiel 6: Beeinträchtigung von Habitaten der Kleinen Bachmuschel (*Unio crassus*) im Rahmen der Gewässerunterhaltung (Sohlräumung) außerhalb eines FFH-Gebietes

Sachverhalt:

Im Rahmen der Gewässerunterhaltung (Sohlräumung) werden Habitate der Kleinen Bachmuschel beeinträchtigt. Der Gewässerabschnitt befindet sich außerhalb eines FFH-Gebietes. Es handelt sich um ein plötzliches Schadensereignis. Die Sohlraumung wurde ohne Vorsorge-maßnahmen in Bezug auf ggf. vorkommende geschützte Arten und Lebensräume vorgenom-men.

A. Schadenserfassung und Ursachenprüfung			
1. Schadenserfassung: Welche Schutzgüter (Arten, Habitate, Le- bensräume) sind betroffen und welche nach- teiligen Veränderungen sind feststellbar?	2. Vorab-Ausschluss von aufgrund der Schadensursache offensichtlich nicht haftungsrelevanter Fällen	Nein	Ja
• Das Gewässer, an dem die Sohlraumung stattfand, wird von der Kleinen Bachmuschel besiedelt. Die Art zählt als Art des Anh. II FFH-RL zu den Schutzgütern des USchadG. • Die Schadwirkung ist abklingend. • Durch Sohlraumung im Zulaufbereich eines Nebenbaches wurde auf ca. 300 m² das Feinsubstrat vollständig ausgeräumt. • Das durch Sohlraumung betroffene Teilhabi- tat geht kurzfristig vollständig verloren (und mit ihm ein Teilbestand der Kleinen Bachmu- schel). Insoweit ist die Veränderung auch als Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu bewerten.	Einschlägigkeit der Ursachen aufgrund § 3 USchadG:		
	Ist auszuschließen, dass die schadensver- ursachende Handlung in Verbindung mit einer beruflichen Tätigkeit steht und auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit zurückzuführen ist oder unter die in Anlage 1 aufgeführten beruflichen Tätigkeiten fällt?	X	
	Haftungsrelevanz der Beeinträchtigungen auf- grund § 19 BNatSchG:		
	Freistellung nach § 19 Abs. 1 S. 2 BNatSchG (ermittelte, zugelassene und bewältigte Beeinträchtigung)?	X	
	Schadensursache natürlichen Ursprungs und keine Anhaltspunkte für eine Abwei- chung von der Regelvermutung der Nicht- erheblichkeit?	X	
	Schaden geht auf äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der traditionellen Be- wirtschaftung der betreffenden Gebiete zurück und keine Anhaltspunkte für eine Abweichung von der Regelvermutung der Nichterheblichkeit?	X	

B. Schadensbewertung	
1. Vorab-Ausschluss nicht haftungsrelevanter Fälle aufgrund offensichtlich nicht erheblicher nachteiliger Auswirkungen der feststellbaren nachteiligen Veränderungen	
1.1. Prüfung des Umfangs der nachteiligen Veränderungen: Bleibt die nachteilige Veränderung unterhalb der Stufe I der Orientierungswerte (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) und sind besondere qualitativ-funktionale Eigenschaften der betroffenen Bereiche auszuschließen?	
Nein. - Im vorliegenden Fall beträgt der Orientierungswert der Stufe I nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) für Habitatverluste für die Kleine Bachmuschel bei direktem Flächenentzug im Rahmen des Fachkonventionsvorschlages 10 m². Die Art wird von LAMBRECHT & TRAUTNER (2007:51ff.) dem Habitat-Typ 2a zugeordnet, so dass die Orientierungswerte grundsätzlich auf das Gesamthabitat der Art anwendbar sind. Damit wird die Bagatellschwelle deutlich überschritten. - Das betroffene Habitat hat außerdem aufgrund der engen ökologischen Einnischung der Art und ihrer begrenzten Verbreitung allein aufgrund des Vorkommens der Art eine besondere Bedeutung.	
1.2. Prüfung der kurzfristigen Regeneration:	
Nein. Aufgrund der bestehenden Sedimentumlagerungsprozesse im Gewässer ist zwar davon auszugehen, dass sich kurzfristig wieder ausreichend Feinsediment ablagert und somit die wesentlichen Habitatstrukturen wiederhergestellt sind. Die Regeneration ist angesichts des Mangels an Wissen zur Ökologie der Art aber ungewiss; von einer kurzfristigen Selbstregeneration des Habitats einschließlich der Besiedlung der relevanten charakteristischen Art kann nicht ausgegangen werden.	
2. Detaillierte Prüfung der Erheblichkeit	
Da sogar der bezogen auf das Gesamthabitat der Art geltende Orientierungswert III in Höhe von 100 m² überschritten würde (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007:51ff.), ist die nachteilige Veränderung des Habitats bzw. des Artbestands eindeutig als erheblich zu bewerten. Eine differenzierte Prüfung des aufgrund der Bedeutung des Bestandes zutreffenden Schwellenwertes kann daher entfallen. Erheblichkeitsschwelle: <i>Unio crassus</i> – Kleine Bachmuschel:	
Umfang der nachteiligen Veränderung:	ca. 300 m ²
Anzulegende Erheblichkeitsschwelle:	OW I-III = 10 - 100 m ²
Biodiversitätsschaden ☒	Kein Biodiversitätsschaden ☐

7.2.7 Beispiel 7: Waldverlust mit Bruthöhlen des Schwarzspechtes (*Dryocopus martius*) bei Rodungsarbeiten durch beauftragte Dienstleister

Sachverhalt

Durch Rodung entsteht ein großflächiger Waldverlust, der zu einem Verlust von Bruthöhlen und Nahrungshabitaten des Schwarzspechtes (*Dryocopus martius*) führt. Die Möglichkeit der Schädigung von Individuen oder Habitaten anderer Arten, wie z. B. Fledermäuse, wird hier bewusst außer Acht gelassen.

Es handelt sich um ein plötzliches Schadensereignis außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Die Schadensursache ist auf eine berufliche Tätigkeit zurückzuführen und die Schädigung erfolgte fahrlässig.

A. Schadenserfassung und Ursachenprüfung			
1. Schadenserfassung: Welche Schutzgüter (Arten, Habitate, Lebensräume) sind betroffen und welche nachteiligen Veränderungen sind feststellbar?	2. Vorab-Ausschluss von aufgrund der Schadensursache offensichtlich nicht haftungsrelevanter Fällen	Nein	Ja
- Der Schwarzspecht zählt als Vogelart nach Anh. I VS-RL zu den Schutzgütern des USchadG. - Betroffen sind insgesamt 3,0 ha Wald, bestehend aus 0,8 ha Buchen- und Kiefernaltholz, 1,5 ha Nadelholz jungen bis mittleren Alters und 0,7 ha Dickung (undurchforstet) (nach Luftbild bzw. Bestandszusammensetzung und Altersklassen nach den Daten der Forsteinrichtung). Für die Altholzbestände wird eine Funktion als Brut- und Nahrungshabitat, für das Nadelholz eine Funktion als Nahrungshabitat angenommen. Die junge Dickung hat für den Schwarzspecht i. d. R. keine Funktion. D. h. betroffen sind insgesamt 2,3 ha Schwarzspecht-Habitat. - Da aus dem Buchen- und Kiefernaltholz ein 5 Jahre alter Brutnachweis vorliegt, ist nicht ohne weiteres auszuschließen, dass der Bestand eine essenzielle Funktion (Vorliegen einer Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätte) aufweist. Weitere Daten zu Schwarzspechten oder anderen Folgenutzern von Schwarzspechthöhlen liegen nicht vor. Eine Prüfung von Luftbildern, topographischen Karten und Forsteinrichtungsdaten ergibt, dass eine essenzielle Funktion des betroffenen Altholzbestandes als Bruthabitat wegen des sehr großen Anteils entsprechender Altholzbestände im Umfeld nicht zwingend angenommen werden kann. (Die Prüfung, ob die Habitate für das Artvorkommen essenziell sind, ist im Rahmen der Einzelfallprüfung durch Kartierung in angrenzenden vergleichbaren Beständen zu eruieren).	Einschlägigkeit der Ursachen aufgrund § 3 USchadG:		
	Ist auszuschließen, dass die schadensverursachende Handlung in Verbindung mit einer beruflichen Tätigkeit steht und auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit zurückzuführen ist oder unter die in Anlage 1 aufgeführten beruflichen Tätigkeiten fällt?	X	
	Haftungsrelevanz der Beeinträchtigungen aufgrund § 19 BNatSchG:		
	Freistellung nach § 19 Abs. 1 S. 2 BNatSchG (ermittelte, zugelassene und bewältigte Beeinträchtigung)?	X	
	Schadensursache natürlichen Ursprungs und keine Anhaltspunkte für eine Abweichung von der Regelvermutung der Nichterheblichkeit?	X	
	Schaden geht auf äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der traditionellen Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete zurück und keine Anhaltspunkte für eine Abweichung von der Regelvermutung der Nichterheblichkeit?	X	

B. Schadensbewertung	
1. Vorab-Ausschluss nicht haftungsrelevanter Fälle aufgrund offensichtlich nicht erheblicher nachteiliger Auswirkungen der feststellbaren nachteiligen Veränderungen	
1.1. Prüfung des Umfangs der nachteiligen Veränderungen: Bleibt die nachteilige Veränderung unterhalb der Stufe I der Orientierungswerte (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) und sind besondere qualitativ-funktionale Eigenschaften auszuschließen?	
Nein. • Der Orientierungswert für das Gesamthabitat der Art von LAMBRECHT & TRAUTNER (2007: 54) von 2,6 ha wird nicht überschritten, da die zerstörten Habitatflächen für den Schwarzspecht mit 2,3 ha geringer sind. • Da jedoch nicht auszuschließen ist, dass das betroffene Altholz eine essenzielle Funktion für die Art hat, kann die Schädigung trotzdem nicht ohne (ergänzende) Einzelfallprüfung als Bagatelle beurteilt werden.	
1.2. Prüfung kurzfristige Regeneration: Ist eine Selbstregeneration des Habitats in kurzer Zeit sicher zu erwarten?	
Die Qualität der Schwarzspecht-Bruthabitate ist nicht kurzfristig wieder herstellbar.	
2. Detaillierte Prüfung der Erheblichkeit	
2.1. Wie ist die Bedeutung des betroffenen Habitats für den günstigen Erhaltungszustand der Art?	
• Der Erhaltungszustand des lokalen Bestands / der lokalen Population wird insgesamt mit B bewertet ($B/B/B = B_{\text{gesamt}}$). Wie in Kap. 6.3.3.2 dargestellt, wird dabei anstelle des Kriteriums „Populationszustand“ das Kriterium „Habitatfunktion“ angewendet. – Der betroffene Waldbestand hat eine Funktion als Bruthabitat. Der entsprechende Nachweis ist jedoch 5 Jahre alt. Insoweit ist es möglich, dass das Habitat innerhalb des größeren Aktionsraumes / Reviers lediglich als Ausweichbruthabitat dient. Da eine nach der Rodung erfolgte Kartierung in angrenzenden Beständen ergibt, dass im weiteren Umfeld des Schwarzspechtreviers entsprechende Bestände zahlreich vorhanden sind und der Schwarzspecht das als Bruthabitat genutzte Altholz nicht kontinuierlich nutzt, wird die Habitatfunktion im Analogieschluss mit „B“ eingestuft (keine dauerhaft besetzte Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätte, kein essenzielles Nahrungshabitat, kein Bestandteil eines essenziellen Wanderkorridors, jedoch Teilfunktionen). – Aufgrund der guten, aber nicht hervorragenden Ausprägung der Waldstruktur (u. a. Altholz, (potenzielle) Höhlenbäume, strukturierte Nadelholzbestände mit Totholz, Lichtungen und Ameisen-vorkommen) wird auch die Habitatausprägung mit „B“ eingestuft. – Da keine weiteren Vorbelastungen bekannt sind, erfolgt die Einstufung dieses Faktors entsprechend der Habitatqualität mit „B“.	
2.2. Wie ist die Bedeutung des betroffenen Habitats für den günstigen Erhaltungszustand auf übergeordneter Ebene?	
• Es liegt keine Angabe zum Erhaltungszustand des Schwarzspechts auf nationaler bzw. Landesebene vor. Hilfsweise wird die Gefährdung der Art nach Roter Liste herangezogen. Auf nationaler Ebene und im betreffenden Bundesland gilt die Art als ungefährdet. Sie zählt auch nicht zu den nationalen Verantwortungsarten. Insofern wird von einem günstigen Erhaltungszustand auf übergeordneter Ebene ausgegangen. • Das betroffene Habitat ist Teil eines Waldkomplexes ohne besondere Funktion im Biotopverbund.	
2.3. Gesamtbewertung der des Ausmaßes der nachteiligen Veränderung vor dem Hintergrund der Bedeutung des betroffenen Habitats	
Da der Orientierungswert von LAMBRECHT & TRAUTNER (2007: 54) für Habitate des Schwarzspechts von 2,6 ha nicht überschritten wird und das betroffene Altholz keine essenzielle Funktion für die Art hat, sind die Auswirkungen des Habitatverlustes nicht als erheblich einzustufen. Es liegt damit kein Biodiversitätsschaden vor.	
Umfang der nachteiligen Veränderung:	2,3 ha
Anzulegende Erheblichkeitsschwelle :	<i>Dryocopus martius</i> Schwarzspecht OW I-III = 2,6 ha
Biodiversitätsschaden ☐	Kein Biodiversitätsschaden ☒

7.2.8 Beispiel 8: Verlust von Zauneidechsen-Habitaten im Rahmen eines Wirtschaftswege-Ausbaues

Sachverhalt

Im Rahmen der Auslagerung einer landwirtschaftlichen Betriebsstätte wurde ein bislang ungenutzter Weg befestigt und Böschungen auf insgesamt ca. 4.000 m² begradigt und mit Gehölzfaschinen befestigt und bepflanzt. Der Ausbau ist nicht Gegenstand der Baugenehmigung. Weg und Böschung sind Bestandteil eines ca. 35.000 m² großen Zauneidechsenhabitats. Das Vorkommen ist dem Nutzer aufgrund eines Hinweises der UNB bekannt. Da die Ausbaumaßnahme außerhalb der Winterruhezeit der Art stattfand und keine getöteten Individuen gefunden wurden, bezieht sich die Prüfung auf die geschädigte Habitatfläche.

Es handelt sich um ein plötzliches Schadensereignis außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Die Schadensursache ist auf eine berufliche Tätigkeit zurückzuführen und die Zerstörung des Habitats erfolgte fahrlässig.

A. Schadenserfassung und Ursachenprüfung			
1. Schadenserfassung: Welche Schutzgüter (Arten, Habitate, Lebensräume) sind betroffen und welche nachteiligen Veränderungen sind feststellbar?	2. Vorab-Ausschluss von aufgrund der Schadensursache offensichtlich nicht haftungsrelevanter Fällen	Nein	Ja
- Die betroffene Fläche beherbergt Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse. Die Art zählt als Art des Anh. IV FFH-RL zu den Schutzgütern des USchadG. - Betroffen sind insgesamt 0,4 ha Habitatfläche.	Einschlägigkeit der Ursachen aufgrund § 3 USchadG:		
	Ist auszuschließen, dass die schadensverursachende Handlung in Verbindung mit einer beruflichen Tätigkeit steht und auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit zurückzuführen ist oder unter die in Anlage 1 aufgeführten beruflichen Tätigkeiten fällt?	X	
	Haftungsrelevanz der Beeinträchtigungen aufgrund § 19 BNatSchG:		
	Freistellung nach § 19 Abs. 1 S. 2 BNatSchG (ermittelte, zugelassene und bewältigte Beeinträchtigung)?	X	
	Schadensursache natürlichen Ursprungs und keine Anhaltspunkte für eine Abweichung von der Regelvermutung der Nichterheblichkeit?	X	
	Schaden geht auf äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der traditionellen Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete zurück und keine Anhaltspunkte für eine Abweichung von der Regelvermutung der Nichterheblichkeit?	X	

B. Schadensbewertung	
1. Vorab-Ausschluss nicht haftungsrelevanter Fälle aufgrund offensichtlich nicht erheblicher nachteiliger Auswirkungen der feststellbaren nachteiligen Veränderungen	
1.1. Prüfung des Umfangs der nachteiligen Veränderungen: Bleibt die nachteilige Veränderung unterhalb der Stufe I der Orientierungswerte (LAM-BRECHT & TRAUTNER 2007) und sind besondere qualitativ-funktionale Eigenschaften auszu-schließen?	
Nein. • Da LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) keinen Orientierungswert für Zauneidechsenhabitate angeben, wurde alternativ geprüft, ob weniger als 1 % der Fläche des Gesamthabitats betroffen sind. Entsprechend des 35.000 m² großen Gesamthabitats der Art, ergibt sich damit als Bagatellschwelle eine Fläche von ca. 350 m². Diese wird deutlich überschritten. • Die Betroffenheit besonderer qualitativ-funktionaler Eigenschaften kann nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden.	
1.2. Prüfung der kurzfristigen Regeneration: Ist eine Selbstregeneration des Habitats in kurzer Zeit sicher zu erwarten?	
Nein. • Der Lebensraum der Zauneidechse gehört grundsätzlich zu den Habitaten mit vergleichsweise kurzfristiger natürlicher Regenerationsfähigkeit (sonnenexponierte lücken/spaltenreichen Flächen/Hänge mit mäßiger Verbuschung) (Regeneration aus vorhandenen Beständen ggf. ≤ 3 Jahre). • Aufgrund der Größe der geschädigten Habitatfläche im Verhältnis zum lokalen Bestand / Habitat ist aber dennoch die kurzfristige Regenerierbarkeit zweifelhaft; der Schaden kann im konkreten Fall nicht als Bagatelle eingestuft werden.	
2. Detaillierte Prüfung der Erheblichkeit	
2.1. Wie ist die Bedeutung des betroffenen Habitats für den günstigen Erhaltungszustand der Art auf örtlicher Ebene?	
• Der Erhaltungszustand des lokalen Bestands / der lokalen Population wird insgesamt mit A bewertet ($A/A/A = A_{\text{gesamt}}$): – Die betroffene Habitatfläche beherbergte (entsprechend der Flächenausdehnung in Bezug auf die landschaftstypisch anzunehmende Siedlungsdichte) Fortpflanzungs- und Ruhestätten für ca. 15 Tiere und hatte auch aufgrund der hohen Siedlungsdichte essenzielle Funktion für die Art. – Aufgrund weitgehend vollständig und typisch ausgeprägter Habitatstrukturen war die (ehemalige) Habitatqualität als hoch anzusehen. – Es waren keine Vorbelastungen bekannt.	
2.2. Wie ist die Bedeutung des betroffenen Habitats für den günstigen Erhaltungszustand der Art auf übergeordneter Ebene?	
Da die Erheblichkeit der Veränderung sich bereits aufgrund der Bewertung auf örtlicher Ebene ergibt und eine Höherstufung angesichts der bislang zutreffenden Merkmale nicht mehr erfolgen kann, können weitere Untersuchungen (bezüglich der Bedeutung des betroffenen Bestands für den günstigen Erhaltungszustand auf übergeordneter Ebene) unterbleiben. Der Prüfschritt 3.2 entfällt.	
2.3. Gesamtbewertung der des Ausmaßes der nachteiligen Veränderung vor dem Hintergrund der Bedeutung des betroffenen Habitats	
Entsprechend der ermittelten Bedeutung des betroffenen Bestandes im örtlichen räumlichen Zusammenhang wird als Schwellenwert für die einzelfallspezifische Erheblichkeit hilfsweise 1 % der Größe des Gesamthabitats angelegt (A = Stufe I, hier 350 m ²).	
Umfang der nachteiligen Veränderung:	ca. 4.000 m ² Verlust von Zauneidechsenhabitat
Anzulegende Erheblichkeitsschwelle:	hilfsweise 1 des Gesamthabitats: hier 350 m ²
Biodiversitätsschaden ☒	Kein Biodiversitätsschaden ☐

7.2.9 Beispiel 9: Zerstörung von Habitaten des Neuntöters (*Lanius collurio*) im Zusammenhang mit Rodungsarbeiten für ein Baugebiet

Sachverhalt

Im Rahmen der Durchführung von Rodungsarbeiten im Zusammenhang mit der Entwicklung eines Baugebietes wird innerhalb eines größeren Bereichs mit Gebüsch und Grünlandflächen eine Fläche von 1 ha gerodet bzw. planiert. Die Fläche wurde als Nahrungshabitat und Bruthabitat vom Neuntöter genutzt.

Die Anforderungen der artenschutzrechtlichen Regelungen waren nicht Gegenstand des Bebauungsplanes bzw. des Umweltberichts.

Es handelt sich um ein plötzliches Schadensereignis außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Die Störungen des Habitats dauern an.

A. Schadenserfassung und Ursachenprüfung			
1. Schadenserfassung: Welche Schutzgüter (Arten, Habitate, Lebensräume) sind betroffen und welche nachteiligen Veränderungen sind feststellbar?	2. Vorab-Ausschluss von aufgrund der Schadensursache offensichtlich nicht haftungsrelevanter Fällen	Nein	Ja
- Der Neuntöter zählt als Vogelart nach Anh. I Vogelschutzrichtlinie zu den Schutzgütern des USchadG. - Der geplante Bestand beherbergte Gebüsch, die vom Neuntöter als Bruthabitat genutzt wurden. Weiterhin war das Habitat aufgrund eines Vegetationsmosaiks ein bedeutendes Nahrungshabitat. Es ist bekannt, dass der Neuntöter die Fläche regelmäßig genutzt hat. Aufgrund der Größe des überbauten Bestandes im Verhältnis zur Reviergröße des Neuntöters allgemein wird angenommen, dass ein Paar betroffen ist. Eine Kartierung auf angrenzenden Flächen im Nachgang zur Rodung ergab, dass der Neuntöter in der Umgebung eine häufige Art ist (weitere Reviere im Umfeld).	Einschlägigkeit der Ursachen aufgrund § 3 USchadG:		
	Ist auszuschließen, dass die schadensverursachende Handlung in Verbindung mit einer beruflichen Tätigkeit steht und auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit zurückzuführen ist oder unter die in Anlage 1 aufgeführten beruflichen Tätigkeiten fällt?	X	
	Haftungsrelevanz der Beeinträchtigungen aufgrund § 19 BNatSchG:		
	Freistellung nach § 19 Abs. 1 S. 2 BNatSchG (ermittelte, zugelassene und bewältigte Beeinträchtigung)?	X	
	Schadensursache natürlichen Ursprungs und keine Anhaltspunkte für eine Abweichung von der Regelvermutung der Nichterheblichkeit?	X	
	Schaden geht auf äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der traditionellen Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete zurück und keine Anhaltspunkte für eine Abweichung von der Regelvermutung der Nichterheblichkeit?	X	

B. Schadensbewertung	
1. Vorab-Ausschluss nicht haftungsrelevanter Fälle aufgrund offensichtlich nicht erheblicher nachteiliger Auswirkungen der feststellbaren nachteiligen Veränderungen	
1.1. Prüfung des Umfangs der nachteiligen Veränderungen: Bleibt die nachteilige Veränderung unterhalb der Stufe I der Orientierungswerte (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) und sind besondere qualitativ-funktionale Eigenschaften der betroffenen Bereiche auszuschließen?	
Nein. • Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind betroffen. • Der Orientierungswert nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007: 55) für das Gesamthabitat (400 m² in Stufe I) wird überschritten. • Besondere qualitativ-funktionale Eigenschaften können nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden.	
1.2. Prüfung kurzfristige Regeneration: Ist eine Selbstregeneration des Habitats in kurzer Zeit sicher zu erwarten?	
Nein. • Eine Nachwirkung findet nicht statt. • Eine Selbstregeneration von Habitaten des Neuntöters (strukturiertes, besonntes Halboffenland mit kurzrasiger Vegetation mit Sitzwarten und Dornsträuchern) einschließlich von Bruthabitaten (durch Wiederaufwachsen von Gebüsch) ist selbst unter günstigen Bedingungen nicht unterhalb von 5 Jahren möglich. Die für kurzfristige (Selbst-)Regeneration angenommene Zeitspanne von max. 2 - 3 Jahren wird damit überschritten. • Es grenzen weitere Gebüschbereiche unmittelbar an, die nicht anderweitig von Revierpaaren des Neuntöters besetzt sind. Allerdings ist zu erwarten, dass das Habitat aufgrund andauernder Störungen nicht wieder vom Neuntöter genutzt werden kann, so dass es auch keine Ausweichmöglichkeit im örtlichen räumlichen Zusammenhang gibt. • Eine kurzfristige Regeneration ist auszuschließen.	
2. Detaillierte Prüfung der Erheblichkeit	
Eine differenzierte Prüfung des zutreffenden Schwellenwertes kann entfallen, da die konstatierte Beeinträchtigung auch den Orientierungswert der Stufe III, der bezogen auf den Neuntöter 4.000 m ² betragen würde, deutlich übersteigt. Die nachteilige Veränderung des Habitats bzw. des Artbestands ist eindeutig erheblich.	
Umfang der nachteiligen Veränderung: Anzulegende Erheblichkeitsschwelle: Biodiversitätsschaden ☒	1 ha max. OW III = 4.000 m ² Kein Biodiversitätsschaden ☐

7.2.10 Beispiel 10: Individuenverluste des Neuntöters im Zusammenhang mit der Aufstellung einer Lärmschutzwand

Sachverhalt

An einer Bahnstrecke, die durch strukturiertes Halboffenland führt, das mit hoher Dichte vom Neuntöter besiedelt ist, wird auf einer Länge von 300 m eine transparente Lärmschutzwand wegen angrenzender Bebauung errichtet. Die Lärmschutzwand wurde ohne artenschutzrechtliche Betrachtung und somit ohne Vorkehrungen zur Verhinderung von Vogelanflügen zugelassen und errichtet. Nach Durchführung der Baumaßnahme werden beim Abgehen der Wand drei tote Neuntöter gefunden.

Die Schadensursache ist auf eine berufliche Tätigkeit zurückzuführen. Eine Freistellung von der Haftungspflicht nach § 19 Abs. 1 S. 2 BNatSchG besteht nicht, da die festgestellten Auswirkungen nicht Gegenstand des Zulassungsverfahrens waren.

A. Schadenserfassung und Ursachenprüfung			
1. Schadenserfassung: Welche Schutzgüter (Arten, Habitate, Lebensräume) sind betroffen und welche nachteiligen Veränderungen sind feststellbar?	2. Vorab-Ausschluss von aufgrund der Schadensursache offensichtlich nicht haftungsrelevanter Fällen	Nein	Ja
- Der Neuntöter zählt als Vogelart nach Anh. I Vogelschutzrichtlinie zu den Schutzgütern des USchadG. - Für die Bewertung werden die drei gefundenen Individuen zugrunde gelegt (da die Fundmeldung nur wenige Tage nach Errichtung der Wand datiert). - Der Bestand des Neuntöters in der Umgebung ist hoch, teilweise brütet die Art geklumpt bzw. entlang von Heckenstreifen an Wegen in hoher Dichte. Die lokale Reproduktionsgemeinschaft³⁵⁴ wird für den Raum auf ca. 200 Paare geschätzt, d. h. ca. 400 Individuen. (Variante: die Größe der lokalen Reproduktionsgemeinschaft ist nicht bekannt).	Einschlägigkeit der Ursachen aufgrund § 3 USchadG:		
	Ist auszuschließen, dass die schadensverursachende Handlung in Verbindung mit einer beruflichen Tätigkeit steht und auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit zurückzuführen ist oder unter die in Anlage 1 aufgeführten beruflichen Tätigkeiten fällt?	X	
	Haftungsrelevanz der Beeinträchtigungen aufgrund § 19 BNatSchG:		
	Freistellung nach § 19 Abs. 1 S. 2 BNatSchG (ermittelte, zugelassene und bewältigte Beeinträchtigung)?	X	
	Schadensursache natürlichen Ursprungs und keine Anhaltspunkte für eine Abweichung von der Regelvermutung der Nichterheblichkeit?	X	
	Schaden geht auf äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der traditionellen Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete zurück und keine Anhaltspunkte für eine Abweichung von der Regelvermutung der Nichterheblichkeit?	X	

354 Im Brutgebiet vermutlich in Interaktion stehende Reviere / Revierpaare innerhalb eines durch Grünland-Ackerwirtschaft und linienhafte Gehölze geprägten Kulturlandschaftsausschnittes.

B. Schadensbewertung	
1. Quantitative Kriterien zum Ausschluss eines Biodiversitätsschadens	
Ist die Zahl der getöteten Individuen (Adulte) nachweislich bzw. eindeutig "bagatellhaft klein" (< 1 % der jährlichen Adultmortalität)?	
Nein. - Die jährliche Alttiermortalität beträgt 36 % (DIERSCHKE & BERNOTAT 2012: 57). Bei einer Größe der Lokalspopulation von 400 Individuen sterben pro Jahr 144 Alttiere. 1 % der jährlichen Adultmortalität sind dann 1,44 = gerundet 1 Individuum. - Der Verlust von drei Individuen überschreitet den Schwellenwert der jährlichen Adultmortalität. Ein Biodiversitätsschaden ist gemessen an der Bagatellschwelle insoweit nicht auszuschließen, so dass weitergehende naturschutzfachliche und populationsbiologisch begründete Kriterien für das Vorliegen eines Biodiversitätsschadens zu prüfen sind (vgl. Bewertungsschritt 2). Variante: Ist das Verhältnis getöteter Individuen zu lokalem Reproduktionsbestand nicht bekannt, kann keine Prüfung anhand quantitativer Kriterien vorgenommen werden, so dass direkt naturschutzfachliche und populationsbiologisch begründete Kriterien zu prüfen sind (vgl. Bewertungsschritt 2).	
2. Naturschutzfachliche und populationsbiologisch begründete Kriterien für das Vorliegen eines Biodiversitätsschadens	
Artbezogene Kriterien - DIERSCHKE & BERNOTAT (2012) stufen die Art im Mortalitäts-Gefährdungs-Index in die MGI-Klasse IV.8 ein. Sie gilt daher als „mäßig“ (mit einer Tendenz zu „mittel“) gefährdet gegenüber zusätzlicher anthropogener Mortalität. (spricht weder für noch gegen einen erheblichen Biodiversitätsschaden). - Die Ausbreitungsfähigkeit der Art ist mittel (nicht hoch); die Art ist durchschnittlich bis stark ortstreu, zumindest reviertreu. Neue Habitate werden eher konservativ besiedelt (spricht tendenziell für Biodiversitätsschaden). Situationsspezifische Kriterien - Es sind adulte, an der Reproduktion teilnehmende Stadien (Altvögel) betroffen (spricht für Biodiversitätsschaden). - Die hohe Siedlungsdichte spricht für eine hohe Bedeutung der lokalen Reproduktionsgemeinschaft im regionalen Kontext (spricht für Biodiversitätsschaden). - Besondere Lockwirkungen gehen von der Lärmschutzwand nicht aus (spricht gegen einen Biodiversitätsschaden). Da die Lärmschutzwand in einem Bereich mit hoher Siedlungsdichte des Neuntöters errichtet wurde und kurz nach Fertigstellung bereits 3 tote Vögel gefunden wurden, besteht die Gefahr, dass bei Fortdauer der Verluste eine „ökologische Falle“ entsteht. (spricht für einen Biodiversitätsschaden). - Da mehrere Kriterien auf einen Biodiversitätsschaden hinweisen, ist eindeutig von einem Biodiversitätsschaden auszugehen. - Im vorliegenden Fall wiegt das Risiko der „ökologischen Falle“ besonders schwer.	
Umfang der nachteiligen Veränderung:	Verlust von wenigstens 3 Individuen, die Einwirkung dauert noch an
Anzulegende Erheblichkeitsschwelle: biologischer Kriterien	1 Individuum bzw. Bewertung anhand naturschutzfachlicher u. populations-
Biodiversitätsschaden ☒	Kein Biodiversitätsschaden ☐

7.2.11 Beispiel 11: Töten von Individuenverluste des Großen Mausohr als Folge eines Dachausbaus

Sachverhalt

In einem Dachboden bestand ein Mausohr-Wochenstubenquartier für 290 adulte Individuen zuzüglich Jungtieren). Im Rahmen eines Dachausbaues wurden für Fledermäuse giftig wirkende Substanzen verwendet. Mindestens sieben Tiere kamen zu Tode (Totfunde im Quartier).

Es handelt sich um ein plötzliches Schadensereignis außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Das Quartier ist auch nicht funktional (als Bestandteil eines Quartierverbundes) als FFH-Gebietsbestandteil anzusehen. Ein Nachwirken liegt nicht vor.

Die Schadensursache ist auf eine berufliche Tätigkeit zurückzuführen. Eine Freistellung von der Haftungspflicht nach § 19 Abs. 1 S. 2 BNatSchG besteht nicht, da die festgestellten Auswirkungen nicht Gegenstand eines Zulassungsverfahrens waren.

A. Schadenserfassung und Ursachenprüfung			
1. Schadenserfassung: Welche Schutzgüter (Arten, Habitate, Lebensräume) sind betroffen und welche nachteiligen Veränderungen sind feststellbar?	2. Vorab-Ausschluss von aufgrund der Schadensursache offensichtlich nicht haftungsrelevanter Fällen	Nein	Ja
- Das Mausohr zählt als Art des Anh. II und des Anh. IV FFH-RL mit seinen Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu den Schutzgütern des USchadG. - Ein Wochenstubenquartier ist betroffen. - Betroffen sind mindestens sieben Individuen. Im Rahmen von Erfassungen in Vorjahren wurden im Mittel 290 adulte Weibchen im Quartier nachgewiesen. - Die Wirkung ist beendet (die im Zuge des Dachausbaues verwendeten fledermausgiftigen Holzteile wurden entfernt).	Einschlägigkeit der Ursachen aufgrund § 3 USchadG:		
	Ist auszuschließen, dass die schadensverursachende Handlung in Verbindung mit einer beruflichen Tätigkeit steht und auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit zurückzuführen ist oder unter die in Anlage 1 aufgeführten beruflichen Tätigkeiten fällt?	X	
	Haftungsrelevanz der Beeinträchtigungen aufgrund § 19 BNatSchG:		
	Freistellung nach § 19 Abs. 1 S. 2 BNatSchG (ermittelte, zugelassene und bewältigte Beeinträchtigung)?	X	
	Schadensursache natürlichen Ursprungs und keine Anhaltspunkte für eine Abweichung von der Regelvermutung der Nichterheblichkeit?	X	
	Schaden geht auf äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der traditionellen Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete zurück und keine Anhaltspunkte für eine Abweichung von der Regelvermutung der Nichterheblichkeit?	X	

B. Schadensbewertung	
1. Quantitative Kriterien zum Ausschluss eines Biodiversitätsschadens Ist die Zahl der getöteten Individuen (Adulte) nachweislich bzw. eindeutig "bagatellhaft klein" (< 1 % des Bestandes der lokalen Reproduktionsgemeinschaft)?	
Nein. Der Verlust von sieben Individuen liegt deutlich oberhalb der Bagatellschwelle von < 1 % der lokalen Population (= 2,9 Individuen). Der Verlust von sieben Individuen beträgt mehr als 1 % des Bestandes der lokalen Reproduktionsgemeinschaft. Ein Biodiversitätsschaden ist gemessen an der Bagatellschwelle insoweit nicht auszuschließen, so dass weitergehende naturschutzfachliche und populationsbiologisch begründete Kriterien für das Vorliegen eines Biodiversitätsschadens zu prüfen sind (vgl. Bewertungsschritt 2). Variante: Ist das Verhältnis getöteter Individuen zu lokalem Reproduktionsbestand nicht bekannt, kann keine Prüfung anhand quantitativer Kriterien vorgenommen werden, so dass direkt naturschutzfachliche und populationsbiologisch begründete Kriterien zu prüfen sind (vgl. Bewertungsschritt 2).	
2. Naturschutzfachliche und populationsbiologisch begründete Kriterien für das Vorliegen eines Biodiversitätsschadens	
Artbezogene Kriterien - Die Ausbreitungsfähigkeit der Art ist gering (nicht hoch); die Art ist stark ortstreu (wochenstubentreu). Neue Habitate werden konservativ besiedelt (spricht für Umweltschaden). - DIERSCHKE & BERNOTAT (2012) stufen die Art im Mortalitäts-Gefährdungs-Index in die MGI-Klasse III.6 ein. Sie gilt daher als „mittel“ (mit einer Tendenz zu „hoch“) gefährdet gegenüber zusätzlicher anthropogener Mortalität. Dies spricht eindeutig für das Vorliegen eines Biodiversitätsschaden. Spezielle örtliche Konstellationen, die eine andere Beurteilung begründen könnten, liegen nicht vor. Situationsspezifische Kriterien - Es sind adulte, an der Reproduktion teilnehmende Stadien (adulte, vermutlich z. T. reproduzierende Weibchen) betroffen (spricht für Biodiversitätsschaden). - Die betroffenen Vorkommen befinden sich in Optimalhabitaten (hohe Verbundfunktion, keine lediglich temporären Vorkommen). Dies spricht für einen Biodiversitätsschaden. - Es sind offenbar örtlich nur mäßig günstige Rahmenbedingungen bezüglich der Habitate vorhanden. Der Erhaltungszustand des lokalen Bestands / der lokalen Population wird bezüglich Habitatqualität und Vorbelastung mit C bewertet (C/C). Das Habitat der Art (Quartiereigenschaften) erfüllt nicht die Qualitätskriterien der Zustandsstufen A oder B (Expertenvotum: Stufe C aufgrund deutlich erschwerten Einflugs), die Vorbelastungen waren aufgrund von Renovierungsarbeiten in anderen Gebäudeteilen stark und werden entsprechend Zustandsstufe C bewertet. Das Regenerationspotenzial ist in Bezug auf das Habitat eingeschränkt. Dies spricht für einen Biodiversitätsschaden. Sowohl die artbezogenen Kriterien als auch die situationsspezifischen Kriterien betreffenden Merkmale sprechen für einen Biodiversitätsschaden.	
Umfang der nachteiligen Veränderung:	Verlust von mindestens 7 Individuen
Anzulegende Erheblichkeitsschwelle:	Bewertung anhand naturschutzfachlicher u. populationsbiologischer Kriterien
Biodiversitätsschaden	Kein Biodiversitätsschaden

7.2.12 Beispiel 12: Individuenverluste von Kreuzkröten im Zusammenhang mit der Entwässerung von Baugruben

Sachverhalt

Im Rahmen der Durchführung von Bauarbeiten in einem Neubaugebiet wird eine Baugrube mit Absaugpumpen entwässert. Durch Hinweise von Anwohnern war dem Bauherren bekannt, dass die 400 m² große Baugrube einen temporären Lebensraum der Kreuzkröte darstellte. Bei Reinigung der Pumpe werden drei tote Individuen der Kreuzkröte gefunden. Anhand der gefundenen Exemplare und der Aussagen des sachverständigen Anwohners wird der Gesamtbestand auf insgesamt 290 Individuen auf der Fläche und auf der angrenzenden Brachfläche mit mehreren Klein- und Kleinstgewässern geschätzt. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wurde das Artvorkommen nicht erkannt (keine Bestandserfassung in Bezug auf Amphibien, keine Behandlung im Artenschutzbeitrag); im Rahmen der Baugenehmigung wurde ebenfalls keine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

Es handelt sich um ein plötzliches Schadensereignis außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Ein Nachwirken liegt nicht vor (Baugrube existiert nicht mehr).

A. Schadenserfassung und Ursachenprüfung			
1. Schadenserfassung: Welche Schutzgüter (Arten, Habitate, Lebensräume) sind betroffen und welche nachteiligen Veränderungen sind feststellbar?	2. Vorab-Ausschluss von aufgrund der Schadensursache offensichtlich nicht haftungsrelevanter Fällen	Nein	Ja
- Die Kreuzkröte zählt als Art des Anh. IV FFH-RL zu den Schutzgütern des USchadG. - Gefunden wurden drei getötete Individuen. Es ist bekannt, dass sich im gleichen Jahr 40 Adulti in der Baugrube befanden. Diese werden als maximal betroffene Anzahl zu Grunde gelegt, denn die genaue Anzahl der getöteten Exemplare lässt sich nicht mehr ermitteln.	Einschlägigkeit der Ursachen aufgrund § 3 USchadG:		
	Ist auszuschließen, dass die schadensverursachende Handlung in Verbindung mit einer beruflichen Tätigkeit steht und auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit zurückzuführen ist oder unter die in Anlage 1 aufgeführten beruflichen Tätigkeiten fällt?	X	
	Haftungsrelevanz der Beeinträchtigungen aufgrund § 19 BNatSchG:		
	Freistellung nach § 19 Abs. 1 S. 2 BNatSchG (ermittelte, zugelassene und bewältigte Beeinträchtigung)?	X	
	Schadensursache natürlichen Ursprungs und keine Anhaltspunkte für eine Abweichung von der Regelvermutung der Nichterheblichkeit?	X	
	Schaden geht auf äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der traditionellen Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete zurück und keine Anhaltspunkte für eine Abweichung von der Regelvermutung der Nichterheblichkeit?	X	

B. Schadensbewertung	
1. Quantitative Kriterien zum Ausschluss eines Biodiversitätsschadens Ist die Zahl der getöteten Individuen (Adulte) nachweislich bzw. eindeutig "bagatellhaft klein" (< 1 % des Bestandes der lokalen Reproduktionsgemeinschaft)?	
Nein. Die Art lebt in Metapopulationen. Die örtliche Teilpopulation umfasst ca. 290 Tiere. Die potenziell 40 betroffenen Adulte machen ca. 14 % der Lokalpopulation aus. Die Bagatellschwelle wird damit deutlich überschritten. Ein Biodiversitätsschaden ist gemessen an den Bagatellschwellen insoweit nicht auszuschließen, so dass eine Prüfung anhand naturschutzfachlicher und populationsbiologischer Kriterien erforderlich wird (vgl. Bewertungsschritt 2). Variante: Ist das Verhältnis getöteter Individuen zum lokalen Reproduktionsbestand nicht bekannt, kann keine Prüfung anhand quantitativer Kriterien vorgenommen werden, so dass direkt naturschutzfachliche und populationsbiologisch begründete Kriterien zu prüfen sind (vgl. Bewertungsschritt 2).	
2. Naturschutzfachliche und populationsbiologisch begründete Kriterien zur Beurteilung eines Biodiversitätsschadens	
Artbezogene Kriterien - DIERSCHE & BERNOTAT (2012) stufen die Art im Mortalitäts-Gefährdungs-Index in die MGI-Klasse III.7 ein. Sie gilt daher als „mittel“ (mit einer Tendenz zu „mäßig“) gefährdet gegenüber zusätzlicher anthropogener Mortalität. Die Ausprägung dieses Kriteriums spricht weder eindeutig für noch gegen das Vorliegen eines Biodiversitätsschadens. Durch die ortsspezifische Ausprägung wird keine andere Beurteilung begründet. - Die Ausbreitungsfähigkeit der Art ist hoch; die Kreuzkröte gilt als ausgesprochene Pionierart und besiedelt vor allem über die mobilen Weibchen und juvenilen Tiere neue Gebiete, auch über mehrere Kilometer („springende Dislokation“; FLINDT & HEMMER 1968). Neue Habitate werden progressiv besiedelt. Die Ausprägung dieses Kriteriums spricht gegen das Vorliegen eines Biodiversitätsschadens. Situationsspezifische Kriterien - Es sind adulte, möglicherweise an der Reproduktion teilnehmende Stadien betroffen. Ob die betroffenen Adulten tatsächlich aktiv am Reproduktionsgeschehen teilnehmen oder eher eine „Reserve“ darstellen, welche nicht zu den weiterhin auf den angrenzenden Brachen bestehenden Laichgewässern wandert, ist nicht zu klären (Tendenzaussage für Biodiversitätsschaden / Worst-Case). - Die betroffenen Vorkommen stellen temporäre Vorkommen (in der Baugrube) dar. Dies spricht gegen einen Biodiversitätsschaden. - Die betroffenen Vorkommen befinden sich nicht in Optimalhabitaten (geringe Verbundfunktion, geringe Habitatqualität). Dies spricht gegen einen Biodiversitätsschaden. Insgesamt sprechen wesentliche Merkmale, wie der mittlere bis tendenziell geringe Mortalitäts-Gefährdungs-Index in Verbindung mit der Ausbreitungsfähigkeit, das vermutlich temporäre Vorkommen sowie die geringe Qualität / Bedeutung der betroffenen Habitate gegen die Annahme eines Biodiversitätsschadens.	
Umfang der nachteiligen Veränderung: Anzulegende Erheblichkeitsschwelle: Biodiversitätsschaden ☐	Verlust von 40 Individuen Naturschutzfachliche und populationsbiologisch Kriterien Kein Biodiversitätsschaden ☒

7.2.13 Beispiel 13: Individuenverluste der Fischart Bitterling (*Rhodeus amarus*) im Zusammenhang mit Wartungsarbeiten an einem Wasserkraftwerk

Sachverhalt

Im Zusammenhang mit Wartungsarbeiten an einem Wasserkraftwerk wurde der Wasserstand des Fließgewässers deutlich gesenkt. Infolgedessen fielen zur Hochwasserretention angelegte künstliche Seitengerinne trocken, mit der Folge eines Massensterbens von Fischen, darunter die Fischart Bitterling (*Rhodeus amarus*) als Art des Anh. II FFH-RL.

Es handelt sich um ein plötzliches Schadensereignis außerhalb eines Natura 2000-Gebietes. Ein Nachwirken liegt nicht vor.

Die Schadensursache ist auf eine berufliche Tätigkeit zurückzuführen. Die Arbeiten entsprachen nicht der traditionellen Bewirtschaftung und die Schädigungen sind somit Folge fahrlässigen Verhaltens.

A. Schadenserfassung und Ursachenprüfung			
1. Schadenserfassung: Welche Schutzgüter (Arten, Habitate, Lebensräume) sind betroffen und welche nachteiligen Veränderungen sind feststellbar?	2. Vorab-Ausschluss von aufgrund der Schadensursache offensichtlich nicht haftungsrelevanter Fällen	Nein	Ja
• Ca. eine Woche nach dem Schadensereignis wurden die relevanten Flächen nach toten Fischen abgesucht. Unter den erfassten Kleinfischen befanden sich ca. 500 Bitterlinge. • Die Fischart Bitterling (<i>Rhodeus amarus</i>) zählt zu den nach Anh. II FFH-RL geschützten Fischarten. • Bestandsangaben vom Zustand des Lebensraumes / des Bestands wurden im Zusammenhang mit der Anlage der Retentionsbecken / Seitengerinne nicht gewonnen. Die Fischfauna des Fließgewässers ist im Einzelnen nicht bekannt. Ein vorliegendes fischökologisches Gutachten ist zehn Jahre alt und behandelt die Kleinfische bzw. die für das Nebengerinne relevanten Arten nicht. Für den Vorher-Nachher-Vergleich wird aus dem vorgefundenen auf das geschädigte Artenpotenzial geschlossen und mögliche Besiedlungsprozesse des Nebenarms durch Fische rekonstruiert. Die 500 Totfunde dokumentieren den absoluten unteren Wert der Individuen, die getötet wurden. Viele Kleinfische verendeten wahrscheinlich unter Algenwatten. Eine diesbezüglich systematische Ermittlung war wegen des unverhältnismäßigen Aufwands nicht möglich.	Einschlägigkeit der Ursachen aufgrund § 3 USchadG:		
	Ist auszuschließen, dass die schadensverursachende Handlung in Verbindung mit einer beruflichen Tätigkeit steht und auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit ist oder unter die in Anlage 1 aufgeführten beruflichen Tätigkeiten fällt?	X	
	Haftungsrelevanz der Beeinträchtigungen aufgrund § 19 BNatSchG:		
	Freistellung nach § 19 Abs. 1 S. 2 BNatSchG (ermittelte, zugelassene und bewältigte Beeinträchtigung)?	X	
	Schadensursache natürlichen Ursprungs und keine Anhaltspunkte für eine Abweichung von der Regelvermutung der Nichterheblichkeit?	X	
	Schaden geht auf äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der traditionellen Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete zurück und keine Anhaltspunkte für eine Abweichung von der Regelvermutung der Nichterheblichkeit?	X	

B. Schadensbewertung	
1. Quantitative Kriterien zum Ausschluss eines Biodiversitätsschadens Ist die Zahl der getöteten Individuen (Adulte) nachweislich bzw. eindeutig "bagatellhaft klein" (< 1 % des Bestandes der lokalen Reproduktionsgemeinschaft)?	
Nein. Quantitative Angaben liegen nicht vor.	
2. Naturschutzfachliche und populationsbiologisch begründete Kriterien für das Vorliegen eines Biodiversitätsschadens	
Artbezogene Kriterien - Die Arbeit von DIERSCHKE & BERNOTAT (2012) enthält zu dieser Art keine Angaben hinsichtlich des Mortalitäts-Gefährdungs-Index. Im Analogieschluss liegt aufgrund der populationsbiologischen und naturschutzfachlichen Merkmale (hoher Gefährdungsgrad: Rote Liste Deutschland: 2, hochgradig spezialisierte Form der Brutsymbiose mit Teich- oder Flussmuschel) eine Einstufung in eine hohe Mortalitätsgefährdungs-Stufe nahe. (Spricht für einen Biodiversitätsschaden). - Die Ausbreitungsfähigkeit ist vermutlich gering. Dies Spricht für einen Biodiversitätsschaden. Situationsspezifische Kriterien - Es sind adulte, an der Reproduktion teilnehmende Stadien betroffen. - Da ein Vorkommen der Art im betroffenen Fließgewässerabschnitt bisher unbekannt war und weiterhin unbekannt ist, wo sich die Spenderpopulation für diesen Abschnitt ggf. befindet (weitere Vorkommen sind aufgrund vorhandener Daten nicht bekannt), ist eine Wiederbesiedlung innerhalb von kurzer Zeit unsicher. Dies spricht für einen Biodiversitätsschaden. - In dem Seitengerinne mit einer Größe von ca. 10.000 m² wurden mindestens 500 Tieren gefunden, was einer Dichte von mindestens 5 Individuen / 100 m² entspricht. Somit ist der Populationszustand des betroffenen Bestands entsprechend der Kriterien für den Erhaltungszustand des lokalen Bestands / der lokalen Population mit günstig (B) zu bewerten. Vorbelastungen sind nicht bekannt. Dies weist angesichts der dispersen Verteilung der Artvorkommen in Deutschland auf eine besondere Funktion des betroffenen Vorkommens hin. Dies Spricht für einen Biodiversitätsschaden. Da die Ausprägungen sowohl der art- als auch der situationsbezogenen Kriterien alle für das Vorliegen eines Biodiversitätsschadens sprechen, ist eindeutig von einem Biodiversitätsschaden auszugehen.	
Umfang der nachteiligen Veränderung:	Verlust von mind. 500 Individuen
Anzulegende Erheblichkeitsschwelle:	Bewertung anhand naturschutzfachlicher u. populationsbiologischer Kriterien
Biodiversitätsschaden ☒	Kein Biodiversitätsschaden ☐

8 Literaturverzeichnis

ALEXY, R. (1996): Theorie der Grundrechte. 3. Aufl., Frankfurt am Main.

BALLA, S., UHL, R., SCHLUTOW, A., LORENTZ, H., FÖRSTER, M., BECKER, C., MÜLLER-PFANNENSTIEL, K., LÜTTMANN, J., SCHEUSCHNER, T., KIEBEL, A., DÜRING, I. & HERZOG, W. (2013): Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotop. BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS) (Hrsg.): Bericht zum FE-Vorhaben 84.0102/2009 der Bundesanstalt für Straßenwesen, Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik Band 1099; BMVBS Abteilung Straßenbau, Bonn.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (BLFU) (2007): Entwicklungszeiträume von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Arbeitshilfen zur Entwicklung und Erhaltung von Ökoflächen, Augsburg.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (BLFU) (2010): Vorgaben zur Bewertung der Offenland-Lebensraumtypen nach Anh. I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (LRT 1340* bis 8340) in Bayern. BLFU (Hrsg.) Abt. 5; Augsburg, abrufbar unter: www.lfu.bayern.de/natur/fachinformationen/index.htm.

BECKER, B. (2005): Einführung in die Richtlinien über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden. Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ): S. 371 ff.

BECKMANN, M., DURNER, W., MANN T. & RÖCKINGHAUSEN, M. (Hrsg.) (2013): Umweltrecht Kommentar. Stand: 1. April 2013, München.

BECKMANN, M. & WITTMANN, A. (2013): § 1 USchadG, Rdnr. 6. In: LANDMANN, R. & ROHMER, G.: Umweltrecht, Komm., Bd. I. Stand: April 2013.

BEIER, A. (2012): Neues aus Leipzig zum artenschutzrechtlichen Tötungsverbot. Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl.): S. 149 ff.

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 24 G v. 6.6.2013 I 1482.

BRAHMS, E., JUNGSMANN, S. & SCHWARZER, O. (2009): Gehölzrückschnitte zur Verbesserung des Hochwasserabflusses und ihre FFH-Verträglichkeit. Vorgehen und Bewertungsmethode in Weichholz-Auenwäldern an der Elbe. Naturschutz und Landschaftsplanung 41, Heft 9: 261-270.

BROUWER, R., MARTIN-ORTEGA, J., AIKING, H. & OZDEMIRGLU, E. (2008): Donana Case Study. Report 022787 REMEDE (Resource Equivalency Methods for Assessing Environmental Damage in the EU) Draft-version.

- BRUNS, E., KIEß, C. & PETERS, W. (2009): Anforderungen an die Erfassung, Bewertung und Sanierung von Biodiversitätsschäden nach dem Umweltschadensgesetz. Natur und Recht (NuR): S. 149 ff.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (Hrsg.) (2002): Systematik der Biotoptypen- und Nutzungskartierung (Kartieranleitung). Arbeitskreis „Landschaftserkundung“. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 73, Bonn.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (2013): Zustand der Lebensräume (FFH-Bericht 2013), abrufbar unter: http://www.bfn.de/0405_hintergrundinfo.html#c138694.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND WOHNUNGSWESEN (BMVBS) (Hrsg.) (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP), Bonn.
- DENNINGER, E. (2007): Polizeiaufgaben. In: LISKEN, H. & DENNINGER, E. (Hrsg.): Handbuch des Polizeirechts. 4. Aufl., München, Kap. E: S. 209 ff.
- DEUTSCHER BUNDESTAG: DRUCKSACHE (BT-Drucks.) 13/6701 vom 14.01.1997.
- DEUTSCHER BUNDESTAG: DRUCKSACHE (BT-Drucks.) 16/3806 vom 13.12.2006.
- DEUTSCHER BUNDESTAG: DRUCKSACHE (BT-Drucks.) 16/5100 vom 25.04.2007.
- DIERSCHKE, V. & BERNOTAT, D. (2012): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Brutvogelarten – Stand 01.12.2012, abrufbar unter: http://www.bfn.de/0306_eingriffe-toetungsverbot.html.
- DWORKIN, R. (1984): Bürgerrechte ernst genommen. 1. Aufl., Frankfurt am Main.
- ENDRES, E. (2011): § 30, Rdnr. 6. In: FRENZ, W. & MÜGGENBORG, H.-J. (Hrsg.): Bundesnaturschutzgesetz Kommentar. 1. Aufl., Berlin.
- ELLMAUER, T. (2005): Entwicklung von Kriterien, Indikatoren und Schwellenwerten zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der Natura 2000-Schutzgüter, Arten des Anhangs II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Band 2, Wien, abrufbar unter: http://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/umweltthemen/naturschutz/Berichte_GEZ/Band2_FFH-Arten.pdf.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2007): Auslegungsleitfaden zu Artikel 6 Absatz 4 der „Habitat-Richtlinie“ 92/43/EWG. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2008): Leitfaden zu den Jagdbestimmungen der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. „Vogelschutzrichtlinie“.

- FELLENBERG, F. (2012): Neue Herausforderungen im besonderen Artenschutzrecht: Die Reaktionen der Praxis auf das BVerwG-Urteil zur Ortsumfahrung Freiberg. Umwelt- und Planungsrecht (UPR): S. 321 ff.
- FISCHER, L. (2007): Biotop- und Artenschutz in der Bauleitplanung. Natur und Recht (NuR): S. 307 ff.
- FLINDT, R. & HEMMER, H. (1968): Beobachtungen zur Dynamik einer Population von *Bufo viridis* Laur. und *Bufo calamita* Laur. Zool. Jb. Syst., Jena 95: 469-476.
- FRENZ, W. (1997): Europäisches Umweltrecht. 1. Aufl., München.
- FRENZ, W. & MÜGGENBORG, H.-J. (Hrsg.) (2011): Bundesnaturschutzgesetz Kommentar. 1. Aufl., Berlin.
- FRENZ, W. (2011): Die FFH-Verträglichkeitsprüfung nach der A-44-Entscheidung des BVerwG. Umwelt- und Planungsrecht (UPR): S. 170 ff.
- FUCHS, D., HÄNEL, K., LIPSKI, A., REICH, M., FINCK, P. & RIECKEN, U. (2010): Länderübergreifender Biotopverbund in Deutschland: Grundlagen und Fachkonzept, Bonn.
- FÜHR, M., LEWIN, D. & ROLLER, G. (2006): EG-Umwelthaftungs-Richtlinie und Biodiversität. Natur und Recht (NuR): S. 67 ff.
- GARNIEL, A., MIERWALD, U. & OJOWSKI, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (Hrsg.) (BMVBS), abrufbar unter: www.bmvba.sw.
- GASSNER, E. & SCHEMEL, H.-J. (2012): Umweltschadensgesetz. 2. Aufl., Wiesbaden.
- GASSNER, E. (2007): Zur Aktualisierung der UVP durch die Umwelthaftungsrichtlinie. Umwelt- und Planungsrecht (UPR): S. 294 ff.
- GEIGER, R., KHAN, D.-E. & KOTZUR, M. (2010): EUV/AEUV Kommentar. 5. Aufl., München.
- GELLERMANN, M. (2001): Natura 2000. 2. Aufl., Berlin, Wien.
- GELLERMANN, M. (2007): Die "Kleine Novelle" des Bundesnaturschutzgesetzes. Natur und Recht (NuR): S. 783 ff.
- GELLERMANN, M. (2008): Umweltschaden und Biodiversität. Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ): S. 828 ff.
- GELLERMANN, M. (2009): Artenschutz und Straßenplanung - Neues aus Leipzig. Natur und Recht (NuR): S. 85 ff.
- GINZKY, H. (2003): Sanierungsverantwortlichkeit nach dem BBodSchG – Rechtsprechungsbericht. Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl.): S. 169 ff.

- GÖTZE, R. (2009): Vorläufiger Rechtsschutz im deutschen Verwaltungsprozess im Wirkungsfeld von EG-Richtlinien, Baden-Baden.
- GÖTZE, R. (2008): Rechtsschutz im Wirkungsfeld von Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm nach der Wasserrahmenrichtlinie. Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR): S. 393 ff.
- HEITSCH, C. (2003): Neben- und Inhaltsbestimmungen bei begünstigenden Verwaltungsakten: Kriterien für die Auswahl des passenden Regelungsinstruments. Die öffentliche Verwaltung (DÖV): S. 367 ff.
- HENDRISCHKE, O. (2011): § 3, Rdnr. 35. In: FRENZ, W. & MÜGGENBORG, H.-J. (Hrsg.): Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Kommentar. 1. Auflage.
- HEUGEL, M. (2011): § 44, Rdnr. 47. In: LÜTKES, S. & EWER, W. (Hrsg.): Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Kommentar. 1. Auflage.
- KADELBACH, S. (1999): Allgemeines Verwaltungsrecht unter europäischem Einfluss, Tübingen.
- KAISER, T. (2008): Praxiserfahrungen zur Beurteilung der Erheblichkeit im Rahmen von FFH-Verträglichkeitsprüfungen. uvp-report (22), Heft 1-2: 63-65.
- KELSCHEBACH, M. & KLÜVER, A. (2011): Erheblichkeit bei graduellen Funktionsverlusten durch Bodenfeuchte-Änderung. Vorschlag zur Vorgehensweise im Rahmen der FFH-VP am Beispiel des LRT 9190. Naturschutz und Landschaftsplanung, 8: 15-22.
- KIEß, C. (2008): Die Sanierung von Biodiversitätsschäden nach der europäischen Umwelthaftungsrichtlinie. Natur und Recht, Berlin, Heidelberg.
- KIEß, C. & BERNOTAT, D. (2008): Operationalisierung des Umweltschadensgesetzes bei Biodiversitätsschäden. In: KNOPP, L. & WIEGLEB, G. (Hrsg.): Biodiversitätsschäden und Umweltschadensgesetz - rechtliche und ökologische Haftungsdimension; Tagungsband zu dem interdisziplinären Symposium am 9. Oktober 2008 in Leipzig, Karlsruhe: S. 9 ff.
- KNOPP, L. (2007): Neues Umweltschadensgesetz - verspätet, aber zum 14-11-2007 in Kraft -. Umwelt- und Planungsrecht (UPR): S. 414 ff.
- KNOPP, L. (2009): Haftung für Schäden an der Biodiversität und Rechtsschutz nach dem Umweltschadensgesetz. In: KNOPP, L. & WIEGLEB, G. (Hrsg.): Der Biodiversitätsschaden des Umweltschadensgesetzes: S. 1 ff.
- KNOPP, L., WIEGLEB, G. & PIROCH, I. (2008): Die (neue) Haftung für Schäden an der Biodiversität. Zum Tatbestandsmerkmal der „erheblichen nachteiligen Auswirkungen“. Natur und Recht (NuR): S. 745 ff.

- KOCH, E. (2006): Die Verträglichkeitsprüfung der FFH-Richtlinie im deutschen und europäischen Umweltrecht. Hamburg: S. 142.
- KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (2002): Vorschlag zur Umwelthaftungsrichtlinie (UH-RL) vom 23. Januar 2002: KOM 17, 4. ABl. C 151 E/132.
- KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (2002): Begründung zum Vorschlag zur UH-RL. KOM 17, Stand: 23. Januar 2002.
- KOKOTT, J. (1992): Die dogmatische Einordnung der Begriffe „Störer“ und „Anscheinsstörer“ in einer zunehmend technisierten Gesellschaft. Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl.): S. 749 ff.
- KRATSCH, D. (2007): Neue Rechtsprechung zum Artenschutz. Natur und Recht (NuR): S. 27 ff.
- KRATSCH, D. & CZYBULKA, D. (2010): § 30, Rdnr. 28. In: SCHUMACHER, J. & FISCHER-HÜFTLE, P. (Hrsg.): Bundesnaturschutzgesetz Kommentar. 2. Aufl., Stuttgart.
- LAMBRECHT, H., PETERS, W., KÖPPEL, J., BECKMANN, M. WEINGARTEN, E. & WENDE, W. (2007): Bestimmung des Verhältnisses von Eingriffsregelung, FFH-VP, UVP und SUP im Vorhabensbereich, Bonn – Bad Godesberg.
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP, Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juli 2007.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2001): Mindestinhalte der flächendeckenden überörtlichen Landschaftsplanung, Band 7.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- LAU, M. (2009): Der Biodiversitätsschaden – wie „gefährlich“ ist das Umweltschadensrecht wirklich? Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR): S. 589 ff.
- LAU, M. (2012): Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zur Ortsumgehung Freiberg. Sächsische Verwaltungsblätter (SächsVBl.) 2012: S. 101 ff.
- LOUIS, H.-W. (2001): Zur Bedeutung des naturschutzrechtlichen Artenschutzes bei der Zulassung von Bauvorhaben im unbeplanten Innenbereich. Natur und Recht (NuR): S. 389 ff.
- LOUIS, H.-W. (2007): Geschichtlich-rechtlicher Rückblick auf die Eingriffsregelung. Schriftenreihe des Deutschen Rates für Landespflege 2007, „30 Jahre naturschutzrechtliche Eingriffsregelung – Bilanz und Ausblick“, Heft 80: S. 11 ff.
- LOUIS, H.-W. (2008): Die kleine Novelle zur Anpassung des BNatSchG an das europäische Recht. Natur und Recht (NuR): S. 65 ff.

- LOUIS, H.-W. (2008): Der Biodiversitätsschaden nach § 21a des Bundesnaturschutzgesetzes. Natur und Recht (NuR): S. 163 ff.
- LOUIS, H.-W. (2009): Die Haftung für Umweltschäden an Arten und natürlichen Lebensräumen. Natur und Recht (NuR): S. 2 ff.
- LOUIS, H.-W. (2009): Die Zugriffsverbote des § 42 Abs 1 BNatSchG im Zulassungs- und Bauleitplanverfahren. Natur und Recht (NuR): S. 91.
- LÜTKES, S. & EWER, W. (Hrsg.) (2011): Bundesnaturschutzgesetz Kommentar. 1. Aufl., München.
- MAURER, H. (2011): Allgemeines Verwaltungsrecht. 18. Aufl., 2011, München.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTPHALEN (MUNLV) (2010): Hochwasserrisiken gemeinsam meistern – Die europäische Richtlinie zum Hochwasserrisiko-Management in Nordrhein-Westfalen ODER Natur im Wandel. Auswirkungen des Klimawandels auf die biologische Vielfalt in Nordrhein-Westfalen.
- MÜNTER, A. (2009): Die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, Baden-Baden.
- MÜLLER-WIESENHAKEN, W. & KUBICEK, R. (2011): Tieffrequenter Schall als zu bewältigender Konflikt u. a. bei der Genehmigung von Biogasanlagen und Blockheizkraftwerken in der Nachbarschaft zu Wohnbebauung. Zeitschrift für deutsches und internationales Bau- und Vergaberecht (ZfBR): S. 217 ff.
- NIEDERSTADT, F. & KRÜSEMAN, E. (2007): Die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz im Licht des „Guidance documents“ der Europäischen Kommission. Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR): S. 347 ff. „Non-Paper“ der Dienststellen der Kommission vom 2.5.2005.
- NOLTE, R. (2007): Bau einer Autobahn durch ein FFH-Gebiet, Anmerkung zu BVerwG 9. Senat, Urteil vom 17.01.2007 – 9 A 20/05 –, juris PR-BVerwG 22/2007, Anm. 1.
- OHMS, M. J. (2011): Praxishandbuch Umweltrecht. 2. Aufl., Bonn.
- PIETZKER, J. (1984): Polizeirechtliche Störerbestimmung nach Pflichtwidrigkeit und Risikosphäre. Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl.): S. 457 ff.
- PLANUNGSBÜRO FÜR ANGEWANDTEN NATURSCHUTZ GMBH (PAN) & INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, AG BIOZÖNOLOGIE (ILÖK) (2010): Überarbeitung der Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. Bundesamt für Naturschutz (BfN).

- PETERS, W., BRUNS, E., LAMBRECHT, H., TRAUTNER, J., WOLF, R., KLAPHAKE, A., HARTJE, V. & KÖPPEL, J. (2008): Erfassung, Bewertung und Sanierung von Biodiversitätsschäden nach der EG-Umwelthaftungsrichtlinie, Bonn – Bad Godesberg.
- PETERS, W., GÖTZE, R. & KOUKAKIS, G.-A. (2014): Bewertung und Bewältigung erheblicher Biodiversitätsschäden und deren Verhältnis zur Eingriffsregelung. Natur und Landschaft (NuL): S. 2 ff.
- PETERSEN, M. (2008): Die Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie im Umweltschadengesetz unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen auf das deutsche Wasserrecht. Aufl. 1, Köln, München.
- PETERSEN, M. (2013): Umweltschadengesetz Kommentar. 1. Aufl., Köln.
- Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:143:0056:0075:de:PDF>.
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:020:0007:0025:de:PDF>.
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1992L0043:20070101:DE:PDF>.
- RIECKEN, U., FINCK, P., RATHS, U., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (2006): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 34, Bonn.
- RUFFERT, M. (2010): Verantwortung und Haftung für Umweltschäden. Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ): S.1177 ff.
- RUNGE, H., SIMON, M., WIDDING, T. & LOUIS, H.-W. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben, Endbericht, Hannover, Marburg.
- SächsNatSchG - Sächsisches Naturschutzgesetz 2013 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen - Sachsen - vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. Nr. 8 vom 05.07.2013): S. 451.
- SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (LFULG Sachsen) (2011): Legende zur Tabelle „Regelmäßig auftretende Vogelarten – Erhaltungszustand, abrufbar unter: <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/>

download/natur/Tabelle_Regelmaessig-auftretende-Vogelarten_
1.1_100303.pdf.

- SACHTELEBEN, J. & FARTMANN, T. (2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen nach Anh. I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland. Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring, Bonn.
- SCHENKE, W.-R. (1999): Polizei und Ordnungsrecht. In: STEINER, U. (Hrsg.): Besonderes Verwaltungsrecht. 6. Aufl., Kap. II, Heidelberg.
- SCHINK, A. (2002): Die Verträglichkeitsprüfung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EG. Die öffentliche Verwaltung (DÖV): S. 45 ff.
- SCHLABACH, E. & HECK, M. (2005): Bodenschutz- und Altlastenrecht-Rechtssprechungsübersicht. Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg (VBIBW): S. 214 ff.
- SCHNITTER, P., EICHEN, C., ELLWANGER, G., NEUKIRCHEN, M. & E. SCHRÖDER (Bearb.) (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Sonderheft 2.
- SCHUMACHER, J. & FISCHER-HÜFTLE, P. (Hrsg.) (2011): Bundesnaturschutzgesetz Kommentar, 2. Aufl., Stuttgart.
- SHIRVANI, F. (2010): Die Wirkung von Genehmigungen im Umweltschadensgesetz. Umwelt- und Planungsrecht (UPR): S. 209 ff.
- SOBOTTA, C. (2006): Die Rechtsprechung des EuGH zu Art. 6 der Habitatrichtlinie. Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR): S. 353 ff.
- SPANNOWSKY, W., RUNKEL, P. & GOPPEL, K. (Hrsg.) (2010): Raumordnungsgesetz (ROG) Kommentar. 1. Aufl., München.
- SPANNOWSKY, W. & UECHTRITZ, M. (Hrsg.) (2009): Baugesetzbuch Kommentar. 1. Aufl., München.
- STOROST, U. (2009): FFH-Verträglichkeitsprüfung und Abweichungsentscheidung. Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl.): S. 673 ff.
- THOMAS, S. (2009): Die Relevanzregel in der europäischen Grundfreiheitsdogmatik. Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2009: S. 1202 ff.
- THYSSEN, B. (2009): Maßstäbe für die erhebliche Beeinträchtigung des Gebiets- und Artenschutzes nach der FFH-Richtlinie bei der Anlagenzulassung. Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht (EurUP): S. 172 ff.
- THYSSEN, B. (2010): Wann ist erheblich „erheblich“? Natur und Recht (NuR): S. 9 ff.

- UETRICHTZ, M. (2009): § 1a, Rdnr. 40. In: SPANNOWSKY, W. & UECHTRITZ, M. (Hrsg.): Baugesetzbuch (BauGB), Kommentar.
- VERSTEYL, L.-A. & SONDERMANN, D. W. (Hrsg.) (2005): Bundes-Bodenschutzgesetz – Kommentar. 2. Aufl., München.
- VOETS, C. (2008): Erfassung, Bewertung und Sanierung von Biodiversitätsschäden nach dem Umweltschadensgesetz, e + s rück, Ausgabe Nr. 15, abrufbar unter: http://www.es-rueck.de/resources/es/generic/publications-es/schriftenreihe/Schriftenreihe_Nr__15.pdf.
- WIEGLEB, G. (2009): Aspekte der Biodiversität – Geschichte, Definition, Erfassung und Bewertung in Bezug auf die Umweltschadensproblematik. In: KNOPP, L. & WIEGLEB, G. (Hrsg.): Der Biodiversitätsschaden des Umweltschadensgesetzes. Berlin, Heidelberg: S. 29 ff.
- DE WITT, S. & GEISMANN, M. (2010): Artenschutzrechtliche Verbote in der Fachplanung. 1. Aufl., Berlin.

9 **Rechtsprechung**

Europäische Gerichtsbarkeit:

Europäischer Gerichtshof (EuGH), Urt. v. 2.8.1993, Rs. C-355/90.

Europäischer Gerichtshof (EuGH), Urt. v. 7.9.2004, Rs. C-127/02.

Europäischer Gerichtshof (EuGH), Urt. v. 26.10.2006, Rs. C-239/04.

Europäischer Gerichtshof (EuGH), Urt. v. 14.6.2007, Rs. C-342/05.

Europäischer Gerichtshof (EuGH), Urt. v. 20.9.2007, Rs. C-304/05.

Europäischer Gerichtshof (EuGH), Urteil vom 9.7.2011, Rs. C-383/09.

Europäischer Gerichtshof (EuGH), Urt. v. 11.4.2013, Rs. C-258/11.

Schlussanträge der Generalanwältin Sharpston vom 22.11.2012
in der Rechtssache C-258/11, abrufbar unter:
<http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?language=en&num=C-258/11>.

Nationale Gerichtsbarkeit:

Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 16.2.2000, Az. 1 BvR 315/99.

Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 11.1.2001, Az. 4 C 6/00 = Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwGE) 112: S. 321ff.

Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 1.4.2004, Az. 4 C 2/03 = Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2004: S. 1114 ff.

Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 21.6.2006, Az. 9 A 28/05 = Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2006: S. 1161 ff.

Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20/.

Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 12.3.2008, Az. 9 A 3/06.

Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 9.7.2008, Az. 9 A 14/07.

Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 13.5.2009, Az. 9 A 73/07
= Natur und Recht (NuR) 2009: S. 711 ff.

Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 18.3.2009, Az. 9 A 39/07
= Natur und Recht (NuR) 2009: S. 776 ff.

Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Beschluss vom 3.6.2010, Az. 4 B 54/09
= Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2010: S. 1289 ff.

Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 9.6.2010, Az. 9 A 20/08.

Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 14.7.2012, Az. 9 A 12/10.

Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 6.11.2013, Az. 9 A 14/12.

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof (BayVGh), Beschluss vom 26.2.2003, 9 CS 02.3158.

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof (BayVGh), Beschluss vom 23.6.2004, 22 CS 04.1048.

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof (BayVGh), Urteil vom 30.09.2009, 8 A 05.40050.

Hessischer Verwaltungsgerichtshof (HessVGh), Beschluss vom 2.1.2009, 11 B 368/08.T.

Hessischer Verwaltungsgerichtshof (HessVGh), Urteil vom 21.8.2009, 11 C 318/08.T =
Zeitschrift für Landes- und Kommunalrecht Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland
(LKRZ) 2009: S. 434 ff..

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht (NdsOVG), Urteil vom 10.11.2008, Az. 7 KS 51/05, Natur und Recht (NuR) 2009: S. 188 ff.

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht (NdsOVG), Beschluss vom 18.4.2011, Az. 12 ME 274/10.

Oberverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern (OVG M-V), Urteil vom 30.6.2010, Az. 3 K 19/06.

Oberverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern (OVG M-V), Urteil vom 14.10.2010, Az. 3 C 175/07.

Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Beschluss vom 26.2.2003, Az. 7 B 2434/02.

Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Urteil vom 3.8.2010, Az. 8 A 4062/04.

Schleswig-Holsteinisches Oberverwaltungsgericht (OVG S-H), Urteil vom 19.6.1997, 1 L 283/95.

Schleswig-Holsteinisches Oberverwaltungsgericht (OVG S-H), Beschluss vom 30.6.1998, Az. 2 M 15/98.

Schleswig-Holsteinisches Oberverwaltungsgericht (OVG S-H), Urteil vom 15.12.2005, 1 KN 14/05.

Schleswig-Holsteinisches Obergerverwaltungsgericht (OVG S-H), Urteil vom 20.09.2012, Az. 6 A 186/11.

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH Bad.-Württ.), Urteil vom 13.6.1997, 8 S 2799/96.

Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht (VG Schleswig), Urteil vom 20.9.2012, 6 A 186/11.

Verwaltungsgericht Dresden (VG Dresden), Urteil vom 30.10.2008, Az. 3 K 923/04.

Verwaltungsgericht Düsseldorf (VD Düsseldorf), Beschluss vom 17.6.2009, Az. 9 L 209/09.

Verwaltungsgericht Regensburg (VG Regensburg), Beschluss vom 21.12.2007, Az. RO 11 S 07.1567.

Verwaltungsgericht des Saarlandes (VG Saarland), Urteil vom 12.9.2012, 5 K 209/12, 5 K 1941/09.

Verwaltungsgericht Sigmaringen (VG Sigmaringen), Urteil vom 31.3.2004, Az. 5 K 1526/02.

10 Anhang

Tab. A- 1: Kurzfristige Regeneration der natürlichen Lebensräume

Legende

Typspezifische Regenerationsfähigkeit:

hoch
mittel
gering

grau unterlegt: keine Angabe

Erhaltungszustand

	ungünstig-schlecht
	ungünstig-unzureichend
	Günstig
	kommt i.d. Region nicht vor
	Unbekannt

		Regenerierbarkeit		Entwicklungszeiträume von A+E-Maßnahmen (BLfU 2007)			Erhaltungszustand (national) (BfN 2013)		
- RT	Bezeichnung (fett = Biotoptypen nach RL gefährdete Biotoptypen Deutschland)	Kat. B = bedingt regenerierbare Biotoptypen (nach Riecken et al. 2006)	h = hoch (in 0-15 Jahren) m = mäßig (in 15-150 Jahren) g = gering (in > 150 Jahren) sg = sehr gering (nicht regenerierbar)	Stufe I (angestrebter Zustand erkennbar) [Jahre]	Stufe II (angestrebter Zustand erreicht) [Jahre]	Kategorie	atlantisch	kontinental	alpin
2330	Sandtrockenrasen		m - h		2-5 Jahre	Silbergras-, Pioniersandflur			
	annueller Sandtrockenrasen	B							
	Silbergrasrasen	B							
3110	Oligotrophe, sehr schwach mineralische Gewässer der Sandebenen (Littorelletalia uniflorae)		m - h						
	Oligotrophe Tümpel	B							

		Regenerierbarkeit		Entwicklungszeiträume von A+E-Maßnahmen (BLfU 2007)			Erhaltungszustand (national) (BfN 2013)		
- RT	Bezeichnung (fett = Biotoptypen nach RL gefährdete Biotoptypen Deutschland)	Kat. B = bedingt regenerierbare Biotoptypen (nach Riecken et al. 2006)	h = hoch (in 0-15 Jahren) m = mäßig (in 15-150 Jahren) g = gering (in > 150 Jahren) sg = sehr gering (nicht regenerierbar)	Stufe I (angestrebter Zustand erkennbar) [Jahre]	Stufe II (angestrebter Zustand erreicht) [Jahre]	Kategorie	atlantisch	kontinental	alpin
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoëto-Nanojuncetea		g - h						
	Oligotrophe Tümpel	B							
	kalkarme mesotrophe Tümpel	B							
	kalkreiche mesotrophe Tümpel	B							
	Rohrkolbenröhricht	B							
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen		g - h	/	3 - 5	Unterwasser-/Schwimblattvegetation			
	Oligotrophe Tümpel	B							
	kalkreiche mesotrophe Tümpel	B							
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions		g - h						

		Regenerierbarkeit		Entwicklungszeiträume von A+E-Maßnahmen (BLfU 2007)			Erhaltungszustand (national) (BfN 2013)		
- RT	Bezeichnung (fett = Biotoptypen nach RL gefährdete Biotoptypen Deutschland)	Kat. B = bedingt regenerierbare Biotoptypen (nach Riecken et al. 2006)	h = hoch (in 0-15 Jahren) m = mäßig (in 15-150 Jahren) g = gering (in > 150 Jahren) sg = sehr gering (nicht regenerierbar)	Stufe I (angestrebter Zustand erkennbar) [Jahre]	Stufe II (angestrebter Zustand erreicht) [Jahre]	Kategorie	atlantisch	kontinental	alpin
	eutrophe Tümpel	B		/	3-5	Unterwasser-/Schwimmbblattvegetation			
	Rohrkolbenröhricht	B			5-10	Verlandungsröhricht, Großröhricht			
	Wasserschwadenröhricht	B			3-5	Kleineröhricht, Bachröhricht			
3160	Dystrophe Seen und Teiche		sg - g						
3180	Temporär wasserführende Karstseen (Turloughs)		h						
	Kalkreicher, mesotropher Karsttümpel	B							
3190	Gipskarstseen auf gipshaltigem Untergrund		sg						
3220	Alpine Flüsse mit krautiger Ufervegetation		sg - h	/	3 - 5	Artenreiche Kraut-/Staudenflur, Saum			
3230	Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von <i>Myricaria germanica</i>		g - h	10 - 15	30 - 50	Fluss mit naturnahem Ufergehölz			

		Regenerierbarkeit		Entwicklungszeiträume von A+E-Maßnahmen (BLfU 2007)			Erhaltungszustand (national) (BfN 2013)		
- RT	Bezeichnung (fett = Biotoptypen nach RL gefährdete Biotoptypen Deutschland)	Kat. B = bedingt regenerierbare Biotoptypen (nach Riecken et al. 2006)	h = hoch (in 0-15 Jahren) m = mäßig (in 15-150 Jahren) g = gering (in > 150 Jahren) sg = sehr gering (nicht regenerierbar)	Stufe I (angestrebter Zustand erkennbar) [Jahre]	Stufe II (angestrebter Zustand erreicht) [Jahre]	Kategorie	atlantisch	kontinental	alpin
3240	Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von Salix eleagnos		sg - h	10 - 15	30 - 50	Fluss mit naturnahem Ufergehölz			
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculon fluitantis und des Callitricho-Batrachion		sg - h	/	3 - 5	Unterwasser-/ Schwimmblattvegetation			
	Graben mit ganzjährigem Fließgewässercharakter mit extensiver Gewässerunterhaltung	B							
	Graben mit ganzjährigem Fließgewässercharakter ohne Gewässerunterhaltung	B							
	Fallmündung	B							
	Wasserfall	B							
	Wasserschwadenröhricht	B			3-5	Kleinröhricht, Bachröhricht			
3270	Flüsse mit Schlammflächen mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidetion p.p.		sg - m						

		Regenerierbarkeit		Entwicklungszeiträume von A+E-Maßnahmen (BLfU 2007)			Erhaltungszustand (national) (BfN 2013)		
- RT	Bezeichnung (fett = Biototypen nach RL gefährdete Biototypen Deutschland)	Kat. B = bedingt regenerierbare Biotypen (nach Riecken et al. 2006)	h = hoch (in 0-15 Jahren) m = mäßig (in 15-150 Jahren) g = gering (in > 150 Jahren) sg = sehr gering (nicht regenerierbar)	Stufe I (angestrebter Zustand erkennbar) [Jahre]	Stufe II (angestrebter Zustand erreicht) [Jahre]	Kategorie	atlantisch	kontinental	alpin
4010	Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit <i>Erica tetralix</i>		g	ab 5	6 - 10	Zwergstrauchheide			
4030	Trockene europäischen Heiden		m	ab 5	6 - 10	Zwergstrauchheide			
4060	Alpine und boreale Heiden		g - m	ab 5	6 - 10	Zwergstrauchheide			
4070	Buschvegetation mit <i>Pinus mugo</i> und <i>Rhododendron hirsutum</i> (<i>Mugo Rhododendretum hirsuti</i>)		m						
40A0	Subkontinentale peripannonische Gebüsche		g - m						
5110	Stabile xerothermophile Formationen von <i>Buxus sempervirens</i> an Felsenhängen (<i>Berberidion p.p.</i>)		m						
5130	Formationen von <i>Juniperus communis</i> auf Kalkheiden und -rasen		m						
6110	Lückige basophile oder Kalk-Pionierasen (<i>Alysso-Sedion albi</i>)		sg - m						
6120	Trockene, kalkreiche Sandrasen		m						

		Regenerierbarkeit		Entwicklungszeiträume von A+E-Maßnahmen (BLfU 2007)			Erhaltungszustand (national) (BfN 2013)		
- RT	Bezeichnung (fett = Biotoptypen nach RL gefährdete Biotoptypen Deutschland)	Kat. B = bedingt regenerierbare Biotoptypen (nach Riecken et al. 2006)	h = hoch (in 0-15 Jahren) m = mäßig (in 15-150 Jahren) g = gering (in > 150 Jahren) sg = sehr gering (nicht regenerierbar)	Stufe I (angestrebter Zustand erkennbar) [Jahre]	Stufe II (angestrebter Zustand erreicht) [Jahre]	Kategorie	atlantisch	kontinental	alpin
6130	Schwermetallrasen (<i>Violetalia calaminariae</i>)		sg						
6150	Boreo-alpines Grasland auf Silikatsubstraten		g - m	/	5 - 10	Sand-/Silikatmagerrasen			
6170	Alpine und subalpine Kalkrasen		g - m	/	5 - 6	Alpiner Rasen			
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>) (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)		sg - m	5 - 10	5 - 15	Magerrasen (Trocken-/ Halbtrockenrasen) basenreich			
6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden		m	/	6 - 10	Borstgrasrasen			
6240	Subpannonische Steppen-Trockenrasen		sg - m	5 - 10	5 - 20	Magerrasen			
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)		m		5 - 15	Pfeifengraswiese			
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe		m		5 - 10	Feuchte Hochstaudenflur			

		Regenerierbarkeit		Entwicklungszeiträume von A+E-Maßnahmen (BLfU 2007)			Erhaltungszustand (national) (BfN 2013)		
- RT	Bezeichnung (fett = Biototypen nach RL gefährdete Biototypen Deutschland)	Kat. B = bedingt regenerierbare Biotypen (nach Riecken et al. 2006)	h = hoch (in 0-15 Jahren) m = mäßig (in 15-150 Jahren) g = gering (in > 150 Jahren) sg = sehr gering (nicht regenerierbar)	Stufe I (angestrebter Zustand erkennbar) [Jahre]	Stufe II (angestrebter Zustand erreicht) [Jahre]	Kategorie	atlantisch	kontinental	alpin
6440	Brenndolden-Auenwiesen (<i>Cnidion dubii</i>)		m	3-5	5 - 15	Nasswiese			
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)		m	/	5-10	Artenreiches Extensivgrünland			
6520	Berg-Mähwiesen		m	/	5-10	Artenreiches Extensivgrünland			
7110	Lebende Hochmoore		sg	5 - 10	>50	Hochmoor, Übergangsmoor (annähernde Wiederherstellung Ausgangszustandes; wenig gestörtes Moorökosystem)			
7120	Noch renaturisierungsfähige degradierte Hochmoore		sg		mehrere Jahrzehnte (mind. 40-50 Jahre)	Hochmoor, Übergangsmoor (Moorwachstum, Aufbau eines Akrotelms; abgetorfte Hochmoor)			

		Regenerierbarkeit		Entwicklungszeiträume von A+E-Maßnahmen (BLfU 2007)			Erhaltungszustand (national) (BfN 2013)		
- RT	Bezeichnung (fett = Biotoptypen nach RL gefährdete Biotoptypen Deutschland)	Kat. B = bedingt regenerierbare Biotoptypen (nach Riecken et al. 2006)	h = hoch (in 0-15 Jahren) m = mäßig (in 15-150 Jahren) g = gering (in > 150 Jahren) sg = sehr gering (nicht regenerierbar)	Stufe I (angestrebter Zustand erkennbar) [Jahre]	Stufe II (angestrebter Zustand erreicht) [Jahre]	Kategorie	atlantisch	kontinental	alpin
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore		sg - m	5 - 10	>50	Hochmoor, Übergangsmoor (annähernde Wiederherstellung Ausgangszustandes; wenig gestörtes Moorökosystem)			
7150	Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)		sg - m		mehrere Jahrzehnte (mind. 40-50 Jahre)	Hochmoor, Übergangsmoor (Wachstum, Aufbau eines Akrotelms; abgetorfte Hochmoor)			
7210	Kalkreiche Sümpfe mit Cladium mariscus und Arten des Caricion davallianae		m	/	5 - 15	Kleinseggen- und Binsenbestände			
7220	Kalktuffquellen (Cratoneurion)		g - h	1 - 5	5 - 30	Quelle			
	Kalktuffsturzquelle	B							
7230	Kalkreiche Niedermoore		sg - g	/	5 - 15	Kleinseggen- und Binsenbestände Pfeifengraswiese			

		Regenerierbarkeit		Entwicklungszeiträume von A+E-Maßnahmen (BLfU 2007)			Erhaltungszustand (national) (BfN 2013)		
- RT	Bezeichnung (fett = Biotoptypen nach RL gefährdete Biotoptypen Deutschland)	Kat. B = bedingt regenerierbare Biotoptypen (nach Riecken et al. 2006)	h = hoch (in 0-15 Jahren) m = mäßig (in 15-150 Jahren) g = gering (in > 150 Jahren) sg = sehr gering (nicht regenerierbar)	Stufe I (angestrebter Zustand erkennbar) [Jahre]	Stufe II (angestrebter Zustand erreicht) [Jahre]	Kategorie	atlantisch	kontinental	alpin
7240	Alpine Pionierformationen des Caricion bicoloris-atrofuscae		g						
8110	Silikatschutthalden der montanen bis nivalen Stufe (Androsacetalia alpinae und Galeopsietalia ladani)		m						
8120	Kalk- und Kalkschieferschutthalden der montanen bis alpinen Stufe (Thlaspietea rotundifolii)		m						
8150	Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas		g						
8160	Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas		g						
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation		sg - m						
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation		sg - m						
8230	Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii		sg						
8310	Nicht touristisch erschlossene Höhlen		sg						

		Regenerierbarkeit		Entwicklungszeiträume von A+E-Maßnahmen (BLfU 2007)			Erhaltungszustand (national) (BfN 2013)		
- RT	Bezeichnung (fett = Biototypen nach RL gefährdete Biototypen Deutschland)	Kat. B = bedingt regenerierbare Biotypen (nach Riecken et al. 2006)	h = hoch (in 0-15 Jahren) m = mäßig (in 15-150 Jahren) g = gering (in > 150 Jahren) sg = sehr gering (nicht regenerierbar)	Stufe I (angestrebter Zustand erkennbar) [Jahre]	Stufe II (angestrebter Zustand erreicht) [Jahre]	Kategorie	atlantisch	kontinental	alpin
8340	Permanente Gletscher		sg						
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)		g	10 - 30	70 - 100	Naturnaher Laubwald			
9120	Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelblich Eibe (Quercion roboretarum oder Ilici-Fagenion)			10 - 30	60 - 80	Naturnaher Nadelwald / Mischwald / Auwald-Hartholzauwald / Feuchtwald			
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)		g	10 - 30	70 - 100	Naturnaher Laubwald			
9140	Mitteleuropäischer subalpiner Buchenwald mit Ahorn und Rumex crispus		g	10 - 30	70 - 100	Naturnaher Laubwald			
9150	Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalantho-Fagenion)		g	10 - 30	70 - 100	Naturnaher Laubwald			
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)		g	10 - 30	70 - 100	Naturnaher Laubwald			
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald Galio-Carpinetum		g	10 - 30	70 - 100	Naturnaher Laubwald			

		Regenerierbarkeit		Entwicklungszeiträume von A+E-Maßnahmen (BLfU 2007)			Erhaltungszustand (national) (BfN 2013)		
- RT	Bezeichnung (fett = Biotoptypen nach RL gefährdete Biotoptypen Deutschland)	Kat. B regenerierbare Biotoptypen 2006)	h = hoch (in 0-15 Jahren) m = mäßig (in 15-150 Jahren) g = gering (in > 150 Jahren) sg = sehr gering (nicht regenerierbar)	Stufe I (angestrebter Zustand erkennbar) [Jahre]	Stufe II (angestrebter Zustand erreicht) [Jahre]	Kategorie	atlantisch	kontinental	alpin
9180	Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion		g	10 - 30	60 - 80	Naturnaher Nadelwald/Mischwald/Auwald-Hartholzaue/Feuchtwald			
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur		g	10 - 30	70 - 100	Naturnaher Laubwald			
91D0	Moorwälder		sg - g	10 - 30	60 - 80	Naturnaher Nadelwald / Mischwald / Auwald-Hartholzaue / Feuchtwald			
91E0	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)		g - m	10 - 30	60 - 80	Naturnaher Nadelwald / Mischwald / Auwald-Hartholzaue / Feuchtwald			
91F0	Hartholzauenwälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia (Ulmion minoris)		g	10 - 30	60 - 80	Naturnaher Nadelwald / Mischwald / Auwald-Hartholzaue / Feuchtwald			

		Regenerierbarkeit		Entwicklungszeiträume von A+E-Maßnahmen (BLfU 2007)			Erhaltungszustand (national) (BfN 2013)		
- RT	Bezeichnung (fett = Biotoptypen nach RL gefährdete Biotoptypen Deutschland)	Kat. B = bedingt regenerierbare Biotoptypen (nach Riecken et al. 2006)	h = hoch (in 0-15 Jahren) m = mäßig (in 15-150 Jahren) g = gering (in > 150 Jahren) sg = sehr gering (nicht regenerierbar)	Stufe I (angestrebter Zustand erkennbar) [Jahre]	Stufe II (angestrebter Zustand erreicht) [Jahre]	Kategorie	atlantisch	kontinental	alpin
91G0	Pannonische Wälder mit Quercus petraea und Carpinus betulus		g	10 - 30	70 - 100	Naturnaher Laubwald			
91T0	Mitteuropäische Flechten-Kiefernwälder		g	10 - 30	60 - 80	Naturnaher Nadelwald / Mischwald / Auwald-Hartholzaue / Feuchtwald			
91U0	Kiefernwälder der sarmatischen Steppe		g	10 - 30	60 - 80	Naturnaher Nadelwald / Mischwald / Auwald-Hartholzaue / Feuchtwald			
9410	Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (Vaccinio-Piceetea)		g	10 - 30	60 - 80	Naturnaher Nadelwald / Mischwald / Auwald-Hartholzaue / Feuchtwald			
9420	Alpiner Lärchen- und/oder Arvenwald		g	10 - 30	60 - 80	Naturnaher Nadelwald / Mischwald / Auwald-Hartholzaue / Feuchtwald			

